

Bundesministerium für Umwelt, Natur-  
schutz, Bau und Reaktorsicherheit

**Bericht des Bundes**  
**an die 85. Umweltministerkonferenz**  
**13. November 2015 in Augsburg**

## Vorbemerkung

Die Umweltministerkonferenz (UMK) wurde 1972 als Fachministerkonferenz eingerichtet. Mitglieder der UMK sind die Umweltminister/innen und -senatoren/innen des Bundes und der Länder der Bundesrepublik Deutschland, die jeweils mit Stimmrecht vertreten sind.

Den Vorsitz der UMK hat im Jahr 2015 die Bayerische Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz inne. Mit dem Beginn des neuen Kalenderjahres geht der UMK-Vorsitz in alphabetischer Reihenfolge auf das Land Berlin über.

Die Konferenz dient der umweltpolitischen Koordinierung der Bundesländer sowie dem fachlichen und politischen Meinungsaustausch der beim Bund und in den Ländern für den Umweltbereich zuständigen Ressortleitungen und soll einen möglichst einheitlichen Vollzug von umweltrelevanten Gesetzen in den Ländern fördern. Die UMK ist damit ein wichtiges Forum, in dem politisch aktuelle Diskussionen geführt und längerfristige umweltpolitische Weichenstellungen initiiert werden. Beschlüsse in Sachfragen kommen in der Regel nur bei Einstimmigkeit zustande. Die Beschlüsse der UMK entfalten keine Rechtswirkung nach außen, haben jedoch als Empfehlungen politische Bindungskraft. Die förmliche Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes erfolgt über den Bundesrat.

Die Sitzungen der UMK finden grundsätzlich zweimal im Jahr statt. Sie werden jeweils durch eine Amtschefkonferenz (ACK) vorbereitet.

Berichte des Bundes zu europa- und bundespolitischen Themen sind fester Bestandteil der Tagesordnungen von ACK und UMK (vgl. Ziff. 4.4. der Geschäftsordnung der UMK). Darüber hinaus erstellt der Bund mit dem Aktuellen Bericht jährlich eine zusammenfassende Darstellung der laufenden europa- und bundespolitischen Vorhaben im Umweltbereich.

Der vorliegende Aktuelle Bericht des Bundes an die 85. UMK am 13. November 2015 in Augsburg schließt an den Bericht des Bundes zur 83. UMK im Oktober 2014 an und erfasst den Berichtszeitraum 1. September 2014 bis 1. September 2015.

---

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. KLIMAPOLITIK</b> .....	<b>6</b>
1.1 STATUS QUO UND QUANTITATIVE ZIELE .....	7
1.2 NATIONALER KLIMASCHUTZ .....	8
1.3 NATIONALE KLIMASCHUTZINITIATIVE.....	12
1.4 EU KLIMA- UND ENERGIEPAKET; KLIMASCHUTZABKOMMEN 2015 .....	13
1.5 ENERGIEWENDE UND KLIMASCHUTZ.....	15
1.6 KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE.....	29
1.7 ENERGIEWENDE UND KLIMASCHUTZ IM EUROPÄISCHEN RAHMEN.....	30
1.8 EMISSIONSHANDEL.....	31
1.9 ENERGIEEFFIZIENZ UND GEBÄUDESANIERUNG .....	32
1.10 ANPASSUNGSSTRATEGIE AN DEN KLIMAWANDEL .....	37
1.11 INTERNATIONALE KLIMAFINANZIERUNG.....	40
<b>2. NACHHALTIGE NUTZUNG VON NATUR, LANDSCHAFT UND BODEN</b> .....	<b>42</b>
2.1 NACHHALTIGE AGRARPOLITIK .....	42
2.2 NACHHALTIGKEIT VON BIOKRAFTSTOFFEN.....	43
2.3 NACHHALTIGE FISCHEREIPOLITIK .....	44
2.4 WALDSCHUTZ UND NACHHALTIGE WALDBEWIRTSCHAFTUNG .....	45
2.5 BIO- UND GENTECHNIK .....	50
2.6 NACHHALTIGER TOURISMUS UND NACHHALTIGER SPORT .....	52
2.7 BODENSCHUTZ .....	54
2.8 REDUZIERUNG DES FLÄCHENVERBRAUCHS.....	57
2.9 BRAUNKOHLESANIERUNG.....	57
<b>3 UMWELT UND WIRTSCHAFT</b> .....	<b>59</b>
3.1 UMWELTTECHNOLOGIE – GREENTECH .....	59
3.2 BETRIEBLICHER UMWELTSCHUTZ .....	60
3.3 PRODUKTBEZOGENER UMWELTSCHUTZ, NACHHALTIGER KONSUM.....	61
3.4 NACHHALTIGE MOBILITÄT UND VERKEHR.....	67
3.5 NACHHALTIGES BAUEN UND BAUKULTUR.....	70
3.6 FÖRDERPROGRAMME.....	73
3.7 INTERNATIONALER HANDEL/ FREIHANDELSABKOMMEN .....	78

<b>4. WASSERWIRTSCHAFT .....</b>	<b>80</b>
4.1 GEWÄSSERSCHUTZ.....	80
4.2 HOCHWASSERSCHUTZ UND FLUSSGEBIETSKOMMISSIONEN.....	84
4.3 MEERESUMWELTSCHUTZ.....	102
4.4 EU-RICHTLINIE ZUR MARITIMEN RAUMPLANUNG.....	110
<b>5 KREISLAUFWIRTSCHAFT UND RESSOURCENEFFIZIENZ.....</b>	<b>112</b>
5.1 KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZ .....	112
5.2 WERTSTOFFERFASSUNG UND -RECYCLING.....	113
5.3 ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTE-GESETZ.....	114
5.4 GEWERBEABFALLVERORDNUNG .....	114
5.5 WEITERE REGELUNGEN UND INITIATIVEN DER KREISLAUF-WIRTSCHAFT .....	115
5.6 RESSOURCENEFFIZIENZ .....	125
<b>6. ANLAGEN- UND CHEMIKALIENSICHERHEIT; LUFTREINHALTUNG; UMWELT UND GESUNDHEIT .....</b>	<b>129</b>
6.1 ANLAGENSICHERHEIT.....	129
6.2 CHEMIKALIENSICHERHEIT.....	130
6.3 NANOTECHNOLOGIEN.....	144
6.4 ANLAGEN- UND GEBIETSBEZOGENE LUFTREINHALTUNG.....	146
6.5 LÄRMBEKÄMPFUNG, UMWELT UND GESUNDHEIT,.....	153
<b>7 SCHUTZ DER BIOLOGISCHEN VIELFALT .....</b>	<b>160</b>
7.1 NATIONALE STRATEGIE ZUR BIOLOGISCHEN VIELFALT.....	160
7.2 FÖRDERPROGRAMME.....	162
7.3 NATIONALES NATURERBE .....	164
7.4 NATURA 2000 .....	164
7.5 NATIONALE NATURLANDSCHAFTEN .....	166
7.6 EUROPÄISCHER UND INTERNATIONALER NATUR- UND ARTENSCHUTZ.....	167
7.7 INTERNATIONALER SCHUTZ DER MARINEN BIODIVERSITÄT .....	171
<b>8 FACHÜBERGREIFENDE FRAGEN.....</b>	<b>174</b>
8.1 NACHHALTIGE ENTWICKLUNG.....	174
8.2 FACHÜBERGREIFENDES UMWELT- UND STÄDTEBAURECHT.....	177
8.3 UMWELTBERICHTERSTATTUNG, UMWELTINFORMATION .....	179

8.4	UMWELTFORSCHUNG .....	185
8.5	UMWELTBEWUSSTSEINSSTUDIE .....	189
<b>9</b>	<b>BERATUNG, PARTIZIPATION UND TRANSPARENZ .....</b>	<b>190</b>
9.1	WISSENSCHAFTLICHE BERATUNGSGREMIEN .....	190
9.2	DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT .....	192
9.3	VERBÄNDE .....	193
9.5	BÜRGERBETEILIGUNG UND TRANSPARENZ .....	194
9.6	BÜRGERKOMMUNIKATION.....	199
9.7	UMWELTBILDUNG.....	199
<b>10.</b>	<b>ENTWICKLUNGEN IN DER EUROPÄISCHEN UND INTERNATIONALEN UM WELTPOLITIK .....</b>	<b>201</b>
10.1	ENTWICKLUNG IN DER EU-UMWELTPOLITIK .....	201
10.2.	INTERNATIONALE UMWELTPOLITIK.....	203
10.3	MULTINATIONALE ZUSAMMENARBEIT .....	208
10.4	BILATERALE ZUSAMMENARBEIT .....	209

## 1. KLIMAPOLITIK

Ziel der Bundesregierung ist es, eine klima-, umwelt-, sozialverträgliche und nachhaltige Wirtschaftsweise sicherzustellen und dabei gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu stärken. Aktiver Klimaschutz ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung und eine große Chance für Deutschland: Er fördert eine klimafreundliche und nachhaltige Gesellschaft, bringt Innovationen voran, schafft Arbeitsplätze und stärkt eine dauerhaft prosperierende Volkswirtschaft. Ressourcenschonung, Beschäftigung und Wirtschaftswachstum sind Ergebnisse einer richtig ansetzenden Klimaschutzpolitik. Sie umfasst umwelt-, wirtschafts-, forschungs-, verkehrs- und baupolitische Rahmensetzungen.

Die Bundesregierung hat im vergangenen Jahr vier wichtige Beiträge zur konsequenten Verfolgung der Energiewende und zum Einhalten der deutschen Klimaschutzziele auf den Weg gebracht:

- das ressortübergreifende „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“, das ein Erreichen des Klimaschutzziels mit einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent gegenüber 1990 sicherstellen wird<sup>1</sup>,
- den Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz mit dem Hauptziel, die Energieeffizienz in Deutschland deutlich zu erhöhen, und als Beitrag zum Aktionsprogramm Klimaschutz 25 bis 30 Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalente zusätzlich einzusparen,
- eine anspruchsvolle Reform des Europäischen Emissionshandels (EU-ETS) <sup>2</sup>.
- eine Strommarktreform, die Rahmenbedingungen für das Zusammenspiel der Energieträger in einem zunehmend auf erneuerbaren Energien basierenden Energieversorgungssystem neu regelt (Teil der 10 Punkte-Energie-Agenda des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi)<sup>3</sup>).

---

<sup>1</sup> Vgl. Kapitel 1.2

<sup>2</sup> Vgl. Kapitel 1.8

<sup>3</sup> Mit der vom BMWi vorgelegten 10 Punkte-Energie-Agenda - <http://www.bmwi.de/DE/Themen/energie,did=644350.html> - werden die EEG-Reform und die weiteren energiepolitischen Projekte der 18. Legislaturperiode zeitlich und inhaltlich verzahnt.

## 1.1 STATUS QUO UND QUANTITATIVE ZIELE

Die Europäische Union hat im Kyoto-Protokoll zugesagt, die Treibhausgase um 8 Prozent für den Zeitraum von 2008 bis 2012 gegenüber 1990 zu vermindern. Deutschland ist für den gleichen Zeitraum die Verpflichtung eingegangen, seine Treibhausgase um 21 Prozent zu senken. Insgesamt hat Deutschland seine im Rahmen des Kyoto-Protokolls eingegangene Verpflichtung mit durchschnittlich 23,6 Prozent Minderung sogar übererfüllt.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen (THG) in Deutschland bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 zu mindern. Das entspricht einer Minderung von rund 1.250 Megatonnen (Mt.) CO<sub>2</sub>-Äquivalenten im Jahr 1990 auf einen Zielwert von höchstens 750 Mt. CO<sub>2</sub>-Äquivalenten im Jahr 2020. Bis 2050 sollen die Treibhausgasemissionen um 80 bis 95 Prozent im Vergleich zu 1990 sinken.

Treibhausgasemissionen	2011	2014	2020	2030	2040	2050
Treibhausgasemissionen (gegenüber 1990)	- 25,6 Prozent	- <b>27 Prozent</b>	mindestens -40 Prozent	mindestens -55 Prozent	mindestens -70 Prozent	mindestens -80 Prozent bis -95 Prozent

### **Emissionstrends**

Bis 2014 konnten die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 um etwa 27 Prozent (auf 912 Mt. CO<sub>2</sub>-Äquivalenten – Schätzung UBA) gegenüber 1990 gemindert werden. Von 2015 bis 2020 ist also eine Minderung von weiteren ca. 160 Mt. CO<sub>2</sub>-Äquivalenten notwendig, um das Ziel von minus 40 Prozent zu erreichen.

Anfang 2014 vorliegende Projektionen<sup>4</sup> gingen davon aus, dass durch die bisher beschlossenen und umgesetzten Maßnahmen bis 2020 eine Minderung der Treibhausgase um 33-34 Prozent, mit einer Unsicherheit von ± 1 Prozent erreicht wird. Daher hat die Bundesregierung im April 2014, initiiert durch das BMUB, die Arbeit am Akti-

---

<sup>4</sup> Der aktuelle Projektionsbericht der Bundesregierung 2015 bestätigt diesen Korridor für die erwartete Emissionsentwicklung, <http://www.bmub.bund.de/themen/klima-energie/klimaschutz/klima-klimaschutz-download/artikel/projektionsbericht-der-bundesregierung-2015>

onsprogramm Klimaschutz 2020 aufgenommen und das Aktionsprogramm im Dezember 2014 vorgelegt. Ziel des Aktionsprogramms ist es, mit zusätzlichen Maßnahmen die Lücke zum 40 Prozent Ziel bis 2020 zu schließen (vgl. Kapitel 1.2).

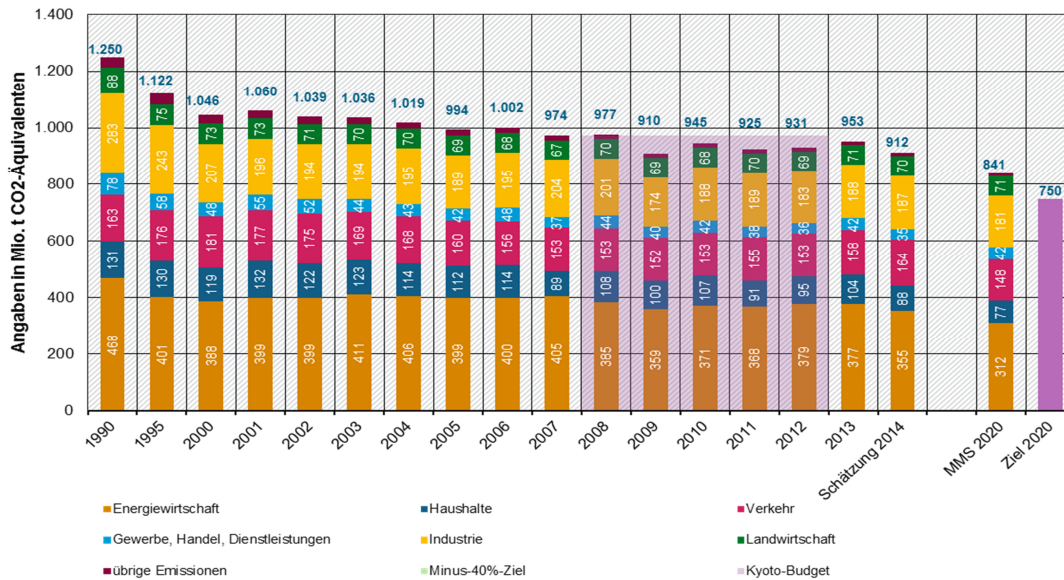


Abbildung 1: Entwicklung der THG-Emissionen nach Sektoren

## 1.2 NATIONALER KLIMASCHUTZ

Erfolgreicher Klimaschutz braucht Verlässlichkeit sowie Planungs- und Investitionssicherheit. Die Bundesregierung wird 2016 einen nationalen Klimaschutzplan 2050 verabschieden. Darin sollen Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 verankert und mit Blick auf die bis zum Jahr 2050 zu erreichende Minderung der Treibhausgase konkrete Reduktionsschritte und ein Maßnahmenprogramm festgeschrieben werden<sup>5</sup>. Die Erarbeitung des Klimaschutzplans soll in einem breiten Dialog- und Beteiligungsprozess mit den Ländern, Kommunen, der Wirtschaft, den Interessenvertretungen (Kirchen, Verbände Gewerkschaften) und der Zivilgesellschaft erfolgen, welcher die Chance zu vertieften strategischen Diskussionen bietet und für die gesellschaftliche Verankerung von Klimaschutz als Gemeinschaftsaufgabe unerlässlich ist.

<sup>5</sup> Ob und in welcher Form dies auch eine rechtlich-institutionelle Verankerung erfordert, wird im Rahmen der Erstellung des Klimaschutzplanes zu prüfen sein.



### ➤ **Aktionsprogramm Klimaschutz 2020**

Im Dezember 201 hat die Bundesregierung das zuvor unter Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit erstellte „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ vorgelegt<sup>6</sup>, dessen Ziel es ist, die prognostizierte Lücke zum Erreichen des 40 Prozent Ziels bis 2020 zu schließen. Der Bundesrat hat in seiner 932. Sitzung am 27. März 2015 hierzu Stellung genommen.<sup>7</sup>

Das Aktionsprogramm Klimaschutz umfasst ein Bündel von Maßnahmen. Dabei adressiert das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 mit einem Gesamtreduktionsvolumen in Höhe von 62 bis 78 Mt. CO<sub>2</sub>-Äquivalenten Maßnahmen in allen Wirtschaftssektoren.

Eine tragende Säule ist der Nationale Aktionsplan Energieeffizienz, der einen zusätzlichen Beitrag von 25 bis 30 Mt. CO<sub>2</sub>-Äquivalenten zur Zielerreichung liefern wird. Weitere Hauptbestandteile sind Maßnahmen im Gebäudebereich, die in der Strategie „klimafreundliches Bauen und Wohnen“ gebündelt sind, im Verkehrssektor sowie Maßnahmen zur Minderung von nicht-energiebedingten Emissionen in den Sektoren Industrie, GHD, Abfallwirtschaft und Landwirtschaft.

Auch der Stromsektor wird einen angemessenen Beitrag erbringen. Dieser setzt sich zusammen aus Einzelbeiträgen, wie sie in Eckpunkten von der Koalition vom 1. Juli 2015 vereinbart wurden:

- Stilllegung und Überführung von 2,7 GW Braunkohleleistung in Kapazitätsreserve: minus 11 Mio. t,
- Verbindliche Zusage der Braunkohlewirtschaft: minus 1,5 Mio. t,
- Zusätzliche KWK-Förderung: minus 4 Mio. t,
- Effizienz im Gebäudebereich, Kommunen, Industrie, Bahn: minus 5,5 Mio. t.

Die Bundesregierung wird die Umsetzung des Aktionsprogramms Klimaschutz in einem kontinuierlichen Prozess begleiten. Dazu erstellt das Bundesministerium für

---

<sup>6</sup> <http://www.bmub.bund.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/aktionsprogramm-klimaschutz-2020>

<sup>7</sup> Bundesrat Drucksache 607/14 (Beschluss)

Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit einen jährlichen Klimaschutzbericht. Darin werden die jeweils aktuellen Trends der Emissionsentwicklung in den verschiedenen Handlungsfeldern, der Stand der Umsetzung und ein Ausblick auf die zu erwartenden Minderungswirkungen bis 2020 enthalten sein. Die Ergebnisse des Projektionsberichts der Bundesregierung werden in geeigneter Form einfließen.

Zentrale politische Maßnahmen	Beitrag zur Treibhausgas-Emissionsminderung (Mio. t CO <sub>2</sub> -Äq.)
<b>Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE)</b> (ohne Maßnahmen im Verkehrssektor)	Ca. 25 - 30 Mio. t (einschließlich Energieeffizienz Gebäude)
Strategie „ <b>Klimafreundliches Bauen und Wohnen</b> “ (enthält gebäudespezifische NAPE-Maßnahmen, siehe Kapitel 4.5.2)	Gesamt ca. 5,7 - 10 Mio. t (davon 1,5 - 4,7 Mio. t zusätzlich zu NAPE)
<b>Maßnahmen im Verkehrssektor</b>	Ca. 7 - 10 Mio. t
Minderung von nicht-energiebedingten Emissionen in den Sektoren:	
• <b>Industrie, GHD und Abfallwirtschaft</b>	3 - 7,7 Mio. t
• <b>Landwirtschaft</b>	3,6 Mio. t
<b>Reform des Emissionshandels</b>	Abhängig von Ausgestaltung auf EU-Ebene
<b>Weitere Maßnahmen, insbesondere im Stromsektor</b>	22 Mio. t
<b>GESAMT: 62 - 78 Mio. t</b>	

### ➤ **Aktionsbündnis Klimaschutz**

Mit der Verabschiedung des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 im Dezember 2014 durch die Bundesregierung wurde beschlossen, ein Aktionsbündnis Klimaschutz unter Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit einzusetzen. Das Bündnis aus Vertreterinnen und Vertreter aller gesellschaftlichen Gruppen soll insbesondere die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen des Aktionsprogramms Klimaschutz unterstützen, die Aktivierung der Potenziale erleichtern, die derzeit als „noch nicht quantifizierbar“ eingestuft werden und weitere Handlungsmöglichkeiten identifizieren.

Das Aktionsbündnis hat im ersten Quartal 2015 seine Arbeit aufgenommen und soll fortan zweimal jährlich tagen.

### ➤ **Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz**

Im Dezember 2014 beschloss die Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz. Die darin vorgesehenen Maßnahmen beruhen auf dem Dreiklang „Informieren, fördern, fordern“. Ziel ist es, die Energieeffizienz so zu steigern, dass 25 bis 30 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente vermieden werden. Folgende Handlungsfelder stehen dabei im Fokus:

- Energieeffizienz im Gebäude voranbringen: Um hier das große technische sowie oft auch ökonomische Sparpotenzial auszuschöpfen, will die Bundesregierung bestehende Energieberatungen weiterentwickeln und optimieren, energetische Sanierungen steuerlich fördern, das CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm aufstocken sowie Heizungschecks entwickeln und umsetzen. Neben den Sofortmaßnahmen wird auch der weitere Arbeitsprozess definiert. Langfristig geplant sind zudem insbesondere Maßnahmen in den Bereichen Energieberatung, Kommunen und Mietrecht.
- Energieeffizienz als Rendite und Geschäftsmodell: Investieren kleinere und mittlere Unternehmen, um ihre Energieeffizienz zu verbessern, kann die Rentabilität 20 bis 25 Prozent betragen. Um dieses Potenzial endlich zu nutzen, soll es künftig – unter anderem – entsprechende Ausschreibungsmodelle geben. Zudem sollen die Energieeffizienzprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) weiterentwickelt werden. Weiterhin plant die Bundesregierung, die Rahmenbedingungen für Energieeffizienzdienstleistungen zu verbessern, neue Finanzierungskonzepte zu erarbeiten und die Energieeffizienzforschung zu verstärken.
- Eigenverantwortung für Energieeffizienz: Die Verbraucherinnen und Verbraucher sollen schneller Zugang zu Informationen erhalten, die sich mit neuen Energieeffizienztechnologien und deren Vorteilen befassen. Zudem will die Bundesregierung das Messwesen verbessern. Geplant ist unter anderem, flächendeckende Energieeffizienz-Netzwerke einzuführen, die Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz fortzuentwickeln und ein nationales Effizienzlabel für Heizungsanlagen zu schaffen. In weiterführenden Arbeitsprozessen will die Bundesregierung Beratungen bündeln, Kennzahlen und Benchmarks entwickeln sowie auch in der Informations- und Kommunikationstechnologie die Energieeffizienz voranbringen.

Die Umsetzung des Aktionsplans Energieeffizienz wird – im Rahmen des jährlichen Monitorings der Bundesregierung zum Stand der Energiewende – überprüft.

### 1.3 NATIONALE KLIMASCHUTZINITIATIVE

Die Bundesregierung setzt sich mit einem Instrumenten- Mix aus Förderprogrammen<sup>8</sup>, ökonomischen Anreizen (z. B. Emissionshandel) und ordnungspolitischen Maßnahmen für den Schutz des Klimas ein.

Die Nationalen Klimaschutzinitiative trägt dazu bei, dass Deutschland seine nationalen Klimaschutzziele erreicht. Mit ihr initiiert und fördert das Bundesumweltministerium seit 2008 zahlreiche Projekte, die einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leisten. Die Programme und Projekte der Nationalen Klimaschutzinitiative decken ein breites Spektrum an Klimaschutzaktivitäten in den unterschiedlichsten Zielgruppen ab: von der Entwicklung langfristiger Strategien bis hin zu konkreten Hilfestellungen und investiven Fördermaßnahmen.

Die Nationale Klimaschutzinitiative trägt zu einer Verankerung des Klimaschutzes vor Ort bei. Sie umfasst derzeit die Förderprogramme

- Kommunalrichtlinie,
- Förderprogramm für Hybridbusse,
- Förderung von innovativen Klimaschutzprojekten,
- Masterplan-Richtlinie,
- Richtlinie zur Förderung von KWK-Anlagen (Kraft-Wärme-Kopplung) bis 20 kWel sowie
- Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlage.

Von den Förderprogrammen profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie Unternehmen, Kommunen oder Bildungseinrichtungen.

Von 2008 bis 2014 wurden rund 19.000 Projekte unterschiedlicher Größe gefördert. Dazu wurden mehr als 554 Millionen Euro bereitgestellt. Zusätzlich wurden Investitionen in Höhe von über 1.300 Millionen Euro ausgelöst<sup>9</sup>.

Die Programme der Nationalen Klimaschutzinitiative wirken als Hebel für Investitionen in den Klimaschutz. Denn die eingesetzten Fördermittel ziehen ein Vielfaches an Investitionen für den Schutz des Klimas nach sich.

---

<sup>8</sup> Vgl. auch Kapitel 3.6.

<sup>9</sup> Nähere Informationen sind abrufbar unter [http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Pool/Broschueren/nki\\_faltblatt\\_bf.pdf](http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/nki_faltblatt_bf.pdf)

## 1.4 EU KLIMA- UND ENERGIEPAKET; KLIMASCHUTZABKOMMEN 2015

### ➤ ***EU-Klima- und Energiepaket für 2030***

Der Europäische Rat (ER) hat sich am 23.-24. Oktober 2014 auf ein umfassendes Klima- und Energiepaket für 2030 geeinigt. Dies umfasst ein verbindliches Klimaziel zur EU-internen Treibhausgasminderung von mindestens 40 Prozent gegenüber 1990, ein verbindliches EU-Ziel für den Anteil der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch von mindestens 27 Prozent sowie ein indikatives EU-Energieeffizienzziel in Höhe von ebenfalls mindestens 27 Prozent gegenüber der erwarteten Entwicklung des Energieverbrauchs (mit der Option dieses bis 2020 auf 30 Prozent zu erhöhen).

Ein erster entscheidender Schritt zur Bekräftigung dieser Ziele, insbesondere mit Blick auf die internationale Klimapolitik, war der Beschluss der Intended Nationally Determined Contribution (INDC) der EU im Umweltrat am 6. März 2015.

Die Bundesregierung setzt sich für einen robusten und verlässlichen legislativen Rahmen ein, der das Erreichen der 2030-Ziele sicherstellt.

Für das Klimaziel hat die EU-Kommission bereits am 15. Juli 2015 einen Legislativvorschlag zur Überarbeitung des Europäischen Emissionshandels - ETS vorgelegt<sup>10</sup>. Für die erste Jahreshälfte 2016 wird dann ein Vorschlag für die Sektoren außerhalb des ETS erwartet. Dabei hat der ER im Oktober bereits detaillierte Vorgaben für die Aufteilung der nationalen Klimaziele in der Effort Sharing Decision und für die Verbesserung der Flexibilität in diesen Sektoren gemacht. In der Umsetzung des 2030-Paketes wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass das Ambitionsniveau des Klimaziels nicht abgeschwächt wird.

### ➤ ***Klimaschutzabkommen 2015***

Die internationale Klimapolitik stand in den letzten zwölf Monaten im Zeichen der 21. UN-Klimakonferenz, die vom 30. November bis 11. Dezember 2015 in Paris stattfinden wird. Bei den Vorbereitungen auf die Konferenz setzt sich die Bundesregierung für ein ambitioniertes Ergebnis ein.

---

<sup>10</sup> siehe dazu Kapitel 1.8

Das Klimaabkommen soll rechtlich verbindlich sein und Minderungsziele für alle Vertragsstaaten, in jedem Fall aber für die großen Emittenten enthalten. Daneben sollen Bestimmungen zu Anpassungsmaßnahmen, öffentlicher und privater Finanzierung, Technologieförderung, Transparenz und Kapazitätsaufbau in das Abkommen aufgenommen werden.

Auf der **Weltklimakonferenz in Lima** vom 1. bis 12. Dezember 2014 wurden erste Grundzüge des Pariser Klimaschutzabkommens verhandelt. Zur Vorbereitung der Konferenz in Paris haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, ihre geplanten Klimaschutzbeiträge in transparenter, vergleichbarer und überprüfbarer Weise vorzulegen. 150 Staaten haben ihre geplanten Beiträge (INDCs - Intended nationally determined contributions) eingereicht, darunter alle Länder der G20 bis auf Saudi Arabien und – als eine der ersten Vertragsparteien – die EU (Stand: 13.10.).

Es ist abzusehen, dass die in Paris vorliegenden nationalen Klimaschutzbeiträge alleine nicht ausreichen werden, um die Erderwärmung unter der 2-Grad-Obergrenze zu halten. Es ist daher essentiell, das neue Abkommen dynamisch zu gestalten. Um die Lücke zwischen den freiwilligen Klimaschutzbeiträgen (INDCs) und dem 2 Grad Pfad mittelfristig zu schließen, setzen sich Deutschland und die EU dafür ein, einen Ambitionsmechanismus in das Paris Abkommen einzubauen. Er sieht fünfjährige Zyklen vor, in denen jeweils das Ambitionsniveau der Klimaszutzziele geprüft und formal unkomplizierter als bisher geschärft werden kann.

Der Ambitionsmechanismus war auch eines der Themen des **Sechsten Petersberger Klimadialogs**, der vom 17. bis 19. Mai 2015 stattfand. Unter dem Vorsitz von Bundesumweltministerin Barbara Hendricks und dem französischen Außenminister Laurent Fabius, dem Präsidenten der nächsten UN-Klimakonferenz, diskutierten 36 Staaten aus aller Welt Lösungsansätze für die internationalen Klimaverhandlungen. Auch Bundeskanzlerin Angela Merkel und der französische Staatspräsident François Hollande hielten programmatische Reden.

Deutschland hat seine G7-Präsidentschaft genutzt, um bedeutende Impulse für den internationalen Klimaschutz zu setzen. Die G7-Staaten betonten erstmals die Notwendigkeit einer Dekarbonisierung der Weltwirtschaft im Laufe dieses Jahrhunderts und senden damit ein klares Signal, dass der Ausstieg aus dem kohlenstoffbasierten

Wirtschaften der Weg ist, der nun gemeinsam mit allen Staaten beschriftet werden muss<sup>11</sup>.

Für Ende September hatte der Generalsekretär der Vereinten Nationen Ban Ki-moon Staats- und Regierungschefs aus aller Welt zu einem Treffen nach New York eingeladen, um einen Erfolg in Paris vorzubereiten. Für die Bundesregierung nahm Bundeskanzlerin Angela Merkel teil. Wichtige Themen, zu denen in Paris Beschlüsse gefasst werden sollten, - zum Beispiel ein die 2-Grad-Obergrenze konkretisierendes Langfristziel - konnten bei dem Treffen herausgearbeitet werden.

## 1.5 ENERGIEWENDE UND KLIMASCHUTZ

### ➤ **Stand der Energiewende**

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat im Dezember 2014 den ersten Fortschrittsbericht zur Energiewende (einschließlich drittem Monitoringbericht) vorgelegt. Danach ist der Stand bei den Zielen des Energiekonzepts im Berichtszeitraum (bis 2013) wie folgt:

Status quo (2013) und quantitative Ziele der Energiewende

	2013	2020	2050		
			2030	2040	2050
<b>Treibhausgasemissionen</b>					
Treibhausgasemissionen (gegenüber 1990)	-22,6 %	mindestens -40 %	mindestens -55 %	mindestens -70 %	mindestens -80 % bis 95 %
<b>Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien am Energieverbrauch</b>					
Anteil am Bruttoendenergieverbrauch	12,0 %	18 %	30 %	45 %	60 %
Anteil am Bruttostromverbrauch	25,3 %	mindestens 35 %	mindestens 50 % (2025: 40 bis 45 %)	mindestens 65 % (2035: 55 bis 60 %)	mindestens 80 %
Anteil am Wärmeverbrauch	9,1 %	14 %			
Anteil im Verkehrsbereich	5,5 %				
<b>Reduktion des Energieverbrauchs und Steigerung der Energieeffizienz</b>					
Primärenergieverbrauch (gegenüber 2008)	-3,8 %	-20 %		-50 %	
Endenergieproduktivität	0,2 % pro Jahr (2008–2013)	2,1 % pro Jahr (2008–2050)			
Bruttostromverbrauch (gegenüber 2008)	-3,2 %	-10 %		-25 %	
Primärenergiebedarf (gegenüber 2008)	-5,5 %			in der Größenordnung von -80 %	
Wärmebedarf (gegenüber 2008)	+0,8 %	-20 %			
Endenergieverbrauch Verkehr (gegenüber 2005)	+1 %	-10 %		-40 %	

Quelle: Dritter Monitoring-Bericht der Bundesregierung „Energie der Zukunft“ vom Dezember 2014

<sup>11</sup> Mehr zum G7-Gipfel unter Ziffer 10.2

Die Expertenkommission hat erklärt, dass im Bereich der erneuerbaren Energien die bestehenden Instrumente bei adäquater Umsetzung geeignet seien, die anspruchsvollen Ziele zu erreichen. Die Aussagen des Grünbuchs seien als zutreffende Analyse des Strommarktes zu bewerten. Zugleich bestehen Gefahren der Zielverfehlungen bei Energieeffizienz und Klimaschutz. Diese seien von der Bundesregierung offen und transparent ausgewiesen worden.

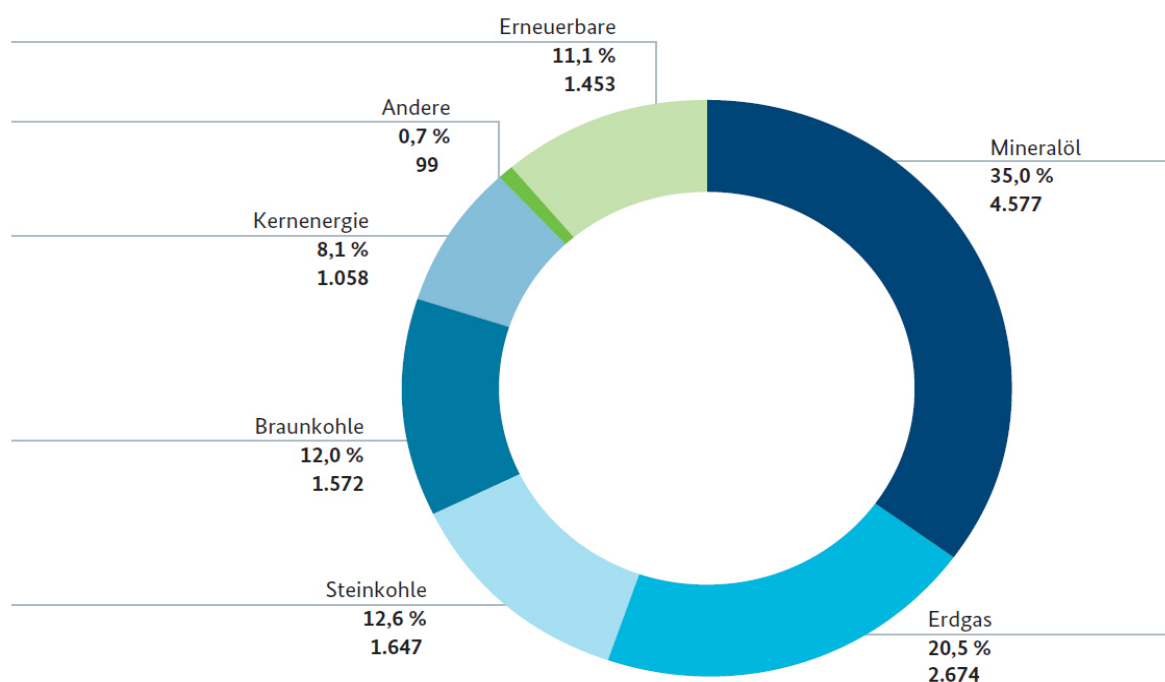
Über das Maßnahmenpaket im Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) hinaus bestehe Handlungsbedarf, um das Effizienzziel zu erreichen. Auch der Verkehrssektor müsse zu einer erfolgreichen Energiewende signifikant beitragen. Nach derzeitigem Stand würden die für 2020 vereinbarten Ziele im Verkehrsbereich deutlich verfehlt.

➤ **Aktuelle Zahlen zum Erneuerbaren-Ausbau und zum Energiemix<sup>12</sup>**

Nach vorläufigen Zahlen der AG Energiebilanzen lag 2014 der Anteil der Erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch bei 11,1 Prozent (zum Energiemix siehe Abb. 1a).

---

**Primärenergieverbrauch in Deutschland 2014 (13.077 PJ)**



Vorläufige Daten  
Quelle: AG Energiebilanzen e. V.

---

Abb. 1a. Quelle: BMWi.

---

<sup>12</sup> Für Einzelheiten zum Bereich Energieverbrauch siehe Kap. 1.9 (Strom und Wärme) sowie Kap. 3.5 (Verkehr).



Der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung lag bei 25,8 Prozent (zum Energiemix Abb. 1b), was einem Anteil am Inlandsstromverbrauch von 27,3 Prozent entspricht.

Im ersten Halbjahr 2015 produzierten die Erneuerbaren Energiequellen 17 Prozent mehr Strom als im ersten Halbjahr 2014. Sie erreichten einen Anteil von ca. 32 Prozent am Bruttostromverbrauch. Die Produktion von Photovoltaikanlagen liegt aufgrund schlechten Wetters und die damit einhergehende geringere Solarstrahlung auf dem Niveau des Vorjahres. Die gesamte Stromerzeugung aus der Windenergie lag im ersten Halbjahr 2015 mit ca. 40 Prozent über der Produktion im ersten Halbjahr 2014. Die Produktion von Biomasse lag auf dem Niveau des Vorjahres, die von Wasserkraft stieg in der ersten Hälfte des Jahres 2015 um 20 Prozent gegenüber dem ersten Halbjahr 2014.<sup>13</sup>

#### Bruttostromerzeugung in Deutschland 2014 (610 TWh\*)

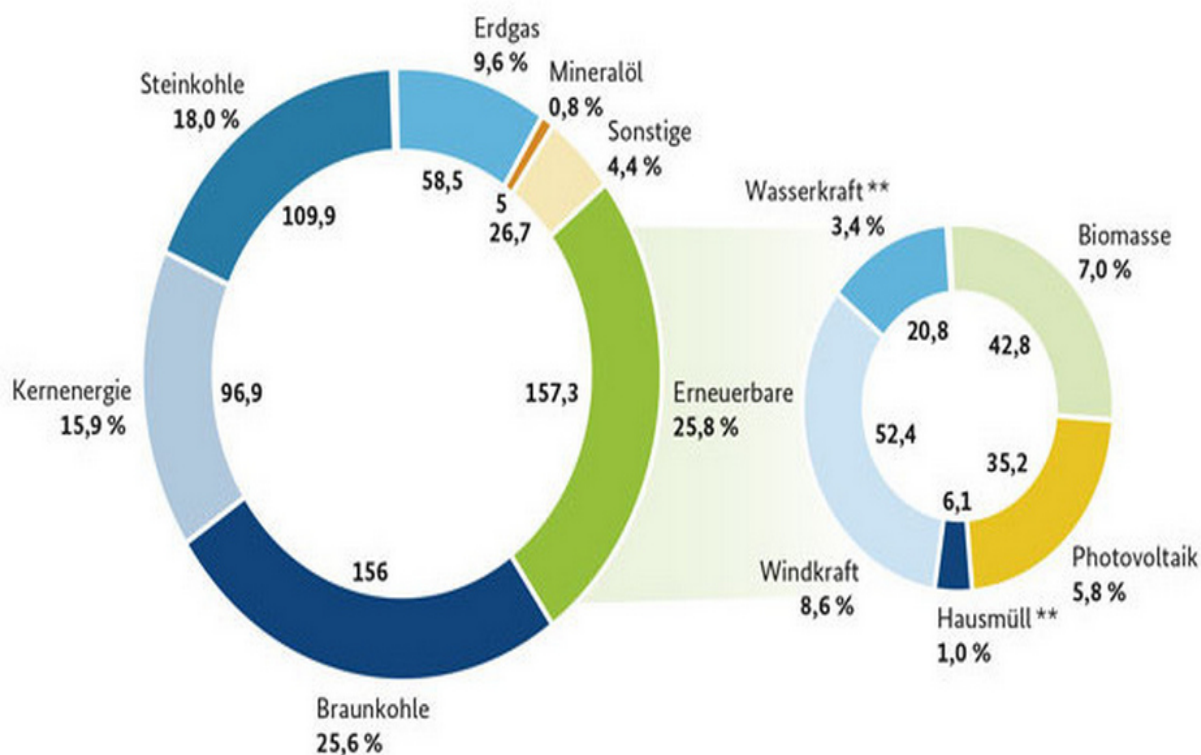


Abb. 1b. Quelle: BMWi, vorläufige Zahlen (Stand Dez. 2014). Die AG Energiebilanzen gibt mit Stand 03.08.2015 den Anteil von Braunkohle mit 24,9 Prozent, der der Steinkohle mit 18,9 Prozent an.

<sup>13</sup>AG AG Energiebilanzen: Energieverbrauch in Deutschland Daten für das 1. Halbjahr 2015, Nr. 3, 2015 (4. August).

### ➤ **Trends im Bereich Stromerzeugung und Strommarkt**

Mit Blick auf den Klimaschutz sind für die Bereiche Stromerzeugung und Strommarkt folgende Trends hervorzuheben:

- Das Wachstum der Erneuerbaren Energien erfolgte 2014 im Zielkorridor von 40-45 Prozent Anteil Erneuerbarer Energien bis 2025.
- Der Strompreis an der Börse ist seit 2008 fast kontinuierlich gefallen. Im Mittel konnte 2014 Strom für unter 40 EURO/MWh eingekauft werden. Der Anstieg der Haushaltsstrompreise wurde 2014 vorerst gestoppt, im bundesweiten Durchschnitt dürften die Preise sogar leicht sinken.
- Deutschland exportiert nach wie vor in großem Umfang Strom (Abb. 2): Der Exportsaldo Deutschlands bei Strom beträgt 35,6 TWh. Vor allem die Niederlande, Österreich und Frankreich haben aufgrund der niedrigeren Börsenpreise Strom aus Deutschland gekauft.
- Aufgrund der Preisentwicklungen am Stromgroßhandelsmarkt (anhaltend rückläufige Tendenzen) sind konventionelle Stromerzeugungsanlagen mit hohen Grenzkosten zunehmend nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben. Die Stromerzeugung aus Braunkohle bleibt auf hohem Niveau (2010 bis 2014 +9,9 TWh). Die Stromerzeugung aus Erdgas ging auch 2014 nochmals deutlich zurück (2010 bis 2014 Rückgang um 30 TWh, Abb. 2) und erfolgt – aufgrund der Wärmelieferverpflichtungen – fast nur noch in KWK-Anlagen. Die Steigerungen bei der Braun- und Steinkohleverstromung zu Lasten der Gasverstromung sind auf Kostenvorteile gegenüber Gaskraftwerken zurückzuführen – aufgrund der geringeren Zertifikatepreise im EU-ETS und insbesondere aufgrund der Brennstoffkostenunterschiede.
- Ausblick 2015: Die Stromerzeugung aus Kernenergie wird 2015 gegenüber 2014 um weitere 7-8Prozent abnehmen aufgrund der Abschaltung des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld im Juni 2015. Stromerzeugung aus Windkraft wird 2015 deutlich zunehmen, da neue Offshore-Windparks mit einer Gesamtleistung von etwa 2.400 Megawatt erwartet werden und es im Jahr 2014 einen Rekord-Netto-Zubau von ca. 3.400 Megawatt On-shore-Windkraft gab, der erst 2015 voll zur Geltung kommt.

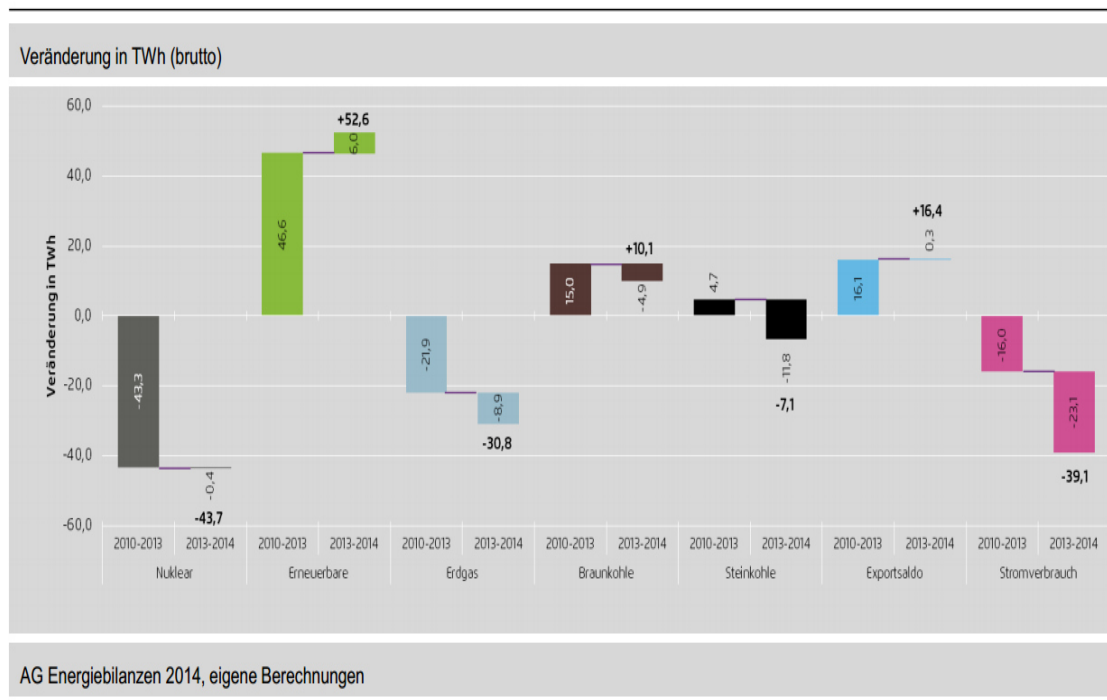


Abb. 2. Quelle: Agora Energiewende, vorläufige Zahlen (Stand Jan. 2015).

### ➤ **Ausbau der Erneuerbaren Energien – Ausschreibungen**

Nach der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) im vergangenen Jahr bereitet das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) aktuell den Übergang in ein neues Fördersystem vor. Spätestens ab 2017 soll die Förderhöhe für erneuerbare Energien grundsätzlich nicht mehr durch feste, administrativ festgelegte Fördersätze, sondern wettbewerblich über Ausschreibungen ermittelt werden. Erste Pilotausschreibungen der Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden durchgeführt. Ende Juli 2015 hat das BMWi Eckpunkte zu den Ausschreibungsdesigns für die anderen Technologien zur breiten Konsultation vorgestellt. Bis zum 1. Oktober 2015 können Stellungnahmen zu den Eckpunkten eingereicht werden. BMWi will den Gesetzgebungsprozess zum EEG 2016 bis zum Sommer 2016 abschließen, so dass ab Ende 2016 die ersten Ausschreibungsrunden beginnen können.

Im Eckpunktepapier werden für die Umstellung der Förderung drei Prämissen genannt: Einhaltung der im EEG 2014 festgelegten Ausbaukorridore; Kosten des Fördersystems sollen insgesamt gering gehalten werden; Erhalt der Akteursvielfalt.

### **Als wesentliche Eckpunkte sieht das BMWi im Einzelnen:**

#### Wind an Land:

- Kleine Anlagen unter 1 MW bleiben in der Festvergütung (keine Ausschreibung).
- Voraussetzung für Teilnahme an Ausschreibungen von Anlagen größer 1 MW ist u.a. das Vorliegen einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz,
- keine Maximalgröße für Windparkprojekte,
- keine Beschränkung der Flächenkulisse,
- Festlegung eines „Höchstpreises“ vor Ausschreibungsbeginn,
- Beibehalten der Grundsystematik des Referenzertragsmodells, jedoch mit angepasster Referenzertragskurve, damit Standorte unterschiedlicher Windgüte besser in Wettbewerb zueinander treten können.

#### Wind auf See:

- Ausschreibung in der Nordsee erst ab 2024, in der Ostsee evtl. bereits ab 2021; Übergangslösung („Einmalauktion“) für in der Planung weit vorangeschrittene Projekte.
- Vorentwicklung der Flächen für Windparks durch zentrale Behörde („zentrales Modell“) einschl. strategischer Umweltprüfung, umweltfachlicher Aspekte und weiterer Schutzgüter, Erstellung Windgutachten,
- Planung der notwendigen Netzanbindung parallel zur Flächenvorentwicklung.

#### PV-Freiflächenanlagen:

- Laufende Pilotausschreibung soll bewertet und das Ausschreibungsdesign ggf. angepasst werden;
- Zusätzliche Teilnahme von PV-Anlagen auf „sonstigen baulichen Anlagen“ (z.B. Deponien) und entsprechende Anpassung des Ausschreibungsvolumens.
- Anteilige (5Prozent) Europaweite Öffnung der Ausschreibung soll in 2016 im Rahmen der Pilotausschreibung für PV-Freiflächen erfolgen; darauf aufbauend soll die anteilige Öffnung ab 2017 geregelt werden (Prozentsatz noch offen).
- Festlegung eines „Höchstpreises“ vor Ausschreibungsbeginn.

#### PV-Dachanlagen:

- Kleine Anlagen unter 1 MW (in der Regel Anlagen auf privaten Wohnhäusern) bleiben in der Festvergütung (keine Ausschreibung),
- Ausschreibung für Anlagen größer 1 MW in Anlehnung an Verfahren für PV-Freiflächen.

- Voraussetzung für Teilnahme an Ausschreibungen ist die Kompletteinspeisung (kein Eigenverbrauch).
- Festlegung eines „Höchstpreises“ vor Ausschreibungsbeginn.

#### Biomasse:

- Keine Ausschreibung von Neuanlagen,
- Prüfung der Einbeziehung von Bestandsanlagen, deren Förderung entweder ab 2021 ausläuft oder bei denen es durch den Umstieg auf eine wettbewerblich ermittelte Förderhöhe zu einem insgesamt längeren Förderzeitraum zu geringeren Kosten kommen würde.

#### Wasserkraft, Geothermie:

- Keine Ausschreibung für Wasserkraftanlagen, da kaum Neuanlagen zu erwarten.
- Keine Ausschreibungen für Geothermieprojekte, da zu geringe Zahl.

BMUB analysiert die Eckpunkte aus ressortfachlicher Sicht, um entsprechende Aspekte in die Weiterentwicklung des Ausschreibungsdesigns einzubringen.

#### ➤ ***Integration der Erneuerbaren Energien in das Energieversorgungssystem***

Im Fokus steht die Frage, welches Strommarktdesign bei hohen Anteilen erneuerbarer Energien eine sichere, kostengünstige und umweltverträgliche Versorgung mit Strom gewährleisten kann. Auf Basis des Grünbuchs „Ein Strommarkt für die Energiewende“ und der hierzu erhaltenen Stellungnahmen hat das BMWi Anfang Juli 2015 ein Weißbuch vorgelegt, in dem es sich für eine Optimierung des Strommarktes („Strommarkt 2.0“) und gegen die Einführung eines Kapazitätsmarktes ausspricht. Das entsprechende Gesetzgebungsverfahren soll im Frühjahr 2016 abgeschlossen werden.

Dem Weißbuch liegen unter anderem Studienergebnisse zugrunde. Diese zeigen:

- Ein Strommarkt 2.0 ist kostengünstiger als ein Strommarkt mit zusätzlichem Kapazitätsmarkt. Die diskutierten Modelle für Kapazitätsmärkte führen zu einem höheren Kapazitätsniveau und damit zu Mehrkosten. Denn Kapazitätsmärkte sind anfällig für Fehler in der Ausgestaltung. Insbesondere trifft der Regulierer Festlegungen zum Beispiel zum gewünschten Kapazitätsniveau auf Grundlage von unvollständigen Informationen, Unsicherheiten und politischen Erwägungen. Kapazitätsmärkte sind zudem extrem komplex. Sie stellen einen tiefen Eingriff in den Markt dar.

- Der Strommarkt 2.0 kann die notwendigen Kapazitäten und die zur Integration der erneuerbaren Energien erforderlichen Lösungen kostengünstiger bereitstellen. Hierfür ist ein unverzerrter Wettbewerb der Flexibilitätsoptionen erforderlich.

Das Weißbuch konkretisiert die Eckpunkte im Bereich Strommarkt. Im Kern geht es darum, Marktpreissignale zu stärken, damit der Strommarkt aus sich heraus Versorgungssicherheit gewährleisten kann. Dazu müssen sich unter anderem die Strompreise am Strommarkt frei bilden. Abgesichert werden soll der Strommarkt 2.0 durch eine Kapazitätsreserve.

Eckpunkte zur Optimierung des Strommarkts sind im Einzelnen:

- Freie Preisbildung garantieren: Denn Preisspitzen setzen Anreize für Investitionen in Flexibilitätsoptionen (z.B. Lastmanagement), werden sich aber nur geringfügig auf den durchschnittlichen Strompreis auswirken, weil sie nur in wenigen Stunden auftreten. Private Verbraucher sind gegen kurzfristige Preisspitzen am Großhandelsmarkt über ihre Verträge mit ihrem Versorger abgesichert; Unternehmen können sich frei entscheiden, ob sie sich vertraglich absichern oder am kurzfristigen Strommarkt teilnehmen.
- Besondere Netzentgelte für mehr Lastflexibilität öffnen: Die Privilegierungen der besonderen Netzentgelte sollen künftig so gestaltet werden, dass sie keine Hemmnis für einen flexiblen Verbrauch darstellen.
- Netzentgelte reformieren: Bisher wird den Betreibern dezentraler Energieerzeugungsanlagen eine Kostenersparnis bei der Netznutzung gutgeschrieben, weil nach dem bisher unterstellten System, das Übertragungsnetz nicht in Anspruch genommen wird. Dieser Ansatz ist überholt: Heute speisen EE-Anlagen in Verteilnetz ein mit dem Ziel der Weiterleitung auch im Übertragungsnetz. Vermiedene Netzentgelte sollen daher ab 2021 für neue Anlagen abgeschafft werden (kein Eingriff in Bestand).
- Regelleistungsmärkte weiterentwickeln: Um das System stabil zu halten, nutzen die Übertragungsnetzbetreiber Regelleistung. Zukünftig sollen mehr Anbieter Zugang zu den Regelleistungsmärkten bekommen. Dies erhöht den Wettbewerb auf diesen Märkten und senkt damit die Kosten.

- Stärkere Anreize zur Bilanzkreistreue: Die Bundesnetzagentur wird das Ausgleichsenergiesystem überarbeiten und so die Anreize zur Bilanzkreistreue stärken.
- Kapazitätsreserve einführen: Die Kraftwerke der Reserve kommen nur dann zum Einsatz, wenn es ausnahmsweise nicht zur Deckung von Angebot und Nachfrage am Markt kommen sollte. Um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, umfasst die Kapazitätsreserve nur Kraftwerke, die nicht am Strommarkt teilnehmen.

➤ **Strukturwandel im Bereich der fossilen Energieträger**

Auf die Einführung des Klimabeitrags wird zugunsten eines alternativen Maßnahmenpakets verzichtet. Der Minderungsbeitrag von 22 Mio. t CO<sub>2</sub> soll jetzt durch verschiedene Maßnahmen erreicht werden. Ein entsprechendes Maßnahmenpaket soll im Herbst 2015 im Bundeskabinett beschlossen werden. Die Eckpunkte sind:

- Ziel für den zusätzlichen Minderungsbeitrag der Braunkohlewirtschaft sind 11,0 bis 12,5 Mio. t CO<sub>2</sub> bis zum Jahr 2020. Dazu vorgesehen ist die schrittweise Stilllegung von Braunkohlekraftwerksblöcken in einem Umfang von 2,7 GW (netto). Diese werden im Einvernehmen mit den Betreibern zunächst in eine Reserve überführt und dann nach vier Jahren endgültig stillgelegt. Die Betreiber erhalten eine kostenbasierte Vergütung, die noch zu bestimmen ist. Diese Maßnahme soll 11,0 bis 12,5 Mio. t CO<sub>2</sub> erbringen.
- Ergänzend sagt die Braunkohlewirtschaft zu, soweit notwendig, um eine CO<sub>2</sub>-Minderung von 12,5 Mio. t zu erreichen, eine zusätzliche Minderung in Höhe von 1,5 Mio. t CO<sub>2</sub> pro Jahr ab 2018 zu erbringen. In welcher rechtlichen Form dies umgesetzt wird, ist noch zu entscheiden.
- Weitere 4 Mio. t CO<sub>2</sub> soll eine zusätzliche KWK-Förderung beitragen. Durch den Ersatz von kohlegefeuerten Bestandsanlagen durch gasgefeuerte Anlagen und die moderate Förderung von Gasneubauvorhaben soll eine erhebliche Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes erreicht werden.
- Die verbleibenden 5,5 Mio. t CO<sub>2</sub> sollen ab 2016 durch Effizienzmaßnahmen im Gebäudebereich, in den Kommunen, in der Industrie sowie im Schienenverkehr erbracht werden. Die Finanzierung von jährlich bis zu 1,16 Mrd. Euro bis 2020 soll aus öffentlichen Mitteln sichergestellt werden. Die Effizienzmaßnahmen im Einzelnen

sind noch zu definieren. Um die Zusätzlichkeit zu gewährleisten, sind Überschneidungen mit dem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) zu vermeiden.

### ➤ **Kraft-Wärme-Kopplung**

Die „Eckpunkte für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende“, auf die sich die Parteivorsitzenden von CDU, CSU und SPD am 1. Juli 2015 geeinigt haben, sehen eine Anhebung des Kostendeckels für die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung von derzeit 750 Mio. Euro (derzeit ausgeschöpft: 500 Mio. Euro) auf 1,5 Mrd. Euro pro Kalenderjahr vor. Darüber hinaus haben sich die Parteivorsitzenden auf weitere Punkte der künftigen KWK-Förderung, unter anderem auf einen Anreiz für den Ersatz bestehender mit Kohle befeuerter durch mit Gas befeuerter KWK-Anlagen geeinigt. Hiermit wird nicht nur der Anteil der KWK stabilisiert, sondern durch den Ersatz eines CO<sub>2</sub>-intensiven durch einen CO<sub>2</sub>-armen Brennstoff ein Beitrag zur Reduktion der Kohlendioxidemissionen in der Energiewirtschaft geleistet.

Damit die Stromerzeugung aus KWK stärker auf das Preissignal reagieren kann, also auch bei flexibler Stromerzeugung der gleichbleibende Wärmebedarf gedeckt werden kann, sind größere Wärmespeicher erforderlich. Um dies zu erreichen, soll bei gleichbleibenden Fördersätzen das förderfähige Investitionsvolumen in Wärmenetze und Wärmespeicher erhöht werden.

Hocheffiziente mit Gas gefeuerte KWK-Anlagen der öffentlichen Versorgung, die in ihrer Existenz gefährdet sind, sollen für einen begrenzten Zeitraum gefördert werden, um ihren Bestand zu sichern und CO<sub>2</sub>-Einsparungen zu erhalten.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass noch im ersten Halbjahr 2016 eine Novellierung des KWK-Gesetzes in Kraft treten kann. Ein Entwurf für das zu novellierende KWK-Gesetz liegt derzeit noch nicht vor.

### ➤ **Ausbau der Stromnetze**

Der Umbau der Energieversorgung von konventioneller auf erneuerbare Erzeugung stellt die Netzinfrastruktur vor neue Herausforderungen (zunehmende Stromtransport auf Übertragungsnetzebene von Nord nach Süd, Ausbau grenzüberschreitender Netze, um Flexibilitätspotentiale in einem größeren Netz zu erschließen, verstärkte dezentrale Einspeisung in die Verteilernetze, Widerstände vor Ort gegen den Netzausbau).



### ➤ **Übertragungsnetze**

Das Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) nennt 23 Vorhaben (ursprünglich 24), die vordringlich realisiert werden sollen. Weitere Ausbauvorhaben ergeben sich aus dem Bundesbedarfsplan. Der Ausbaustand für diese ergibt sich aus Abb. 3 und 4.

Im Übertragungsnetzbereich hat die Bundesregierung ein koordiniertes System für die Netzentwicklung eingerichtet. Danach legen die Übertragungsnetzbetreiber bisher jährlich einen Szenariorahmen für die weitere Netzausbauplanung vor, der dann von der Bundesnetzagentur (BNetzA) genehmigt wird. Auf Basis des genehmigten Szenariorahmens bestimmen die Übertragungsnetzbetreiber den notwendigen Netzausbau und legen auf dieser Basis einen gemeinsamen Netzentwicklungsplan (NEP, Perspektive von 10 Jahren) der BNetzA zur Genehmigung vor. Das Energiewirtschaftsgesetz schreibt für die Genehmigung eine Strategische Umweltprüfung (SUP) vor. Für den Anschluss der Windparks auf See gibt es einen eigenen Plan, den Offshore-Netzentwicklungsplan. Mindestens alle drei Jahre übermittelt die BNetzA die bestätigten Netzentwicklungspläne (Onshore und Offshore) samt Umweltbericht an die Bundesregierung. Sie dienen nun als Entwurf eines Bundesbedarfsplans, den die Bundesregierung verpflichtet ist, mindestens alle drei Jahre dem Bundesgesetzgeber vorzulegen.

Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes werden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf der Leitungen gesetzlich festgestellt. Der Bundesbedarfsplan enthält Anfangs- und Endpunkte der notwendigen Leitungen, aber keine konkreten Trassenverläufe. Ein aktuelles Gesetzesvorhaben der Bundesregierung (Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus) sieht u. a. vor, die Netzentwicklungspläne künftig auf einen zweijährigen statt wie bisher einjährigen Rhythmus umzustellen. Der nicht zustimmungspflichtige Gesetzentwurf passierte am 8. Mai erstmals den Bundesrat. Das Gesetz soll noch in diesem Jahr verabschiedet werden.

Mit den politischen Entscheidungen vom 1. Juli 2015 ist es gelungen, beim Thema Ausbau der Übertragungsnetze einen wichtigen Schritt voranzukommen. Für verbesserte Akzeptanz und damit einen beschleunigten Ausbau sollen bei neuen Gleich-

stromtrassen (die großen „Stromautobahnen“) Erdkabel Vorrang vor Freileitungen erhalten (bisher umgekehrt).

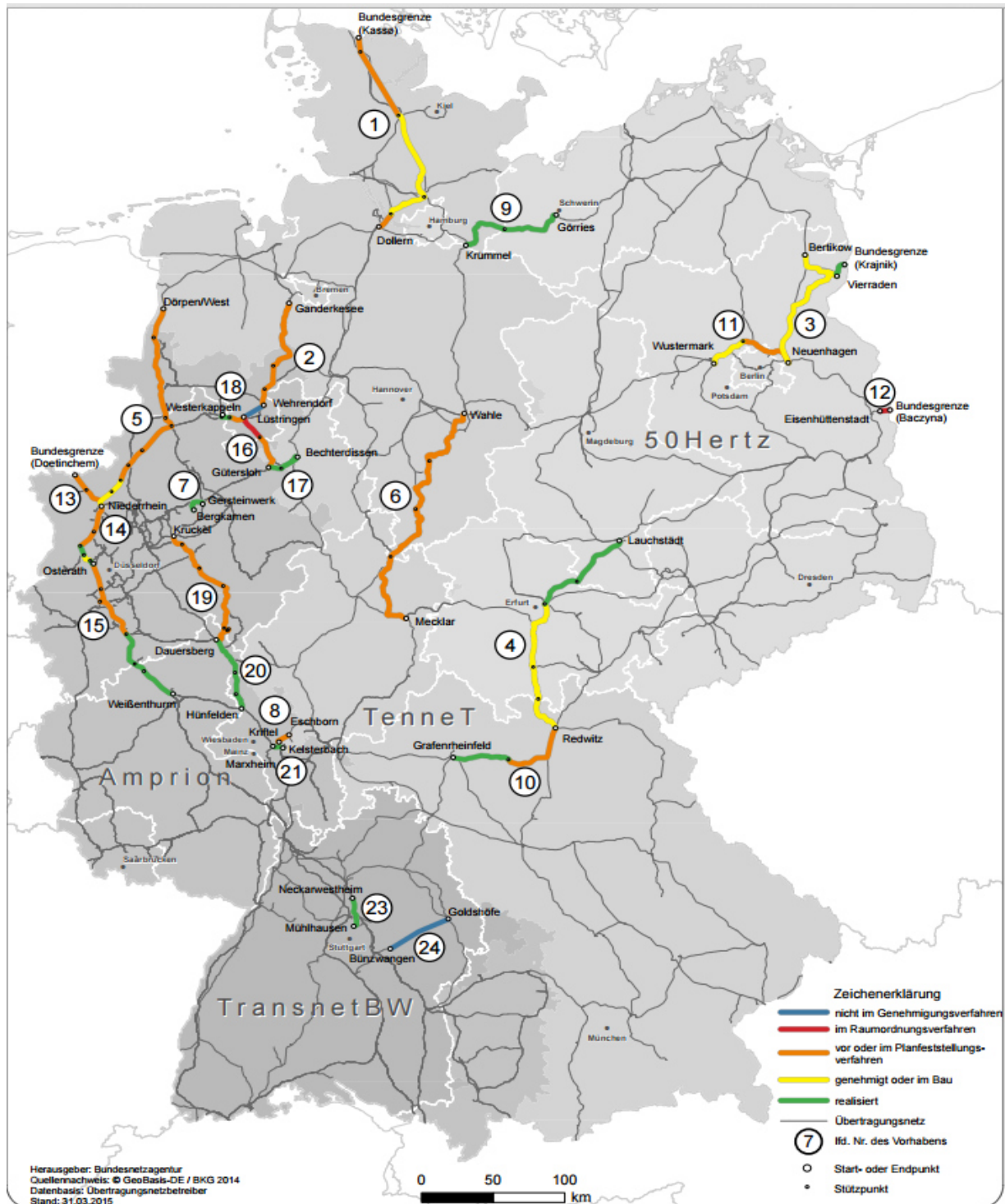


Abb. 3: EnLAG-Vorhaben. Quelle: BNetzA.

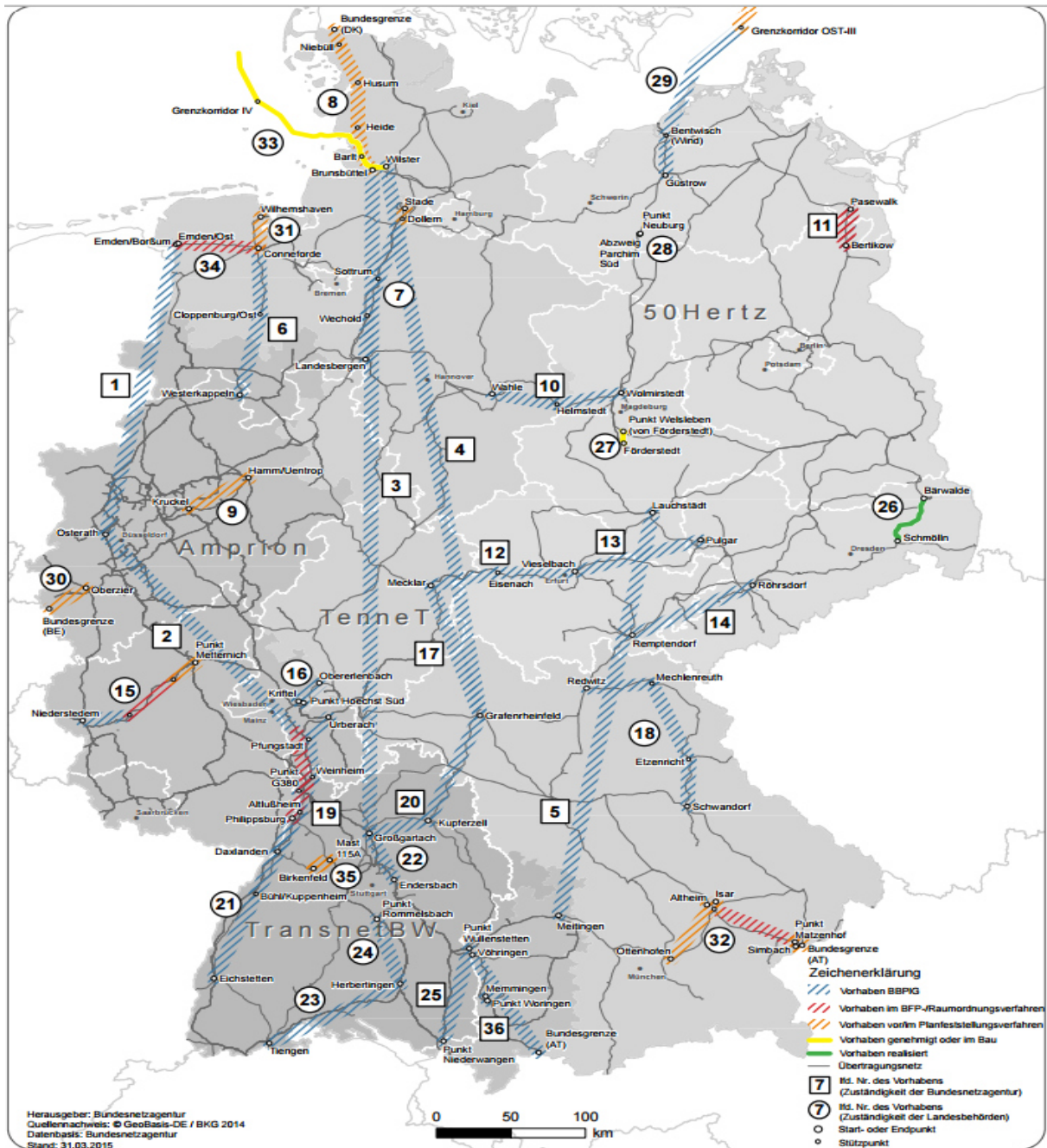


Abb. 4: Bundesbedarfsplan-Vorhaben. Quelle: BNetzA.

Ein genereller Vorrang der Erdverkabelung auch bei Höchstspannungsleitungen im Drehstrombereich wurde unter Hinweis auf mangelnde Erfahrungen abgelehnt. Bei Wechselstrom ist der Einsatz von Erdkabeln erheblich schwieriger und teurer. Hier soll mit zusätzlichen Pilotprojekten die technische Entwicklung vorangetrieben werden. Mit Blick auf den Klimaschutz ist die Erweiterung der Möglichkeiten zur Erdverkabelung zu begrüßen.

Der Vorzug für die Erdverkabelung sorgt zwar für Mehrkosten, die über die Netzentgelte auf den Verbraucher übergewälzt werden. Dies könnte sich aber „rechnen“, wenn dadurch endlich ein „Durchbruch“ bei der Akzeptanz und dann Realisierung des Netzausbaus erreicht würde. Zudem ist damit zu rechnen, dass die Kosten mit zunehmender Erfahrung mit der Erdverkabelung sinken. Ein Vorschlag der Bundesregierung zur gesetzgeberischen Umsetzung wird im Rahmen des o. g. Gesetzgebungsverfahrens – im Vorfeld zur parlamentarischen Sachverständigenanhörung im Herbst 2015 – vorgelegt werden.

Am 1. Juli wurde außerdem der Bedarf für die Gleichstromvorhaben „SuedLink“ und „Südost-Passage“ bestätigt. Bei beiden Vorhaben gab es eine politische Verständigung auf das weitere Verfahren zur Trassenführung sowie bei der „Südost-Passage“ auch zum südlichen Endpunkt.

➤ ***Verteilernetze, Netzentgelte und intelligente Netze***

Um sicherzustellen, dass die Verteilernetze entsprechend den Anforderungen der Energiewende modernisiert werden können, arbeitet das BMWi derzeit an einer Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für intelligente Netze und Zähler. So soll, um die Rahmenbedingungen insbesondere für Verteilernetze investitionsfreundlicher auszugestalten, die Anreizregulierungsverordnung angepasst werden. Darüber hinaus plant das BMWi die Überprüfung der Netzentgelte.

## 1.6 KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE

Die Bundesregierung will die Energiewende naturverträglich gestalten. Um diesen Prozess zu unterstützen soll das im Koalitionsvertrag vereinbarte Kompetenzzentrum „Naturschutz und Energiewende“ eingerichtet werden. Zur Vorbereitung hat am 1. Juli 2014 ein Aufbauteam seine Arbeit aufgenommen. Das vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit Mitteln des BMUB geförderte Vorhaben ist beim Deutschen Naturschutzring e.V. (DNR) angesiedelt.

Das Aufbauteam hat im Rahmen eines breiten Konsultationsprozesses insgesamt 6 Konsultationsrunden mit mehreren Akteuren gleichzeitig sowie ca. 250 Gespräche durchgeführt, um mit allen relevanten Akteuren aus den Bereichen Naturschutz, Erneuerbare Energien, Forschung und Wissenschaft, Flächenbesitzer, Berufsvereinigungen, Bürgerdialog, Recht sowie Behörden und staatlichen Einrichtungen einen Meinungsaustausch zu führen. Auf dieser Grundlage erarbeitet das Aufbauteam für das BMUB Vorschläge für die Ausgestaltung des Kompetenzzentrums. Es werden auch strukturelle Fragen betrachtet.

Um seine Aufgabe erfüllen zu können, zu einer Versachlichung der Debatten und zur Vermeidung von Konflikten vor Ort beizutragen, muss das Kompetenzzentrum ein hohes Maß an Glaubwürdigkeit und Neutralität aufweisen. Dazu benötigt die neue Einrichtung die Unterstützung sowohl der Seite des Naturschutzes als auch der Vertreter der erneuerbaren Energien und der Energiewirtschaft. Bei der institutionellen Ausgestaltung sollen beide Gruppen ausgewogen teilhaben. Das Kompetenzzentrum wird einerseits im Bereich Wissensmanagement tätig sein und andererseits einen Schwerpunkt auf das Konfliktmanagement legen, um zu einer Versachlichung der Debatten und zur Erarbeitung tragfähiger Lösungen vor Ort beizutragen.

Derzeit arbeitet das BMUB in Zusammenarbeit mit dem Aufbauteam daran, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Kompetenzzentrum zu Beginn des kommenden Jahres 2016 seine Arbeit aufnehmen kann.

## 1.7 ENERGIEWENDE UND KLIMASCHUTZ IM EUROPÄISCHEN RAHMEN

### ➤ **Energieunion**

Am 25. Februar 2015 legte die Europäische Kommission ihre Mitteilung zur „Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie“ (kurz „Energieunion“) vor. Die Energieunion ist eine der fünf Prioritäten der Strategischen Agenda des Europäischen Rates vom Juni 2014 sowie zentrales Projekt der Agenda von Kommissionspräsident Juncker. Die Diskussion zur Energieunion wird auf absehbare Zeit die Energiepolitik der EU prägen.

Die Mitteilung umfasst einen strategischen Rahmen und einen Aktionsplan. Übergreifendes Ziel der Energieunion-Mitteilung der Kommission ist eine sichere, nachhaltige, wettbewerbsfähige und bezahlbare Energieversorgung für alle EU-Bürger. Um dieses Ziel zu erreichen ist laut Kommission die Abkehr von einer auf fossilen Brennstoffen und zentralen Versorgungsstrukturen basierenden Wirtschaft sowie fragmentierter Märkte und unkoordinierter nationaler Politikinstrumente erforderlich. Der Verbraucher soll im Mittelpunkt der Energieunion stehen und aktiv am Markt teilnehmen.

Die Strategie der Energieunion verfügt über fünf eng miteinander verknüpfte Dimensionen:

- Sicherheit der Energieversorgung, Solidarität und Vertrauen;
- ein vollständig integrierter Europäischer Energiemarkt;
- Energieeffizienz als Beitrag zur Senkung der Nachfrage;
- Umstellung auf eine Wirtschaft mit geringen CO<sub>2</sub>-Emissionen;
- Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit.

Der Aktionsplan führt 15 Initiativen auf, die während der Amtszeit dieser Kommission vorgelegt werden sollen. Diese Initiativen umfassen neben Legislativvorhaben eine Novelle der Energieeffizienz-Richtlinie, ein neues Paket zu erneuerbaren Energien sowie eine Richtlinie zum Strommarktdesign.

Die Umsetzung der Energieunion soll durch eine Governance gesteuert und überwacht werden. Der Europäische Rat vom Oktober 2014 hat beschlossen, dass ein zuverlässiges und transparentes Governance-System der Energieunion entwickelt werden soll,

dass dazu beiträgt, dass die EU ihre energiepolitischen Ziele erreicht. Aus Sicht der Kommission soll die Governance zudem bestehende Planungs- und Berichtspflichten im Klima- und Energiebereich zusammenführen. Offen ist bisher, insbesondere hinsichtlich des Ziels für erneuerbaren Energien, wie sichergestellt werden soll, dass die nationalen Beiträge der Mitgliedstaaten zusammen ausreichen, um das EU-weit verbindliche Ziel von mindestens 27 Prozent zu erreichen.

Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass die Governance rechtlich bindend verankert wird und sichergestellt wird, dass alle EU Klima- und Energieziele erreicht werden.

Die Luxemburgische Präsidentschaft wird das Thema Governance prioritär behandeln und strebt Ratsschlussfolgerungen beim Energieministerrat im November an.

## 1.8 EMISSIONSHANDEL

Der Berichtszeitraum 2014/2015 war geprägt von der strukturellen Reform des Emissionshandels. Auf europäischer Ebene haben sich Kommission, Europäisches Parlament und die Mitgliedstaaten auf eine Reform des EU-Emissionshandels durch die Einführung einer sogenannten Marktstabilitätsreserve geeinigt, die die Überschüsse im EU-Emissionshandel sukzessive abbauen und später bei Bedarf wieder Emissionsrechte dem Markt zuführen soll. Die Bundesregierung positionierte sich bereits sehr früh mit der Forderung nach einer ambitionierten Ausgestaltung. Dadurch konnte der ursprüngliche Kommissionsvorschlag deutlich verbessert werden. So soll mit dem Abbau bereits im Jahre 2019 begonnen werden. Die im Rahmen der Backloading-Entscheidung zurückgehaltenen Zertifikate für 900 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> sowie weitere Restmengen aus der laufenden Handelsperiode werden dann direkt in die Reserve eingestellt.

### ➤ **Emissionen und Ausgabe von Zertifikaten 2014**

Im Jahr 2014 betragen die Emissionen der rund 1.900 emissionshandelspflichtigen Energie- und Industrieanlagen in Deutschland etwa 461 Mio. Tonnen. Die ausgegebene Menge an Berechtigungen betrug demgegenüber 164 Mio. kostenlose Zertifikate sowie 127 Mio. Zertifikate, die an der EEX versteigert wurden. Vor dem Hintergrund der hohen Überschüsse wurden die Versteigerungsmengen 2014 aufgrund der Backloading-Entscheidung in einem ersten Schritt EU-weit um 400 Mio. Zertifikate

reduziert, bis 2016 folgen weitere Entnahmen. In Deutschland wurde die Versteigerungsmenge 2014 gemäß des deutschen Versteigerungsanteils um 77,4 Mio. Zertifikate gekürzt. Nach dem Beschluss zur Marktstabilitätsreserve werden diese Backloading-Mengen in die neue Reserve eingestellt.

### ➤ **Überarbeitung des Emissionshandels für die vierte Handelsperiode (2021-2030)**

Die Europäische Kommission hat am 15. Juli 2015 einen Vorschlag zur Ausgestaltung des EU-Emissionshandels ab 2021 (der sogenannten vierten Handelsperiode) zur Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Rates vom Oktober 2014 vorgelegt. Dieser umfasst insbesondere die Umsetzung der europäischen Klimaschutzziele sowie Maßnahmen, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Industrie zu erhalten und Carbon Leakage zu vermeiden.

## 1.9 ENERGIEEFFIZIENZ UND GEBÄUDESANIERUNG

Energieeffizienz ist ein Schlüssel für eine erfolgreiche Energie- und Klimapolitik. Um die vorhandenen Effizienzpotentiale zu erschließen, ist ein breiter Mix an Instrumenten notwendig. Dazu gehören wirtschaftliche Anreize zur Gebäudesanierung ebenso wie das Energiemanagement in Betrieben, Effizienzstandards für Gebäude, Flottenverbrauchswerte oder hoch effiziente alternative Antriebe für Kraftfahrzeuge.

Deutschland ist es gelungen, Wirtschaftswachstum und Energieverbrauch voneinander zu entkoppeln. Jedoch sind zusätzliche Anstrengungen erforderlich, um die Effizienzziele der Bundesregierung zu erreichen:

- Der Primärenergieverbrauch soll um 20 Prozent bis 2020 und um 50 Prozent bis 2050 und
- der Stromverbrauch um 10 Prozent bis 2020 und 25 Prozent bis 2050 gesenkt werden.
- Im Gebäudebereich sollen der Heizenergieverbrauch bis 2020 um 20 Prozent, der Primärenergieverbrauch bis 2050 um 80 Prozent gesenkt sowie ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand erreicht und die energetische Sanierungsrate auf 2 Prozent pro Jahr verdoppelt werden.
- Die Energieproduktivität bezogen auf die Endenergie soll um durchschnittlich 2,1 Prozent pro Jahr bis 2050 gesteigert werden.



Die Bundesregierung hat mehrere Maßnahmen auf den Weg gebracht, die diese Entwicklung unterstützen:

- Unternehmen des produzierenden Gewerbes erhalten den so genannten „Spitzenausgleich“, eine auf Antrag gewährte Begünstigung bei der Strom- und Energiesteuer. Seit 2013 wird die Begünstigung nur noch im Gegenzug für die Verpflichtung gewährt, Energie- bzw. Umweltmanagementsysteme einzuführen (alternativ für KMU ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz) und insgesamt ambitionierte Energieeffizienzziele einzuhalten.
- Seit August 2013 fördert das BMWi die Einführung von Energiemanagementsystemen in Unternehmen.
- Das vom BMWi geförderte KfW-Programm „Energieberatung Mittelstand“ unterstützt kleine und mittlere Unternehmen durch Zuschüsse zu den Beratungskosten<sup>14</sup>. Die novellierte Richtlinie ist am 28.10.2014 in Kraft getreten.
- Mittelstand und Handwerk zeichnen sich durch Innovationskraft und Verankerung vor Ort aus. Gemeinsam von BMUB, BMWi, dem Zentralverband des Deutschen Handwerks und dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag wurde die „Mittelstandsinitiative Energiewende“ ins Leben gerufen, deren Ziel es ist, die Energieeffizienz in Unternehmen zu steigern. Die „Mittelstandsinitiative“ bietet durch Dialog, Informationen und Qualifizierungen Hilfestellung und vermittelt Ansprechpartner. Anfang 2014 wurde eine Servicestelle eingerichtet.
- Haushalte mit geringem Einkommen können von Energieeinsparungen besonders profitieren. Seit Ende 2008 fördert das BMUB mit dem Projekt „Stromsparcheck“ Beratung und geringinvestive Maßnahmen in diesen Haushalten. In einem Pilotvorhaben wird nunmehr auch die Beschaffung hocheffizienter Kühlgeräten gefördert
- Der Bericht über die Umsetzung der Europäischen Energieeffizienz-Richtlinie wurde der EU Kommission am 05.06.2014 fristgerecht übermittelt.

---

<sup>14</sup> Im November 2012 startete ein weiteres Programm, mit dem die Bundesregierung den Austausch von Querschnittstechnologien, wie z.B. Motoren, Pumpen oder Druckluftsysteme fördert. Gleichzeitig werden seit Anfang 2014 Unternehmen dabei unterstützt, ihre Produktionsprozesse energieeffizienter und klimaschonender zu gestalten. Auch die Förderung energieeffizienter Kälte- und Klimaanlage einschließlich Beratung durch das BMUB hilft den Betreibern, ihre Energiekosten deutlich zu senken.

- ***Verstetigung der positiven Trendentwicklung notwendig***

Der Monitoringbericht der Bundesregierung zeigt temperaturbereinigt einen leicht rückläufigen Trend beim Energieverbrauch auf. Es wird aber deutlich, dass dieser positive Trend durch weitere Maßnahmen konsequent fortgesetzt und verstetigt werden muss. Aus Sicht der Bundesregierung bietet der vom Bundeskabinett noch in diesem Jahr zu beschließende Nationale Aktionsplan Energieeffizienz dafür den geeigneten Rahmen. Dieses schließt die Frage nach neuen Instrumenten ein.

- ***Gebäudesanierung***

Gebäude verursachen rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs in Deutschland und etwa ein Drittel der CO<sub>2</sub>-Emissionen. 75 Prozent der Wohngebäude wurden vor 1979 errichtet, also bevor die 1. Wärmeschutzverordnung in Kraft trat. Daher wurde nicht nur das Ordnungsrecht (Novelle der Energieeinsparverordnung- EnEV) weiterentwickelt. Es wurden auch die wirtschaftlichen Anreize für die energetische Gebäudemodernisierung deutlich verbessert. Für die Jahre 2012 bis 2014 stehen zur Finanzierung des CO<sub>2</sub>-Gebäude-sanierungsprogramms jährlich 1,5 Milliarden Euro Programmmittel aus dem Energie- und Klimafonds zur Verfügung. Zusätzlich stellt der Bund ab 2013 jährlich 300 Mio. € über einen Zeitraum von 8 Jahren als Kompensation für die vom Bundesrat abgelehnte steuerliche Förderung bereit.<sup>15</sup>

- Die letzte Änderung der Energieeinsparverordnung (EnEV) ist am 1. Mai 2014 in Kraft getreten. Kernregelungen sind eine Verschärfung der energetischen Anforderungen an Neubauten mit Wirkung ab 1. Januar 2016 sowie Verbesserungen beim Energieausweis.
- Mit Kabinettsbeschluss vom 3. Dezember 2014 zum Aktionsprogramm Klimaschutz und zum Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) hat die Bundesregierung unter anderem Eckpunkte zum Energieeinsparrecht beschlossen. Danach soll die EnEV im Jahr 2016 weiterentwickelt werden, um gemäß der EU-Gebäuderichtlinie für Neubauten den Niedrigstenergiegebäudestandard einzufüh-

---

<sup>15</sup> Zum 1. April 2012 startete der Förderbaustein "Effizienzhaus Denkmal" für die verbesserte Förderung denkmalgeschützter Gebäude und besonders erhaltenswerter Bausubstanz.

ren. Für private Gebäude ist dieser Standard ab 2021 und für öffentliche Gebäude ab 2019 einzuführen. Die technisch und wirtschaftlich machbaren Mindestanforderungen werden derzeit gutachterlich ermittelt. Der Nationale Aktionsplan Energieeffizienz sieht außerdem vor, dass – parallel zu den gutachterlichen Ermittlungen für den Neubaubereich - untersucht wird, ob und inwieweit die Anforderungen an Änderungen, Erweiterungen und den Ausbau von bestehenden Gebäuden angepasst werden können, soweit die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen werden kann. Außerdem werden die Energieausweise und die Effizienzklassen im Hinblick auf eine Verbesserung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit überprüft. Hier ist die letzte Novelle der EnEV mit ihren Verbesserungen beim Energieausweis bereits einen wichtigen Schritt gegangen.

- Der Aktionsplan sieht außerdem vor, dass gemeinsam mit den Ländern auf eine Verbesserung des Vollzugs des Energieeinsparrechts hingewirkt wird. Zudem wird das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) mit der EnEV abgeglichen. Geprüft werden Überschneidungen an Schnittstellen und Vereinfachungsmöglichkeiten, insbesondere mit dem Ziel einer verbesserten Integration der erneuerbaren Energien in die Wärmeversorgung von Gebäuden sowie einer Effektivierung des Vollzugs. Die Möglichkeit, des EEWärmeG und die EnEV zusammenzulegen, wird überprüft. Es handelt sich hierbei jedoch um eine ergebnisoffene Prüfung.

➤ **DEHOGA Energiekampagne: Wettbewerbsvorteile durch Klimaschutz**

Bundesumweltministerium (BMUB) und der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) haben gemeinsam die DEHOGA Energie- und Klimaschutzkampagne initiiert, die für mehr Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen wirbt und konkrete Tipps zur Umsetzung – von der Technik bis zur Förderung – bereithält. So werden Such- und Entscheidungskosten der Betriebe auf ein Minimum gesenkt. Ein Beispiel: Allein die Beratungen der Energieexperten des DEHOGA Landesverbandes Niedersachsen haben zu Betriebskosteneinsparungen von jährlich ca. 3 Millionen Euro geführt. Die breit angelegte Kampagne bietet ein großes Spektrum an Leistungen, darunter:

- Handlungsempfehlungen und Best Practice im Internetportal der Kampagne,
- ein virtuelles Gebäudes zum intuitiven Lernen (in Entwicklung),

- Zahlreiche Leitfäden und Checklisten u.a. zu Klimaschutz, Energieeinsparung, regionaler Beschaffung und nachhaltiger Mobilität,
- Energiespartipps und Newsletter mit einer Reichweite von ca. 5.000 Adressaten,
- Tools zur ganzheitlichen Investitionsbewertung, Lastgangauswertung,
- wöchentlicher Hotline-Service,
- Beratung vor Ort durch qualifizierte Energieexperten der DEHOGA Landesverbände,
- Workshops im ländlichen Raum und Impulsverträge auf Veranstaltungen,
- Open Source Managementlösung für Regionalinitiativen zum regionalen Handel (in Entwicklung).

Darüber hinaus bietet die Kampagne Unternehmen die Möglichkeit, an einem „Umweltcheck“ in den Bereichen Energie, Wasser, Abfall und Lebensmittel teilzunehmen. Wer anspruchsvolle Standards erfüllt, wird in den Kategorien Gold, Silber bzw. Bronze ausgezeichnet und darf damit bei seinen Kunden werben.

- ***Klimaschutzkampagne CO2Online***

Ziel der durch das Bundesumweltministerium geförderten Kampagne ist, Verbraucherinnen und Verbraucher für die Themen Klimaschutz und Energiesparen zu sensibilisieren und zu klimafreundlichem sowie energiesparendem Verhalten zu motivieren. Mit Online- und Dialogmaßnahmen sowie Feedback-Instrumenten sollen konkrete Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt und unterstützt werden. Die Akzeptanz für Klimaschutzmaßnahmen soll innerhalb der Bevölkerung erhöht werden und Hemmnisse abgebaut werden

- ***Bauwesen***

In das Baugesetzbuch (BauGB) wurde eine Länderöffnungsklausel eingefügt, die es ermöglicht, länderspezifische Regelungen über Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauungen festzulegen. Das Gesetz ist - parallel zum EEG – am 1. August 2014 in Kraft getreten.

Mit der Initiative "Zukunft Bau" fördert die Bundesregierung die Weiterentwicklung des energieeffizienten Bauens.

Mit dem KfW-Programm "Energetische Stadtsanierung" fördert der Bund seit 2011 insbesondere kommunale Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz. 2014

stehen hierfür 50 Millionen Euro zur Verfügung, die über einen Zeitraum von mehreren Jahren abfließen. Das Programm begleitet den Weg "vom Gebäude zum Quartier".

## 1.10 ANPASSUNGSSTRATEGIE AN DEN KLIMAWANDEL

- ***Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel***

Der Weltklimarat IPCC verabschiedete im Oktober 2014 in Kopenhagen den Fünften Sachstandsbericht (AR5). In diesen Synthesebericht floss auch der im März 2014 vorgelegte zweite Teilbericht des Weltklimarates, der sich den Risiken und Folgen des Klimawandels sowie den Möglichkeiten der Anpassung widmete, ein.

Der Bericht macht deutlich, dass die Folgen des Klimawandels schon heute in den Ökosystemen aller Kontinente und den Ozeanen, aber auch in Gesellschaft und Wirtschaft zu beobachten sind. Ohne einen raschen und ambitionierten Klimaschutz wäre ein globaler Temperaturanstieg um durchschnittlich 4°C oder mehr wahrscheinlich. Verstärkt sich der Klimawandel in den kommenden Jahrzehnten weiter, nimmt Hitzestress zu, Extremereignisse werden voraussichtlich häufiger und führen zu stärkeren negativen Folgen für Gesellschaften und Ökosysteme und es steigt die Gefahr von abrupten, unumkehrbaren Klimaänderungen mit sehr hohem Risiko (Kipppunkte). Die in dem Sachstandsbericht getroffenen Aussagen bestätigen die 2-Säulen-Klimapolitik der Bundesregierung, die mit ambitionierten Klimaschutzzielen und -maßnahmen darauf zielt, dass die Erderwärmung die 2-Grad-Marke nicht übersteigt, und zugleich Maßnahmen zur Vorbereitung auf die nicht vermeidbaren Folgen von Klimaveränderungen einleitet. Je größer die Anstrengungen zur Emissionsminderung sind, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Ökosysteme und Gesellschaften an die Grenzen der Anpassungsfähigkeit geraten. Eine rechtzeitige Anpassung an die Folgen des Klimawandels ist daher erklärtes Ziel der bundesdeutschen Klimapolitik.

Die Auswirkungen des Klimawandels so gut es geht abzuschätzen und die Betroffenheit der Sektoren und Akteure auszumachen, ist eine unabdingbare Voraussetzung dafür, Handlungserfordernisse zu ermitteln. Für die Deutsche Anpassungsstrategie (DAS) wurde dazu ein **Monitoringbericht** erstellt, der von der Interministeriel-

len Arbeitsgruppe Anpassung (IMAA) im Februar 2015 verabschiedet und im Mai 2015 veröffentlicht wurde<sup>16</sup>.

Das neue Beobachtungssystem zur Deutschen Anpassungsstrategie umfasst insgesamt 102 Indikatoren:

- 55 beschreiben Auswirkungen des Klimawandels (Impact-Indikatoren), z.B. hat sich die Hitzebelastung für Menschen erhöht,
- 42 beschreiben Anpassungsmaßnahmen oder Aktivitäten die den Anpassungsprozess (Response-Indikatoren) in bestimmten Handlungsfeldern unterstützen, z.B. der Anbau wärmeliebender Kulturpflanzen in der landwirtschaftlichen Produktion.
- Weitere 5 Indikatoren beziehen sich auf übergreifende Aktivitäten des Bundes, die den Anpassungsprozess an den Klimawandel unterstützen, z.B. die Nutzung von Warn- und Informationsdiensten durch die Bevölkerung sowie die Bereitstellung von Förderprogrammen für Forschung und Kommunen.

Der Monitoringbericht wird zukünftig regelmäßig alle 4 Jahre vorgelegt werden und die Entwicklungen in den 15 Handlungsfeldern der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel beobachten. Gemessene Daten ermöglichen es, Trends von Klimawandelwirkungen und den Fortschritt von Anpassungsprozessen zu verfolgen und für die Evaluation und Weiterentwicklung der Deutschen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel zu nutzen.

Die Analyse der Folgen dieser Klimaänderungen ist Teil eines F+E-Vorhabens im Rahmen der DAS. Das Besondere an dem Vorhaben ist, dass die Auswirkungen des Klimawandels mit nicht-klimatischen Veränderungen insbesondere den ökonomischen und demographischen Entwicklungen verknüpft werden. Deutschlandweit werden die Regionen und Themen identifiziert, die zukünftig besonders durch den Klimawandel gefährdet, das heißt vulnerabel, sind. Aus der Analyse der Vulnerabilität, und der Anpassungskapazität, wird dann abgeleitet, welcher Anpassungsbedarf besteht und wie der Bund unterstützen könnte. Diese konsistente und flächendeckende Vulnerabilitätsanalyse für Deutschland wird für alle Handlungsfelder der DAS

---

<sup>16</sup> <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/monitoringbericht-2015>

durchgeführt. Um die komplexen Fragen einer Vulnerabilitätsanalyse für Gesamtdeutschland bewerkstelligen zu können, wurde ein Behördennetzwerk geknüpft, um so die vorhandenen Expertisen zu bündeln. Das „Netzwerk Vulnerabilität“ besteht aus 16 Bundesoberbehörden und –institutionen aus 9 Ressorts. Die Bundesbehörden und –institutionen legten die ersten Studienergebnisse zu den zukünftigen Folgen des Klimawandels in Deutschland am 1. Juni 2015 in Berlin der Fachöffentlichkeit vor.

Die Textentwürfe zum Fortschrittsbericht wurden innerhalb der IMA bereits abgestimmt. Ende Mai 2015 wurde eine On-line Konsultation zum Entwurf des Fortschrittsbericht, der eine Analyse zu den im Aktionsplan Anpassung (2011) enthaltenen Maßnahmen, die Zusammenfassung der Vulnerabilitätsanalyse sowie Schlussfolgerungen aus diesen Analysen und eine Fortschreibung des Aktionsplans Anpassung umfasst, durchgeführt und die Bundesländern um Stellungnahme gebeten.

Bis Ende 2015 soll der Fortschrittsbericht als Kabinettsbeschluss verabschiedet werden.

➤ ***EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel***

Um Fragen der Anpassung auf EU-Ebene mit den Mitgliedsstaaten zu diskutieren, richtete die Kommission unterhalb des „Ausschuss für Klimaänderung“<sup>17</sup> die „Working Group 6 „Anpassung“ ein. Die Arbeitsgruppe tagte seit Bestehen insgesamt viermal, letztmalig im Juni 2015. Auf dem letzten Treffen wurde die neue Referatsleiterin der DG CLIMA C.3, Frau Beatriz Yordi vorgestellt.

Im März 2015 reichte die Bundesregierung, die nach Artikel 15 der EU Verordnung Nr. 525/2013 fällige Mitteilung über die nationale Anpassungsplanung und –strategie bei der Kommission ein. Die Deutschlandseiten des Europäischen Web-Portals zu Klimaanpassung („Climate-Adapt“) werden entsprechend der Mitteilung überarbeitet.

---

<sup>17</sup> Der Ausschuss wurde eingerichtet im Rahmen der Entscheidung Nr. 280/2004/EG vom 11. Februar 2004 über ein System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und zur Umsetzung des Kyoto Protokolls.

## 1.11 INTERNATIONALE KLIMAFINANZIERUNG

Ein Großteil der künftigen zusätzlichen Treibhausgase wird in Zukunft in Entwicklungsländern ausgestoßen. Internationale Klimafinanzierung unterstützt Entwicklungsländer dabei, dass sie durch ambitionierte Politiken und Investitionen rechtzeitig einen Markt für klimafreundliche Technologien schaffen und somit die weltweiten Folgen des Klimawandels mildern. Zudem unterstützt die Klimafinanzierung auch insbesondere arme Entwicklungsländer dabei, sich durch Anpassungsmaßnahmen gegen die Folgen des Klimawandels zu schützen. Darüber hinaus ist internationale Klimafinanzierung ein wichtiger Baustein bei den internationalen Klimaverhandlungen.

Deutschland engagiert sich auf mehreren Ebenen, um seine Verpflichtungen zu erfüllen und somit ein verlässlicher Partner in den internationalen Klimaverhandlungen zu sein:

Die Industrieländer haben sich im Jahr 2009 auf der Kopenhagener Klimakonferenz dazu verpflichtet, ab 2020 jährlich 100 Mrd. US Dollar für Klimaschutz aus privaten und öffentlichen Quellen zu mobilisieren. Bis 2020 soll die Klimafinanzierung schrittweise anwachsen und die Industrieländer sind aufgefordert, einen klaren Aufwuchspfad hin zu den zugesagten 100 Mrd. darzulegen. 2013 hat Deutschland seine internationale Klimafinanzierung auf ca. Euro 2 Mrd. gesteigert. In diesem Kontext hat Bundeskanzlerin Angela Merkel auf dem Petersberger Klimadialog im Mai 2015 angekündigt, die deutsche Klimafinanzierung bis 2020 zu verdoppeln.

Der Green Climate Fund (GCF) bildet das multilaterale Rückgrat der internationalen Klimafinanzarchitektur. Mit der Erstkapitalisierung hat der GCF ein Volumen von 10,2 Mrd. USD erreicht. Deutschland hat dazu einen Beitrag von 750 Millionen Euro geleistet. Neben Industrieländern haben sich auch Entwicklungsländer an der Erstauffüllung beteiligt. Deutschland engagiert sich im GCF als Direktoriumsmitglied und hatte 2014 den Ko-Vorsitz der Industrieländergruppe inne. Das Direktorium hat die Aufgabe, die Ausgestaltung und das Operationalisieren des Fonds voranzutreiben. Erklärtes Ziel des Direktoriums ist es, im Herbst 2015 erste Projekte für eine Förderung auszuwählen. Hierfür sind bereits alle wesentlichen Voraussetzungen geschaf-



fen. Bis zur Sitzung im Juli 2015 konnten bereits 20 Durchführungsorganisationen akkreditiert werden. Darunter befinden sich nationale und regionale Organisationen aus Entwicklungsländern, aber auch multilaterale und bilaterale Organisationen, wie die Weltbank, die KfW und die Deutsche Bank.

Das BMUB hat von 2008 bis 2014 mit seiner Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) 446 Klima- und Biodiversitätsschutzprojekte in Entwicklungs-, Schwellen- und Transformationsländern mit einem Fördervolumen von gut 1,6 Mrd. Euro auf den Weg gebracht. Mit dieser Form der bilateralen Zusammenarbeit im Klima- und Biodiversitätsschutz ergänzt das Bundesumweltministerium die bestehende Entwicklungszusammenarbeit der Bundesregierung und trägt wesentlich zur Erhöhung der ODA-Quote (Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit; Englisch: Official Development Assistance) bei.

Das BMUB hat zusammen mit dem UN-Entwicklungsprogramm UNDP und der FAO (Food and Agriculture Organisation of the United Nations) einen Trust Fund für Nationale Anpassungspläne (NAPs) zur Entwicklung von Kapazitäten im Bereich Anpassung an den Klimawandel aufgelegt. Ziel ist es, Auswirkungen des Klimawandels auf den landwirtschaftlichen Sektor abzuschätzen, entsprechende Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu identifizieren und in die nationalen Planungsprozesse und NAPs zu integrieren. Zusätzlich sollen in die nationale Finanzplanung Mittel für die Anpassung an den Klimawandel eingestellt werden, die die Finanzierung von Maßnahmen dauerhaft ermöglichen. Das BMUB förderte den NAPs Trust Fund in 2014 mit 10 Millionen Euro, weitere 15 Millionen USD steuert die japanische Regierung bei.

## 2. NACHHALTIGE NUTZUNG VON NATUR, LANDSCHAFT UND BODEN

### 2.1 NACHHALTIGE AGRARPOLITIK

Die nationale Umsetzung der GAP-Reform ist durch ein Bündel von Gesetzen und Verordnungen erfolgt. Die Neuregelungen sind am 01.01.2015 in Kraft getreten. Es wurden bisher schon zahlreiche Nachbesserungen zu einzelnen Details in den Verordnungen vorgenommen. Im Bereich der Direktzahlungen wurde am 10.10.2014 die Direktzahlungen-Durchführungsverordnung nach Maßgabe vom BR-Plenum beschlossen. Die Verordnung konkretisiert das Direktzahlungen-Durchführungsgesetz, mit dem wiederum Kernbestandteile der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (u.a. die Regeln zum Greening der Direktzahlungen) national umgesetzt werden. In der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung werden u.a. weitere Detailregelungen zum Dauergrünlanderhalt und die abschließende Ausgestaltung der Regelungen von ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) getroffen.

Im Bereich der sog. „Cross Compliance“ haben sich durch die GAP-Reform Änderungen ergeben. Cross Compliance (CC) besteht aus den Grundanforderungen an die Betriebsführung (ordnungsrechtliche Regelungen des Umweltrechts, Tierschutzrechts, sonstiges Fachrecht) und den Standards für die Erhaltung von Flächen in guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ). Die nationale Umsetzung erfolgt durch das Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetz, das am 16.10.2014 verabschiedet wurde, und der konkretisierenden Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung (Zustimmung des BR-Plenum nach Maßgabe am 28.11.2014).

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik werden zudem die bisher bestehenden Vorschriften betreffend Finanzierung, Direktzahlungen, die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes und die gemeinsame Marktorganisation durch neue Regelungen ersetzt. Dies führt bei den Vorschriften zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) zu formellem Änderungsbedarf und zur Notwendigkeit des Erlasses neuer Durchführungsvorschriften, insbesondere zum Verfahren und der Kontrolle. Zur nationalen Umsetzung dieser Änderungen wurde am 06.02.2015 die InVeKoS-Verordnung nach Maßgabe vom BR-Plenum beschlossen.

## 2.2 NACHHALTIGKEIT VON BIOKRAFTSTOFFEN

### ➤ **Umstellung der Biokraftstoffquote auf eine Treibhausgasquote**

Seit dem Jahr 2007 werden Biokraftstoffe in der Bundesrepublik Deutschland über eine Biokraftstoffquote gefördert. Unternehmen, die Kraftstoffe in Verkehr bringen, sind demnach verpflichtet, einen bestimmten Mindestanteil (Quote) in Form von Biokraftstoffen abzusetzen. Um die Klimabilanz von Biokraftstoffen zu verbessern, hat der Deutsche Bundestag im Jahr 2009 beschlossen, die Quote ab dem Jahr 2015 auf eine Treibhausgasquote umzustellen.

Das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, das vom Deutschen Bundestag am 9. Oktober 2014 beschlossen wurde, dient vor allem der bereits vom Deutschen Bundestag beschlossenen Umstellung von einer energetischen Quote auf eine Treibhausgasquote bei Biokraftstoffen. Es sieht vor, dass die Quote in 2015 und 2016 gegenüber dem geltenden Recht von 3 auf 3,5 Prozent leicht angehoben wird. Im Gegenzug werden die Quoten ab dem Jahr 2017 von 4,5 auf 4 Prozent und ab dem Jahr 2020 von 7 auf 6 Prozent abgesenkt. Diese Quoten von 4 und 6 Prozent entsprechen den EU-rechtlichen Vorgaben der Kraftstoffqualitätsrichtlinie.

Das Gesetz enthält daneben verschiedene technische Anpassungen zur Umstellung auf die Treibhausgasquote, mit denen insbesondere ein ordnungsgemäßer Vollzug der Treibhausgasquote sichergestellt werden soll. Außerdem wurden die Ermächtigungsgrundlagen grundlegend überarbeitet, u. a. um verschiedene, in näherer Zukunft zu erwartende Europarechtliche Vorgaben zügig und effektiv in nationales Recht umsetzen zu können.

### ➤ **Vermeidung indirekter Landnutzungsänderungen**

Der Rat hat am 13. Juli 2015 Regelungen zur Vermeidung von indirekten Landnutzungsänderungen in Zusammenhang mit Biokraftstoffen abschließend angenommen. Zuvor hatte das Europäische Parlament dem Kompromisstext am 28. April bereits mit breiter Mehrheit zugestimmt.

Hauptmaßnahme zur Vermeidung indirekter Landnutzungsänderungen ist die Einführung einer Obergrenze für die Anrechenbarkeit der heutigen „konventionellen“ Biokraftstoffe aus Anbaubiomasse in Höhe von 7 Prozent auf das EU-Ziel für erneuerbare

Energien im Verkehrssektor. Dieser Ansatz wurde von der Bundesregierung ausdrücklich unterstützt. Der Zuwachs im Bereich Biokraftstoffe oberhalb von 7 Prozent zur Erfüllung der EU-Vorgaben wird damit im Bereich der abfall- und reststoffbasierten Biokraftstoffe (z.B. aus gebrauchten Speiseölen) stattfinden.

## 2.3 NACHHALTIGE FISCHEREIPOLITIK

### ➤ **Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP)**

Mit der am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen umfassenden Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) erfolgte ein Kurswechsel in der Europäischen Fischereipolitik: Nachhaltigkeit wird das wichtigste Prinzip in der Fischerei. Vor allem die Fischbestände sollen wieder auf ein dauerhaft beständiges Niveau gebracht, ressourcenschädigende Fischereimethoden beendet und neue Beschäftigungsmöglichkeiten und Wachstum in Küstengebieten geschaffen werden. Angesichts der Überfischung der Meere setzt die Europäische Fischereipolitik auf ein modernes Fischereimanagement. Bis 2015 sollen möglichst viele, bis 2020 alle Bestände nach dem Prinzip des maximalen Dauerertrages bewirtschaftet und die mehrjährigen Bewirtschaftungspläne auf alle wirtschaftlich genutzten Fischbestände ausgedehnt werden. Dieses Prinzip sichert die nachhaltige Nutzung der Bestände und ist Grundlage einer wirtschaftlich tragfähigen Fischerei. Ein weiteres wichtiges Element der Reform ist das Rückwurfverbot für unerwünschte Beifänge. Für die pelagischen Fischereien und die Fischerei in der Ostsee sind dazu seit 1. Januar 2015 sog. Rückwurfpläne in Kraft. Für die demersalen Fischereien befinden sich solche Pläne in Vorbereitung. In Hoheitsgewässern außerhalb der EU wird die Gemeinschaft im Rahmen internationaler Abkommen, Regionaler Fischereiorganisationen und bilateraler EU-Fischereiabkommen mit Drittländern auf eine stärkere Verankerung des Nachhaltigkeitsprinzips drängen.

### ➤ **Fischereimanagement in Natura 2000-Gebieten der deutschen AWZ**

Deutschland hat für den Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) auf ca. 30 Prozent der Fläche insgesamt zehn Natura 2000-Gebiete ausgewiesen. Bezüglich der Regelung von Nutzungen in diesen Gebieten stellt die Fischerei einen Sonderfall dar, da die ausschließliche Kompetenz für die Fischerei bei der Europäischen Union liegt. Beschränkungen der Fischerei in der AWZ sind daher nur auf Europäischer

Ebene möglich. Hierzu muss nach geltendem Recht der Mitgliedstaat seinen Regelungsentwurf den von den Maßnahmen betroffenen Mitgliedstaaten vorlegen, innerhalb von 6 Monaten mit ihnen abstimmen und als Ergebnis der Kommission eine sog. „gemeinsame Empfehlung“ vorlegen, die die Kommission dann als delegierten Rechtsakt in Kraft setzt. Gelingt eine Einigung nicht, bleibt es der Kommission überlassen, einen eigenen Regelungsvorschlag vorzulegen, der im „ordentlichen Verfahren“ beraten und verabschiedet wird. Aus Sicht der Bundesregierung wäre dies kein anzustrebendes Szenario.

Die Entwicklung der Regelungsentwürfe erfolgt unter gemeinsamer Federführung von BMUB und BMEL. Für die Natura 2000 Gebiete in der AWZ der Nordsee sind die Arbeiten weit fortgeschritten, zur Zeit werden die konkreten „Entwürfe für gemeinsame Empfehlungen“ formuliert, die noch 2015 in das Europäische Abstimmungsverfahren eingebracht werden sollen. Für die Ostsee sind die Überlegungen noch nicht abgeschlossen; hier sollen Entwürfe im Laufe des Jahres 2016 in das Abstimmungsverfahren eingebracht werden.

Für das Natura 2000-Gebiet „Doggerbank“ wurde mit dem Vereinigten Königreich und den Niederlanden bereits 2011 ein Verhandlungsprozess mit dem Ziel begonnen, für die aneinandergrenzenden Natura 2000-Gebiete der drei Staaten auf der Doggerbank einen gemeinsamen Vorschlag zum Schutz des Lebensraums „Sandbank“ auf der Basis der seinerzeit geltenden EU-Rechts an die Kommission zu erarbeiten.

Nachdem das niederländische Parlament im Juli 2015 seine Zustimmung zu einem im Mai 2013 gefundenen Kompromiss gegeben hat, sollten die Verhandlungen über den nach dem neuen EU-Recht erforderlichen Entwurf einer „gemeinsamen Empfehlung“ in Kürze weitergeführt werden können.

## 2.4 WALDSCHUTZ UND NACHHALTIGE WALDBEWIRTSCHAFTUNG

### ➤ **Maßnahmen gegen Handel mit illegal eingeschlagenem Holz (FLEGT, EUTR, HolzSiG)**

Das Gesetz gegen den Handel mit illegal eingeschlagenem Holz (HolzSiG-Holzhandels- Sicherungs-Gesetz) vom 11.07.2011, zuletzt geändert am 3. Mai 2013, regelt die nationale Durchführung der EU-FLEGT-Verordnung (Verordnung (EG) Nr.

2173/2005 ) sowie der EU-Holzhandels-Verordnung (EUTR-( EU Timber Regulation, Verordnung (EU) Nr. 995/2010) vom 3.3.2013. Beide sind Teil des sogenannten FLEGT-Aktionsplans der EU von 2003 zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags weltweit.

Beide EU-Verordnungen ergänzen sich. Während die EU-FLEGT-Verordnung nur für Holz aus Ländern gilt, die mit der EU Freiwillige Partnerschaftsabkommen (VPA) gegen den illegalen Holzeinschlag abgeschlossen und umgesetzt haben, wird von der EU-Holzhandelsverordnung alles Holz erfasst, das erstmals im EU-Binnenmarkt in Verkehr gebracht wird. Damit sind nach der EUTR Importeure von Holz oder Holzprodukten sowie Waldbesitzer in Deutschland, die selbst Holz erzeugen und in Verkehr bringen, zu kontrollieren.

VPA´s wurden bislang mit sechs Tropenländern ausgehandelt. Mit weiteren Ländern laufen Verhandlungen. Im Rahmen dieser VPA´s richten die Partnerländer ein Genehmigungs- und Lizenzsystem ein, um so zu gewährleisten, dass nur legal eingeschlagenes Holz in die EU exportiert wird. Indonesien, das im Rahmen des bestehenden "Sistem Verifikasi Legalitas Kayu (SVLK)" bereits seit Januar 2013 für seine Holzlieferungen ein sogenanntes V-Legal-Dokument als Vorläufer der FLEGT-Genehmigung ausstellt, wird voraussichtlich Anfang 2016 als erstes VPA-Partnerland Holzlieferungen mit einer FLEGT-Genehmigung ausführen. Holz mit gültiger FLEGT-Genehmigung gilt im Rahmen der EUTR als legal geschlagen.

Im Jahr 2015 finden zwei verschiedene, aber zusammenhängende Untersuchungen statt: zum einen die turnusgemäße Überprüfung der EU-Holzhandelsverordnung (EUTR), u.a. auch auf den Berichten der Mitgliedsstaaten aufbauend, und zum anderen die Evaluierung des umfassenden FLEGT-Aktions-Plans (einschließlich EUTR, aber mit speziellem Fokus auf den FLEGT-Partnerschaftsabkommen (VPAs) sowie den übrigen Bereichen des FLEGT-Aktions-Plans). Die Abschlussberichte sind für Ende Oktober 2015 geplant.

Das HolzSiG regelt die Befugnisse der zuständigen Behörden in Deutschland und die Sanktionen bei Verstößen. Kontrollbehörde ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Holz, das nachweislich aus illega-

lem Einschlag stammt, wird beschlagnahmt. Für schwere oder wiederholte Verstöße drohen auch höhere Geldstrafen bis hin zu Gefängnisstrafen.

Neu ist die durch das HolzSiG gestützte Möglichkeit der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen den für CITES zuständigen Naturschutzbehörden der Bundesländer und den Prüfern der BLE.

Für die Kontrolle des in Deutschland selbst geernteten Holzes sind die Bundesländer zuständig. Mit Wirkung v. 26.11.2013 hat die Bundesregierung die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Holzhandels-Sicherungs-Gesetz und zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften im Bereich des Rechts über forstliches Vermehrungsgut" erlassen, um die einheitliche Ausgestaltung der Überwachungstätigkeit der Länder sicherzustellen.<sup>18</sup>

#### ➤ **Waldklimafonds**

Der im Juli 2013 gestartete Waldklimafonds (WKF) hat sich mittlerweile als anerkanntes Förderinstrument im Querschnittsbereich Wald/Klima/Biodiversität etabliert. Bisher konnten bereits 28 Projekte mit 73 Teilvorhaben und einem Fördervolumen von 27,4 Millionen Euro für die Jahre 2013 bis 2018 bewilligt werden.

Die Vorhaben decken die ganze Bandbreite der mit der Förderrichtlinie des Waldklimafonds festgelegten fünf Schwerpunkte ab: Anpassung der Wälder an den Klimawandel, Sicherung der Kohlenstoffspeicherung und Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Bindung von Wäldern, Erhöhung des Holzproduktspeichers sowie der CO<sub>2</sub>-Minderung und Substitution durch Holzprodukte sowie Forschung und Monitoring und Information und Kommunikation. Das Themenspektrum umfasst zum Beispiel neue Konzepte, um Wälder besser an den Klimawandel anzupassen, die Erprobung von Möglichkeiten der Risikoabschätzung und des -managements klimawandelgefährdeter Wälder, modellhafte Maßnahmen zur Wiedervernässung und Renaturierung wertvoller Waldmoore und Feuchtwälder, praxisorientierte Konzepte für den effizienten, klimaoptimierten Holzeinsatz sowie Informations- und Aufklärungsprojekte für unterschiedliche

---

<sup>18</sup> In einem ersten Fall von Beschlagnahmung nach dem HolzSiG nahm die BLE bereits im August 2013 wegen des Verdachts von Verstößen gegen die EUTR Wenge-Holzstämmen aus der Demokratischen Republik Kongo in Verwahrung. Die Begleitpapiere waren offensichtlich gefälscht.

Zielgruppen. Bemerkenswert ist der nach wie vor hohe Anteil länder- und institutionenübergreifender Verbundvorhaben.

Der WKF wurde gemeinsam vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) eingerichtet und wird nun von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als Projektträger umgesetzt. Mit den Mitteln des Waldklimafonds soll der Beitrag von Wald und Holz zum Klimaschutz unter Beachtung aller Waldfunktionen einschließlich des Erhalts der biologischen Vielfalt im Rahmen einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Forstwirtschaft weiter ausgebaut sowie die notwendige Anpassung der deutschen Wälder an den Klimawandel unterstützt werden<sup>19</sup>.

➤ ***Verringerung von Emissionen aus Entwaldung und Walddegradierung in Entwicklungsländern (REDD+)***

Unter der Klimarahmenkonvention sind Regelungen zur Reduzierung von Emissionen aus Entwaldung und zerstörerischer Waldnutzung (REDD+) erarbeitet worden, die Entwicklungsländer dabei unterstützen, die Funktion des Waldes als Kohlenstoffsenke zu erhalten und darüber hinaus noch auszubauen<sup>20</sup>. REDD+ kann einen wichtigen Beitrag zum Wald- und Klimaschutz weltweit leisten und ist ein Baustein für eine nachhaltige, klimaresiliente Entwicklung.

Bilateral unterstützt die Bundesregierung Entwicklungs- und Schwellenländer dabei, geeignete rechtliche, finanzielle und institutionelle Rahmenbedingungen zu setzen, um Wälder zu erhalten und wiederaufzubauen. Innovative Ansätze werden durch die Internationale Klimaschutzinitiative des BMUB gefördert. Darüber hinaus beteiligt sich die Bundesregierung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit maßgeblich an der Ausgestaltung und Finanzierung der Waldkohlenstoff-Partnerschaftsfazilität (FCPF) der Weltbank. Die FCPF unterstützt Länder bei der Entwicklung nationaler REDD+ Strategien und dem Aufbau von Kapazitäten. Sobald diese Länder

---

<sup>19</sup> Nähere Informationen zum Waldklimafonds stehen unter [www.waldklimafonds.de](http://www.waldklimafonds.de).

<sup>20</sup> So wurden in Cancún 2010 soziale und ökologische Schutzklauseln vereinbart und 2013 die methodischen Voraussetzungen für leistungsorientierte Zahlungen im Warschauer Rahmenwerk für REDD+ geklärt und damit der Weg in eine nationale Umsetzung von REDD+ geebnet.



erfolgreich Waldschutz umsetzen und Emissionsminderungen vorweisen können, qualifizieren sie sich für ergebnisbasierte Zahlungen.

➤ ***Internationale Waldpolitik***

Im Jahr 2011 hatten sich die Forest Europe Mitgliedsstaaten auf einer außerordentlichen Forstministerkonferenz der Aufgabe gestellt, den Bedarf und die Möglichkeit einer rechtlich verbindlichen „paneuropäischen Waldkonvention“ (Legally Binding Agreement – LBA) zu prüfen. Dieser Verhandlungsprozess zum LBA wurde im Mai 2015 beendet. Er blieb ergebnislos, da die Positionen hinsichtlich inhaltlicher, prozessualer und institutioneller Fragen unüberbrückbar waren. Der bisher erreichte Verhandlungsstand soll nun im Rahmen einer Außerordentlichen Forest Europe Ministerkonferenz am 21. Oktober 2015 in Madrid zur abschließenden Kenntnisnahme und Befassung vorgelegt werden. Der Entwurf für diese Befassung schlägt vor, „zu gegebener Zeit, spätestens bis 2020, Möglichkeiten für einen neuen Verhandlungsprozess auszuloten“. Dieser Text ist ein ausbalancierter Kompromiss zwischen Befürwortern und Ablehnenden der Verhandlung.

Parallel zu den Diskussionen und Verhandlungen im LBA-Prozess hat sich die globale Waldpolitik mit ihren verschiedenen Initiativen und Programmen (allen voran der REDD+ Mechanismus der Klimarahmenkonvention sowie die Aichi-Ziele der Biodiversitätskonvention) unerwartet rasant fortentwickelt. Dies hat auch die 11. Sitzung des Waldforums der Vereinten Nationen (United Nations Forum on Forests) im Mai 2015 gewürdigt und aufgefordert, auf mehr Kohärenz zu anderen internationalen walddrelevanten Prozessen hinzuarbeiten. Damit wird BMUB in seiner Einschätzung bestätigt, dass nur ein globaler Waldansatz, der alle Akteure und Interessen berücksichtigt, zu einem echten Mehrwert für den Schutz und das nachhaltige Management von Wäldern führen kann. BMUB setzt sich daher weiterhin für einen globalen Ansatz als Alternative ein, der eine enge Zusammenarbeit der verschiedenen wichtigen waldbbezogenen Initiativen zum Ziel hat.

## 2.5 BIO- UND GENTECHNIK

### ➤ **National: Anbau Opt-out: Viertes Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes (4. ÄndG GenTG)**

Infolge der formalen Beschlussfassung durch das Europäische Parlament am 13. Januar 2015 und durch den Rat der Europäischen Union am 02. März 2015 wurde die EU-Opt-out Richtlinie (Richtlinie (EU) 2015/412 vom 11. März zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG) am 13. März 2015 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Sie ist am 02. April 2015 in Kraft getreten.

Das federführende BMEL hat am 20. Februar 2015 die Ressortabstimmung zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes (4. ÄndG GenTG) zur Umsetzung der Opt-out Richtlinie eingeleitet.

In der sich anschließenden Ressortabstimmung kristallisierte sich als zentraler strittiger Dissens die Frage heraus, ob Opt-out Maßnahmen durch den Bund oder durch die Länder erlassen werden sollen.

Im letzten Entwurf des 4. ÄndG GenTG des BMEL vom 10. Juni 2015 wird zusätzlich zu der beibehaltenen vorrangigen Länderzuständigkeit für die zwingenden Gründe „umweltpolitische Ziele“, „agrarpolitische Ziele“, „Koexistenz“, „sozioökonomische Auswirkungen“ und „Nachteile für das Allgemeinwohl“ nun auch eine Teilzuständigkeit für den Bund vorgesehen.

Der Entwurf enthält weiterhin einen „Anbauausschuss“, in dem Bundes- und Ländervertreter sowie externe Sachverständige Stellungnahmen insbesondere zu den möglichen Begründungen von Anbauverboten abgeben sollen, wobei ein Abweichen von den Stellungnahmen des „Anbauausschusses“ begründet werden muss.

Auch gegen den neuen Entwurf des BMEL bestehen aus Sicht des BMUB erhebliche Bedenken, so dass die Ressortabstimmung noch nicht abgeschlossen werden konnte.

### ➤ **EU-Ebene: Import Opt-out Vorschlag**

Als Ergebnis der von Kommissionspräsident Juncker bereits im Juli 2014 angekündigten Überprüfung der Rechtsvorschriften für die Zulassung der Einfuhr und

Verarbeitung von GVO (Importzulassungen) hat die Kommission am 22. April 2015 einen Vorschlag für einen Opt-out der Mitgliedstaaten bei EU-Zulassungen für das Inverkehrbringen von GVO und gentechnisch veränderten (gv) Lebens- und Futtermitteln vorgelegt.

Mit dem Vorschlag soll die Verordnung 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel geändert werden. Diese Verordnung regelt die EU-weite Zulassung des Inverkehrbringens von GVO und gv Lebens- und Futtermitteln.

Nach dem Vorschlag können die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet oder Teilen davon die Verwendung von GVO oder gv Lebens- und Futtermitteln oder einer Gruppe von GVO oder gv Lebens- und Futtermitteln beschränken oder verbieten (also z. B. die Verarbeitung oder Verfütterung von gentechnisch verändertem Soja oder Mais oder den Verkauf von gentechnisch veränderten Lebensmitteln).

Die Verwendungsbeschränkungen und -verbote gelten für die Dauer der Zulassung, also i.d.R. für 10 Jahre.

Betroffen wären derzeit rund 68 bestehende EU-Zulassungen für das Inverkehrbringen von gv Agrarrohstoffen bzw. Lebens- und Futtermitteln, die unter Verwendung dieser Rohstoffe hergestellt wurden (besonders Baumwolle, Soja, Mais, Raps).

Der Bundesrat hat am 10. Juni 2015 den Kommissions-Vorschlag abgelehnt. Er bittet die Bundesregierung sich auf EU-Ebene für eine grundlegendes Änderung des Zulassungsverfahrens von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in dem Sinne einzusetzen, dass die Risikoanalyse nicht ausschließlich von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) erfolgt und die Kommission nicht ohne Zustimmung der Mitgliedsstaaten GVO zulassen kann. Weiterhin soll sich die Bundesregierung für eine Verbesserung der Umweltrisikoprüfung einsetzen.

Im Agrarrat am 13. Juli 2015 haben sich nur Ungarn und Griechenland positiv zum Entwurf der Kommission geäußert, allerdings auch Änderungen angemahnt. Die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten äußerte sich kritisch oder hat einen Prüfvorbehalt angemeldet. Deutschland lehnte den Vorschlag der Kommission ab und forderte eine Verbesserung der Umweltrisikoprüfung.

Auch im Ausschuss AGR und ENVI des Europäischen Parlaments wurde der Vorschlag kritisch gesehen. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt (20.07.2015) davon auszuge-

hen, dass das Europäische Parlament im Oktober/November den Vorschlag der Kommission ablehnen wird.

## 2.6 NACHHALTIGER TOURISMUS UND NACHHALTIGER SPORT

### ➤ *Nachhaltiger Tourismus*

Das BMUB setzt über Forschungs- und Modellprojekte Akzente bei der Förderung eines umwelt- und naturverträglichen Tourismus in Deutschland sowie einer nachhaltigen touristischen Entwicklung in Zielgebieten deutscher Touristen im Ausland. Konkrete Maßnahmen sollen außerdem dabei unterstützen, den Schutz von Umwelt- und Klimaschutz sowie der Biodiversität verstärkt in Unternehmensentscheidungen und touristische Angebote zu integrieren.

Gefördert werden u.a. naturschutz- und umweltbildungsorientierte Naturerlebnisangebote in den Nationalen Naturlandschaften, Kooperationen von Naturschutz, Tourismus und Sport zur Umsetzungsunterstützung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt, die nachhaltige Gestaltung von Kinder- und Jugendreisen sowie eine Energiesparkampagne im Gastgewerbe zur Energie- und Ressourceneffizienzsteigerung („DEHOGA Energie- und Umweltkonzept“, s. 1.9 Energieeffizienz und Gebäudesanierung).

Nachdem auf Initiative des Deutschen Bundestages der „Bundeswettbewerb Nachhaltige Tourismusregionen“ von BMUB entwickelt und 2012/13 erstmalig durchgeführt wurde, werden derzeit die Kriterien und Indikatoren zur Ausweisung „Nachhaltiger Tourismusdestinationen“ überprüft und weiterentwickelt. Auf Basis der Ergebnisse soll gemäß der EntschlieÙung des Tourismusausschusses des Deutschen Bundestages der Bundeswettbewerb fortgesetzt werden, um den nachhaltigen Tourismus in Deutschland weiter zu stärken und bekannter zu machen.

Im Rahmen der Alpenkonvention unter deutschem Vorsitz 2015 - 2016 wird 2016 eine Konferenz zum nachhaltigen Tourismus im Alpenraum durchgeführt, für die die Vorbereitungen bereits angelaufen sind. Als Tagungsort ist Sonthofen in Bayern als Vertreterin des „Alpenstadt des Jahres“-Netzwerkes - vorgesehen.

### ➤ **Nachhaltiger Sport**

15 Millionen Natursportlerinnen und Natursportler treiben regelmäßig Sport in der Natur. Beim Wandern, Klettern, Kanufahren, Segelfliegen, Tauchen, Reiten und vielen anderen Sportarten spielt neben der sportlichen Betätigung das Naturerlebnis eine zentrale Rolle. Es liegt sowohl im Interesse und in der gesellschaftlichen Verantwortung des Sports als auch im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes, auf eine naturverträgliche Sportausübung hinzuwirken. Das Verhältnis „Umwelt und Sport“ hat sich in den vergangenen Jahren grundlegend gewandelt: Aus einem Konfliktfeld von einst ist ein weitgehend partnerschaftliches Verhältnis mit intensiver Zusammenarbeit geworden. Gute Beispiele dafür sind: „Green Goal 2006“, „Green Champions 2007“, die Frauen-Fußball-WM 2011 oder DOSB-Projekte zum Klimaschutz und zur Biodiversität. Der 1994 vom BMUB initiierte Beirat „Umwelt und Sport“, der im Februar 2015 für die 18. Legislaturperiode neu einberufen wurde, hat diesen Prozess maßgeblich unterstützt. Aufgrund der Fachexpertise des Beirates leisten die Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Sport- und Umweltverbänden sowie aus Kommunen und Ländern wertvolle Beiträge zur Weiterentwicklung eines verantwortungsvollen Miteinanders von Sport und Umweltschutz. Der Beirat richtet sich organisatorisch und inhaltlich stärker an aktuellen Themenschwerpunkten aus. Einer der Schwerpunkte dieser Legislaturperiode ist die umweltgerechte und nachhaltige Gestaltung von Sportgroßveranstaltungen.

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB), der mit seinen 91.000 Vereinen und ca. 24 Millionen Mitgliedern über große Potenziale als Multiplikator verfügt, arbeitet eng mit dem BMUB zusammen. Der DOSB nimmt zunehmend Natur- und Umweltschutz gestaltend in die Sportentwicklung auf. Nach der erfolgreichen DOSB-Kampagne „Klimaschutz im Sport“ (2009 – 2011) führte der DOSB bis Juli 2015 ein Modellvorhaben zu „Sport bewegt – Biologische Vielfalt erleben“ im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt durch. Das Projekt zeigt modellhaft auf, wie sich im Rahmen der sportlichen Betätigung eine gesellschaftlich wichtige Bevölkerungs- und Nutzergruppe in ihrem Aktivitäts-, Kommunikations- und Wirkungsumfeld mit dem Thema „Biologische Vielfalt“ auseinandersetzen, nutzerspezifische Lösungen entwickeln und sich auf diese Weise das Thema aneignen kann. Zielgruppe des

Projektes sind Sportverbände und Naturschutzakteure. Es wurden zeitgemäße Konzepte und Ansätze entwickelt, die auch für andere Sportverbände in ihrer Auseinandersetzung mit dem Thema „Biologische Vielfalt“ hilfreich sein können. Durch die Verankerung des Themas „Biologische Vielfalt“ auf dieser verbandlichen Ebene wurden zugleich die Voraussetzungen für eine nachhaltige eigenständige Befassung der Sportverbände mit dem Thema auch nach Abschluss des Vorhabens geschaffen. Eine Dokumentation des Vorhabens soll im 2. Halbjahr 2015 vorliegen.

Ein wichtiges Element nachhaltiger Sportentwicklung ist die Planung und Durchführung umweltgerechter und nachhaltiger Sport(-groß-)veranstaltungen. Deutschland gehört nicht nur zu den Wegbereitern für eine nachhaltige Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen, sondern hat mit dem Leitfaden für umweltfreundliche Sportgroßveranstaltungen „Green Champions“ allgemeingültige Maßstäbe gesetzt, die in praktikabler Form von internationalen Sportverbänden sowie Veranstaltern weiter genutzt und entwickelt werden. Gleichzeitig sollen hiervon Vorbildeffekte auch für Veranstaltungen des Breitensports ausgehen. Das BMUB hat den Leitfaden in Kooperation mit dem DOSB zu dem Internetportal „Green Champions 2.0“ ([www.green-champions.de](http://www.green-champions.de)) weiterentwickelt. Er steht nunmehr als praxisorientierter Online-Leitfaden zur Planung, Vorbereitung und Durchführung von Sportgroßveranstaltungen mit Checklisten, Best practice-Beispielen und weiterführenden Informationen zur Verfügung.

Ziel ist es, die nachhaltige Ausrichtung von internationalen Sportgroßveranstaltungen zu einem obligatorischen Standard in den Pflichtenheften für Bewerber- und Ausrichterländer zu verankern.

## 2.7 BODENSCHUTZ

### ➤ ***UN-Jahr der Böden 2015***

Am 20. Dezember 2013 erklärte die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Jahr 2015 zum Internationalen Jahr des Bodens und gleichzeitig den 5. Dezember zum internationalen Tag des Bodens. Die bereits seit 2004 jährlich zum Weltbodentag stattfindenden Veranstaltungen fanden im vergangenen Jahr am 4. und 5. Dezember im Bundesumweltministerium in Berlin mit je ca. 170 Teilnehmern statt. Dabei war die Veranstaltung am 4. Dezember als nationaler Auftakt des „Internatio-

nenal Jahr des Bodens 2015“ konzipiert und wurde durch Staatssekretär Gunther Adler eröffnet<sup>21</sup>.

Die Veranstaltung am 5. Dezember stellte die globale Verantwortung Deutschlands bei der Bodennutzung in den Vordergrund. Eröffnet wurde sie durch die Parlamentarische Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter. Key-Note-Speaker waren Karl Falkenberg, Leiter der EU-Generaldirektion Umwelt, und Klaus Töpfer, Exekutivdirektor des Institutes for Advanced Sustainability Studies (IASS).

### ➤ **Nachhaltigkeitsziel „Boden“**

Im September 2015 wurde die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung von den Vereinten Nationen beschlossen. Die Agenda mit umfassenden Nachhaltigkeitszielen soll den unterzeichnenden Staaten als verbindlicher Plan für die kommenden 15 Jahre gelten. Grundlage war der Vorschlag der UN Open Working Group on Sustainable Development Goals vom Juli 2014, der 17 Ziele (goals) und 169 Unterziele (targets) umfasst<sup>22</sup>. Unter den Zielen ist für den Bodenschutz insbesondere das Ziel 15 relevant. Hier wird bereits im Titel des Ziels die Formulierung „halt and reverse land degradation“ verwendet. Die Konkretisierung erfolgt im Unterziel 15.3:

*„By 2030, combat desertification, restore degraded land and soil, including land affected by desertification, drought and floods, and strive to achieve a land degradation neutral world.“*

Der Begriff einer Landdegradationsneutralen Welt beinhaltet, dass sich der Verlust an Bodenfunktionen und deren Wiederherstellung die Waage halten. Zur Überprüfung und Messung der Zielerreichung werden zwei Indikatoren vorgeschlagen: trends in land degradation, area of land/soils under sustainable management.

### ➤ **Kommission „Bodenschutz“ beim Umweltbundesamt neu berufen**

Um den Bodenschutz voranzutreiben und besser in den Fokus der Umweltpolitik und ins Bewusstsein der Menschen zu rücken, hat das Umweltbundesamt 2004 die

---

<sup>21</sup> Zusammen mit der Präsidentin des Umweltbundesamts (UBA) schaltete Staatssekretär Adler die Webseite zum Jahr des Bodens frei ([www.un-jahr-des-bodens-2015.de](http://www.un-jahr-des-bodens-2015.de)). Am Nachmittag wurde der Boden des Jahres 2015 unter Schirmherrschaft Nordrhein-Westfalens vorgestellt ([www.boden-des-jahres.de](http://www.boden-des-jahres.de)). Auf einer beim UBA eingerichteten Webseite [www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/un-jahr-des-bodens/boden-terme](http://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/un-jahr-des-bodens/boden-terme) können Veranstaltungen mit Bezug zum Bodenjahr eingetragen und recherchiert werden. Das Umweltbundesamt moderiert die Seite; im August 2015 waren dort 44 Veranstaltungen eingetragen.

<sup>22</sup> Vgl. Kapitel 10.2

Kommission Bodenschutz eingerichtet. Die Kommission unterstützt das Umweltbundesamt durch sachverständige Beratung.

Sie bearbeitet nicht nur Themen des Bodenschutzes, sondern auch angrenzende Themenfelder und führt die wesentlichen Akteure des Bodenschutzes aus Wissenschaft, Praxis und Verwaltung zusammen. Die Mitglieder werden für jeweils drei Jahre berufen, jüngst zum 1.1.2015.

<b>Mitglieder</b>	<b>Institution</b>
<b>Prof. Dr. Franz Makeschin (Vorsitz)</b>	Dresden International University
Prof. Dr. Gabriele Broll	Institut für Geographie, Universität Osnabrück
Prof. Dr. Jens-Uwe Fischer	Universität Leipzig Institut für Infrastruktur und Ressourcenmanagement
Prof. Dr. Peter Grathwohl	Universität Tübingen - Institut für Geowissenschaften
Prof. Dr. Christina von Haaren	Leibniz Universität Hannover
Prof. Dr. Bernd Hansjürgens	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ
Prof. Dr. Ulrich Köpke	Universität Bonn Institut für organischen Landbau
Prof. Dr. Friedrich Rück	Fachhochschule Osnabrück - Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur
Prof. Dr. Dr. Ewald Schnug	Julius Kühn-Institut (JKI) Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen - Institut für Pflanzenbau und Bodenkunde
Prof. Dr. Hubert Wiggering	Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung e.V. (ZALF)
Prof. Dr. Jutta Zeitz	Humboldt-Universität zu Berlin - Lebenswissenschaftliche Fakultät

➤ **Novellierung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)**

Die derzeitige BBodSchV stammt aus dem Jahr 1999. Ihre Regelungen haben sich bewährt. Es gibt aber eine Reihe von Gründen, die Regelungen weiterzuentwickeln und die Verordnung zu novellieren. Zu nennen sind hier insbesondere wissenschaftliche Fortschritte u.a. in der Analytik und auch neue toxikologische Erkenntnisse. Besonders wichtig sind auch bundeseinheitliche rechtsverbindliche Vorgaben für die Qualität und Verwendung von Bodenmaterial zur Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen. Geplant ist, die Novellierung BBodSchV als Artikel in



einer sogenannten Mantelverordnung gemeinsam mit weiteren Anpassungen in anderen Rechtsbereichen vorzunehmen<sup>23</sup>.

## 2.8 REDUZIERUNG DES FLÄCHENVERBRAUCHS

Zunächst in der Bauministerkonferenz im November 2014, dann auch in der UMK im Mai 2015 wurde die Finanzministerkonferenz bzw. die Bundesregierung gebeten, im Rahmen der Grundsteuerreform Anreize zum sparsamen Umgang mit Flächen zu prüfen. Im Juni 2015 fand der erste Handelstag im bundesweiten Modellversuch zum Flächenzertifikatehandel unter Teilnahme von 87 Kommunen statt. Eine belastbare Auswertung wird nach Durchführung des zweiten Handelstages erfolgen.

## 2.9 BRAUNKOHLESANIERUNG

Seit 1992 haben Bund und Länder ca. 10 Mrd. Euro in die Sanierung der ehemaligen Tagebaue und Altstandorte der DDR-Braunkohlenindustrie investiert. „Lausitzer Seenland“ und „Leipziger Neuseenland“ bezeichnen neue Landschaften mit hohem Freizeit- und Erholungswert und wertvollem Naturpotenzial. Zugleich entstehen moderne Standorte für Industrie und Gewerbe.

Mit dem Abschluss des vierten Ergänzenden Verwaltungsabkommens (VA V) über die Finanzierung der Braunkohlesanierung im Zeitraum von 2013 bis 2017 durch den Bund sowie die Braunkohleländer Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurden die Grundlagen für eine erfolgreiche Fortführung der Sanierung geschaffen. Ausgewählte Schwerpunkte der Sanierung im Jahr 2014 waren:

- Maßnahmen zum Schutz der Spree gegen die im Zuge des flächenhaften Grundwasserwiederanstiegs zunehmenden diffusen Eiseneinträge,
- der Beginn der Planungen für die Umsetzung des Sanierungsrahmenkonzeptes im Tagebau Nachterstedt. Schwerpunkte stellten die Verdichtungsmaßnahmen zur Böschungssicherung dar und

---

<sup>23</sup> vgl. Kapitel 5.5

- die Herstellung der geotechnischen Sicherheit auf verflüssigungsgefährdeten Innenkippenflächen, die auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse systematisch weitergeführt wurde.

Weitere Schwerpunkte für den Zeitraum des Verwaltungsabkommens bilden in der Grundsanie rung (§ 2-Maßnahmen) die Herstellung und Gewährleistung der Standsicherheit von Böschungen und Kippenbereichen der ehemaligen Tagebaue. Des Weiteren stehen die Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ausgeglichenen und sich weitestgehend selbst regulierenden Wasserhaushalts, die Flutung der Bergbaufolgeseen und die Entwicklung der Gewässergüte im Mittelpunkt der Arbeit.

Bei den Maßnahmen der Gefahrenabwehr infolge des Grundwasserwiederanstiegs (§ 3-Maßnahmen) stehen die Umsetzung von Komplexmaßnahmen und Einzelobjektsicherungen gegen Vernässung sowie Maßnahmen zur Erreichung der geotechnischen Sicherheit in den Altbergbaugebieten und die Sicherung von Infrastruktureinrichtungen und vom Grundwasserwiederanstieg betroffene Altlastenstandorte im Mittelpunkt.

## 3 UMWELT UND WIRTSCHAFT

### 3.1 UMWELTTECHNOLOGIE – GREENTECH

Umwelt- und Effizienztechnologien sind in den letzten Jahren zu einer globalen Schlüsselindustrie herangewachsen und werden in ihrer Bedeutung weiter zunehmen. Die deutschen Greentech-Anbieter sind auf dem Weltmarkt gut positioniert. Diesen Weltmarktanteil zu halten oder sogar zu steigern, ist angesichts des zunehmenden internationalen Wettbewerbs eine Herausforderung für deutsche Unternehmen.

Ende 2014 veröffentlichte das BMUB die vierte Auflage des Greentech-Atlas, um die dynamische Entwicklung auf diesen Märkten mit aktuellen Daten und Fakten sichtbar zu machen. Als Leitmärkte lassen sich hiernach identifizieren: Energieeffizienz, Umweltfreundliche Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Energien, Nachhaltige Mobilität, Nachhaltige Wasserwirtschaft, Rohstoff- und Materialeffizienz, Kreislaufwirtschaft.

Der Stellenwert der Umwelttechnik und Ressourceneffizienz für die Wirtschaft am Standort Deutschland zeigt sich nicht nur an der expansiven Entwicklung der Marktvolumina, sondern auch am wachsenden Beitrag zur Wirtschaftsleistung. Das lässt sich auch an den einzelnen Leitmärkten illustrieren, wie zum Beispiel der Kreislaufwirtschaft: Die weltweite Nachfrage nach Recycling- und Entsorgungstechnologien ist groß und wird weiterhin steigen. Dazu tragen die knapper werdenden Rohstoffe und ein zunehmendes Umweltbewusstsein in den aufstrebenden Volkswirtschaften bei. Die deutsche Recycling- und Entsorgungsbranche ist hervorragend für die Befriedigung dieses weltweiten Bedarfs aufgestellt. Der internationale Marktanteil deutscher Unternehmen in diesem Bereich ist mit 25 Prozent bereits beachtlich. Allerdings bestehen noch große Potentiale für den Export deutscher Technik, Konzepte und Dienstleistungen, die bisher noch nicht genutzt werden. Diese Potentiale zu erschließen und den Export deutscher Technologie sowie den Wissenstransfer durch die Zusammenarbeit der einzelnen Akteure zu fördern, ist vorrangiges Anliegen von

RETech. Hierdurch leistet RETech gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur Hebung der Standards in der Abfallwirtschaft weltweit.<sup>24</sup>

In Schwellen- und Entwicklungsländern besteht eine hohe Nachfrage nach energie- und ressourcensparenden Umwelttechnologien. Die Servicestelle Umwelttechnologie- export- und CDM-Vorhaben<sup>25</sup> gibt Hilfestellung für Unternehmen, die beim Export von Umwelttechnologie auf Schwierigkeiten mit staatlichen Stellen in Schwellen- und Entwicklungsländern stoßen. Damit erleichtert sie eine reibungslose Abwicklung von Projekten.

Mit der im Aufbau begriffenen neuen Exportinitiative für Umwelttechnologien sollen kleine und mittlere Unternehmen, die entsprechende Produkte und Dienstleistungen anbieten, bei der Erschließung von ausländischen Märkten unterstützt werden. Maßnahmen, die über die bestehenden Grundangebote hinausgehen, werden derzeit von den federführenden Ressorts BMWi und BMUB gemeinsam mit dem BMBF und BMZ entwickelt und sollen ab 2016 das Angebotsportfolio der Exportinitiative erweitern. Die Arbeiten an einem deutschen Öko-Innovationsplan haben begonnen. Eine Untersuchung von Umweltinnovationen in Deutschen wird bereits bestehende Aktivitäten systematisch erfassen, strukturieren und bewerten, um Vorschläge zur Weiterentwicklung zu erarbeiten und weitere Innovationspotentiale zu erschließen.

### 3.2 BETRIEBLICHER UMWELTSCHUTZ

Neben den makroökonomischen Fragen spielt auch das einzelne Unternehmen beim Übergang in eine Green Economy eine herausragende Rolle, denn Modernisierung findet maßgeblich in den Produktionsprozessen statt. Umweltmanagementsysteme tragen dazu bei, entsprechende Potenziale systematisch zu identifizieren und stellen einen zentralen Baustein für nachhaltiges Wirtschaften dar. Das höchste Anspruchsniveau weist das Europäische Umweltmanagementsystem EMAS auf der Grundlage der 2009 novellierten Verordnung (EG) 1221/2009 auf. Eine EMAS-Teilnahme steht seit 2010 Organisationen weltweit offen. Die ersten in Deutschland vorgenommenen Registrierungen von Standorten außerhalb Europas haben in China, Südafrika und

---

<sup>24</sup> [http://www.retech-germany.net/themen/german\\_retech\\_partnership/ueber\\_retech/dok/130.php](http://www.retech-germany.net/themen/german_retech_partnership/ueber_retech/dok/130.php)

<sup>25</sup> Nähere Informationen sind im Internet abrufbar unter „Clean Development Mechanism“.

der Republik Korea stattgefunden. Deutsche Umweltgutachterzulassungen existieren für China, Südafrika, die Republik Korea, Mexiko und die Schweiz. Die Anzahl deutscher EMAS-Teilnehmer lag im März 2015 bei 1933 Standorten, EU-weit bei 11284 Standorten. Aus Anlass von 20 Jahren EMAS hat das Bundesumweltministerium im April 2015 eine Festveranstaltung mit Würdigung der EMAS-Teilnehmer von 1995 und der langjährigsten Umweltgutachter durchgeführt und eine Wanderausstellung zu elf Industrie- und Handelskammern sowie dem Umweltbundesamt gestartet.

Eine umfassende Nachhaltigkeitsberichterstattung ist elementarer Bestandteil und notwendige Voraussetzung für eine gute Praxis nachhaltigen Wirtschaftens. Mehr als 230 deutsche Unternehmen berichten auf freiwilliger Basis über eigene Maßnahmen im Sinne von CSR („corporate social responsibility“). Damit erfüllen sie regelmäßig schon die Anforderungen der Richtlinie 2014/95/EU über die Angabe nicht-finanzieller Informationen im Rahmen ihrer Rechnungslegung<sup>26</sup>.

### 3.3 PRODUKTBEZOGENER UMWELTSCHUTZ, NACHHALTIGER KONSUM

#### ➤ **Energieverbrauchskennzeichnungs-Richtlinie und Ökodesign-Richtlinie**

Die EU-Kommission hat im Juli 2015 einen Entwurf zur Änderung der Energieverbrauchskennzeichnungs-Richtlinie vorgelegt. Dieser wird nun auch national weiter mit den Stakeholdern diskutiert werden, bevor die neue Effizienzlabel-Verordnung ab dem 01.01.2017 in Kraft treten soll. Mit einer Veröffentlichung des dritten Arbeitsprogramms der Ökodesign-Richtlinie seitens der EU-Kommission wird gegen Ende 2015 gerechnet.

#### ➤ **Nationales Programm für Nachhaltigen Konsum**

In Umsetzung des Beschlusses zu nachhaltigen Konsum- und Produktionsmustern auf dem Nachhaltigkeitsgipfel der Vereinten Nationen in Rio de Janeiro 2012, wurde im BMUB damit begonnen, ein „Nationales Programm für nachhaltigen Konsum“ zu erarbeiten. Das Programm soll nachhaltigen Konsum in Deutschland fördern und verbreitern. Es stellt eine Art Plattform dar, welche u.a. bisherige Aktivitäten der Bun-

---

<sup>26</sup> Eine Orientierungshilfe zur ISO 26000 und einen Vergleich mit anderen Instrumenten nachhaltigen Wirtschaftens sowie rechtlichen Anforderungen bietet der Leitfaden „Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen“ (BMUB, 2014).

desregierung zu nachhaltigen Konsum bündeln und neue Initiativen starten soll. Dabei adressiert es die Konsumbereiche oder Bedürfnisfelder, die am stärksten zu Umweltbelastungen beitragen.

Nachhaltiger Konsum findet sich in vielen unterschiedlichen (Konsum-)Bereichen wieder. Umso wichtiger ist es, dieses Querschnittsthema zu bündeln und zu strukturieren. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass das „Nationale Programm für nachhaltigen Konsum“ ein Programm der Bundesregierung wird. Das BMJV wird eine Ko-Federführung beim Nationalen Programm übernehmen. Alle Ressorts sind darüber hinaus aufgefordert sich durch Einbringung eigener Vorschläge zu beteiligen. Es wird mit einer Kabinetttbefassung, Fertigstellung sowie Veröffentlichung des Programms bis Ende 2015 gerechnet.

Begleitung und Umsetzung des Programms wird durch eine neu gegründete Interministerielle Ressort-Arbeitsgruppe „Nachhaltiger Konsum“ unter Federführung des BMUB, BMJV und BMEL unterstützt, in der auch andere Aktivitäten zu diesem Thema diskutiert werden. Hierbei werden auch externe Experten auf Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft miteingebunden werden.

#### ➤ **Bundespreis Ecodesign**

Die Umweltverträglichkeit von Produkten wird maßgeblich bereits durch ihr Design bestimmt. BMUB und UBA haben in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Design Zentrum e.V. 2012 erstmals den „Bundespreis Ecodesign“ ausgelobt, der 2015 in die vierte Runde gegangen ist. Ziel des Wettbewerbs ist es, gute Beispiele für Ecodesign auszuzeichnen<sup>27</sup>, bekannter zu machen, Innovationen auf diesem Gebiet zu fördern, im Hinblick auf Normungsprozesse neue Trends in der Produktgestaltung zu etablieren und die Marktdurchdringung mit nachhaltigen Produkten zu verbessern.

Der Wettbewerb richtet sich an Designerinnen, Designer und Unternehmen. Er wird auch 2015 in vier Kategorien (Produkt, Service, Konzept, Nachwuchs) verliehen. Eine Wanderausstellung zeigt die Preisträger und Nominierten an verschiedenen Orten im Bundesgebiet. Begleitet wird die Ausstellung von Veranstaltungen, die sich inhaltlich mit dem Thema Ökodesign auseinandersetzen.

---

<sup>27</sup> Vgl. auch <http://www.bundespreis-ecodesign.de/>.

### ➤ **Verbraucherinformation durch glaubwürdige Umweltzeichen**

Das bekannteste Umweltzeichen für Produkte und Dienstleistungen in Deutschland ist „Der Blaue Engel“. Er wird derzeit für etwa 12.000 Produkte und Dienstleistungen in ca. 120 Produktkategorien an rund 1.500 Unternehmen vergeben. Der Blaue Engel ist ein freiwilliges Zeichen. Er garantiert Verbrauchern ein besonders umweltfreundliches Produkt innerhalb einer Produktkategorie.

BMUB und UBA suchen regelmäßig den Dialog mit Wirtschaft, Handel, Politik, Wissenschaft und Zivilgesellschaft, um das Umweltzeichen im zunehmenden „Label-Dschungel“ noch besser zu positionieren, auf verbraucherrelevante Produktgruppen auszuweiten und damit insgesamt zu stärken. Im Jahr 2014 sind dabei hervorzuheben:

- Workshop zur internationalen Anwendbarkeit und Zusammenarbeit mit anderen Typ I-Umweltzeichen nach ISO 14024, November 2014,
- Vergabe des „Blauer Engel-Preis“, November 2014.

Im Jahr 2018 feiert der Blaue Engel sein 40-jähriges Bestehen. Im Jahr 2015 laufen hierzu bereits Vorbereitungen an. BMUB und UBA planen eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit mit bundesweiter Ausstrahlung und unter Mitwirkung von Multiplikatoren.

Ein weiterer wichtiger Baustein der Maßnahmen für eine verbesserte Verbraucherinformation ist das neu geschaffene Verbraucherportal „[www.Siegelklarheit.de](http://www.Siegelklarheit.de)“ der Bundesregierung. Das Portal bewertet die Glaubwürdigkeit von Umwelt- und Sozialzeichen und soll damit Vertrauenslabel sichtbar machen. Grundlage dafür ist ein umfassendes Kriterien-Set, das hohe inhaltliche und systemische Anforderungen stellt. Das Portal wurde im Februar 2015 mit der Bewertung von Siegeln des Textilsektors gestartet. Es soll künftig auf weitere Sektoren ausgeweitet und auch für die öffentliche Beschaffung anwendbar gemacht werden.

### ➤ **Umweltfreundliche Beschaffung**

Europaweit werden durch die öffentliche Hand jährlich rund 18 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (in Deutschland rund 260 Milliarden Euro) für Waren und Dienstleistungen ausgegeben. In Deutschland haben etwa 51 Mrd. Euro des jährlichen Beschaffungsvolumens der öffentlichen Hand unmittelbare Relevanz für sogenannte „grüne“ Zukunftsmärkte (vgl. Studie „Potenziale der öffentlichen Beschaffung für öko-

logische Industriepolitik und Klimaschutz<sup>28</sup>). Damit ist das öffentliche Auftragswesen auch ein wichtiger Hebel für die Umsetzung gesellschaftlicher Ziele, so auch für den Umwelt- und Klimaschutz<sup>29</sup>.

Ziel muss es sein, die Vergabestellen zu strategischen Wertschöpfungsmanagern und Innovationstreibern zu entwickeln. Dabei müssen auch die Bedarfsträger und die politischen Entscheider einbezogen werden. Einen wichtigen Schritt in diese Richtung geht das im April 2014 in Kraft getretene neue Legislativpaket Vergaberecht der EU. Die drei neuen Vergabe-Richtlinien sind bis April 2016 in allen Mitgliedstaaten umzusetzen. Dazu hat das Bundeskabinett am 7. Januar 2015 sog. „Eckpunkte zur Reform des Vergaberechts“ und am 8. Juli 2015 den durch das Bundeswirtschaftsministerium vorgelegten und zuvor im Ressortkreis abgestimmten Gesetzentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz - VergR-ModG) beschlossen. Nach der Befassung von Bundestag und Bundesrat sollen weitere Detailregelungen auf der Verordnungsebene bzw. in der neuen VOB/A erfolgen.<sup>30</sup>

Das Informationsportal des Umweltbundesamtes zum Thema „Umweltfreundliche Beschaffung“ bietet dazu schon heute wichtige Hintergrundinformationen und konkrete Arbeitshilfen.<sup>31</sup> Hilfestellung bekommen Vergabestellen darüber hinaus von der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung<sup>32</sup> und vom Kompetenzzentrum innovative Beschaffung<sup>33</sup>.

Alle Ebenen der öffentlichen Hand (Bund, Länder und Kommunen) können zu mehr Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung beitragen. Vor diesem Hintergrund unterstützt auch die „Allianz für nachhaltige Beschaffung“ bereits seit 2010 diese Prozesse. In jährlich neu festgelegten Expertengruppen werden mit Blick auf das öffentliche Auftragswesen aktuelle Themen bearbeitet (z.B. Elektromobilität, Ressourceneffizienz, Standards oder Fragen des Monitorings auf diesem Gebiet). Die Ergeb-

---

<sup>28</sup> <http://www.bmub.bund.de/themen/wirtschaft-produkte-ressourcen/produkte-und-umwelt/umweltfreundliche-beschaffung/mckinsey-studie/>

<sup>29</sup> Im Rahmen einer Studie der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin wurde nachgewiesen, dass durch eine umweltfreundliche Beschaffung auch ein signifikanter Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet werden kann – vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/umwelt-kostenentlastung-durch-umweltvertraegliche>.

<sup>30</sup> Der Bundesrat hat in seiner 936. Sitzung am 25. September 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (BR Drs. 367/15 - Beschluss)

<sup>31</sup> <http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung>

<sup>32</sup> [http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Home/home\\_node.html](http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Home/home_node.html)

<sup>33</sup> <http://www.koinno-bmwi.de/de/>



nisse werden regelmäßig durch das federführende Bundeswirtschaftsministerium in einem Fortschrittsbericht aufbereitet und veröffentlicht. Die Auftaktsitzung für die Arbeitsperiode 2016 wird voraussichtlich im Januar 2016 im Bundeswirtschaftsministerium stattfinden.

Die Bundesregierung will beim öffentlichen Auftragswesen auch selbst vorbildlich vorgehen. Aus diesem Grund wurde bereits Ende 2010 das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit beschlossen. Der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung hat die Fortschreibung dieses Programm (auch mit neuen anspruchsvollen Zielen zum öffentlichen Auftragswesen) am 30. März 2015 beschlossen.

Im Auftrag des BMUB wurden im Berichtszeitraum weitere Informationsmaterialien und Arbeitshilfen für Beschaffer erarbeitet<sup>34</sup>.

#### ➤ **Marktüberwachung**

Die aktuell verhandelten und durch die EU-Kommission eingebrachten Legislativvorschläge über eine Marktüberwachungs- sowie Verbraucherproduktsicherheitsverordnung sehen u.a. die Schaffung eines stärker auf Kooperation ausgerichteten EU-weiten Marktüberwachungssystems vor.

Die damit verbundenen Herausforderungen für das deutsche föderative Marktüberwachungssystem wurden erkannt und in den Ländergremien wiederholt diskutiert.

Eine verstärkte sektor- und länderübergreifende Zusammenarbeit trägt dieser Entwicklung Rechnung und dient maßgeblich einer Verbesserung der Sicherheit der auf dem Binnenmarkt angebotenen Verbraucherprodukte. BMUB begrüßt und unterstützt entsprechende Initiativen der Länder.

#### ➤ **Zulassungspflicht für gesundheitlich besonders relevante Bauprodukte**

Bereits seit Ende der 80er Jahre sind die für die Bauaufsicht zuständigen Ministerien der Länder (ARGEBAU) vor dem Hintergrund der damaligen massiven bundesweiten Sanierungen schadstoffbelasteter Gebäude mit Fragen der präventiven gesundheitlichen und umweltrelevanten Bewertung von Bauprodukten befasst<sup>35</sup>.

---

<sup>34</sup> <http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung>

<sup>35</sup> In den 90er Jahren begann auch die Europäische Kommission, diese Thematik aufzugreifen. Die Bevölkerung sollte vor Gesundheitsschäden durch Innenraumschadstoffe geschützt und die Emissionsquellen hinsichtlich ihrer Freisetzung gefährlicher Stoffe begrenzt werden.

1997 begann der Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB) der Gesundheitsminister der Länder auf Initiative und unter Mitwirkung der ARGEBAU, ein Prüf- und Bewertungsschema für Bauprodukte zu entwickeln, das diesem Ziel gerecht werden sollte. Im Jahr 2004 wurde das sogenannte AgBB-Schema veröffentlicht und anschließend in die DIBt-Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten übernommen.

Nationale Zulassungsverfahren wurden initiiert, weil in den einschlägigen harmonisierten Europäischen Produktnormen für Boden- und Wandbeläge bis heute keine Anforderungen des Gesundheitsschutzes enthalten sind. Seit 2004 werden allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen durch das DIBt ergänzend erteilt. Diese Regelungen sind bei den Herstellern, den Verarbeitern und dem Handel seit über 10 Jahren etabliert, haben mittlerweile in Planungs- und Ausschreibungsverfahren Eingang gefunden und werden zunehmend auch von Verbrauchern nachgefragt. Kritische Inhaltsstoffe, zum Beispiel solche, die im Rahmen der REACH-Regelungen als Substances of Very High Concern (SVHC) eingestuft wurden, konnten im Zulassungsbe- reich bereits sehr viel früher aufgrund der dort erfolgenden Rezepturbewertung aus- geschleust werden und das Emissionsniveau ist im Laufe der Jahre in dem betroffe- nen Produktbereich merklich gesunken. Dies wurde auch dadurch erreicht, dass die Hersteller diese Bewertungskriterien auch zunehmend in ihrer Produktentwicklung berücksichtigten. Die Zulassungspflicht hat zu einer Verbesserung der Produktquali- täten hinsichtlich der Emissionseigenschaften sowie auch zur Vermeidung weiterer kritischer Inhaltsstoffe in den so geregelten Bauprodukten geführt.

Die Europäische Kommission erwartet von Deutschland in Folge des EuGH-Urteils vom 16.10.2014 zur Bauproduktenrichtlinie Änderungen im bauaufsichtlichen Verfah- ren. Dies betrifft auch den Umwelt- und Gesundheitsschutz. Die Bundesregierung hält an dem in Deutschland etablierten gesundheitlichen Schutzniveau für Baupro- dukte und Gebäude fest. Dies muss weiterhin durch eine verbindliche Anwendung der AgBB-Anforderungen erfolgen. Das Bewertungsschema beinhaltet eine gesund- heitsbezogene Einzelstoffbewertung, die in ungefähr zweijährlichem Turnus aktuali- siert wird.

Die Europäische Kommission unterstützt die Harmonisierung dieser Einzelstoffbe- wertung<sup>36</sup>. Die Harmonisierung sollte in den nächsten Jahren eine Europäisch ein- heitliche Erklärung der Produktemissionen im Kontext der CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung von Bauprodukten ermöglichen. Eine vergleichbare Europäische Harmonisierung wird in den nächsten Jahren auch bei der Deklaration von

---

<sup>36</sup> <http://www.umweltbundesamt.de/themen/gesundheit/umwelteinfluesse-auf-den-menschen/innenraumluft/stoffe-aus-bauprodukten/harmonisierung-der-gesundheitl-bewertung-nik-eu-lci>.

Freisetzung von gefährlichen Stoffen in Böden und Gewässern im Zusammenhang der Leistungserklärung von Bauprodukten angestrebt.

Insgesamt hat die seit mehr als 10 Jahren etablierte Zulassungspflicht für gesundheitlich besonders relevante Bauprodukte einen maßgeblichen Beitrag zur Verbesserung der Innenraumluftqualität in Deutschland geleistet. Bauprodukte haben direkten Einfluss auf die Innenraumqualität und bedürfen deshalb einer besonderen Betrachtung ihrer gesundheitlichen Auswirkungen, die von den Europäischen Normen bislang nicht geleistet werden kann. Mit entsprechend harmonisierten Produktnormen ist frühestens 2018 zu rechnen. Ein vorzeitiger Wegfall der installierten nationalen bauaufsichtlichen Regelungen würde die positive Entwicklung um viele Jahre zurückwerfen. Es bedarf insofern bei der Anpassung der nationalen baurechtlichen Regelungen an die europarechtlichen Vorgaben eines auch zukünftig effektiven Systems zur Sicherstellung des bisher erreichten nationalen Schutzniveaus.

### 3.4 NACHHALTIGE MOBILITÄT UND VERKEHR

#### ➤ **Minderung der Schadstoffemissionen im Straßenverkehr**

Zur schnellstmöglichen Einhaltung der NO<sub>2</sub>-Luftqualitätsgrenzwerte müssen die Stickstoffoxid(NO<sub>x</sub>)-Emissionen des Straßenverkehrs schnell und deutlich sinken. Dies gilt insbesondere für Diesel-Pkws, denn die realen NO<sub>x</sub>-Emissionen auch neuer Diesel-Pkw sind noch immer deutlich höher, als durch die deutliche Verschärfung der EU-Abgasgrenzwerte zu erwarten war. Nach unterschiedlichen Studien<sup>37</sup> liegen die NO<sub>x</sub>-Emissionen beim Fahren auf der Straße oft um ein Vielfaches über den Werten, die bei den vorgeschriebenen Labormessungen im Rahmen der EU-Typgenehmigung für Fahrzeuge ermittelt werden.

Derzeit wird an einer Weiterentwicklung der EU-Abgasvorschriften gearbeitet, um europaweit niedrige reale Emissionen durch den Einsatz wirkungsvoller Abgastech-  
nik auch für Pkw sicher zu stellen.

---

<sup>37</sup> **Martin Weiss, Pierre Bonnel, Rudolf Hummel, Nikolaus Steininger**, *A complementary emissions test for light-duty vehicles: Assessing the technical feasibility of candidate procedures*, European Commission, Joint Research Centre – Institute for Energy and Transport, Report EUR 25572 EN, 2013; **Gerrit Kadijk, Pim van Mensch, Jordy Spreen**, TNO report, TNO 2015 R10702, *Detailed investigations and real-world emission performance of Euro 6 diesel passenger cars*, 18 May 2015  
**Vicente Franco, Francisco Posada Sánchez, John German, Peter Mock**, ICCT White paper, *Real-world exhaust emissions from modern diesel cars – A meta-analysis of PEMS emissions data from EU (Euro 6) and US (TIER 2 BIN 5/ULEV II) diesel passenger cars*, October 2014

Dies soll mit dem sog. „real-driving emissions“(RDE)-Verfahren erreicht werden, bei dem die Emissionen der Fahrzeuge im Rahmen der EU-Typgenehmigung mit mobiler Messtechnik beim Fahren auf der Straße ermittelt werden. Basis sind gute Erfahrungen bei Euro VI-Lkw, bei denen mobile Messtechnik schon seit einigen Jahren eingesetzt wird und zu deutlichen Verbesserungen geführt hat. Ein 1. RDE-Regelungspaket wurde in Brüssel im Mai 2015 vom zuständigen EU Komitologie-Ausschuss (TCMV) beschlossen (= RDE-Messverfahren). Derzeit wird an einem 2. RDE-Paket gearbeitet (= Strenge der RDE-Vorschriften und timing), das noch in 2015 beschlossen werden soll.

➤ ***Bundesverkehrswegeplan 2015***

Der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2015 wird federführend vom BMVI erarbeitet. Nach Abschluss der Anmeldungen und Aufbereitung der Projektanmeldungen werden die Verkehrsprojekte (ca. 1.500 Aus- und Neubauprojekte Bundesfernstraßen; rd. 400 Schienen- und 46 Wasserstraßenprojekte) derzeit einem Bewertungsverfahren unterzogen. Die Vor- und Nachteile einzelner Aus- und Neubauprojekte werden auf der Grundlage von vier Bewertungsmodulen (Nutzen-Kosten-Analyse, umwelt- und naturschutzfachliche Beurteilung, raumordnerische Beurteilung und städtebauliche Beurteilung) analysiert.

Auf der Grundlage der Bewertungsergebnisse werden die künftigen Verkehrsinfrastrukturinvestitionen sodann priorisiert. Die Grundkonzeption legt den Schwerpunkt auf den Erhalt der bestehenden Infrastruktur; Erhaltungsmaßnahmen haben also Vorrang vor Aus- und Neubauprojekten. In einem zweiten Schritt werden unter Berücksichtigung der verkehrs- und umweltpolitischen Ziele und verschiedener Investitionsszenarien die Mittel für Aus- und Neubaumaßnahmen auf die drei Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße aufgeteilt.

Die Priorisierung und Dringlichkeitseinstufung von Neu- und Ausbauprojekten innerhalb eines Verkehrsträgers werden sich auf die Ergebnisse des Bewertungsverfahrens und insbesondere das Kriterium der Engpassbeseitigung stützen. Um in stärkerem Maße auch die Umsetzungsdringlichkeit der Projekte unterscheiden zu können, wurde eine neue Dringlichkeitskategorie „Vordringlicher Bedarf Plus“ (VB+) neben den bislang unterschiedenen Kategorien „Vordringlicher Bedarf“ (VB) und „Weiterer Bedarf“ (WB) geschaffen. Projekte können nur dann die höchste Dringlichkeitsstufe

VB+ erreichen, wenn sie ein hohes Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV) aufweisen, nachweislich zu einer Auflösung oder starken Minderung von Engpässen beitragen (bei Wasserstraßen Kategorie A) sowie keine hohe Umweltbetroffenheit auslösen.

Bestandteil der Aufstellung des BVWP 2015 ist erstmals eine Strategische Umweltprüfung (SUP), deren Ziel eine frühzeitige, systematische Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Gesamtplans einschließlich der planerischen, verkehrsträgerübergreifenden Alternativen ist. Die Prüfung von Plan-Alternativen ist neu und hat aus Sicht des Umweltressorts besondere Bedeutung.

Im Berichtszeitraum wurde der Untersuchungsrahmen für die Strategische Umweltprüfung festgelegt (sog. Scoping). Die Länderbehörden und Bundesressorts erhielten Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Das Ergebnis der Umweltbewertung wird in einem Umweltbericht dokumentiert und veröffentlicht. Darüber hinaus wird ergänzend die Möglichkeit zur Einsicht in projektspezifische Details des Planentwurfs auf Einzelprojektebene gegeben. Dazu wird das Projektinformationssystem (PRINS) mit den konsolidierten Bewertungsergebnissen der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Nach der Öffentlichkeitsbeteiligung ist der Umweltbericht auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Plans zu berücksichtigen. Damit wird die bisherige auf Einzelprojekte fokussierte Betrachtung um strategische Elemente auf Gesamtplanebene erweitert.

Der Entwurf des BVWP mit dem Umweltbericht wird voraussichtlich im Herbst 2015 veröffentlicht.

#### ➤ **Änderung des Bundesfernstraßengesetzes**

Die Bundesregierung hat ein Gesetzesvorhaben initiiert, mit dem die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) nach § 17e des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) auf zwei Brückenbauten (Rheinbrücke bei Leverkusen im Zuge der A1 und Rader Hochbrücke im Zuge der A7), die wegen ihres Zustandes kurzfristig durch einen Neubau ersetzt werden müssen, erweitert werden soll. Für Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse wäre damit das BVerwG die erste und einzige Gerichtsinstanz.

Der Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages hatte die Aufnahme weiterer zwei Brückenbauwerke (Neckartalübergang im Zuge der A6 zwischen Heilbronn und Neckarsulm sowie die Rheinbrücke im Zuge der A40 bei Duisburg) empfohlen. Das Plenum ist bei der Abstimmung dieser Empfehlung gefolgt.

### 3.5 NACHHALTIGES BAUEN UND BAUKULTUR

#### ➤ **Nachhaltiges Bauen**

Nachhaltiges Bauen ist ein wichtiger Schlüssel zu mehr Klima-, Ressourcen- und Gesundheitsschutz<sup>38</sup> und der Bund als größter öffentlicher Bauherr in Deutschland steht mit seinen Gebäuden im Fokus des öffentlichen Interesses.

Öffentliche Gebäude sollen eine Vorbildfunktion übernehmen und müssen einer Vielzahl von Anforderungen gerecht werden. Es geht dabei um Funktionsgerechtigkeit, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit, Qualität und Gestaltkraft der Architektur, Energieeffizienz und den Einsatz innovativer Baustoffe, Techniken und Verfahren aber auch um Denkmalschutz sowie um die städtebauliche Integration am Standort.

Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie im Baubereich werden im BMUB am Runden Tisch Nachhaltiges Bauen in regelmäßigen Abständen abgestimmt.

#### ➤ **Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen**

Bundesbauten müssen durch Übererfüllung von gesetzlichen und normativen Vorgaben den sog. „Silberstandard“ nachweisen (das entspricht in etwa einer Übererfüllung aller Aspekte um 15-20 Prozent bezogen auf die gesetzlichen Mindestanforderungen in Deutschland). Zusätzlich ist eine um bis zu 30 Prozent verbesserte Energieeffizienz gegenüber der aktuellen EnEV anzustreben.

Zukünftig soll darauf hingewirkt werden, Neubaumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMUB unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit generell mit dem „Gold-Standard“ zu realisieren. Das BMUB übernimmt damit eine Vorreiterrolle für den gesamten Bundesbau. Ausgewählte Neubauprojekte, wie das Bürogebäude für das Umweltbundesamt in Berlin-Marienfelde oder das Bundesministerium für Bildung

---

<sup>38</sup> Die Bundesregierung hat bereits 2002 eine nationale Nachhaltigkeitsstrategie beschlossen, die alle gesellschaftlich bedeutsamen Bereiche einschließt und mit messbaren Zielen unterlegt. Seitdem wird der eingeschlagene Kurs überprüft und fortentwickelt.

und Forschung (BMBF) in Berlin wurden bereits mit dem höchsten Qualitätsniveau „BNB-Gold“ zertifiziert.

In Fortentwicklung des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) für Büro- und Verwaltungsgebäude (Neubau) wurden im Berichtszeitraum die Nutzungsprofile für Modernisierungen von Büro- und Verwaltungsgebäuden, Unterrichtsgebäuden, Forschungseinrichtungen und Außenanlagen für den Bundesbau verbindlich eingeführt. Im Rahmen der laufenden Aktualisierung wird die BNB-Version 2015 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Mit der Zielvereinbarung zur Erreichung des Silber- bzw. Goldstandards befinden sich zurzeit ca. 30 Bundesbauvorhaben in unterschiedlichen Projektphasen in Bearbeitung.

Der Bund ist damit der erste Bauherr in Deutschland, der alle seine Bauprojekte auf Nachhaltigkeit prüft. Darüber hinaus sollen die Länder und Kommunen bei der Umsetzung des Leitfadens Nachhaltiges Bauen informiert und beraten werden. Ziel hierbei ist es, die Umsetzung der Nachhaltigkeitsbewertung auf Landes- und kommunaler Ebene zu stärken.

Im Rahmen der Forschungsinitiative Zukunft Bau wurde zur Schulung des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen ein Curriculum erarbeitet. Auf dieser Grundlage wurden bisher rd. 300 Personen in der Bundesbauverwaltung zu Nachhaltigkeitskoordinatoren geschult, die im Netzwerk Nachhaltiger Bundesbau organisiert sind. Dieses Netzwerk dient dem internen fachlichen Austausch und damit u.a. der Sicherstellung einer einheitlichen Auslegung des Bewertungssystems BNB. Es gewinnt mit der Übertragung der Aufgaben der Konformitätsprüfung auf die Bundesbauverwaltung weiter an Bedeutung. Einige Architekten- und Ingenieurkammern der Länder, wie z.B. Berlin, Sachsen und Niedersachsen sowie weitere Einrichtungen, wie z.B. das Steinbeis-Transfer-Institut Bau- und Immobilienwirtschaft nutzen die Schulungsmodule, um über die Entwicklungen im Bundesbau zu informieren aber auch um Leistungen im Zusammenhang mit der Gebäudezertifizierung bei Bund, Länder und Kommunen anbieten zu können.

Schwerpunkte in diesem Jahr sind weiterhin die Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit und Vernetzung der vorhandenen Instrumente im Bundesbau. Hierzu zählt ne-

ben dem weiteren Ausbau des Informationsportals Nachhaltiges Bauen<sup>39</sup> und des Netzwerkes Nachhaltiger Bundesbau insbesondere die Entwicklung eines webbasierten Bewertungs- und Dokumentationsinstrumentes (eBNB), das die effiziente Umsetzung der Anforderungen aus dem Leitfaden Nachhaltiges Bauen in jeder Projektphase sicherstellen soll. Für die vereinfachte Erstellung von Ökobilanzen ist u.a. geplant, auf Basis der Baustoffdatenbank Ökobau.dat ein frei zugängliches, auf dem Internet basierendes Berechnungstool bereitzustellen, um umweltbezogene Wirkungen des Gebäudeentwurfs berechnen und optimieren zu können.

➤ ***Förderung der Baukultur***

Baukulturbelange werden in allen Bereichen unserer gebauten Umwelt berührt. Aktuell besteht die Herausforderung darin, energieeffizientes, klimafreundliches und ressourcensparendes Planen und Bauen noch stärker mit den Aspekten der Baukultur zu verknüpfen. Im Zusammenwirken von Baukultur und Nachhaltigkeit entstehen Bauten, die über eine eingeschränkte messbare Nachhaltigkeit hinaus einen Mehrwert für ihre Nutzer und ihre Umgebung darstellen.

- Mit dem neuen Ressortzuschnitt besteht die Chance, dass die Verknüpfung von Umwelt- und Baukulturaspekten mit mehr Nachdruck als in der Vergangenheit geschehen kann.
- Mit der Bundesstiftung Baukultur (BSBK) und dem Bericht der Baukultur existieren wichtige Instrumente für den direkten Dialog mit der Politik und der breiten Öffentlichkeit zu Fragen der Baukultur und auch zur ökologischen Nachhaltigkeit.
- Städtebaulicher Denkmalschutz und die Förderung des UNESCO Welterbes haben das baukulturelle Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit geschärft.

Eine wichtige Aufgabe der Baukultur ist es, die Menschen vor Ort in die Gestaltung ihrer Umwelt einzubeziehen und sie so für diese zu sensibilisieren. Daher führt der Bund stark praxisorientierte Forschungsprojekte durch. So werden zum Beispiel im Rahmen des Vorhabens „Baukultur konkret“ seit 2014 in kleinen und mittleren Ge-

---

<sup>39</sup> Das Informationsportal Nachhaltiges Bauen - <http://www.nachhaltigesbauen.de/nachhaltiges-bauen/informationsportal-nachhaltiges-bauen.html> - ist eine Internetplattform des BMUB. Zu den angebotenen Informationen zählen neben allgemeinen Erläuterungen und Hinweisen zum nachhaltigen Bauen insbesondere die Leitfäden und Arbeitshilfen des Bundes, Angaben zum Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen sowie umfangreiche Datengrundlagen zur Nachhaltigkeitsbewertung. Ergänzt wird dieses Angebot durch Hinweise zu Forschungsthemen, aktuelle Veranstaltungen und der Darstellung einer Reihe von guten Beispielen für das Nachhaltige Bauen.



meinden gemeinsam mit den Akteuren und Bürgern Ideen entwickelt und Strategien beraten, wie die Potenziale ihres Ortes für zukunftsfähige Konzepte genutzt werden können. Solche ganzheitlichen Konzepte berücksichtigen immer auch Klima- und Umweltschutzaspekte. Mit der Beratung vor Ort gelingt es, baukulturelle und nachhaltige Qualitätsansprüche in der Praxis umzusetzen und auf breiter Ebene in den Gemeinden zu verankern. Die bisherigen Ergebnisse und Erkenntnisse wurden Ende 2014 und im Juni 2015 in zwei Erfahrungswerkstätten der Öffentlichkeit vorgestellt.

### 3.6 FÖRDERPROGRAMME

#### ➤ **BMUB-Umweltinnovationsprogramm**

Im Umweltinnovationsprogramm Inland des BMUB (Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen im Inland) werden Investitionen in innovative und Umwelt entlastende Technologien gefördert, die erstmalig im großtechnischen Maßstab eingesetzt werden. Die Begutachtung und Betreuung der Vorhaben erfolgt in enger Kooperation zwischen dem Umweltbundesamt und der KfW Bankengruppe. Nach anfänglicher Förderung nachgeschalteter Reinigungstechnologien werden heute zunehmend integrierte Umweltschutzmaßnahmen unterstützt. Im Mittelpunkt stehen dabei Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Ressourceneffizienz.

Mit dem aktuellen Förderschwerpunkt „Materialeffizienz in der Produktion“ werden Projekte zur Umsetzung materialeffizienter Produktionsprozesse, zur Substitution von materialintensiven Herstellungsverfahren sowie zum Einsatz von Rest- und Abfallstoffen als Sekundärrohstoffe gefördert. Ziel ist es, Produktionsabläufe zu optimieren, um natürliche Ressourcen zu schonen. Der Förderschwerpunkt leistet damit auch einen Beitrag zur Umsetzung des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms Pro-gress, das von der Bundesregierung am 29. Februar 2012 verabschiedet wurde.

Innovative Vorhaben aus anderen Bereichen bleiben weiterhin förderfähig. In der Zeit vom 1. Juli 2014 bis zum 30. Juni 2015 wurden für 31 Projekte mit teilweise mehrjähriger Laufzeit rund 43 Millionen Euro in Form von Zuschüssen bewilligt.

#### ➤ **KfW-Umweltprogramm**

Mit dem KfW-Umweltprogramm bietet die KfW ein Breitenförderprogramm für gewerbliche Unternehmen an, das allgemeine Umweltschutzmaßnahmen finanziert. KMU erhalten dabei zusätzlich vergünstigte Zinskonditionen. Die KfW hat vom 1. Juli

2014 bis zum 30. Juni 2015 aus dem Programm 137 Kredite zugesagt mit einem Fördervolumen von rund 633 Millionen Euro. Schwerpunkte der Förderung lagen in der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes.

➤ ***Green Bond Portfolio der KfW***

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat die KfW im Februar 2015 mit dem Aufbau eines Portfolios mit Green Bonds über die nächsten Jahre beauftragt. Das Gesamtfinanzierungsvolumen beträgt bis zu 1 Mrd. EURO. Durch den Ankauf von Green Bonds soll die KfW Klima- und Umweltschutzprojekte, z.B. in den Bereichen Ressourceneffizienz, erneuerbare Energien, Abfallwirtschaft, (Ab-) Wassermanagement, Biodiversität oder umweltverträgliche Transportsysteme, mitfinanzieren. In ihrer Rolle als Investorin wird sich die KfW auch für die Etablierung hoher Standards mit Bezug zu Transparenz, Reporting sowie externer Begutachtung einsetzen.

➤ ***Investitionsförderung im Ausland***

Das Umweltinnovationsprogramm Ausland des BMUB (Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen im Ausland) wendet sich vorrangig an die neueren EU-Mitgliedstaaten und EU-Beitrittskandidatenländer. Hier können Umweltschutzpilotprojekte finanziell unterstützt werden, mit denen sich unmittelbare, grenzüberschreitende Umweltschutzeffekte erzielen lassen oder bei denen Klimaschutzmaßnahmen im Vordergrund stehen. Dabei soll vor allem Folgendes erreicht werden:

- „Philosophie-Transfer“ für einen wirksamen Klimaschutz im Rahmen der zu entwickelnden Kooperationsbeziehungen,
- Multiplikatorwirkung mit Hilfe modellhafter kosteneffizienter Lösungen zur Verbesserung der Umweltsituation in diesen Ländern („Leuchtturmprojekte“),
- Verbesserung der Akzeptanz für den Umweltschutz in der Bevölkerung.

Im September 2014 wurde der Fördervertrag für die Errichtung eines Windparks im Paduria-Craiului-Gebirge in Rumänien unterzeichnet. Der Windpark soll durch besondere technische Einrichtungen an die schwierigen Bedingungen des Gebirges angepasst werden.

➤ **EU-Strukturfonds – Reform der EU-Kohäsionspolitik (2014-2020)**

In der Finanzperiode 2014 bis 2020 erhält Deutschland 19,2 Mrd. Euro aus den Strukturfonds (Europäischer Fonds für die regionale Entwicklung – EFRE und Europäischer Sozialfonds - ESF) sowie weitere 8,3 Mrd. Euro aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und 200 Millionen Euro aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF). Deutschland erhält somit insgesamt 27,7 Milliarden Euro aus den Europäischen Struktur- Investitionsfonds (ESI-Fonds). In ihren thematischen Zielen und Investitionsprioritäten sowie auch durch die sog. „Klimaquote“ eröffnen die Struktur- und Investitionsfonds, insbesondere der EFRE und ELER, Spielräume für die Förderung von Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen.

Im Bereich des EFRE müssen künftig in weiter entwickelten Regionen, dazu gehören in Deutschland die alten Bundesländer (ohne die Region Lüneburg) inklusive Leipzig, 20 Prozent der EFRE-Mittel für eine CO<sub>2</sub>-arme Wirtschaft (vor allem im Bereich Erneuerbare Energien und Energieeffizienz) verausgabt werden („Klimaquote“). In Übergangsregionen, dazu gehören in Deutschland die ostdeutschen Länder (mit Ausnahme der Region Leipzig) sowie Lüneburg, sind es 15 Prozent und in weniger entwickelten Regionen (in Deutschland nicht vorhanden) 12 Prozent.

Die Förderung aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds ist in dieser Finanzperiode in ganz Europa auf die Europa 2020-Ziele fokussiert, d.h. auf die Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (sog. thematische Konzentration). Für den EFRE bedeutet dies konkret, dass in den weiter entwickelten Regionen mindestens 80 Prozent und in den ehemaligen Konvergenzregionen 60 Prozent der EFRE-Mittel für die Bereiche Forschung & Innovation (= thematisches Ziel 1), KMU (= thematisches Ziel 3) und eine CO<sub>2</sub>-arme Wirtschaft durch die Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien (= thematisches Ziel 4) eingesetzt werden müssen. In Deutschland werden insgesamt sogar 83 Prozent der EFRE-Mittel in diese drei thematischen Ziele fließen. Auch die Klimaquote wird in den operationellen Programmen der Länder deutlich übererfüllt.

Nach der Partnerschaftvereinbarung sind folgende Interventionsschwerpunkte mit Energie- und Umweltbezügen für Deutschland relevant:

Zur Umsetzung des thematischen Ziels 4 - CO<sub>2</sub>-arme Wirtschaft - im Bereich des EFRE legt die Partnerschaftvereinbarung Schwerpunkte auf einen ökologisch vertretbaren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Verbesserung der Energieeffizienz. In diesem Rahmen können auch vereinzelt innovative Moorschutzprojekte umgesetzt werden, die zum Klima- und Naturschutz beitragen. Beim Förderziel Anpassung an den Klimawandel (Ziel 5) liegt der Fokus klar auf dem Hochwasserschutz, während im Rahmen des Förderziels Umweltschutz insbesondere die ökologische Verbesserung des städtischen Umfelds durch Sanierung von Brachflächen und Förderung von Grün- und Erholungsanlagen im Vordergrund steht. Auch Natura 2000-Flächen sowie das Kultur- und Naturerbe sollen gefördert werden. Neben den Umweltförderzielen im engeren Sinne enthalten zudem auch die Förderstrategien im Bereich KMU-Förderung und Innovation deutliche Bezüge zu Umweltthemen beispielsweise im Bereich betriebliche Ressourceneffizienz oder Ökoinnovationen.

Daneben wird die Umsetzung des thematischen Ziels 6 - Maßnahmen zum Erhalt und Schutz der Umwelt - durch den EFRE über eine Konzentration auf einige Interventionsfelder erreicht. Dabei stehen folgende Investitionsprioritäten im Fokus:

- Bewahrung, Schutz, Förderung und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes,
- Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität und des Bodens und Förderung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich über NATURA 2000, und grüne Infrastruktur.

Bis Februar 2015 hatte die Europäische Kommission alle Operationellen Programme der Länder zum EFRE und ESF genehmigt. Sie konkretisieren die in der deutschen Partnerschaftvereinbarung mit der Kommission vereinbarten Förderprioritäten für die jeweilige Region. Dabei haben die Länder in unterschiedlichem Maße von den Möglichkeiten, die der Rechtsrahmen zur Kohäsionspolitik für die Förderung von Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen bietet, Gebrauch gemacht<sup>40</sup>.

---

<sup>40</sup> Informationen zum Förderangebot aus den ESI-Fonds im Umweltbereich bietet der für Kommunen konzipierte Leitfaden „EU-Kommunal-Kompass“: <http://www.eu-kommunal-kompass.de/>.

➤ **Europäische Beihilfepolitik**

Staatliche Zuwendungen, die die Kriterien von Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllen, stellen Beihilfen dar und sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen bezeichnet Artikel 107 Absatz 2 und 3 AEUV. Die Europäische Kommission prüft anhand von Beihilferahmenregelungen die Vereinbarkeit von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt. Die EU-Kommission hat den Modernisierungsprozess des Beihilferechts 2014 weitestgehend abgeschlossen.

Den Ressortbereich des BMUB betreffen vorrangig die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (UEBL, EU-ABI. C 200/01 vom 28.06.2014) sowie die Allgemeine Gruppenfreistellungs-Verordnung (AGVO, EU-ABI. L187/01 vom 26.06.2014). Beide Regelungen sind am 1. Juli 2014 in Kraft getreten und gelten bis 2020. Für bestehende und nach den Umweltschutzbeihilfeleitlinien von 2008 genehmigte Fördermaßnahmen müssen bis zum 1. Januar 2016 ggf. angepasst und erneut bei der EU-Kommission notifiziert werden. Fördermaßnahmen des BMUB, die unter die AGVO fallen, wurden fristgerecht bis zum 1. Januar 2015 ggf. angepasst und erneut gemeldet. Auf wesentliche Neuerungen des Umweltbeihilferechts wurde im Bericht des Bundes 2013-2014 eingegangen. Da sich bei der Anwendung der neuen AGVO EU-weit zahlreiche Fragen stellen, hat die EU-Kommission u.a. einen Practical Guide als Anwendungshilfe im Juli 2015 herausgegeben<sup>41</sup>.

Für Beihilfeangelegenheiten ist innerhalb der Bundesregierung das Bundeswirtschaftsministerium federführend, das für Deutschland die Verhandlungen mit der EU-Kommission führt. Die Bundesressorts und die Länder sind beteiligt.

---

<sup>41</sup> Abrufbar unter [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/legislation/practical\\_guide\\_gber\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/practical_guide_gber_en.pdf).

### 3.7 INTERNATIONALER HANDEL/ FREIHANDELSABKOMMEN

Derzeit werden unter anderem die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika („Transatlantic Trade and Investment Partnership“, TTIP) sowie das Internationale Dienstleistungsabkommen („Trade in Services Agreement“, TiSA) verhandelt.

#### **TTIP**

Die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) soll Vorschriften und Regeln in der Wirtschaft Europas und der USA langfristig so gestalten, dass sie besser zusammenpassen. Bei den Verhandlungen geht es darum, Zölle und andere Handelsbarrieren im transatlantischen Handel zwischen der Europäischen Union (EU) und den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) abzubauen. Die Bundesregierung betrachtet TTIP als eines der wichtigsten transatlantischen Projekte der letzten Jahrzehnte. Sie setzt sich für ein ausgewogenes, umfassendes und ambitioniertes Abkommen mit den USA ein, das die hohen in der EU und in Deutschland geltenden Schutzstandards in den Bereichen Umwelt-, Verbraucher-, Arbeitnehmer- und Sozialschutz sowie die öffentliche Daseinsvorsorge und die Wahrung der kulturellen und medialen Vielfalt sichert und auch den zukünftigen nationalen Gestaltungsspielraum in diesen Bereichen umfassend wahrt.

So setzt sich die Bundesregierung für eine angemessene Lösung im Chemikaliensektor ein. Die EU und die US-Seite sind sich einig, dass die rechtlichen Standards, insbesondere die REACH- und die CLP-Verordnung, nicht angetastet werden sollen. Dies allein reicht aber nicht aus, denn diese Verordnungen sind nicht statisch, sondern auf Ausbau angelegt. Stoffgefahren werden systematisch ermittelt und – wo erforderlich – Maßnahmen in Form von Kennzeichnungspflichten, Verbotsregelungen oder Zulassungserfordernissen getroffen. Es soll sichergestellt werden, dass dieses Instrumentarium, das in Europa mühsam errungen wurde, auch in seiner praktischen Ausübung nicht gefährdet wird. Die Bundesregierung plädiert deshalb für die Schaffung eines speziellen Chemikalienregimes in TTIP. Dieses soll sich auf schutzneutrale Mechanismen der gegenseitigen Information und des fachlichen Aus-

tausches konzentrieren. Es soll sorgfältig so ausgestaltet sein, dass es die Ausübung der Regelungsmöglichkeiten von REACH und CLP nicht behindert. Insgesamt wird für den Chemikalienbereich gefordert, dass dieser limitiert in einem speziellen Sektoranhang geregelt wird, der den Besonderheiten dieses sensiblen Bereichs Rechnung trägt, und gegenüber dem geplanten horizontalen Kapitel zu regulatorischer Kooperation abschließend ist.<sup>42</sup>

Die Bundesregierung setzte sich in der Vergangenheit deutlich für mehr Transparenz bezüglich der Verhandlungen ein - inklusive der Forderung, den nationalen Parlamentariern Zugang zu konsolidierten Texten zu ermöglichen – und wird dies auch weiterhin tun.

### ***TiSA***

TiSA (= Trade in Services Agreement) ist ein geplantes Abkommen zum Handel mit Dienstleistungen. Vorrangige Ziele des Abkommens sind, den Marktzugang im Dienstleistungshandel zu verbessern und neue Impulse für die stockende Doha-Welthandelsrunde zu setzen. Die Bundesregierung wird an ihrer Linie festhalten, den Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge nicht in die Verhandlungen einzubeziehen. So ist bereits jetzt in den Verpflichtungslisten eine Ausnahme für die öffentliche Daseinsvorsorge enthalten. Regulierungsmöglichkeiten des Staates sollen durch das TiSA-Abkommen nicht eingeschränkt werden.

---

<sup>42</sup> "Das Land Nordrhein-Westfalen begrüßt ausdrücklich die Absicht der Bundesregierung sich dafür einzusetzen, dass in den TTIP-Verhandlungen der wichtige Bereich Chemikaliensicherheit so ausgestaltet werden soll, dass es die vorsorgenden Regelungsmöglichkeiten von REACH und CLP nicht behindert. Die zukünftige Zusammenarbeit zwischen der EU und der USA soll sich auf die gegenseitige Information und den fachlichen Austausch konzentrieren."

## 4. WASSERWIRTSCHAFT

### 4.1 GEWÄSSERSCHUTZ

#### ➤ **Regelungspaket Fracking**

Die Bundesregierung hat am 1. April 2015 ein Gesetzes- und Verordnungspaket zum Thema Fracking verabschiedet:

- Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie (BT-Drucksache 18/4949).
- Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen (BR-Drs. 144/15).
- Gesetz zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen (Änderung des Bundesberggesetzes und der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung, Ausweitung der Bergschadensvermutung (Beweislastumkehr zugunsten der Geschädigten) auf den Bohrlochbergbau und Kavernen (BT-Drucksachen 18/4714 und 18/4952).

Der Bundesrat hat am 8.5.2015 Vierundzwanzig Änderungen zum Fracking-Gesetzentwurf beschlossen. Die weitaus meisten Anträge zielen inhaltlich auf eine weitere Verschärfung der Regelungen, insbesondere in folgenden Punkten:

- Verbot des unkonventionellen Frackings im BbergG,
- Streichung der 3.000-Meter-Grenze,
- Einbeziehung von Erdöl in die Verbotsregelung für das unkonventionelle Fracking,
- Weitere Ausschlussgebiete (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nach dem Raumordnungsgesetz, Einzugsgebiete von Badegewässern, Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser für die Verwendung in Lebensmitteln – nicht nur Getränke), Bergbauggebiete jeder Art (nicht nur Steinkohlenbergbau),
- Bundeseinheitliche Regelungen für Mineralwassereinzugsgebiete und für Wasser für die Verwendung in Getränken und Lebensmitteln,



- Erstreckung des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes auf die neuen Benutzungstatbestände (Fracking/untertägige Ablagerung des Lagerstättenwassers) und darüber hinaus – ohne Fracking-Bezug - sogar auf alle sog. unechten Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 2 WHG),
- Ersetzung der Verordnungsermächtigung für ein Stoffregister zu Frack-Fluiden durch eine entspr. Vollregelung im WHG ,
- Ausweitung der Bestandsschutzregelung für bestehende Anlagen zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser (Streichung des Erfordernisses einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Ablauf von 5 Jahren; Möglichkeit der dauerhaften Fortführung solcher Anlagen auch in Schutzgebieten).

Weitere vom Bundesrat vorgeschlagene Änderungen betreffen vor allem fachliche Punkte oder Detailänderungen der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen. Eine Streichung der Vorschriften zur Expertenkommission hat der Bundesrat nicht gefordert.

In der Gegenäußerung der Bundesregierung werden die meisten Änderungsvorschläge des Bundesrates aus unterschiedlichen fachlichen, rechtlichen oder systematischen Gründen abgelehnt.

- Ablehnung des Verbots des unkonventionellen Frackings im BbergG.
- Ablehnung auch der vom BR geforderten Streichung der 3000m-Grenze.
- Im Hinblick auf die verschiedenen Vorschläge des Bundesrats für eine Ausweitung der gebietsbezogenen Verbotsregelungen soll aber im Rahmen eines Gesamtkonzepts für den Gebietsschutz noch geprüft werden, ob den Vorschlägen zugestimmt werden kann.
- Prüfvorbehalt hinsichtlich der vom Bundesrat vorgeschlagenen Erweiterung der Verbotsregelung für das unkonventionelle Fracking durch Einbeziehung des Erdöl-Frackings.
- Prüfvorbehalt auch hinsichtlich der Ausweitung der Bestandsschutzregelung für bestehende Anlagen zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser.
- In einzelnen Punkten Zustimmung zu den Vorschlägen des Bundesrates.

Derzeit befindet sich der Gesetzentwurf in den Beratungen der Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestages. Dabei hat sich gezeigt, dass es notwendig ist, sich für die Klärung zentraler Fragen noch etwas mehr Zeit zu nehmen. Andererseits gab es auch bereits Annäherungen zu einer Reihe wichtiger Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf (z. B. Streichung der 3000-Meter-Grenze, Aufnahme von Erdöl in das Verbot des unkonventionellen Frackings, Ausweitung der Schutzgebiete auf die Gewinnung von Wasser für Lebensmittel, Ausweitung der Übergangsregelung), die zu einer erheblichen Weiterentwicklung der Gesetzentwürfe führen.

Der Bundesrat hat die Beratungen über die o. g. Verordnungen bis zur Verabschiedung der Gesetzentwürfe zurückgestellt.

➤ ***Sachstand der Fortschreibung der Oberflächengewässerverordnung***

Die Anhörungsfrist zum Entwurf zur Fortschreibung der Oberflächengewässerverordnung (OgewV) endete am 15. Juni 2015. Es gingen inhaltliche Stellungnahmen von 18 Verbänden, 13 Bundesländern und 3 Ressorts ein.

Anerkennung und Unterstützung erhielt der Verordnungsentwurf für die fachlichen Verbesserungen der biologischen Parameter und für die Aktualisierung der Liste der flussgebietsspezifischen Stoffe.

Auf eine gemischte Bewertung stießen die Abkehr von Trinkwasservorsorgewerten und die Begrenzung der Vorgaben auf ökologische Schutzgüter. Daher werden einige Stoffe, die für den Trinkwasserschutz relevant sind, weiterhin als flussgebietsspezifische Stoffe reguliert. Nitrat bleibt als Parameter zur Bewertung des chemischen Zustands erhalten.

Dissens gab es vor allem zu den neuen Regelungen für Temperatur in Fischgewässern, zu den Bewirtschaftungszielen für Gesamtstickstoff und zur Anpassung der Umweltqualitätsnormen für Metalle an das europaweit harmonisierte Ableitungsverfahren, das bei Arsen zu einer deutlich strengeren Norm führt.

Die Kabinettsvorlage soll im Spätherbst fertiggestellt werden, der Bundesrat wird im Winter beteiligt.

➤ **Abwasserverordnung**

Mit der Überarbeitung der IVU-Richtlinie durch die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) vom 24. November 2010 sind die auf Europäischer Ebene in den Schlussfolgerungen zu den „Besten Verfügbaren Techniken“ beschriebenen Vorgaben für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für die Mitgliedstaaten verbindlich. Damit sollen bestehende Ungleichheiten in Europa hinsichtlich der Festlegung von Emissionsgrenzwerten ausgeglichen und fairere Wettbewerbsbedingungen erreicht werden. Seit 2012 sind folgende den Regelungsbereich der Abwasserverordnung betreffende BVT-Schlussfolgerungen von der Kommission veröffentlicht worden: Eisen- und Stahlerzeugung (2012), Glasindustrie (2012), Lederindustrie (2013), Chloralkaliindustrie (2013), Papier/Pappe (2014) sowie Raffinerien (2014). Die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen müssen innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung der jeweiligen BVT-Schlussfolgerung durch die Anlagen vor Ort eingehalten werden.

Nachdem die ersten beiden BVT-Schlussfolgerungen durch die 1. Novelle zur Änderung der Abwasserverordnung vom 6. September 2014 umgesetzt worden sind müssen als nächstes die BVT-Schlussfolgerungen zur Leder- und Chloralkaliindustrie umgesetzt werden. Das Verfahren zur 2. Novelle der Abwasserverordnung soll Ende des 1. Quartals 2016 abgeschlossen sein. Die 3. Novelle der Abwasserverordnung zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen zu den Bereichen Papier/Pappe und Raffinerien befindet sich in Vorbereitung.

➤ **Stand Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)**

Das Bundeskabinett hat den Entwurf der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) im Februar 2014 beschlossen und an den Bundesrat weitergeleitet. Der Bundesrat hat ihr am 23.5.2014 nach Maßgabe der dort gefassten Beschlüsse zugestimmt. Durch diese Beschlüsse wurde mit Anlage 7 der AwSV auch eine Regelung für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäfte (sog. JGS-Anlagen) eingefügt. Während alle anderen Ressorts der Verordnung nach Maßgabe des Bundesrates zugestimmt haben, möchte das Bundeslandwirtschaftsministerium die Regelung zu JGS-Anlagen in dieser

Form nicht übernehmen und setzt sich für einen „schonenden Umgang“ mit bestehenden JGS-Anlagen ein. Zwischenzeitlich wurde die Notifizierung eingeleitet. Da auch noch die Strategische Umweltprüfung abgeschlossen werden muss, ist eine Beschlussfassung des Kabinetts vor Ende des Jahres nicht möglich.

## 4.2 HOCHWASSERSCHUTZ UND FLUSSGEBIETSKOMMISSIONEN

### ➤ **Nationales Hochwasserschutzprogramm**

Nach den verheerenden Hochwassern im Juni 2013 im Elbe- und Donaugebiet beschloss die Umweltministerkonferenz (UMK) in einer Sondersitzung am 2. September 2013 die Erarbeitung eines Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP) unter Koordinierung des Bundes. Das Bundesumweltministerium hat daraufhin gemeinsam mit den für den Hochwasserschutz zuständigen Ländern unter Hochdruck eine Liste mit prioritären, überregional wirksamen Hochwasserschutzmaßnahmen erarbeitet, die das Kernstück des Nationalen Hochwasserschutzprogramms bildet. Das NHWSP Programm wurde auf der Umweltministerkonferenz in Heidelberg am 24. Oktober 2014 beschlossen. Zum ersten Mal gibt es nun eine bundesweite Aufstellung mit vordringlichen, überregional wirksamen Maßnahmen für den Hochwasserschutz. Der länderübergreifende Hochwasserschutz erhält damit ein klares Gerüst.

Das Nationale Hochwasserschutzprogramm enthält alle aus Ländersicht fachlich notwendigen und überregional wirksamen Hochwasserschutzmaßnahmen wie Deichrückverlegungen, Projekte zur gesteuerten Hochwasserrückhaltung (z. B. Flutpolder) sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Schwachstellen bis zum Jahr 2027.

Insgesamt wurden bislang 29 überregionale, aus rund 70 Einzelprojekten bestehende Projekte zur Deichrückverlegung sowie 57 Maßnahmen zur gesteuerten Hochwasserrückhaltung festgelegt. Hier sollen 1180 Mio. m<sup>3</sup> Retentionsvolumen geschaffen werden sowie durch Deichrückverlegungen rund 20.000 Hektar Überflutungsfläche entstehen. Darüber hinaus wurden 16 Projekte zur Beseitigung von Schwachstellen an bestehenden Hochwasserschutzanlagen identifiziert.

Die vorläufig ermittelte Gesamtsumme der erforderlichen Haushaltsmittel für alle Maßnahmen beträgt rund 5,4 Milliarden Euro. Der Bund wird die Länder über einen Sonderrahmenplan "Präventiver Hochwasserschutz", der bei der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) angesiedelt ist, bei der Umsetzung der

Maßnahmen finanziell unterstützen. Für den Sonderrahmenplan „Präventiver Hochwasserschutz“ wurden im Bundeshaushalt 2015 Mittel in Höhe von 20 Millionen Euro bereitgestellt. Das Bundeskabinett hat am 1. Juli 2015 den Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2016 und den Finanzplan bis 2019 beschlossen. Demnach sind für den Hochwasserschutz in den Jahren 2016 bis 2018 insgesamt 300 Millionen Euro aus dem 10-Milliarden-Paket für wichtige Zukunftsinvestitionen vorgesehen. Der Sonderrahmenplan wurde am 13.08.15 durch den PLANAK beschlossen und wird rückwirkend ab 01.01.15 angewendet.

Da es sich bei den Maßnahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms um bauliche Großprojekte mit entsprechendem planerischen Vorlauf handelt, wurden 2015 solche Projekte begonnen, für die die Planung schon abgeschlossen war. Das sind an Elbe, Rhein und Donau insgesamt 15 Projekte - 10 Polder bzw. Hochwasserrückhaltebecken und 5 großflächige Deichrückverlegungen. Schätzungen zufolge wird die Umsetzung knapp 500 Millionen Euro kosten. Für die Folgejahre werden sich Bund und Länder auch vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich darüber abstimmen, welche weiteren Projekte hinzukommen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms soll bundesseitig verifiziert und plausibilisiert werden. Dazu soll die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) im Auftrag des BMUB/UBA für die großen Flussgebiete in Deutschland die Umsetzung der Maßnahmen und die Weiterentwicklung des NHWSP mit Blick auf die hydrologische Wirksamkeit begleiten. Der Start des über vier Jahre laufenden Forschungsvorhabens ist für den Herbst 2015 geplant. Die Länder werden in einem Beirat zu dem Vorhaben beteiligt.

➤ ***Veröffentlichung Katalog vorsorgender Leistungen der Wasserversorger für den Gewässer- und Gesundheitsschutz***

Traditionell erbringen die Wasserversorgungsunternehmen im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge auch zum Teil erhebliche Leistungen des vorsorgenden Gewässerschutzes, um auf diesem Wege eine hohe Rohwasserqualität für die Trinkwasserversorgung und einen zuverlässigen Gesundheitsschutz der Bevölkerung zu gewährleisten. Das Umweltbundesamt im Auftrag des BMUB daher zur möglichen Quantifizierung solcher Leistungen ein Forschungsvorhaben zur Weiterentwicklung ökologischer und wirtschaftlicher Kennzahlen in Auftrag gegeben, das 2013 abge-

schlossen wurde<sup>43</sup> und dessen Ergebnisse intensiv mit Wasserversorgern und den relevanten Verbänden diskutiert wurden. Als eine Folgemaßnahme wurde in Abstimmung mit den relevanten Verbänden ein Katalog vorsorgender Leistungen der Wasserversorger im Gewässer- und Gesundheitsschutz erarbeitet.

Diese Leistungen der Wasserversorger gehen zwar zum Teil über ihre eigentlichen Kernaufgaben hinaus, sind aber für Umwelt- und Gesundheitsschutz unverzichtbar. Um Branche, Behörden und Öffentlichkeit eine Orientierung über Umfang und Art dieser Leistungen zu geben, haben Bundesumweltministerium und Bundesgesundheitsministerium einen Katalog solcher Maßnahmen veröffentlicht<sup>44</sup>.

Die im Katalog beschriebenen vorsorgenden Leistungen der Wasserversorgungsunternehmen sind nicht nur unter ökologischen und verbraucherorientierten Aspekten unverzichtbar. Sie sind auch aus volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll, da hierdurch Gewässerbelastungen und Kosten vermieden werden, die ansonsten von der Allgemeinheit oder anderen Trägern übernommen werden müssten.

Ein Beispiel für solche Leistungen ist die Gewässerüberwachung, für die staatliche Stellen auf die umfangreichen Daten und Messnetze der Wasserversorger zurückgreifen können. Auch die Beratung und Unterstützung von Landwirten bei der Verringerung der Einträge von Nitrat, Pestiziden und mikrobiologischen Belastungen in die Gewässer ist ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung von Umweltbelastungen.

Um diese vorsorgenden Leistungen nachhaltig erbringen zu können, brauchen die Wasserversorger die Gewissheit, dass entsprechende Maßnahmen im Rahmen von Wirtschaftlichkeits- und Kostenprüfungen dem Grunde nach anerkannt werden, solange im Einzelfall kein eklatantes Missverhältnis zwischen Aufwand und Nutzen besteht.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Diskussionen um die kartellrechtliche Preiskontrolle im Bereich der Wasserversorgung und laufenden Vorhaben zum Benchmarking zur Darstellung der Leistungsfähigkeit der Branche stellt das Forschungsvorhaben und der abgeleitete Katalog ein wichtiges Element zur Versachlichung der Diskussion dar. Der Katalog soll vorrangig auch ein Signal an die Branche darstellen und

---

<sup>43</sup> Abrufbar unter <http://www.ecologic.eu/de/4722>)

<sup>44</sup>[http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Gesundheit\\_Umwelt/gesundheits\\_gewaesserschutz\\_katalog\\_bf.pdf](http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Gesundheit_Umwelt/gesundheits_gewaesserschutz_katalog_bf.pdf)

Rahmen und Orientierung über das entsprechende Aufgabenspektrum von vorsorgenden Leistungen geben. Den Wasserversorgern obliegt dann die Aufgabe, den Katalog mit Kennzahlen und Kosteninformationen zu hinterlegen. Hierzu laufen verschiedene Vorhaben zu sogenannten Hauptkennzahlen, die möglichst auf einer soliden Datenbasis und bundesweit einheitlich vorliegen sollten. Wenn dies gewährleistet ist, kann hierdurch ein Beitrag zur Steigerung der Transparenz bei kartellrechtlichen Preisprüfungsverfahren geleistet werden.

- ***Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie***

Mit der am 23. Oktober 2007 verabschiedeten Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken hat sich die Wasserpolitik der EU die Aufgabe gestellt, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zu schaffen, um die hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten in der EU zu verringern. Mit der zum 1. März 2010 in Kraft getretenen Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes ist die rechtliche Umsetzung der Richtlinie erfolgt. Damit ein möglichst einheitliches Verständnis in allen EU-Mitgliedstaaten entsteht, werden Fragen der Umsetzung der Hochwasserrichtlinie im Rahmen des Gemeinsamen Implementierungsprozesses zur Wasserrahmenrichtlinie (CIS-Prozess) behandelt.

Die von der Richtlinie geforderten Hochwasserrisikomanagement-Pläne sind flussgebietsweise bis Ende 2015 zu erarbeiten und anschließend im 6-Jahres-Zyklus zu aktualisieren. Als Zwischenschritte der Richtlinienumsetzung wurden für die auf Grundlage einer vorläufigen Risikoanalyse identifizierten signifikanten Hochwasserrisikogebiete bis Ende 2013 Gefahren- und Risikokarten erstellt und im Anschluss daran im Internet veröffentlicht. Die Gefahrenkarten beinhalten die möglichen Ausmaße eines Hochwassers bezüglich Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. Wassertiefe. In den Risikokarten sind Informationen zu Betroffenheiten bei verschiedenen Hochwasserszenarien dargestellt, wie bspw. die Anzahl der potenziell betroffenen Einwohner in den Risikogebieten und die in diesem Gebiet vorzufindenden Arten wirtschaftlicher Tätigkeiten.

Gegenwärtig werden flussgebietsweise international abgestimmte Hochwasserrisikomanagementpläne erarbeitet. Diese müssen bis zum 22. Dezember 2015 erstellt

und veröffentlicht werden. Um eine koordinierte Anwendung der Hochwasserrisiko-management-Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie zu gewährleisten, wurden durch die LAWA entsprechende Empfehlungen im September 2013 verabschiedet. Ein vergleichbarer Prozess fand auch im Rahmen der Gemeinsamen Umsetzungsstrategie (CIS) auf EU-Ebene statt, den Deutschland durch Einspeisung seiner auf LAWA-Ebene erzielten Ergebnisse mit gestaltet hat.

- ***EU-Aktivitäten in Umsetzung des Blue Print im Rahmen der Gemeinsamen Umsetzungsstrategie***

Im Berichtszeitraum wurden, auf Basis der Empfehlungen der Mitteilung COM(2012) 673<sup>45</sup> „Ein Blueprint für den Schutz der Europäischen Wasserressourcen“ und dem darauf aufbauenden Arbeitsprogramm der Gemeinsamen Umsetzungsstrategie (Common Implementation Strategie – CIS), verschiedene Leitfäden und Hintergrunddokumente erarbeitet. Diese umfassen insbesondere eine Austausch- und Informationsplattform zu Natürlichen Wasserrückhaltmaßnahmen, einen Leitfaden zu ökologischen notwendigen Wasserführungen, eine Zusammenstellung von Vorgehensweise zur Minimierung bzw. Optimierung von Wasserverlusten bei der Verteilung, eine Zusammenstellung von Verfahren zur Wassermengenbilanzierung und –kontierung sowie ein laufendes Vorhaben zur Regulierung von Wiedernutzung von behandeltem Abwasser.

- Natürliche Wasserrückhaltmaßnahmen (Natural Water Retention Measures – NWRM), in einer breiten Definition, stellen auch im Hinblick auf Fördermöglichkeiten aus Sicht der Kommission einen zukünftigen Schwerpunkt dar, wenn es um Sektor übergreifendes integriertes Handeln geht. Insgesamt wird ein breiter Ansatz von Maßnahmen vorgeschlagen, die im Einzelfall jedoch der Prüfung der konkreten Anwendbarkeit im regionalen – städtischen und ländlichen – Kontext bedürfen.
- Der Leitfaden zur ökologischen Mindestwasserführung (Ecological flow) war im Wesentlichen dringliches Anliegen der südlichen Mitgliedsstaaten und fokussiert derzeit auf quantitative, technisch-wissenschaftliche Ansätze. Ein direkter Bezug

---

<sup>45</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex:52012DC0673>



zur ökologischen Bewertung und auch chemisch-physikalischen Parametern wurde bislang noch nicht ausreichend hergestellt.

- Bezüglich der Empfehlungen zur Optimierung von Wasserverlusten (Leakage Management) war es vorrangiges deutsches Anliegen, neben rein betriebswirtschaftlichen Ansätzen, ebenso etablierte Ansätze mit Blick auf die Aufgaben der Daseinsvorsorge in der Zusammenstellung einzubringen.
- Hinsichtlich des Leitfadens zu Wasserkonten (Water Accounts) wird von deutscher Seite deutlicher Fortentwicklungsbedarf gesehen, da momentan reine Betrachtungen zur monetären Wasserproduktivität dargestellt werden, ohne dabei den direkt monetär bewertbaren Nutzen des Almendeguts Wasser zu berücksichtigen.
- Die laufende Initiative zur, vorrangig landwirtschaftlichen, Wiedernutzung von Abwasser (Water Reuse) werden unter den derzeitigen Vorzeichen von deutscher Seite kritisch begleitet. Es wird zwar keine direkte, nationale Betroffenheit bzw. Notwendigkeit, auf Grund der nur vereinzelt Anwendung in Deutschland gesehen, dennoch müssen nach hiesiger Auffassung im Europäischen Binnenmarkt vor allem auch qualitative Vorgaben für eine Wiederverwendung von behandeltem Abwasser und Aspekte des Bodenschutzes - beide auch mit Blick auf Lebensmittelsicherheit und menschlicher Gesundheit - Berücksichtigung finden.

➤ ***Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: „Wasserrahmenrichtlinie und Hochwasserrichtlinie- Maßnahmen zum Erreichen eines guten Gewässerzustands in der EU und zu Verringerung der Hochwasserrisiken“<sup>46</sup>***

Gemäß Artikel 18 Abs. 4 WRRL muss die Europäische Kommission im Jahr 2015 dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union einen Zwischenbericht zur Umsetzung dieser Richtlinie vorlegen. Der Bericht enthält eine Bewertung der Fortschritte der Umsetzung der in den Bewirtschaftungsplänen enthaltenen Maßnahmenprogramme durch die Mitgliedsstaaten. Auf Grund vorhandener und auszubauender Synergien mit der HWRM-RL ist in der Mitteilung auch ein Abschnitt zu deren Umsetzung enthalten.

---

<sup>46</sup> COM (2015) 120 final <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/?uri=CELEX:52015DC0120>

Der Zwischenbericht basiert auf der Analyse der Berichte der Mitgliedstaaten nach Artikel 15 Abs. 3 WRRL und gibt auch Anregungen für die Verbesserung zukünftiger Maßnahmenprogramme in den kommenden Bewirtschaftungszyklen.<sup>47</sup>

Die Kommission kritisiert, dass sich die Erstellung der Maßnahmenprogramme zu wenig an der eigentlichen Belastung orientiere und die zahlreich in Anspruch genommenen Ausnahmen nicht ausreichend begründet seien. Bei der Erstellung der Maßnahmenprogramme müssen neben den grundlegenden Maßnahmen (insb. gemäß Art. 11 Abs. 3 Buchst. a WRRL und den in Anhang VI Teil aufgeführten Richtlinien, wie zum Beispiel Nitratrichtlinie, Kommunalabwasserrichtlinie und Industrieemissionsrichtlinie) auch darüber hinaus gehende, ergänzende Maßnahmen (nach Art. 11 Abs. 4 WRRL) ergriffen werden, sofern diese notwendig sind. Es ist also eine Defizitanalyse nach diesen Kategorien notwendig, um über grundlegende Maßnahmen hinausgehenden Handlungsbedarf zu quantifizieren.

Die Bewertungen und Empfehlungen gliedern sich in 3 Bereiche:

1. Wasserverunreinigung durch Landwirtschaft, Industrie und Haushalte
2. Übermäßiger Wasserverbrauch durch übermäßige Wasserentnahme
3. Veränderung des Abflussverhaltens und der physikalischen Struktur von Wasserkörpern

Zusammenfassend kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Finanzierungsinstrumente zur Umsetzung von Maßnahmen auf Europäischer Ebene nicht hinreichend genutzt werden. Ebenso fehlen vielfach geeignete Anreizsysteme für eine effiziente Wassernutzung, wie Verbrauchsmessung, Anpassung von Genehmigungen und entsprechende Bepreisung. Insbesondere werden die fehlende Berücksichtigung von Umwelt- und Ressourcenkosten und die Folgen für kommende Generationen hervorgehoben.

Freiwillige (ergänzende) Maßnahmen können nur einen kleinen Teil der Defizite beheben, eine besondere Rolle kommt nach wie vor den grundlegenden Maßnahmen zu. Quellen- und stoffbezogene Ansätze und die Ausweisung von Schutzgebieten sind das wesentliche Instrument zur Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

---

<sup>47</sup> Als Hintergrund zur Mitteilung sind spezifische Arbeitsdokumente der Kommissionsdienststellen zu den beiden betroffenen Richtlinien vorhanden.

Bezogen auf die Wassermenge und in Verbindung mit den Qualitätsaspekten sollen die wasserabhängigen Ökosysteme besondere Beachtung finden.

Hierbei wird erneut und umso mehr verdeutlicht, dass die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Aspekte in anderen Sektoren, die Auswirkungen auf die Gewässerbewirtschaftung haben, mit dem Ziel eines konkreten Beitrags zur Erreichung der Gewässerschutzziele weiter vorangetrieben werden muss.

Verschiedentlich werden spezifische Empfehlungen seitens der Kommission zum Umgang mit Nährstoffen und der resultierenden Eutrophierung abgegeben. So besteht eine Forderung nach der Vergrößerung der Anzahl / des Umfangs von Maßnahmen zur Verringerung von diffusen, landwirtschaftlichen Quellen als Hauptursache der Nährstoffbelastungen und damit des schlechten Zustand des Grundwassers sowie des nicht guten Zustands der Küsten- und Übergangsgewässer. Die angestrebte Überarbeitung der Düngeverordnung wird hierbei einen Beitrag leisten. Darüber hinaus sind zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und anderer wasserbezogener Richtlinien, wie der Meeresstrategierahmenrichtlinie, voraussichtlich zusätzliche Maßnahmen in anderen Bereichen erforderlich. Vergleichbares gilt für den Umgang mit Pestiziden und anderen Schadstoffen im Wasserkreislauf.

Des Weiteren wird aufgrund der Möglichkeit der Überschneidung von Maßnahmen auf die koordinierte Umsetzung mit der HWRM-RL eingegangen. Die HWRM-RL befindet sich im ersten Umsetzungszyklus: Bis Ende 2011 waren von den Mitgliedsstaaten vorläufige Hochwasserrisikobewertungen zu erstellen, bis Ende 2013 wurden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erarbeitet.

Hochwasserrisikomanagementpläne sollen bis Ende 2015 erstellt werden. Die Mitteilung liefert ein Zwischenfazit und betont, dass die Ansätze der Umsetzung zwischen den Mitgliedstaaten recht heterogen sind. Hierbei werden die bis Ende 2013 zu liefernden Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten ausgewertet. Die Kommission geht davon aus, dass die Karten politische Entscheidungsträger und Behörden dazu bewegen, effiziente und nachhaltige Maßnahmen zur Reduktion des Hochwasserrisikos zu ergreifen.

Abschließend wird die Bedeutung der koordinierten Umsetzung von Wasserrichtlinien und Richtlinien mit direktem Wasserbezug hervorgehoben. Dies betrifft insbe-

sondere neben den bereits genannten die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und FFH-Richtlinie sowie die Biodiversitätsstrategie der EU.

➤ ***EU-Pilotanfrage Nr. 7806/15/ENVI zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland***

Die Europäische Kommission hat mit Datum 22.07.2015 als informelle Vorstufe eines Vertragsverletzungsverfahrens eine Pilotanfrage zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Deutschland gestellt. Darin wird die hinreichende Umsetzung der Artikel 4 (Umweltziele und Ausnahmen) und 11 (Maßnahmen) der Wasserrahmenrichtlinie in den deutschen Bewirtschaftungsplänen insbesondere bezüglich diffuser Nährstoffeinträge, hier Nitrate und Phosphate, in die Oberflächengewässern (Flüsse, Seen, Übergangs- und Küstengewässer) hinterfragt.

Vor allem wird von der EU-Kommission in der Pilotanfrage die fehlende Erstellung und Berücksichtigung von notwendigen Defizitanalysen problematisiert. Sofern Ausnahmen, z.B. Fristverlängerungen, nach der WRRL in Anspruch genommen werden, so die Europäische Kommission, seien diese im Einzelfall, d.h. je Wasserkörper (hiervon existieren in Deutschland ca. 10.000), zu begründen und die schrittweise Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. eines geringeren Umweltziels nachvollziehbar darzustellen. Dies kann nur auf Grundlage der Defizitanalysen sinnvoll erfolgen. Des Weiteren erfordert dies eine Wirkabschätzung der grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen, was von der EU-Kommission in ihrem Schreiben ebenfalls gefordert wird.

Die Antwort auf die Pilotanfrage wurde koordiniert vom BMUB in Zusammenarbeit mit den Ländern erstellt. Hierbei wurde deutlich, dass die geforderten Defizitanalysen in den Bundesländern zumindest qualitativ weitgehend vorliegen. Die Antwort wird der Kommission am 23. Oktober 2015 übermittelt werden.

➤ ***Vertragsverletzungsverfahren zur Umsetzung von Art. 2 Nr. 38 (Wasserdienstleistungen) und Art. 9 der Wasserrahmenrichtlinie***

Die Europäische Kommission hatte vor dem Jahre 2012 ein Vertragsverletzungsverfahren wegen fehlender Umsetzung der Artikel 2 Nr. 38 (Begriff der Wasserdienstleistungen) und Artikel 9 (Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen) der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gegen die Bundesrepublik Deutschland geführt.

Das Urteil ist im September 2014 verkündet worden. Die Klage der Kommission wegen fehlerhafter Auslegung der Bestimmungen wurde abgewiesen, weil die Kommission nicht ausreichend begründet hat, warum für bestimmte Wassernutzungen Abgaben erhoben werden sollen. Den EU-Mitgliedstaaten wurde ein weiter Ermessensspielraum bei der Erhebung von Abgaben für Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen zuerkannt. In dem Urteil geht der EuGH allerdings davon aus, dass die o. g. Bestimmungen formell in das deutsche Recht umgesetzt worden sind. Ein Gesetzentwurf zur Umsetzung hatte die Bundesregierung der Kommission 2012 notifiziert. Dieser Gesetzentwurf ist jedoch vom Deutschen Bundestag nicht verabschiedet worden.

Die Kommission hat nun in einem Mahnschreiben vom 19. Juni 2015 Deutschland aufgefordert, die genannten Artikel formell in nationales Recht umzusetzen und einen detaillierten Zeitplan für die Umsetzung erbeten. Die Bundesregierung hat in Ihrer Antwort die Umsetzung der Bestimmungen bis März 2016 angekündigt.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat daraufhin den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einführung von Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen am 3. August 2015 zur vorgeschriebenen Anhörung der beteiligten Kreise an die Bundesländer, Verbände und kommunalen Spitzenverbände verschickt. Der Gesetzentwurf dient der wörtlichen Umsetzung der Begriffsdefinitionen der Wasserdienstleistungen und der Wassernutzungen nach Artikel 2 Nummer 38 und 39 sowie der Regelungen des Artikels 9 zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in der Wasserrahmenrichtlinie. Die beteiligten Kreise hatten Zeit bis zum 28. August 2015 zu dem genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Das weitere Vorgehen ist derzeit wie folgt geplant:

- ⇒ Verabschiedung durch die Bundesregierung am 14. Oktober 2015
- ⇒ 1. Durchgang Bundesrat am 27. November 2015
- ⇒ Gegenäußerung der Bundesregierung am 2. bzw. 9. Dezember 2015
- ⇒ 1. Lesung Deutscher Bundestag am 17./18. November 2015
- ⇒ 2./3. Lesung Deutscher Bundestag am 28./29. Januar 2016
- ⇒ 2. Durchgang Bundesrat am 26. Februar 2016
- ⇒ Inkrafttreten etwa im April 2016.

➤ ***EuGH-Urteil vom 1. Juli 2015 (Az. C-461/13) zum Verschlechterungsverbot in der Wasserrahmenrichtlinie***

Der Europäische Gerichtshof hat in einem Vorlageverfahren des Bundesverwaltungsgerichts entschieden, dass das Verschlechterungsverbot unmittelbar für die Einzelzulassung von Projekten gilt. Demnach sind die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme verpflichtet, „die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann“.

Ähnliches gilt für das Zielerreichungsgebot. Auch dieses gilt unmittelbar. Demnach sind „die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme verpflichtet [...], die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet“.

Auf die Frage, ab wann eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers gegeben ist, antwortet der Gerichtshof, „dass eine Verschlechterung vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers dar.“

Schließlich können Projekte bei einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot dann dennoch zulässig sein, wenn die Voraussetzungen für Ausnahmen nach der WRRL vorliegen.

In dem zugrundeliegenden Verfahren – der Weservertiefung - und den Vorlagefragen des BVerwG ging es ausschließlich um die Verschlechterung des ökologischen Zustands eines Oberflächengewässers. Das Urteil lässt daher eine Reihe von Fragen offen (z. B. zum Verschlechterungsverbot beim chemischen Zustand oder beim Grundwasser).

Das EuGH-Urteil stellt recht hohe Anforderungen an die Zulassung einzelner wasserwirtschaftlicher Projekte. Zunächst muss nun das BVerwG die Anforderungen des EuGH auf den Fall der Weservertiefung, der Elbevertiefung, aber auch auf den Fall des Kraftwerks Moorburg anwenden. Die LAWA wird sich in ihren Gremien intensiv mit den Auswirkungen des EuGH-Urteils befassen.

➤ **Flussgebietskommissionen**

• **Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR)**



Mit der Unterzeichnung eines neuen Übereinkommens zum Schutz des Rheins durch die fünf Rheinanliegerstaaten (Schweiz, Frankreich, Deutschland, Luxemburg und die Niederlande) und den Vertreter der Europäischen Gemeinschaft am 12. April 1999 in Bern haben die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit auf eine neue, aktuelle Grundlage gestellt. Dieses Übereinkommen, das 2003 in Kraft getreten ist, ersetzt den alten Berner Vertrag von 1963.

Im so genannten Koordinierungskomitee Rhein arbeiten Österreich, Liechtenstein und die belgische Region Wallonien mit den anderen EU-Mitgliedstaaten im Rheineinzugsgebiet zur Umsetzung der Europäischen Gewässerrichtlinien zusammen. Das IKSR-Sekretariat hat seinen Sitz in Koblenz.

Die IKSR und das Koordinierungskomitee Rhein haben am 2. und 3. Juli 2015 ihre Plenartagung in Wien abgehalten. Wichtige Themen waren die Fischdurchgängigkeit der Gewässer im Rheineinzugsgebiet, die neuen Ergebnisse biologischer Bestandsaufnahmen sowie der neue interaktive Rhein-Atlas 2015 für die Hochwassergefahren und –risiken und neue Methoden der Gewässerüberwachung.

Eine neu eingesetzte Projektgruppe wird die Umsetzungsplanung für ein effizientes Fischpasssystem an den Oberrheinstaufstufen Rhinau, Marckolsheim und Vogelgrün begleiten. Der Ende 2013 wieder eröffnete Fischpass in Iffezheim verdeutlicht die ermutigende Entwicklung bei den Wanderfischen im Rhein. Zwischen Januar und Anfang Juni 2015 wurden an der Beobachtungsstation bereits über 150 Lachse, 30 Maifische und 120 Meerneunaugen gezählt.

Der Bestand an Fischen, wirbellosen Kleintieren (Makrozoobenthos), Wasserpflanzen, festsitzenden Kieselalgen und Plankton wurde im Rheinstrom erneut überprüft; die interessanten und aussagekräftigen Fachberichte werden in Kürze publiziert.

Neu auf der IKSR-Website [www.iksr.org](http://www.iksr.org) ist ein interaktiver Rheinatlas 2015 mit Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten von den Alpen bis zur Mündung in die Nordsee. Grenzüberschreitend zeigt der Atlas über 1230 km die Überschwemmungsbereiche bei häufigen, mittleren und seltenen Hochwasserereignissen.

Um sich den künftigen Herausforderungen bei der Gewässerüberwachung, insbesondere bei der zeitnahen Erfassung von (neuen) Spurenstoffen, stellen zu können, befasst sich die IKSR in einer Expertengruppe mit diesen neuen Techniken.

Die IKSR hat am 16. September 2014 für ihre jahrzehntelange erfolgreiche Arbeit den Thies International RiverPrize gewonnen.

- **Internationale Kommissionen zum Schutze der Mosel und der Saar (IKSMS)**



COMMISSIONS INTERNATIONALES POUR LA  
PROTECTION DE LA MOSELLE ET DE LA SARRE

INTERNATIONALE KOMMISSIONEN ZUM  
SCHUTZE DER MOSEL UND DER SAAR

Am 20. Dezember 1961 wurde das Protokoll über die Errichtung einer Internationalen Kommission zum Schutze der Mosel gegen Verunreinigung von Deutschland, Frankreich und Luxemburg unterzeichnet.

Beide Staaten unterzeichneten gleichzeitig für die Saar als bedeutendstem Nebenfluss der Mosel ein Protokoll über die Errichtung der Internationalen Kommission zum Schutze der Saar gegen Verunreinigung. Die Protokolle sind 1962 in Kraft getreten. Das gemeinsame Sekretariat der IKSMS hat seinen Sitz in Trier.

Unter deutscher Präsidentschaft hat am 11. und 12. Dezember 2014 in Luxemburg/Stadt die 53. Vollversammlung der IKSMS stattgefunden, auf der der aktualisierte Internationale Warn- und Alarmplans Mosel-Saar (IWAP MS) verabschiedet wurde. Er ist am 30. April 2015 in Kraft getreten und auf der IKSMS-Website ([www.iksms.de](http://www.iksms.de)) eingestellt.

Die Vollversammlung hat die Bestandsaufnahme „Niedrigwasserproblematik“ und deren Veröffentlichung auf der IKSMS-Website genehmigt. Ergänzend wurde die



Einrichtung eines Niedrigwasserbeobachtungsnetzes auf Grundlage der in den Vertragsparteien vorhandenen Pegel und die Durchführung eines ersten Probelaufes im Sommer 2015 vereinbart. Hinsichtlich eines besseren Informationsaustausches bei Hochwasser wurde die Einbindung der Pegel der französischen und luxemburgischen Meldedienste in das (Bundes-) länderübergreifende Hochwasserportal ([www.hochwasserzentralen.de](http://www.hochwasserzentralen.de)) beschlossen.

Aufgrund aktueller Ereignisse wurde eine Expertengruppe „Pestizide“ eingerichtet, die sich interdisziplinär u.a. über die Pflanzenschutzmitteln Isoproturon und Metazachlor ausführlich austauscht, Ausbringungsregeln vergleicht und Möglichkeiten der Eintragsverringerung diskutiert.

Zwei Berichte über „Maßnahmen zur Wiederherstellung und zum Schutz der Aalbestände im Rahmen der EG-Aalverordnung“ und „Die biologische Durchgängigkeit im Einzugsgebiet der Mosel: Zwischenbilanz der im Rahmen der WRRL umgesetzten Maßnahmen“ wurden angenommen und auf der IKSMS-Website veröffentlicht.

- **Internationale Maaskommission (IMK)**



Die Internationale Maaskommission (IMK) wurde 2002 mit dem Übereinkommen von Gent gegründet. Vertragsparteien des 2006 in Kraft getretenen Übereinkommens sind die Wallonische Region, die Flämische Region, die Region Brüssel-Hauptstadt sowie das Königreich Belgien, die Niederlande, Frankreich, Deutschland und Luxemburg. Das IMK-Sekretariat hat seinen Sitz in Liège (Belgien).

Am 19. Dezember 2014 fand die 22. Vollversammlung der IMK in Brüssel (Belgien) statt. Die Vollversammlung hat vereinbart, 2015 gemeinsam mit der Internationalen Scheldekommission (ISK) zu tagen.

Um der wachsenden Bedeutung des Themas Niedrigwasser für die Maas zu begegnen hat die Vollversammlung die Erarbeitung eines „Konzeptes für den Umgang mit Niedrigwasser im Maas-Einzugsgebiet“ beschlossen. Das gemeinsame Niedrigwasserbeobachtungsnetz zum regelmäßigen Austausch über die Pegelstände wird

nach einem ersten Probelauf in 2014 auch in 2015 weitergeführt. Auch wurde beschlossen, den Austausch zum Thema Klimawandel fortzuführen. Im Übrigen stellten die laufenden Arbeiten zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie einen Schwerpunkt in dieser Vollversammlung dar, wie in den anderen internationalen Flussgebietskommissionen auch.

- **Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE)**



Am 8. Oktober 1990 wurde in Magdeburg die Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe von den Vertragsparteien Bundesrepublik Deutschland und Tschechische Republik sowie der EU unterzeichnet. Die Europäische Union ist mittlerweile keine Vertragspartei mehr, weil alle Staaten im Einzugsgebiet EU-Mitgliedstaaten geworden sind. Das IKSE-Sekretariat hat seinen Sitz in Magdeburg.

Am 14./15. Oktober 2014 traf sich die IKSE in Berlin zu ihrer Vollversammlung. Die Delegationsleiter der IKSE haben die Publikation des Sedimentmanagementkonzepts der IKSE, das Qualitäts- und Quantitätsaspekte umfasst, entgegengenommen. Zwischenzeitlich liegt auch eine Kurzfassung des Sedimentmanagementkonzepts vor, die in Deutsch, Englisch und Tschechisch veröffentlicht wurde. Darüber hinaus wurde die Herausgabe der IKSE-Publikation „Hydrologische Auswertung des Hochwassers vom Juni 2013 im Einzugsgebiet der Elbe“ beschlossen, die auf der Homepage der IKSE zur Verfügung steht. Im Rahmen des Anhörungsprozesses zu den Entwürfen des Internationalen Bewirtschaftungsplans Elbe und des Internationalen Hochwasserrisikomanagementplans Elbe organisierte die IKSE am 21./22. April 2015 in Ústí nad Labem ein Internationales Elbeforum. Dort wurden die Entwürfe beider Pläne sowie ausgewählte Maßnahmen, Vorhaben und Projekte aus den Staaten im Einzugsgebiet der Elbe vorgestellt und diskutiert.

- **Internationale Kommission zum Schutz der Oder (IKSO)**



Die Republik Polen, die Tschechische Republik und die Bundesrepublik Deutschland sind die Vertragsparteien des 1996 abgeschlossen und 1999 in Kraft getretenen Vertrags über die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigungen (IKSO). Nachdem 2004 alle Staaten im Einzugsgebiet EU-Mitgliedstaaten geworden waren, schied die EU als ursprüngliche Vertragspartei aus. Das Sekretariat der IKSO hat seinen Sitz in Wrocław (Polen).

Unter deutscher Präsidentschaft fand am 2. und 3. Dezember 2014 in Wrocław (Polen) die 17. Vollversammlung der IKSO statt. Der überarbeitete Internationale Warn- und Alarmplan für die Oder (IWAPO) wurde nach Zustimmung der Vollversammlung veröffentlicht.<sup>48</sup>

Im Berichtszeitraum wurde die IKSO-Website komplett überarbeitet. Ergänzend wurde ein Bereich für Jugendliche und Kinder eingerichtet, der durch entsprechend gestaltete Informationen und ein Quiz zur Sensibilisierung für das Thema Gewässerschutz beitragen soll.

Die IKSO hat mit Unterstützung von Rheinland-Pfalz die Einrichtung eines Geo-Portals in Auftrag gegeben, wie es z.B. auch für die IKSMS genutzt wird. Mit dem auf der Open Source-Software „GDA Wasser“ beruhenden System sollen ab Herbst 2015 die im Rahmen der IKSO-Zusammenarbeit erhobenen Daten verwaltet und interaktiv auf der IKSO-Website der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

- **Internationale Kommission zum Schutz der der Donau (IKSD)**



Die Internationale Kommission zum Schutz der Donau (IKSD) hat ihren Sitz in Wien. Sie hat 15 Vertragsparteien: Deutschland, Österreich, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien, Rumänien, Bulgarien, Moldawien, Ukraine und die Europäische Union.

---

<sup>48</sup> Abrufbar auf der Website der IKSO <http://www.mkoo.pl/>

Seit der Gründung 1998 entwickelte sich die IKSD zu einem der größten und aktivsten Netzwerke von Wasserexperten/innen in Europa.

Die IKSD-Staaten trafen sich am 9./10. Dezember 2014 zu ihrer Plenarsitzung in Wien und am 2./3. Juni 2015 zu einer Beratung der Delegationsleiter in Zagreb. Die IKSD hat sowohl den wissenschaftlichen Bericht über die Ergebnisse der dritten gemeinsamen Donau-Messfahrt (Joint Danube Survey 3) als auch eine allgemeinverständliche Kurzfassung beraten und veröffentlicht. Ein weiteres wichtiges Thema war die Zusammenarbeit der IKSD mit der EU-Strategie für den Donaauraum.

Um sowohl zu dem Entwurf des zweiten Donau-Bewirtschaftungsplans nach der Wasserrahmenrichtlinie als auch zu dem Entwurf des ersten Hochwasserrisikomanagementplans nach der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie eine vertiefte Diskussion zu ermöglichen, fand am 2./3. Juli 2015 in Zagreb eine Stakeholder-Konferenz der IKSD statt. Stellungnahmen konnten bis 22. Juli 2015 abgegeben werden. Im Jahr 2015 hat Kroatien die IKSD-Präsidentschaft von Bulgarien übernommen.

- **Deutsch-Österreichische Gewässerkommission**

Die 25. Sitzung der Gemeinsamen Gewässerkommission nach dem 1987 in Regensburg geschlossenen Vertrag über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau fand am 13./14. April 2015 in Ehingen (Baden-Württemberg) statt. Der Vertrag dient der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Deutschland (insbesondere Bayern und Baden-Württemberg) und Österreich auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft. Neben einem umfassenden Informationsaustausch wurden konkrete Vorhaben der Gewässerbewirtschaftung und des Gewässerschutzes sowie der Wassermengenbewirtschaftung und des Wasserbaus beraten. Darüber hinaus wurde die bilaterale Zusammenarbeit in anderen internationalen Gremien erörtert und koordiniert. Besonderen Stellenwert nimmt hierbei die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ein.

- **Deutsch-Niederländische Gewässerkommission**

Die 82. Sitzung der Ständigen Deutsch-Niederländischen Grenzgewässerkommission fand am 26. September 2014 in Aachen statt. Beide Seiten tauschten sich über den Stand der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrisikoma-

nagementrichtlinie aus. Sie diskutierten die Berichte aus den 7 regionalen Unterausschüssen, die sich mit Projekten an den Grenzgewässern befassen. Beide Seiten diskutierten aktuelle Themen wie Gewässerbelastung mit Arzneimittelrückständen, Plastikmüll in Binnen- und Meeresgewässern sowie den Masterplan Ems. Außerdem erörterten sie die künftige Arbeitsweise und die Arbeitsstruktur der Grenzgewässerkommission.

- **Deutsch-Polnische Gewässerkommission**

Die 23. Tagung der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission fand vom 17. bis 19. Juni 2015 in Dresden statt. Gegenstand der Beratungen waren Fragen der Wasserbeschaffenheit der Grenzgewässer, wasserbauliche und Hochwasserschutzvorhaben an den Grenzgewässern und deren Auswirkungen. Die Arbeitspläne der Arbeitsgruppen für das Jahr 2016 wurden gebilligt. Die Kommission wurde über die Ergebnisse gemeinsamer INTERREG-Projekte beider Staaten informiert sowie über die Überwachungsergebnisse der Wasserüberleitung aus der Lausitzer Neiße. Der Wasserbeschaffenheitsbericht 2013 für die Grenzgewässer wurde verabschiedet. Die Kommission begrüßte die Unterzeichnung des bilateralen Abkommens über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet (Hochwasserschutz, Abfluss- und Schifffahrtsverhältnisse) am 27.04.2015 in Warschau.

- **Deutsch-Tschechische Gewässerkommission**

Am 29. und 30. Oktober 2014 fand in Prag die 17. Tagung der deutsch-tschechischen Grenzgewässerkommission statt. Die Kommission befasste sich mit Fragen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie an den Grenzgewässern. Weitere Themen waren der Schutz der Flussperl- und Bachmuschel, die Stoffbelastung von Grenzgewässern und die Trinkwasserversorgung sowie die Zusammenarbeit mit der deutsch-tschechischen Grenzkommission.

## 4.3 MEERESUMWELTSCHUTZ

### ➤ **Europäische Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)**

#### • **Monitoringprogramm gem. Art. 11 MSRL - Nationale Verfahrensschritte**

##### *Sachstand (Deutsche Meere)*

Die Entwicklung von Indikatoren für die MSRL nimmt seit 2014 innerhalb der BLANO-Struktur breiten Raum ein. Besonders die internationalen Aktivitäten bei HELCOM (mit Steckbriefentwicklung) und OSPAR werden verfolgt, soweit möglich mitgestaltet und in die nationalen Arbeiten eingebunden.

Zur weiteren Konsolidierung der MSRL-Indikatoren wurden zwei Workshops (Ende 2014 und Mitte 2015) durchgeführt, die zu wesentlichen inhaltlichen Fortschritten geführt haben.

##### *Sachstand (Ostsee)*

HELCOM wird die „core“-Indikatoren nach Billigung durch die einschlägigen Gremien in Kürze publizieren. Für die sog. „pre-core“-Indikatoren wird eine Veröffentlichung im Herbst 2015 angestrebt. Die „candidate“-Indikatoren sind für die weitere Bearbeitung über 2015 hinaus vorgesehen.

##### *Sachstand (Nordsee und Nordost-Atlantik)*

Unter dem OSPAR Übereinkommen zum Schutz des Nordost-Atlantiks sind momentan insgesamt 37 Indikatoren als „common“ eingestuft, wobei ihr Status für jede der 5 OSPAR Regionen individuell entschieden wird. Von den 37 „common“ Indikatoren sind 34 für Region II, in der Deutschland ein Anrainer ist, relevant.

Die als „common“ eingestuften Indikatoren sind für alle Mitgliedsstaaten, die in der entsprechenden Region liegen verpflichtend zu bedienen. Sie sollen bis Ende 2015 soweit fertig gestellt sein, dass sie als voll funktionstüchtige Konzepte den relevanten Gremien vorgelegt und dann im Jahre 2016 praktisch Anwendung finden können. Im Anschluss sollen die Indikatorbewertungen in das OSPAR Intermediate Assessment 2017 (IA 2017) einfließen, welches als Zwischenschritt zum nächsten Quality Status Report 2021 von OSPAR veröffentlicht wird und den Mitgliedsstaaten, welche auch

Teil der EU sind, als Grundlage für die Berichtspflichten unter der MSRL im Jahre 2018 dienen soll.

Unter OSPAR wurden ergänzend sog. „candidate“ Indikatoren, die eventuell eine Teilbewertung zum IA 2017 liefern könnten, entwickelt. Einige dieser Indikatoren werden unter deutscher Mitarbeit entwickelt oder von deutschen Experten als hoch prioritär eingestuft.

### *Monitoring-Handbuch*

Die Überarbeitung des bestehenden Monitoring-Handbuchs (MHB) steht vor dem Abschluss. Aktualisierungen, welche Konsequenzen für die Monitoringverpflichtungen gem. Art. 11 MSRL haben, werden durch die einschlägig zuständigen Gremien der BLANO-Struktur, Koordinierungsrat Meeresschutz und/oder BLANO freigegeben.

- **Maßnahmenprogramm gem. Art. 13 MSRL - Nationale Verfahrensschritte<sup>49</sup>**

Die Maßnahmenprogramme, d.h. insbesondere die sog. ‚Maßnahmenkennblätter‘, welche einzelne konkrete Maßnahmenvorschläge beschreiben, wurden nach eingehender Bund-/Länder-Abstimmung am 31.3.2015 in eine 6-monatige Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben. Die ‚interessierte‘ Öffentlichkeit, erfahrungsgemäß insbesondere Nutzer- und Schutzverbände, haben dort Gelegenheit zur Stellungnahme. Neben einer Reihe von länderspezifischen Maßnahmen zu unterschiedlichen Umweltzielen sind insbesondere für die Schifffahrt relevante Maßnahmen, solche zur Reduktion von Meeresmüll, zu Energie/ Unterwasserschall, sowie zu biodiversitätsbezogenen Komponenten innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten enthalten.

Eine Entscheidung darüber, ob eine Maßnahme seitens Deutschland gegenüber der Europäischen Kommission gemeldet wird, wird von den ständigen Mitgliedern des BLANO, d.h. den Bundesressorts BMUB, BMEL und BMVI sowie den Küstenbundesländern (Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein) bis Ende 2015 getroffen.

---

<sup>49</sup> Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein nimmt Bezug auf die 150. LAWA-Vollversammlung am 17./18. September 2015 und betont, „dass die Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie, die Meeresrelevanz haben, als Grundlage der MSRL-Umsetzung heranzuziehen sind. Eine enge Verzahnung der drei Wasserrichtlinien (WRRL, HWRMRL, MSRL) ist in den Küstengewässern sicherzustellen.“

Bezüglich der sog. ‚stofflichen‘ Einträge (Nährstoffe und ‚Chemie‘) ist das Verhältnis der Vorgaben der MSRL zu den weiteren einschlägigen Richtlinien, insbesondere der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Nitrat-Richtlinie von wesentlicher Bedeutung. Es gilt, Kohärenz der unterschiedlichen Maßnahmen herzustellen

Vor diesem Hintergrund werden die bisher im Rahmen der WRRL- Bewirtschaftungspläne und -Maßnahmenprogramme vorgesehenen Maßnahmen im Hinblick auf landseitige Nähr- und Schadstoffeinträge insoweit auch für die Umsetzung der MSRL heran gezogen, da diese auch zugunsten des Meeresschutzes wirken und ihre Wirksamkeit insoweit noch nicht abschließend beurteilt werden kann.

- ***MSRL-relevante Aspekte der Arbeiten im Rahmen des OSPAR-Übereinkommens***



Vom 22.-26.06.2015 fand die Jahressitzung der OSPAR-Kommission in Ostende (Belgien) statt. Die Vertragsparteien befassten sich auf der Tagung entsprechend dem umfassenden Zuständigkeitsbereich des Übereinkommens mit einem breiten Themenspektrum aus dem Bereich Meeresschutz.

Schwerpunkte der diesjährigen Verhandlungen waren:

- die Verabschiedung von weiteren Maßnahmen zum Schutz von bedrohten und zurückgehenden Arten und Lebensräumen der „OSPAR-Liste“;
- die zukünftige Zusammenarbeit mit dem Arktischen Rat in Bezug auf den Schutz der OSPAR-Region I (Arktis);
- die Fortsetzung der Kooperation mit der Nordostatlantischen Fischereikommission (NEAFC) i.R. des sog. 'Collective Arrangement';
- Fahrplan und Struktur für das "Intermediate Assessment 2017", ein Bewertungsvorhaben zur Unterstützung der EU-Mitgliedsstaaten in der Umsetzung der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) und in diesem Kontext die Anpassung des OSPAR-Indikatorensatzes zur Bewertung des Zustands der Meeresumwelt im Nordost-Atlantik;
- Fortschritte bei der Ausweisung von Meeresschutzgebieten als Teil des OSPAR-Schutzgebietsnetzwerks.

Wie in den Jahren zuvor setzt sich OSPAR weiterhin intensiv für eine regional koordinierte Umsetzung der MSRL durch die EU-Mitgliedstaaten ein. Derzeitige Schwer-



punkte sind die Koordination der bis Ende 2015 zu entwickelnden und bis Ende 2016 umzusetzenden Maßnahmenprogramme (Art. 13 MSRL). Hierfür wird eine gemeinsame Dokumentation zur Unterstützung der MS-Berichte an die Kommission im März 2016 erarbeitet, die bis Ende 2015 verabschiedet werden soll.

Wesentliche Grundlage für die Daueraufgabe der regionalen Koordinierung zu MSRL sind die gemeinsamen Indikatoren (OSPAR Common Indicators), die auch in diesem Jahr ein Fokus der Arbeiten in den OSPAR-Fachkomitees waren. Die Indikatoren sollen als regional vergleichbare Grundlage für Bewertungen des Zustands sowie der Belastungen der Meeresökosysteme dienen und tragen damit sowohl zu den OSPAR-weiten Zustandsberichten ('Intermediate Assessment' und 'Quality Status Report'.) bei, als auch zu den Bewertungen sowie Zielsetzungen der EU-Mitgliedstaaten i.R. der MSRL-Umsetzung (Artikel 8, 9 und 10).

In Bezug auf das OSPAR-Meeresschutzgebietsnetzwerk zeigt der neueste Status-Bericht, dass allein im vergangenen Jahr 77 neue Gebiete mit über 89 397 km<sup>2</sup> an OSPAR gemeldet wurden, so dass nunmehr 413 Schutzgebiete mit einer Fläche von 788 377 km<sup>2</sup> ausgewiesen sind. Mit 6 Prozent Abdeckung des gesamten OSPAR-Gebiets sind die Anrainerstaaten des Nordostatlantiks zwar dem globalen Durchschnitt (2,8 Prozent) deutlich voraus, das 10 Prozent-Ziel ('Aichi-Target 11' der CBD COP 10) ist jedoch noch nicht erreicht.

- ***MSRL-relevante Aspekte der Arbeiten im Rahmen des Helsinki-Übereinkommens (HELCOM)***



Die 36. Tagung der HELCOM Kommission (HELCOM-36) fand am 3./4. März 2015 in Helsinki statt. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Umweltkooperation zum Schutz und Erhalt der Ostsee auf der Grundlage des Helsinki Übereinkommens befasste sie sich mit einer Reihe unterschiedlicher Meeresschutzthemen. HELCOM-36 war die erste Jahrestagung nach Straffung der Arbeitsstrukturen

HELCOM-36 begrüßte die fortschreitenden regionalen Kohärenzarbeiten zur Erreichung des guten Umweltstatus („Good Environmental Status, GES“) entsprechend der EU-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) für die Ostsee, vor allem in der

Arbeitsgruppe GEAR (DE-Vorsitz), die erfolgreiche Beendigung des CORESET II Projektes („core indicators“) sowie weitere regionale Koordinierungsplanung von Maßnahmenprogrammen.

HELCOM arbeitete im Berichtszeitraum auch wieder eng mit anderen Regionalorganisationen und Initiativen zusammen, darunter mit der EU Ostseestrategie (EUSBSR) zur Steigerung von Synergieeffekten und Förderung makroregionaler Zusammenarbeit (EU Schwerpunkt), z.B. im Bereich gefährlicher Stoffe. Bedauernd aus HELCOM-Sicht war, dass EUSBSR im Rahmen der eigenen Revision 2015 die Priorität „Biodiversität“ zugunsten von „Klimaschutz“ auflöste, obwohl der Schutz und Erhalt von Arten und Lebensräumen eine der großen Herausforderungen für das Ökosystem Ostsee darstellt.

Im Übrigen fand die Raumordnungszusammenarbeit auf Arbeitsgruppenebene zwischen HELCOM und VASAB gute Unterstützung. HELCOM-36 verabschiedete ein Mandat für eine Expertengruppe zu raumordnungsbezogenen Daten, auch als Umsetzungsbeitrag der EU Rahmenrichtlinie zur marinen Raumordnung.

Seit 2011 ist die Ostsee Abwassersondergebiet gemäß MARPOL IV. Damit alsbald die strengeren Einleitbestimmungen in Kraft treten können, verabschiedete HELCOM-36 (ohne Russland) eine Notifizierung an die IMO<sup>50</sup> zur Feststellung der Adäquanz von Ostseehäfen, d.h. flächendeckenden Ausstattung der Ostseehäfen mit Hafenauffanganlagen bis 2019 (Neubauten) und bis zum Jahr 2021 (Bestandsschiffe).

Nicht einigen konnten sich HELCOM auf eine Folgeempfehlung zur bestehenden HELCOM Roten Liste Bedrohter Arten, auf die Erarbeitung von Leitlinien zu einzelnen Arten oder Artengruppen bis 2017 und zu Fragen der Übernahme der Berichterstattung. Auch eine Empfehlung zur Förderung nachhaltiger Aquakultur unter Wahrung von Vorsorgeansatz konnte noch nicht einstimmig angenommen werden (schriftliches Verfahren).

Die 37. HELCOM Kommissionstagung (HELCOM-37) ist für 9. bis 11. März 2016 in Helsinki geplant, ggfs. mit vorgeschalteter Stakeholder-Konferenz am 9. März 2016.

---

<sup>50</sup> MEPC-68, Mai 2015, London

➤ **Treffen der EU-Meeresdirektoren in Rom (November 2014) und Riga (Mai 2015)**

Beide Sitzungen beschäftigten sich mit dem Umsetzungsprozess der MSRL im Rahmen der sog. Common Implementation Strategy (CIS)'. Dabei sind die MSRL-relevanten Prozesse der Regionalkooperationen von besonderer Bedeutung.

Folgende ‚business as usual‘-Themen bestimmten die Diskussion im Berichtszeitraum, wobei die Meeresdirektoren jeweils einen aktuellen Sachstand erhoben bzw. weiterführende Beschlüsse fassten:

- Bericht der Europäischen Kommission (EU KOM) über den jeweils aktuellen Umsetzungsstand in allen Mitgliedstaaten; Deutschland hat alle bisher angezeigten Berichte fristgemäß an die EU KOM übermittelt.
- Bericht der EU KOM über den Stand ihrer Bewertungen der von den Mitgliedstaaten erstellten Berichte zu Art. 11 und 12 MSRL.

Ergänzend:

- **Rom:** Ein sog. Guidance Papier zu den zu erstellenden Maßnahmenprogrammen wurde angenommen. Aufgrund konkreter Nachfrage bestätigte die EU KOM, eine doppelte Berichterstattung unter WRRL und MSRL solle vermieden werden. WRRL-Maßnahmen, die zur Zielerreichung der MSRL beitragen, sollten nur *einmal* berichtet werden. Es obliege dabei den Mitgliedstaaten, festzulegen, auf welcher Seite (WRRL, MSRL) der Link über die entsprechenden Maßnahmen hergestellt werde.
- EU KOM äußerte sich positiv über die fristgemäßen Rückmeldungen u.a. von DE im Rahmen der Umsetzung ihrer Art. 12 Empfehlungen sowie über die der EU KOM übermittelten Pläne der Regionalkooperationen OSPAR und HELCOM zur Verbesserung der regionalen Kohärenz.
- EU KOM wies auf die neue EU-Richtlinie zur Meeresraumplanung hin und betonte die Notwendigkeit zur engen Verknüpfung dieses Umsetzungsprozesses mit dem der MSRL.

- **Riga:** Kurze Erörterung des Sachstandes in den Mitgliedstaaten bei der Erstellung der Maßnahmenprogramme gem. Art. 13 MSRL.
- Ergänzend gab die EU-Kommission aktuelle Sachstände zu anderen mit der MSRL inhaltlich eng verknüpften EU-Politikbereichen, so u.a. zum sog. ‚Artikel 21-Bericht‘ bzgl. Meeresschutzgebieten und informierte kurz zu aus dortiger Sicht notwendigem Follow up zu Rio+20, dem sog. ‚ABNJ-Prozess‘, d.h. der Verhandlung eines Umsetzungsübereinkommens zum Seerechtsübereinkommen als Grundlage zur Ausweisung von Meeresschutzgebieten auf der hohen See und Fortschritte zum ersten ‚UN World Ocean Assessment‘.
- In den beiden **gemeinsamen Treffen von EU-Wasser- und Meeresdirektoren** wurde erneut die notwendige enge und noch verbesserungswürdige Verknüpfung der Umsetzungsprozesse der MSRL sowie aller übrigen meeresrelevanten EU-Richtlinien, insbesondere der Wasserrahmenrichtlinie, aber auch darüber hinaus gehend, d.h. u.a. in Bezug auf Trinkwasser-, ‚Kommunales Abwasser‘- und Badegewässer-Richtlinie sowie Richtlinien mit Bedeutung für den Meeresnaturschutz, d.h. FFH- Richtlinie und Vogelschutzrichtlinien, diskutiert.
- In **Riga** lag der Schwerpunkt der Diskussion dabei auf der Koordination der WRRL- und MSRL-CIS-Arbeitsprogramme 2016 – 2018. Die Aspekte Zustandsbericht, Maßnahmenprogramme und Berichtswesen wurden dabei als wesentliche Komponenten einer möglichen Koordinierung benannt. Dabei wurde hervorgehoben, dass die zu koordinierenden Komponenten präzise in den jeweiligen Arbeitsprogrammen darzustellen seien.
- Beide Treffen befassten sich darüber hinaus intensiv mit der Thematik ‚Blue Growth‘. Grundlage dafür war in **Riga** eine Präsentation der EU-Umweltagentur (EEA) zum Umweltzustand mit Schwerpunkt auf Frisch- und Meeresgewässer unter der Überschrift ‚Blue/Green Growth‘.
- In **Rom** informierte die EU KOM im gemeinsamen Sitzungsteil über eine geplante Leitlinie zur nachhaltigen Nutzung von Aquakulturen.

## ➤ **G 7 - Präsidentschaft 2015 – Meeresschutz**

### • **Vermüllung der Meere**

Deutschland hat unter der Generalüberschrift ‚Meeresschutz‘ im Rahmen seiner G7-Präsidentschaft die Einzelthemen Vermüllung der Meere und Tiefseebodenbergbau prominent gesetzt. Der G7-Gipfel fand am 6./7. Juni 2015 auf Schloss Elmau statt<sup>51</sup>.

In Anbetracht der weltweiten Herausforderung der Meeresökosysteme durch Vermüllung und im Verständnis der Notwendigkeit einer weltweiten Bewegung zur Bekämpfung der Meeresvermüllung haben sich die G7-Staaten auf einen Aktionsplan verständigt. Er adressiert Eintragsquellen an Land und auf See, die Frage der Entfernung des Mülls aus dem Meer sowie Forschung und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Vereinbarung dieses Aktionsplans ist als politischer Einstieg in die weltweite aktive Bekämpfung der Vermüllung der Meere zu werten. Es ist gelungen, ein einheitliches Verständnis über die Dringlichkeit des Themas sowie die wesentlichen Aktionsfelder und Ansatzpunkte zu erreichen. Eingedenk des Umstandes, dass mit Blick auf die Einleitung von Müll in die Meere, die zu 75 Prozent von Land aus erfolgt, in den Schwellen- und Entwicklungsländern wesentliches Reduktionspotenzial liegt, bedarf diese Einigung der G7-Partner nun der regionalen Ausweitung, um zu einer globalen Bewegung zu werden. Hierbei sind die Industriestaaten gefordert, sowohl eigenes Reduktionspotenzial konkret zu aktivieren als auch Unterstützung für die Schwellen- und Entwicklungsstaaten zu bieten.

### • **Tiefseebodenbergbau**

Bislang hat die Internationale Meeresbodenbehörde (IMB) Regularien für die Prospektion und Exploration der Rohstoffvorkommen verabschiedet, nicht jedoch für den Abbau selbst. Die Arbeiten in den Gremien der IMB dazu beginnen gerade. Die Regeln (Mining Code) können damit in den kommenden 2-3 Jahren aktiv gestaltet werden, bevor ein Abbau beginnen darf.

---

<sup>51</sup> Die Ergebnisse des G7-Gipfels von Elmau sind abrufbar unter <https://www.g7germany.de/Content/DE/StatischeSeiten/G7/g7-gipfel-dokumente.html> - Vgl. auch Kapitel 10.2.

Erhebliches Rohstoffpotenzial soll umweltverträglich, nachhaltig und unter klaren Rahmenbedingungen sowie entwicklungspolitisch gerecht erschlossen werden. Dazu bedarf es klarer global anzuwendender Regeln.

#### 4.4 EU-RICHTLINIE ZUR MARITIMEN RAUMPLANUNG

Die Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (im Folgenden: MRO-Richtlinie) wurde am 28.08.2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist gemäß Art. 16 zwanzig Tage nach ihrer Verkündung, d.h. am 17. September 2014, in Kraft getreten. Sie ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten, d.h. spätestens mit Wirkung vom 18. September 2016 in nationales Recht umzusetzen. Sie legt fest, dass die EU-Mitgliedstaaten bis spätestens Ende März 2021 maritime Raumordnungspläne im Rahmen der integrierten Meerespolitik der EU aufzustellen haben (Art. 4).

Die Richtlinie überlässt Inhalt und Form der Pläne weitgehend den Mitgliedstaaten (Rahmenrichtlinie). Deutschland hat die MRO-Richtlinie im Grundsatz bereits umgesetzt, indem es bereits 2009 maritime Raumordnungspläne für die Nord- und Ostsee für den Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) als Raumordnungspläne des Bundes aufgestellt und in Kraft gesetzt hat. Deutschland nimmt damit eine Vorreiterrolle bei der maritimen Raumordnung in Europa ein und hat die EU-Regelung maßgeblich beeinflusst. Insbesondere ist es gelungen, den sogenannten Ökosystemansatz in der Richtlinie zu verankern. Er besagt im Wesentlichen, dass der Schutz der Meeresumwelt der Maßstab für wirtschaftliche Nutzungen ist.

Zur Umsetzung der MRO-Richtlinie hat die Bundesregierung unter der Federführung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) eine Novelle zum Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) auf den Weg gebracht. Mit der ROG-Novelle soll u.a. die MRO-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden. Ein wichtiges Anliegen ist es in diesem Zusammenhang, den in der Richtlinie verankerten Ökosystemansatz auch in der maritimen Raumordnung des Bundes zu verankern und eine effiziente Abstimmung mit den Aktivitäten zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) sicherzustellen.

Neben der neuen EU-Richtlinie zur maritimen Raumplanung behält die EU-Empfehlung zum integrierten Management der Küstengebiete in Europa (2002/413/EG) mit ihrem strategischen Ansatz und ihren Grundsätzen weiterhin Gültigkeit.

## 5 KREISLAUFWIRTSCHAFT UND RESSOURCENEFFIZIENZ

### 5.1 KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZ<sup>52</sup>

#### ➤ **Monitoringverfahren – Vollzug der Regelungen zur gewerblichen Sammlung**

Die Bundesregierung hatte sich im Rahmen einer im Bundesrat abgegebenen Protokollerklärung verpflichtet, binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des KrWG die getroffenen Regelungen zur gewerblichen Sammlung im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Stärkung des Wettbewerbs und der Verbesserung der Qualität und Quantität des Recyclings zu überprüfen. Der daraufhin vom BMUB erarbeitete Bericht<sup>53</sup> kam zu dem Ergebnis, dass weder aus rechtlichen oder vollzugstechnischen noch aus ökologischen Gründen aktueller Bedarf für eine Gesetzesänderung besteht. Der Vollzug bedarf jedoch, gerade auch im Lichte der neueren Rechtsprechung, der Verbesserung. Daher soll die Vollzugssituation weiter beobachtet werden und ein kontinuierlicher Erfahrungsaustausch mit den Ländern erfolgen. Außerdem soll im Jahr 2015 eine erneute Evaluierung auf der Grundlage einer aussagekräftigen Datenbasis erfolgen.

Zur Unterstützung der aktuellen Evaluation hat das UBA im Auftrag des BMUB im September 2014 ein Forschungsvorhaben mit dem Titel „Ökologie und Ökonomie gewerbliche Sammlung“ vergeben. In diesem Zusammenhang hat der Forscher im Frühjahr 2015 eine Befragung der Länder und der beteiligten Kreise durchgeführt. Am 18. Juni 2015 fand in Berlin ein Workshop mit allen Beteiligten statt. Der Abschlussbericht zu dem Forschungsvorhaben soll Anfang 2016 vorliegen.

#### ➤ **Evaluation der Heizwertregelung**

Gemäß der gesetzlichen Vorgabe des § 8 Absatz 3 Satz 2 KrWG hat die Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2016 auf der Grundlage der abfallwirtschaftlichen Entwicklung zu überprüfen, ob und inwieweit die Heizwertregelung des § 8 Absatz 3

---

<sup>52</sup> Aufgrund der EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) wurde das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrWG) umfassend novelliert. Das Gesetz ist am 1. Juni 2012 in Kraft getreten.

<sup>53</sup> [www.bmub.bund.de/N50700/](http://www.bmub.bund.de/N50700/)



Satz 1 KrWG zur effizienten und rechtssicheren Umsetzung der neuen fünfstufigen Abfallhierarchie noch erforderlich ist.

Die Überprüfung wird durch ein Forschungsvorhaben mit dem Titel „Evaluation der ökologischen und ökonomischen Auswirkungen des Wegfalls der Heizwertregelung“ vorbereitet. Der Auftakt des Projekts war am 2. Juni 2015. Es soll noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Im Rahmen des Projekts werden auch die Erfahrungen der Länder mit dem Vollzug der Heizwertklausel abgefragt und ausgewertet werden. Auf die gesetzliche Prüfungspflicht (bis Ende 2016 abzuschließen) und die Vorbereitung durch ein Forschungsvorhaben hat die Bundesregierung auch die Europäische Kommission (KOM) in ihrer Stellungnahme zum Vertragsverletzungsverfahren 2014/2003 zur Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie hingewiesen.

#### ➤ **Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung**

Im Nachgang zur Verabschiedung des novellierten KrWG sind einige Änderungen im Bereich der abfallrechtlichen Überwachung notwendig. Nach der Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung, die am 1. Juni 2014 in Kraft getreten war und vor allem die Anzeige- und Erlaubnisverordnung betraf, sollen in einem weiteren Schritt die Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) sowie die Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBeauftrV) novelliert werden. Hierzu hat das BMUB am 24. Juli 2015 den Arbeitsentwurf einer Verordnung vorgelegt und die Länder und beteiligten Kreise um Stellungnahme gebeten. Der Arbeitsentwurf soll noch in diesem Jahr im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen zu einem Referentenentwurf weiterentwickelt werden.

## 5.2 WERTSTOFFERFASSUNG UND -RECYCLING

Die Weiterentwicklung der Verpackungsverordnung mit Blick auf die gemeinsame haushaltsnahe Erfassung von Verpackungsabfällen und stoffgleichen Nicht-Verpackungen, aber auch die Überarbeitung der wettbewerblichen Rahmenbedingungen sowie der ökologischen Anforderungen werden auch in der aktuellen Legislaturperiode weiter verfolgt. Nachdem sich die Koalitionsparteien im Juni 2015 auf eine Kompromisslösung für ein Wertstoffgesetz verständigt haben, erstellt das BMUB auf dieser Grundlage einen ersten Arbeitsentwurf, der im Oktober dieses Jahres vorgestellt werden soll.

### 5.3 ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTE-GESETZ

Die dem ElektroG zugrundeliegende Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie) wurde durch die Richtlinie 2012/19/EU neu gefasst; diese Neufassung war bis zum 14. Februar 2014 in nationales Recht umzusetzen. Dies geschah durch eine Novelle des ElektroG, dessen Entwurf das Bundeskabinett am 11. März 2015 beschlossen hatte. Bundestag und Bundesrat haben das Gesetz im Juli 2015 beschlossen. Die Verkündung des Gesetzes steht derzeit noch aus.

Aufgrund der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen im Gebührenrecht sowie den Neuerungen im zukünftigen ElektroG sind die Regelungen der bisherigen Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Kostenverordnung (ElektroGKostV) zu überarbeiten und an die neuen rechtlichen Vorgaben anzupassen. Diese Anpassungen werden durch den Erlass einer neuen Gebührenverordnung (Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung, ElektroGGebV), die mit ihrem Inkrafttreten die ElektroGKostV ersetzt, rechtlich umgesetzt. Ein entsprechender ressortabgestimmter Entwurf einer neuen Gebührenverordnung liegt vor und wird gemeinsam mit dem novellierten ElektroG in Kraft treten.

### 5.4 GEWERBEABFALLVERORDNUNG

Das BMUB bereitet derzeit eine Novelle der Gewerbeabfallverordnung vor. Wesentliche Ziele der Novellierung sind dabei die Anpassung an das KrWG, die Umsetzung (Konkretisierung) der fünfstufigen Abfallhierarchie für die Abfälle im Anwendungsbereich der Verordnung, die Stärkung des Recyclings insbesondere bei gewerblichen Siedlungsabfällen und Bau- und Abbruchabfällen sowie die Verbesserung der Vollzugsfähigkeit der Verordnung. Dazu ist u.a. vorgesehen, die Getrennthaltung beim Abfallerzeuger stringenter auszugestalten sowie die Möglichkeiten zur gemischten Erfassung von Gewerbeabfällen einzuschränken. Ferner ist für anfallende Gemische die Einführung einer Vorbehandlungspflicht vorgesehen sowie die Einführung technischer Mindeststandards für Sortieranlagen. Die Nachweispflichten gegenüber den Behörden sollen ebenfalls stringenter gefasst werden, ohne aber den Nachweisaufwand signifikant zu erhöhen. Erstmals sollen bei Bau- und Abbruchabfällen auch die Anwendung von Maßnahmen des selektiven Abbruchs und Rückbaus berücksichtigt werden. Ein erster Arbeitsentwurf wurde Anfang Februar 2015 fertig gestellt und im

März mit den Ländern und betroffenen Verbänden diskutiert. Der Arbeitsentwurf wird derzeit im Lichte der Gespräche und der eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen überarbeitet. Der Referentenentwurf soll noch im Herbst 2015 vorgelegt werden. Daran anschließend folgen Ressortabstimmung, Notifizierung und Kabinettsbeschluss sowie das parlamentarische Verfahren im Jahr 2016.

## 5.5 WEITERE REGELUNGEN UND INITIATIVEN DER KREISLAUF- WIRTSCHAFT

### ➤ **Abfallvermeidungsprogramm**

Das im Juli 2013 vom Bundeskabinett verabschiedete Abfallvermeidungsprogramm des Bundes unter Beteiligung der Länder (AVP) befindet sich in der Umsetzungsphase. Das AVP benennt Maßnahmen zur Abfallvermeidung mit unmittelbarer Umsetzbarkeit und beschreibt Maßnahmen, die hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und einer verbesserten Datenverfügbarkeit künftig noch zu prüfen sind. Das BMUB begleitet die Umsetzung des Abfallvermeidungsprogramms in einem fortlaufenden Prozess gemeinsam mit den Ländern und den Beteiligten. Der Dialogprozess zur Umsetzung des Programms umfasst vier Themenkomplexe, die jeweils mehrere im Abfallvermeidungsprogramm beschriebene Maßnahmen bündeln. Themen sind die Förderung der Wiederverwendung, die verbesserte Vermeidung von Lebensmittelabfällen, die verstärkte Berücksichtigung abfallvermeidender Aspekte in Unternehmen und die Steigerung der Nutzungsintensität von Produkten. Die ersten Dialogveranstaltungen wurden, im Rahmen des Themenkomplexes Wiederverwendung, am 13./14. April 2015 zu den Aspekten Akteurskooperationen, Handlungshilfen und Qualitätssicherung und, daran thematisch anschließend, am 02. Juni 2015, zur Frage, wie Reparaturnetzwerke wirksam unterstützt werden können, durchgeführt. Der Dialogprozess wird begleitet durch flankierende Maßnahmen wie der Durchführung der Europäischen Woche zur Abfallvermeidung (21.-29. November 2015) und der Prüfung der Maßnahmen des AVP, für die das Programm eine Prüfnotwendigkeit benennt.

### ➤ **Förderung von Mehrweg-Getränkeverpackungen**

Die vom BMUB im November 2012 vorgelegte Verordnung über Hinweispflichten des Handels bei bepfandeten Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen liegt dem Bundesrat seit April 2013 zur Zustimmung vor. Die Verordnung, die der Verbesserung der Transparenz und damit der Förderung von Mehrwegsystemen dient, be-

rücksichtigt die Einwände der KOM gegenüber der ursprünglich im Jahr 2009 notifizierten Kennzeichnungsverordnung. Die Bundesumweltministerin hat mit Schreiben vom 24. November 2014 die Umweltministerinnen und –minister der Länder gebeten, die Verordnung nochmals im Bundesrat auf die Tagesordnung zu setzen und ihr zuzustimmen.

➤ **Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung**

Das BMUB hat den Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der ElektroStoffV vorgelegt, um die delegierten Richtlinien 2015/573/EU und 2015/574/EU zu zeitlich befristeten Ausnahmen von den Stoffbeschränkungen umzusetzen. Die Befassung im Bundesrat ist für den 27. November 2015 vorgesehen. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung ist im Dezember 2015 zu rechnen. Damit wird die EU-rechtlich vorgesehene Umsetzungsfrist eingehalten. Zudem hat die Bundesregierung den Entwurf für eine Vierte Verordnung zur Änderung der ElektroStoffV, welche die zuletzt veröffentlichte delegierte Richtlinie 2015/863/EU der KOM zur Erweiterung der Stoffbeschränkungen in Anhang II der RoHS-Richtlinie 2011/645/EU umsetzen soll, vorgelegt. Dieser Entwurf wurde inzwischen zur Anhörung an die beteiligten Kreise versandt. Anschließend werden die Kabinettsfassung sowie das parlamentarische Verfahren folgen. Umsetzungsfrist ist der 31. Dezember 2016.

➤ **Batteriegelgesetz**

Das Batteriegelgesetz ist aufgrund der Richtlinie 2013/56/EU zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EU und eines mittlerweile eingestellten Pilotverfahrens der KOM anzupassen.

Der von der Bundesregierung im Mai verabschiedete Gesetzentwurf befindet sich im parlamentarischen Verfahren. Die erste Befassung des Bundesrates und des Bundestages sind bereits erfolgt. Der Abschluss im Bundestag ist für den 15./16. Oktober 2015, der Abschluss im Bundesrat für den 06. November 2015 geplant. Mit dem Inkrafttreten des geänderten Batteriegelgesetzes ist im November 2015 zu rechnen.

➤ **Altfahrzeug-Verordnung**

Da von den rund 3 Millionen jährlich in Deutschland endgültig stillgelegten Pkw sich seit mehreren Jahren der Verbleib von jährlich rund 1 Million dieser Fahrzeuge statistisch nicht belegen lässt, wurde das UFOPLAN-Vorhaben „Entwicklung von Lö-

sungsvorschlägen, einschließlich rechtlicher Instrumente, zur Verbesserung der Datenlage beim Verbleib von Altfahrzeugen“ initiiert. Forschungsnehmer ist die Ökopool GmbH, Hamburg. Ergebnisse werden im Sommer 2016 erwartet.

➤ **Ersatzbaustoffverordnung**

Die ErsatzbaustoffV ist als Artikel 2 in der sog. MantelV als Neuregelung integriert. Sie wird gegenwärtig unter Berücksichtigung der bilateralen Gespräche mit den Ländern und der trilateralen Gespräche mit den Ländern und der betroffenen Wirtschaft sowie der vorliegenden Stellungnahmen überarbeitet. Im Sommer 2015 wurde ein 3. Arbeitsentwurf der MantelV vorgelegt, der Grundlage für ein Planspiel im Rahmen eines UFOPLAN-Vorhabens sein wird, in dem insbesondere die Regelungen auf ihre Praxistauglichkeit und ihre Rechtsfolgen hin untersucht sowie quantitative Änderungen der Stoffströme ermittelt werden sollen. Das UFOPLAN-Vorhaben ist zwischenzeitlich vergeben, das Planspiel begann im Sommer 2015. Auf Basis der Ergebnisse des Planspiels sollen die ggf. erforderlichen Änderungen eingearbeitet werden und anschließend die MantelV in Form eines Referentenentwurfs in das formelle Verordnungsgebungsverfahren überführt werden.

➤ **Bioabfallverordnung**

Das BMUB hat „Fachliche Schlussfolgerungen aus dem F+E-Vorhaben zur Getrenntsammlung von Bioabfällen“ erarbeitet und den Ländern, kommunalen Spitzenverbänden sowie Wirtschafts- und Fachverbänden zugeleitet. Darin sind Folgerungen des BMUB zum Inhalt, zu den Voraussetzungen und zur Reichweite der ab 1. Januar 2015 geltenden Getrenntsammlung von Bioabfällen gemäß § 11 Absatz 1 KrWG enthalten, sowie aus Sicht des BMUB die wichtigsten Punkte für eine Novelle der Bioabfallverordnung angesprochen. Dabei wird seitens BMUB auch festgestellt, dass die in § 11 Absatz 1 KrWG geregelte Getrenntsammlung überlassungspflichtiger Bioabfälle umfassend und hinreichend bestimmt und eine Konkretisierung im Rahmen dieser geplanten Ablöseverordnung nicht erforderlich ist.

Ergänzend hat das BMUB Eckpunkte für diese Novelle der Bioabfallverordnung erarbeitet, die am 20. Juli 2015 mit Ländervertretern (LAGA-ATA) besprochen wurden.

➤ **Klärschlammverordnung**

Im Lichte des Koalitionsvertrags für die 18. Legislaturperiode, wonach die Klärschlammausbringung zu Düngezwecken beendet und eine Rückgewinnung von Phosphor und anderen Nährstoffen aus dem Klärschlamm vorgenommen werden soll, hat das BMUB einen Referentenentwurf der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) erstellt. Dieser sieht die befristete Fortführung der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlämmen unter Beachtung verschärfter Anforderungen wie z.B. niedrigere Schadstoffgrenzwerte vor und schafft die rechtlichen Voraussetzungen für eine freiwillige Qualitätssicherung. Zum anderen berücksichtigt der Entwurf erstmalig Anforderungen an die Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlämmen, die nicht direkt auf Böden zu Düngezwecken gemäß AbfKlärV eingesetzt werden. Für die grundsätzliche Beendigung der bodenbezogenen Klärschlammverwertung und für die Erfüllung der Pflicht zur Phosphorrückgewinnung aus phosphorreichen Klärschlämmen ist eine angemessene Übergangsfrist von ca. 10 Jahren vorgesehen. Zudem ist in dem Entwurf in geeigneter Weise festgeschrieben, maximal fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung ihre Umsetzbarkeit hinsichtlich der Pflicht zur Phosphorrückgewinnung zu überprüfen. Die vorgesehene Neuausrichtung der Klärschlammverwertung bedarf der Überprüfung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit EU-Recht (insbesondere EU-Klärschlammrichtlinie). Die förmlichen Abstimmungen wurden im Juli 2015 eingeleitet.

➤ **Abfallverbringungsgesetz**

In der Folge der Verordnung (EU) Nr. 660/2014 zur Änderung der Europäischen Abfallverbringungsverordnung ist das Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) anzupassen. Im AbfVerbrG ist etwa festzulegen, welche Behörden Kontrollpläne (erstmalig bis 1. Januar 2017) erstellen. Weiterhin soll die Sanktionsregelung des StGB für Verstöße gegen die Europäische Abfallverbringungsverordnung in das AbfVerbrG verlagert werden und es sollen dort zusätzliche Bußgeldtatbestände für bestimmte Verstöße eingeführt werden. Der Gesetzentwurf des BMUB wurde zur Anhörung der beteiligten Kreise versandt, dabei wurde um Stellungnahmen bis 30. Oktober 2015 gebeten. Der Gesetzentwurf ist von der Bundesregierung noch nicht beschlossen worden.

➤ **Abfallverzeichnis-Verordnung**

Die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wird im Rahmen der „Verordnung zur Umsetzung der novellierten abfallrechtlichen Gefährlichkeitskriterien“ an die geänderten gefahrenrelevanten Eigenschaften des Anhangs III der AbfRRL und an die Änderung des Europäischen Abfallverzeichnisses angepasst. Das Bundeskabinett hat dem Verordnungsentwurf in seiner Sitzung am 12. August 2015 zugestimmt. Der Bundesrat hat am 25. September 2015 beschlossen, der o.g. Verordnung nach Maßgabe von 13 Änderungen und einer EntschlieÙung zuzustimmen. Da eine Änderung über die Vorgaben des EU-Rechts hinausgeht, ist eine Notifizierung der Verordnung bei der EU-KOM nach der Informationsrichtlinie erforderlich. Nach Ende der Stillhaltefrist (3 Monate) kann die zweite Kabinetttbefassung daher frühestens im Januar/Februar 2016 erfolgen. Danach tritt die Verordnung einen Tag nach der Verkündung in Kraft. Für den Übergangszeitraum vom 01. Juni 2015 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle der AVV gilt das derzeitige Recht fort. Diese Vorgehensweise wurde den Ländern per E-Mail vom 01. März 2015 vorgeschlagen.

➤ **Kreislaufwirtschaftspaket der Europäischen Kommission**

Im Rahmen ihres Kreislaufwirtschaftspakets hatte die KOM am 2. Juli 2014 Vorschläge zu Änderungen verschiedener Europäischer abfallbezogener Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie, Verpackungsrichtlinie, Deponierichtlinie, Altfahrzeugrichtlinie, Batterierichtlinie und Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Richtlinie) vorgelegt. Beratungen im Rat zu dem Paket fanden von September 2014 bis Januar 2015 statt. Dabei wurde von vielen Mitgliedstaaten Kritik an den konkreten Regelungsvorschlägen geäußert. Obwohl sich Deutschland und viele Mitgliedstaaten für eine Weiterführung der Beratungen am Paket ausgesprochen haben, hat die KOM – wie in ihrem Arbeitsprogramm vom 16. Dezember 2014 angekündigt – am 25. Februar 2015 beschlossen, den Vorschlag zu-rückzuziehen. Ende 2015 soll ein neuer und „ambitionierterer“ Vorschlag vorgelegt werden, der auch über den Bereich der Abfallwirtschaft hinausgehende Vorschläge enthalten soll.

➤ **EU-Abfallrahmenrichtlinie**

Neben den zuvor genannten beabsichtigten Änderungen der EU-Abfallrahmenrichtlinie erarbeitet die KOM auf Grundlage der geltenden Abfallrahmenrichtlinie Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft bestimmter Abfälle, und zwar für die stoffliche Qualität des In- und Outputmaterials, für das Aufbereitungsverfahren sowie für die Dokumentationspflichten der Erzeuger, Zulieferer und Importeure. Damit sollen insbesondere die Recyclingmärkte in diesen Bereichen gestärkt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die vorgeschlagenen Kriterien zielführend und praktikabel sind. Je komplexer Abfälle sind (z. B. bei Kunststoffen), desto schwieriger ist die Vereinheitlichung von Qualitätsstandards und deren Kontrolle.

Zum Ende der Abfalleigenschaft von Kunststoffen hat die KOM einen ersten informellen Regelungsentwurf mit entsprechenden Kriterienvorschlägen zur Diskussion gestellt.

Bezüglich der Kriterien zum Ende der Abfalleigenschaft für biologisch abbaubare Abfälle (Kompost und Gärrückstände) hat das von der KOM beauftragte JRC am 8. Januar 2014 seinen Endbericht vorgelegt, in dem die Ergebnisse der jahrelangen Diskussionen vorgestellt werden. Das BMUB begrüßt, dass ein Ende der Abfalleigenschaft danach nur noch ausschließlich für getrennt erfasste Bioabfälle gelten soll. Erfreulich ist auch, dass ein Großteil der Voraussetzungen an das Ende der Abfalleigenschaft den anspruchsvollen Anforderungen der deutschen Bioabfallverordnung entspricht. Hierdurch soll die Getrennterfassung von Bioabfällen in der EU weiter forciert und ein qualitativ hochwertiger Dünger produziert werden. Gleichzeitig erwägt die KOM, die für Kompost und Gärrückstände entwickelten Kriterien für alle organischen Dünger in der anstehenden Novelle der EU-Düngemittelverordnung zu übernehmen.

Nach intensiven fachlichen Diskussionen auf Europäischer Ebene zum Klimakorrekturefaktor für die R1-Formel ist am 31. Juli 2015 eine Änderung der EU-Abfallrahmenrichtlinie in Kraft getreten. Mit ihr wird in Anhang II der Richtlinie unter dem Verfahren R1 der Klimakorrekturefaktor und seine Ermittlung und Anwendung bei der Berechnung des R1-Wertes für Verbrennungsanlagen für feste Siedlungsabfälle festgeschrieben. Die Mitgliedstaaten haben die Vorschrift bis zum 31. Juli 2016 in



nationales Recht umzusetzen. In Deutschland ist hierfür eine Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes notwendig. Es wird angestrebt diese Änderung im Rahmen der derzeit im parlamentarischen Verfahren befindlichen Novelle des Batteriegesetzes zu vollziehen.

➤ **EU-Richtlinien zu Elektro- und Elektronikgeräten**

Am 28. Mai 2015 hat die KOM beschlossen, Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Nichtmitteilung der Umsetzung der WEEE-Richtlinie zu erheben. Bislang ist diese Klage allerdings noch nicht beim Europäischen Gerichtshof anhängig gemacht worden.

Am 30. April 2015 sind zwei delegierte Richtlinien der KOM (2015/573/EU und 2015/574/EU) zur Änderung des Anhangs IV, der zeitlich befristete Ausnahmen von einzelnen Stoffbeschränkungen für bestimmte Verwendungszwecke gewährt, der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU in Kraft getreten. Die delegierten Richtlinien sind bis zum 31. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen.

Die KOM hat am 31. März 2015 die delegierte Richtlinie (EU) 2015/863 zur Änderung von Anhang II der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU verabschiedet. Der Anhang II der Richtlinie listet bestimmte gefährliche Stoffe auf, die Beschränkungen zur Verwendung in Elektro- und Elektronikgeräte unterliegen. Diese Liste ist durch den delegierten Rechtsakt um die vier Weichmacher (DEHP, BBP, DBP, DIBP) erweitert worden. Die neuen Stoffbeschränkungen finden ab dem 22. Juli 2019 Anwendung. Die Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2016 in nationales Recht umzusetzen.

➤ **EU-Batterierichtlinie**

Auf EU-Ebene findet z.Z. eine Diskussion hinsichtlich der farblichen Kennzeichnung von Li- und NiMH-Batterien statt. Diese soll zur besseren Erkennbarkeit z.B. bei der EAG-Behandlung und damit u.a. zur Minimierung des Gefährdungspotentials beitragen.

Des Weiteren wird im TAC aktuell die Frage der Einstufung von Li-Ionen und NiMH-Batterien als „gefährliche Abfälle“ diskutiert.

➤ **EG-Altfahrzeugrichtlinie**

Das Öko-Institut hat im Auftrag der KOM eine Konsultation der Wirtschaft zur Anpassung der Nrn. 8e, 8f, 8g, 8h, 8j und 10d (in denen es um Blei und Bleiverbindungen in Bauteilen geht) des Anhangs II (Ausnahmen vom Schwermetallverbot) der Altfahrzeugrichtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt durchgeführt. Der Bericht des Öko-Instituts vom 01. Juli 2015 ist im Internet zugänglich.<sup>54</sup> Weitere Schritte der KOM bleiben abzuwarten.

In Anhang II der Altfahrzeugrichtlinie müssen die Nrn. 2c, 3 und 5 (in denen es um Blei in Legierungen und in Batterien geht) 2015 überprüft werden. Daher hat das Öko-Institut im Auftrag der KOM vom 24. September bis 17. Dezember 2014 eine entsprechende Konsultation der Wirtschaft durchgeführt. Weitere Schritte der KOM bleiben abzuwarten.

➤ **EU-Verpackungsrichtlinie**

Die Richtlinie (EU) 2015/720 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG vom 29. April 2015 regelt, dass die Mitgliedstaaten bis spätestens 27. November 2016 Maßnahmen zu ergreifen haben, welche zu einer dauerhaften Verringerung des Verbrauchs an leichten Kunststofftragetaschen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet führen. Die Richtlinie schreibt hierbei vor, dass die Mitgliedstaaten ein gestaffeltes Reduktionsziel (Verbrauch von jährlich maximal 90 Stück pro Kopf bis Ende 2019 / 40 Stück pro Kopf bis Ende 2025) zu erreichen haben und/oder dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass leichte Kunststofftragetaschen spätestens ab dem Jahr 2019 nur noch gegen Entgelt abgegeben werden. Im Übrigen sind die Mitgliedstaaten in der Wahl ihrer Maßnahmen frei.

Das BMUB prüft zurzeit die für Deutschland geeigneten Maßnahmen. Wenngleich das nach der Richtlinie bis zum Ende des Jahres 2019 zu erreichende Reduktionsziel in Deutschland längst erreicht ist, besteht weiterer Handlungsbedarf. Im Mittelpunkt stehen dabei finanzielle Anreize in Gestalt eines Entgelts. Grundsätzlich zieht das BMUB hierbei eine freiwillige Lösung zur Umsetzung der Richtlinie vor und be-

---

<sup>54</sup> [http://elv.exemptions.oeko.info/fileadmin/user\\_upload/Final\\_Report/ELV-](http://elv.exemptions.oeko.info/fileadmin/user_upload/Final_Report/ELV-)

findet sich diesbezüglich in einem konstruktiven Dialog mit dem Handel. Maßnahmen regulatorischer Art sind aber grundsätzlich nicht auszuschließen.

➤ ***EU-Klärschlammrichtlinie, Phosphatrecycling***

Es ist weiterhin nicht erkennbar, ob die KOM in absehbarer Zeit einen Vorschlag zur Änderung der Klärschlammrichtlinie vorlegen wird. Die KOM unterstützt allerdings die umfassenden Aktivitäten zur nachhaltigen Nutzung von Phosphor. Am 5./6. März 2015 hatte in Berlin die u.a. von der KOM und vom BMUB unterstützte 2. Europäische Konferenz zur nachhaltigen Phosphornutzung, mit über 300 Teilnehmern aus 35 Staaten stattgefunden. Die Veranstaltung befasste sich thematisch schwerpunktmäßig mit Aspekten der Phosphorrückgewinnung, als Möglichkeit einer Phosphor-Verknappung am Weltmarkt entgegenzuwirken. Darüber hinaus wurden Aspekte der Phosphor-Düngewirksamkeit und die Frage der Sicherung des Absatzes der Sekundärphosphate angesprochen. Die nächste Veranstaltung soll 2017 stattfinden.

➤ ***EU-Verordnung über persistente organische Schadstoffe***

Im Rahmen des Stockholmer Übereinkommens wurden neue POP-Verbindungen gelistet, die in die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 zu übernehmen waren. Mit der Verordnung (EU) Nr. 1342/2014 über persistente organische Schadstoffe wurden untere bzw. obere Grenzwerte u.a. für Endosulfan, Tetra-, Penta-, Hexa- und Hepta-BDE und PFOS in Abfällen in die Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 aufgenommen. Die geänderte Verordnung (EU) Nr. 1342/2014 vom 17.12.2014 wurde am 18. Dezember 2014 verkündet und ist seit dem 18. Juni 2015 anzuwenden.

➤ ***Europäisches Abfallverzeichnis***

Der Anhang III der EU-Abfallrahmenrichtlinie ist durch die Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 vom 18. Dezember 2014 geändert worden. Damit wurden die gefahrenrelevanten Eigenschaften an die Verordnung Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen angepasst. Die Verordnung wurde am 19. Dezember 2014 verkündet und ist seit dem 1. Juni 2015 zur Einstufung von Abfällen anzuwenden.

Zudem wurde das Europäische Abfallverzeichnis (Entscheidung 2000/532/EG) mit Beschluss der KOM (2014/955/EU) geändert. Die Änderung wurde am 30. Dezember

2014 verkündet und gilt ebenfalls seit dem 1. Juni 2015. Die Anpassung der nationalen Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) an die geänderten Gefährlichkeitskriterien des Anhangs III der Abfallrahmenrichtlinie und an die Änderung des Europäischen Abfallverzeichnisses erfolgt im Rahmen der „Verordnung zur Umsetzung der novellierten abfallrechtlichen Gefährlichkeitskriterien“.

Die KOM hat mit der Erarbeitung von Leitlinien zur Förderung einer einheitlichen Anwendung der geänderten Gefährlichkeitskriterien begonnen.

### ➤ **Basler Übereinkommen**

Die 12. Vertragsstaatenkonferenz (VSK) zum Basler Übereinkommen fand vom 4. bis 15. Mai 2015 in Genf statt (zusammen mit VSKs zum Rotterdamer und Stockholmer Übereinkommen). Der politisch wichtigste Erfolg der VSK war die Verabschiedung von Technischen Leitlinien zur Verbringung von gebrauchten Elektrogeräten bzw. Elektroaltgeräten. Wesentliche Inhalte der Leitlinien basieren auf Bestimmungen der Europäischen WEEE-Richtlinie zur Beweislastumkehr und zur Abgrenzung von Abfall und Nicht-Abfall.

Es wurden sieben Technische Leitlinien zu POP-haltigen Abfällen beschlossen, die 11 Chemikalien betreffen, die von der Stockholm-VSK beschlossen worden waren. In den Leitlinien wurden auch niedrige POP-Gehalte festgelegt, oberhalb derer der POP-Gehalt in Abfällen zu zerstören ist. Für HBCD (100 oder 1000 mg/kg) und die POP-BDEs (50 oder 1000 mg/kg als Summe) wurden jeweils zwei Werte empfohlen, da noch weitere Arbeiten als erforderlich angesehen wurden, um sich für einen Wert zu entscheiden. Bis zur nächsten VSK sollen alle niedrigen POP-Gehalte überprüft werden. Als neues Zerstörungsverfahren wurde die Verbrennung in Hausmüllverbrennungsanlagen aufgenommen, die insbesondere für die Entsorgung von HBCD-haltigen Abfällen (u. a. Dämmstoffe aus dem Baubereich) relevant ist.

Es wurden überarbeitete Technische Leitlinien zu quecksilberhaltigen Abfällen beschlossen, womit diese Leitlinien an das Minamata-Übereinkommen zu Quecksilber angepasst wurden. Es werden Empfehlungen zum umweltgerechten Umgang mit quecksilberhaltigen Abfällen gegeben, danach ist u. a. eine obertägige Ablagerung von stabilisierten und verfestigten Abfällen unter Einhaltung von strengen Anforderungen möglich.

Anhang IV des Übereinkommens (enthält die Entsorgungsverfahren) soll aktualisiert werden. Zudem sollen die Anhänge I und III des Übereinkommens, die Gefahreneigenschaften betreffen, überprüft werden.

## 5.6 RESSOURCENEFFIZIENZ

### ➤ **Nationale Ebene**

Mit der Verabschiedung des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms (ProgRess) im Februar 2012 hat die Bundesregierung ein umfassendes strategisches Konzept zur Steigerung der Ressourceneffizienz beschlossen. Dabei steht das Ziel im Vordergrund, die Entnahme und Nutzung natürlicher Ressourcen entlang der gesamten Wertschöpfungskette nachhaltiger zu gestalten sowie die damit verbundenen Umweltbelastungen so weit wie möglich zu reduzieren. Zur Bewertung der Fortschritte in diesem Bereich berichtet die Bundesregierung alle vier Jahre über die Entwicklung der Ressourceneffizienz in Deutschland und entwickelt das Programm fort. Ein erster, noch nicht ressortabgestimmter BMUB- Entwurf dieses Berichts (ProgRess II), wurde am 17. August 2015 veröffentlicht und befindet sich derzeit in der Abstimmung.

Im Anhang des Programms sollen auch die Aktivitäten der Länder, Kommunen, Verbände und weiterer Einrichtungen im Bereich der Ressourceneffizienz dargestellt werden. Zusätzlich hatten Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, in einem bundesweiten Bürgerdialog zum Thema „Ressourcenschonend leben“ ihre Ideen in das Regierungsprogramm einzubringen. Die dort entwickelten Lösungsansätze werden zu einem Bürgerratschlag zusammengefasst, der ebenfalls Bestandteil von ProgRess II werden soll. Inhaltlich wird ProgRess II an die Struktur von ProgRess angelehnt. Der Geltungsbereich von ProgRess II soll jedoch um fossile und biotische Energieträger erweitert werden mit dem Ziel, die Stoff- und Energieflüsse umweltverträglicher zu gestalten und die entsprechenden Aktivitäten stärker aufeinander abzustimmen.

Die Handlungsansätze von ProgRess werden ambitioniert fortgeschrieben: Auch für den rohstoffintensiven Bausektor gewinnt die Ressourceneffizienz an Bedeutung und soll sektorspezifisch konkretisiert werden. Daher werden die Themen „Bauen“ und „Nachhaltige Stadtentwicklung“ bei ProgRess II verstärkt berücksichtigt. Auf Initiative

der Bundesregierung und der Bauwirtschaftsverbände wurde im BMUB der „Runde Tisch Ressourceneffizienz im Bauwesen“ gegründet. Er dient als gemeinsame Informations- und Transferplattform unterschiedlicher Initiativen und begleitet aktuelle Entwicklungen mit dem Ziel, Fortschritte im Bereich der Ressourceneffizienz im Bauwesen zu erreichen. Parallel dazu wird die nationale Plattform Ressourceneffizienz „NaRes“ als zentrale Informationsplattform der Bundesregierung zum Thema Ressourceneffizienz weitergeführt. In Abstimmung mit dem Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) wurde der NaRes-Teilnehmerkreis nun, über die Wirtschaftsverbände hinaus, um Umwelt- und Verbraucherschutzverbände sowie Gewerkschaften erweitert. NaRes hat in dieser Zusammensetzung am 17. März 2015 zum ersten Mal getagt, die nächste Sitzung fand am 5. Oktober 2015 im BMUB statt.

Um weiterhin den Wissenstransfer über Potenziale der Ressourceneffizienz in die betriebliche Praxis zu fördern, führt das BMUB das erfolgreiche Kompetenzzentrum Ressourceneffizienz fort, das aus der Nationalen Klimaschutzinitiative finanziert wird. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe wurde bis Mitte 2019 erneut das VDI Zentrum Ressourceneffizienz (VDI ZRE) beauftragt. Aufgabe des Kompetenzzentrums ist es, durch die Entwicklung von Arbeitsmitteln zur Information, Beratung und Qualifizierung insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Steigerung der Ressourceneffizienz zu unterstützen. Das VDI ZRE ist auch Geschäftsstelle des Netzwerks Ressourceneffizienz (NeRes), das fachübergreifend und praxisorientiert Know-how und Erfahrungen zu ressourcenschonender Produktion, Produkten und Management bündelt und der gegenseitigen Information und Vernetzung unterschiedlichster Akteure dient. Dieses Netzwerk soll in den kommenden Jahren weiter entwickelt und um weitere Partner ergänzt werden.

Mit der Absicht, durch eine Bildungsstrategie einen Beitrag zu den Zielen der Ressourcenpolitik zu leisten, haben das BMUB und das Umweltbundesamt 2012 das Forschungsprojekt Bildung für Ressourcenschonung und Ressourceneffizienz „BilRes“ in Auftrag gegeben. Die Integration von Ressourcenschonung und Ressourceneffizienz in Bildungskontexte soll dabei ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein für ressourcenpolitische Themen schaffen. Kernpunkte des Projekts sind die Erstellung einer „Roadmap Ressourcenbildung“ für eine künftige Integration von Ressourcenschonung und Ressourceneffizienz in allen wichtigen Bildungskontexten sowie Aufbau und Etablierung des „BilRes-Netzwerks“. Am 22./23.9.2015 führte

BilRes als vorläufigen Höhepunkt der Projektarbeit in Berlin eine Großkonferenz durch.

Die 84. UMK hatte eine offene Länderarbeitsgruppe zur Ressourceneffizienz eingesetzt, parallel zur Fortsetzung der seit 2009 stattfindenden halbjährlichen Treffen mit Ressorts und Agenturen der Länder, zu denen BMUB und VDI-ZRE gemeinsam einladen.

### ➤ **Europäische und Internationale Ebene**

Die Bundesregierung engagiert sich auch auf europäischer und internationaler Ebene für eine Steigerung der Ressourceneffizienz. Für den Übergang zu einer ressourceneffizienten Wirtschaftsweise müssen Potentiale zur Einsparung von Primärrohstoffen entlang der gesamten Wertschöpfungskette genutzt werden – von der Rohstoffgewinnung über Produktionsweisen und Produktdesign bis zu nachhaltigerem Konsum und dem verstärkten Einsatz von Sekundärrohstoffen. Auf europäischer Ebene wurden hierzu wesentliche Grundlagen mit dem Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa von 2011 gelegt. Die Bundesregierung begrüßt, dass die Europäische Kommission angekündigt hat, Ende 2015 zusätzlich zu einem Legislativvorschlag im Abfallbereich auch neue Vorschläge für die Umsetzung von Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz entlang der gesamten Wertschöpfungskette vorzulegen.

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für die Definition geeigneter Ziele und Indikatoren zur Ressourceneffizienz auf europäischer Ebene ein. Sie ist der Auffassung, dass ein politisches EU-weites Ziel zur Steigerung der Ressourceneffizienz als zentraler Baustein einer erfolgreichen Ressourcenpolitik angestrebt werden sollte und die Arbeiten an Zielen und Indikatoren für Ressourceneffizienz unter Einbeziehung aller Mitgliedstaaten zügig fortgesetzt werden sollten.

Der wirtschaftlichen Globalisierung müssen Initiativen zu deren umweltverträglicher Gestaltung folgen. Deshalb hat die Bundesregierung im Rahmen der Deutschen G7 Präsidentschaft 2015 das Thema „Ressourceneffizienz“ zu einem der umweltpolitischen Schwerpunkte gemacht. Im Gipfelbeschluss von Elmau ist ein klares Bekenntnis der G7-Staaten enthalten, ehrgeizige Maßnahmen für eine Steigerung der Ressourceneffizienz zu ergreifen sowie eine G7-Allianz für Ressourceneffizienz zu grün-

den. Die Allianz soll als dauerhaftes Forum zum Austausch von Wissen, Erfahrungen und best practices zwischen den G7-Staaten und Stakeholdern aus Wirtschaft, Forschung und Zivilgesellschaft etabliert werden. Deutschland wird die Allianz noch im Jahr 2015 mit mehreren G7-Veranstaltungen einführen, unter anderem zur Rolle der multilateralen Kooperation mit Internationalen Organisationen, zu Erfahrungen aus Wirtschaft und Wissenschaft und zur Rolle erneuerbarer Rohstoffe. Auch künftige G7-Präsidentschaften werden jährliche Workshops zu unterschiedlichen Themen der Ressourceneffizienz durchführen und damit sicherstellen, dass die G7 sich auch langfristig der Verbesserung der Ressourceneffizienz widmen..

Forschung und Wissen sind für Maßnahmen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz wesentlich. Deshalb unterstützt die Bundesregierung weiterhin das Internationale Ressourcen Panel (IRP) des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP). Internationale Experten aus Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländern erarbeiten dort Analysen und Empfehlungen zum nachhaltigeren Umgang mit natürlichen Ressourcen. Das Bundesumweltministerium ist Mitglied im Steuerungsgremium.

Das IRP wurde beim G7-Gipfel von Schloss Elmau mit der Erstellung eines Syntheserberichts zu den internationalen Ressourceneffizienzpotentialen beauftragt. Gleichzeitig wurde die OECD um die Vorlage von Politikempfehlungen an die G7 gebeten. Die Ergebnisse werden im Laufe des Jahres 2016 erwartet.



## 6. ANLAGEN- UND CHEMIKALIENSICHERHEIT; LUFTREINHALTUNG; UMWELT UND GESUNDHEIT

### 6.1 ANLAGENSICHERHEIT

#### ➤ **Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie**

Die Seveso-III-Richtlinie forderte bis zum 31. Mai 2015 die nationale Umsetzung in den Mitgliedsstaaten. Mit Schreiben vom 22. Juli 2015 hat die Europäische Kommission ein Mahnverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Darin führt die Europäische Kommission aus, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen die Verpflichtung zur fristgerechten Umsetzung der Richtlinie verstoßen habe und bittet die Bundesregierung um Stellungnahme bis zum 20. November 2015 (Termin nach erfolgter Fristverlängerung). Zur Beantwortung des Mahnschreibens sind neben dem Umsetzungsstand auf Bundesebene auch die Rückmeldungen zum Umsetzungsstand auf Länderebene wichtig, die BMUB bei den Innen-, Bau-, Umwelt- und Verkehrsministerien der Länder schriftlich erfragt hat.

Der Umsetzungsbedarf ergibt sich im Schwerpunkt aus einer Änderung des EU-Systems zur Einstufung von Chemikalien und aus der neuen, detaillierten Ausgestaltung der Information und Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit in den Artikeln 14 und 15 der Seveso-III-Richtlinie. Die Umsetzung in deutsches Recht erfordert Maßnahmen auf Bundes- und Länderebene.

Auf der Grundlage von Diskussionen und Orientierungsgesprächen mit verschiedenen Ansprechpartnern, u.a. der Arbeitsgruppe „Auslegung“ der Kommission für Anlagensicherheit, den Bundesressorts sowie Vertretern der Umwelt-, Bau- und Verkehrsressorts der Länder hat BMUB Referentenentwürfe für ein Mantelgesetz und eine Mantelverordnung zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie im Bundesrecht erarbeitet. Die Anhörung von Ländern und Verbänden hat Ende Juni 2015 stattgefunden. Derzeit werden die auf Grundlage der Anhörung überarbeiteten Regelungsentwürfe ressortabgestimmt. Die Kabinetttbefassung soll möglichst bis Ende Oktober 2015 erfolgen.

## 6.2 CHEMIKALIENSICHERHEIT

### ➤ **Nationale Chemikaliensicherheit**

#### • **Pflanzenschutzmittel**

Am 17. März 2015 ist die Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Gebieten von Hamburg und Niedersachsen (Altes Land Pflanzenschutzverordnung - AltLandPflSchV) vom 11.03.2015 in Kraft getreten. Die Verordnung wurde auf Antrag des Landes Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg erlassen und gilt unbefristet.

Die Verordnung stellt auf Grund der besonderen geographischen Bedingungen im Alten Land ein großes Zugeständnis an deren Obstbauern dar. Denn durch die Verordnung wird das gesetzlich vorgeschriebene und durch die Abstandsauflagen der Regelzulassungen gesicherte Schutzniveau für die Umwelt heruntergesetzt. Gerechtfertigt wurde der Erlass der Verordnung damit, dass die Länder Hamburg und Niedersachsen im Rahmen eines Gebietsmanagements Maßnahmen ergreifen, die den Verlust des Schutzniveaus quantitativ ausgleichen. Insbesondere soll dies durch Refugialflächen erfolgen. Niedersachsen hat zu diesem Zweck einen Gebietsmanagementplan zugesagt, der die vorzunehmenden Schritte qualitativ und quantitativ festlegt und einen Zeitplan für deren Umsetzung vorgibt. Die Vorlage des Gebietsmanagementplans steht derzeit noch aus.

### ➤ **Europäische Chemikaliensicherheit**

#### • **REACH**

*REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) – einschließlich Nanomaterialien*

REACH sieht für Stoffe, die ab 1 Tonne pro Jahr hergestellt oder importiert werden, eine Registrierungspflicht vor. Für sog. Phase-in-Stoffe, also in erster Linie Stoffe, die schon vor 1982 auf dem Europäischen Markt waren, gibt es Übergangsfristen für deren Registrierung. Die letzte Registrierungsphase, die für Phase-in-Stoffe im Mengenbereich unter 100 Tonnen pro Jahr am 31. Mai 2018 endet, wird insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) als Herausforderung angesehen. Aus diesem Grund wurde von der Nationalen Auskunftsstelle (Helpdesk) ein praktischer

Leitfaden erstellt, der es KMUs ermöglichen soll, im Idealfall, ohne auf weitere Leitfäden zurück greifen zu müssen, ein Registrierungsdossier zu erstellen und bei der ECHA einzureichen. Der Leitfaden besteht aus drei Teilen, von denen die Teile A (Erste Schritte) und B (Arbeiten mit IUCLID) bereits veröffentlicht wurden<sup>55</sup>. Die Veröffentlichung von Teil C (Anforderungen an Dossiers für Stoffe ab 100 t/a) soll bis Ende 2015 erfolgen<sup>56</sup>.

### *Stoffbewertung*

Die Bewertung der 50 Stoffe aus der Stoffbewertungsrunde 2014 wurde von 21 Mitgliedsstaaten am 26. März 2015 abgeschlossen. Bei 39 der Stoffe wurde das Nachliefern von Informationen zur Einschätzung potentieller Risiken für notwendig erachtet. Die Beratung und abschließende Entscheidung auf EU-Ebene findet in den kommenden Monaten statt.

Für 8 der 37 Stoffe aus dem vorangegangenen Bewertungsjahr 2013, für die das Nachliefern von Informationen von den bewertenden Mitgliedsstaaten als notwendig erachtet wurde, wurden bis August die Entscheidungen mit den entsprechenden Informationsnachforderungen durch die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) an die betroffenen Unternehmen versendet und auf der ECHA-Seite veröffentlicht.

Am 17. März 2015 wurde der fortlaufende Aktionsplan zur Stoffbewertung (Community Rolling Action Plan, CoRAP) zum vierten Mal auf der Seite der ECHA veröffentlicht. In der aktuellen Version sind die zu bewertenden Stoffe für die Jahre 2015 bis 2017 aufgelistet. Wie im vorigen Aktionsplan beteiligen sich wieder 21 Mitgliedsstaaten an der Stoffbewertung. 48 der insgesamt 134 enthaltenen Stoffe sind für das Jahr 2015 eingetragen und unterliegen damit seit Veröffentlichung des Plans bereits der Bewertung, die bis März 2016 abgeschlossen werden muss. 48 weitere Stoffe entfallen auf das zweite Bewertungsjahr 2016, die restlichen 38 Stoffe auf das Jahr 2017. Deutschland beteiligt sich an der Stoffbewertung und hat insgesamt 33 Stoffe für den CoRAP benannt (2015: 9, 2016: 11, 2017: 13).

---

<sup>55</sup> <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/Fachbeitraege.html>

<sup>56</sup> Neben den Registrierungsleitfäden werden KMUs auch mit einer neuen Rubrik auf der Homepage des Helpdesk unter der Adresse <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de> unterstützt.

### *Dossierbewertung*

Im Rahmen der Dossierbewertung hat die ECHA seit Inkrafttreten der REACH-Verordnung am 1. Juni 2008 insgesamt 1927 Dossiers auf die Erfüllung der REACH-Anforderungen sowie 1211 Versuchsvorschläge geprüft. Die ECHA ist nach Artikel 41 Abs. 5 verpflichtet 5 Prozent der für jeden Mengbereich bei der ECHA eingereichten Dossiers auf die Erfüllung der Anforderungen hin zu prüfen.

### *SVHC (Besonders besorgniserregende Stoffe)*

Auf der Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe sind mit Stand 4. August 2015 insgesamt 163 Stoffe verzeichnet.

Die ECHA hat am 1. Juli 2015 ihre 6. Empfehlung zur Aufnahme von 15 Stoffen in den Anhang XIV der REACH-Verordnung an die Kommission übermittelt. Die Umsetzung der 5. und 6. Empfehlung der ECHA durch die Kommission steht noch aus. Eine erste Diskussion im REACH-Regelungsausschuss ist nach Vorlage eines Kommissionsentwurfs für Ende 2015 vorgesehen.

Im März 2015 wurde der erste Jahresbericht (2013 – 2014) über die Umsetzung der sogenannten „SVHC Roadmap 2020“ veröffentlicht<sup>57</sup>. Darüber hinaus hat nunmehr auch die fünfte in der Roadmap erwähnte Arbeitsgruppe (PetCo-Arbeitsgruppe) ihre Arbeit aufgenommen. Sie beschäftigt sich mit den (zumeist UVCB<sup>58</sup>-) Stoffen aus der Erdöl- bzw. Kohleproduktion und soll Strategien für eine effiziente Prüfung und ggf. Regelung dieser Stoffe entwickeln.

Im Berichtszeitraum wurden 13 Anträge auf Zulassung bei der ECHA für 2 Stoffe und 18 Verwendungen dieser Stoffe eingereicht. Die Kommission hat im selben Zeitraum vier Zulassungsanträge nach Zustimmung der Mitgliedstaaten positiv beschieden.

Aufgrund der Vielzahl der in den nächsten Jahren erwarteten Zulassungsanträge wurde 2014 eine Arbeitsgruppe, die sogenannte „Task Force for improving the workability of the AfA process“ gegründet. Die Arbeitsgruppe aus VertreterInnen der Mit-

---

<sup>57</sup> [http://echa.Europa.eu/documents/10162/19126370/svhc\\_roadmap\\_2015\\_en.pdf](http://echa.Europa.eu/documents/10162/19126370/svhc_roadmap_2015_en.pdf)

<sup>58</sup> UVCB: Substances of Unknown or Variable composition, Complex reaction products or Biological materials.

gliedstaaten, der ECHA und der Europäischen Kommission hat es sich zum Ziel gemacht, das Zulassungsverfahren zum einen für bestimmte Fälle (Verwendung von zulassungspflichtigen Stoffen in geringen Mengen, Herstellung von Alt-Ersatzteilen) zu vereinfachen, zum anderen das Verfahren allgemein effizienter zu gestalten und zu straffen. Dies würde nicht nur für die Antragsteller die Aussicht auf Erfolg ihres Zulassungsantrags erhöhen, sondern auch eine zügige Bearbeitung der eingegangenen Anträge durch die beteiligten Behörden gewährleisten.

Die Liste im Anhang XVII über Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 628/2015 vom 22. April 2015 hinsichtlich Blei und seiner Verbindungen geändert.

Im Berichtszeitraum wurden vier Beschränkungsvorschläge bei der ECHA eingereicht: DecaBDE (ECHA), Methanol in Scheibenwischerflüssigkeit und vergälltem Alkohol (Polen), Octamethylcyclotetrasiloxan (D4)/ Decamethylcyclopentasiloxan (D5) in Kosmetikprodukten (Großbritannien), Perfluorooctansäure und deren Vorläufersubstanzen (Deutschland/Norwegen).

Im Verzeichnis der Absichtserklärungen für die Einreichung von Beschränkungs dossiers wurden von Mitgliedsstaaten bzw. der Kommission für die zweite Jahreshälfte 2015 sowie für die erste Jahreshälfte 2016 folgende Stoffe benannt: (3,3,4,4,5,5,6,6,7,7,8,8,8-tridecafluorooctyl)silantriol und seine mono-, di- oder tri-O-(alkyl)-Derivate in Sprays (Dänemark), N,N-Dimethylformamid (Italien), Diisobutylphthalat (DIBP), Dibutylphthalat (DBP), Benzylbutylphthalat (BBP) sowie Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) (ECHA).

Bei dem letztgenannten Beschränkungsvorschlag für die Phthalate handelt es sich um eine Beschränkung nach Art. 69 Abs. 2 der REACH-Verordnung: Nach Ablauf des „Sunset Date“ eines zulassungspflichtigen Stoffes prüft die ECHA, ob ein Risiko von Erzeugnissen ausgeht, welche diesen Stoff beinhalten und erarbeitet gegebenenfalls ein Beschränkungs dossier.

### *Nanomaterialien*

Der im Oktober 2011 veröffentlichte Vorschlag der Kommission zur Definition von Nanomaterialien<sup>59</sup> ist inzwischen in modifizierter Form in verschiedenen Regelungsbereichen aufgegriffen worden. Mit dem Ziel einer Revision hat die gemeinsame Forschungsstelle (Joint Research Centre - JRC) im Auftrag der Kommission eine technische Prüfung der Definition durchgeführt. Im Rahmen dieser Prüfung erstellte das JRC mehrere Berichte.

- Der erste Bericht (Mai 2014) enthält eigene Erfahrungen des JRC und Ergebnisse einer Stakeholder-Umfrage zum Umgang mit der Definitionsempfehlung.<sup>60</sup>
- Der zweite Bericht (August 2014) enthält eine Bewertung der Ergebnisse aus dem ersten Bericht.<sup>61</sup>
- Der dritte Bericht (Juli 2015) enthält technisch/wissenschaftliche Empfehlungen bezüglich einer möglichen Anpassung.<sup>62</sup> Hierzu ist eine öffentliche Konsultation geplant.

Zur Anpassung von REACH an Nanomaterialien wurde von der ECHA die "Nanomaterial Working Group" (NMWG) zur Diskussion fachlicher Fragestellungen eingerichtet. Das letzte Treffen fand im Mai 2015 in Helsinki statt. Neben spezifischen Testanforderungen waren Themen der Alterung, Bewertung,

Terminologie und Gruppierung von Nanomaterialien Gegenstand der Diskussion.

Die EU-Kommission plant, ihren konkreten Vorschlag zur Anpassung der REACH-Anhänge an Nanomaterialien frühestens im Dezember 2015 dem Regelungsausschuss vorzulegen. Damit steht fest, dass eine verbindliche Regelung bis zur Registrierungsfrist 2018 (für Stoffe mit einer Tonnage unter 100 t/a) nicht erreicht werden kann.

---

<sup>59</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:275:0038:0040:de:PDF>

<sup>60</sup> <https://ec.europa.eu/jrc/en/publication/Eurscientific-and-technical-research-reports/towards-review-ec-recommendation-definition-term-nanomaterial-part-1-compilation-information>

<sup>61</sup> <https://ec.europa.eu/jrc/en/publication/Eur-scientific-and-technical-research-reports/towards-review-ec-recommendation-definition-term-nanomaterial-part-2-assessment-collected>

<sup>62</sup> <https://ec.europa.eu/jrc/en/publication/Eur-scientific-and-technical-research-reports/towards-review-ec-recommendation-definition-term-nanomaterial-part-3-scientific-technical>

### *Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zu REACH*

Im Hinblick auf das Vertragsverletzungsverfahren zur Vereinbarkeit der Abgabevorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung mit dem Eintrag in Anhang XVII Nr. 56 der REACH-Verordnung zu Methylendiphenylisocyanat (MDI) (Verfahrensnummer 2012/2197) dauern die konstruktiv geführten Konsultationen zwischen Bundesregierung und EU-Kommission auf Fachebene zur Vermeidung einer Anrufung des EuGH an. Auf der Grundlage einer Gesamtdurchsicht des Anhangs XVII der REACH-Verordnung konzentrieren sich die Überlegungen jetzt auf die Frage, ob die Kommission bei Schaffung einer Ausnahmeregelung zu MDI die REACH-Konformität der Abgabevorschriften im Übrigen akzeptieren kann. Ein diesbezüglicher Referentenentwurf zur Neufassung der Chemikalien-Verbotsverordnung ist am 20. Mai 2015 an die Ressorts übermittelt worden, die Abstimmung dazu dauert an.

Die Mitteilung der Bundesregierung zum Mahnschreiben im Verfahren zur 0,1 Prozent-Schwelle (Verfahrensnummer 2012/4071) befindet sich – wie die entsprechenden Mitteilungen der anderen betroffenen Mitgliedstaaten – weiterhin in der Prüfung durch die Kommission, die noch nicht über das weitere Vorgehen entschieden hat. Die Problematik ist inzwischen jedoch aufgrund eines Beschlusses des französischen Conseil d'état Gegenstand eines Vorlageverfahrens. Die Bundesregierung hat sich in dieses Verfahren mit einer die Position der französischen Behörden unterstützenden Stellungnahme eingebracht. Frankreich gehört wie Deutschland zu den Mitgliedstaaten, die auf der Grundlage des Ansatzes „Einmal Erzeugnis, immer Erzeugnis“ die 0,1 Prozent-Schwelle auch auf in komplexen Erzeugnissen enthaltene Teilerzeugnisse beziehen. Die Schlussanträge der Generalanwältin wurden Mitte Februar veröffentlicht<sup>63</sup>.

---

<sup>63</sup><http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=162239&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=22385>

- **Biozide**

*Review-Programm für alte Biozidwirkstoffe*

Im Rahmen des Vierzehn-Jahres-Arbeitsprogramms der EU-Kommission zur Prüfung alter Biozid-Wirkstoffe werden fortlaufend weitere Wirkstoffe genehmigt. In der Unionsliste der genehmigten Stoffe sind derzeit 141 Wirkstoff-Produktart-Kombinationen aufgeführt<sup>64</sup>.

Mit der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 wird das Arbeitsprogramm umfassend neu geregelt. Die Verordnung trat am 30. Oktober 2014 in Kraft. Das Arbeitsprogramm, welches ursprünglich bis Mai 2014 abgeschlossen sein sollte, wird bis 2024 verlängert.

Im Vergleich zu den bisher geltenden Vorschriften für das Altwirkstoffprogramm gemäß Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 sind für die Neuregelung konkrete Bearbeitungsschritte in strikten Fristen vorgesehen.

Je nach Produktart, für die ein Wirkstoff bewertet wird, gelten unterschiedliche Fristen (s. Übersicht). Auch für den Beginn der Erarbeitung der Stellungnahme der ECHA zu dem eingereichten Bewertungsbericht gelten nun verbindliche Termine:

Anträge für alte Wirkstoffe der Produktart	Einreichfrist für den Bewertungsbericht der zuständigen Behörde	Frist für den Start der Erarbeitung einer Stellungnahme der ECHA
8, 14, 16, 18, 19, 21	31.12.2015	31.3.2016
3, 4, 5	31.12.2016	31.3.2017
1, 2	31.12.2018	31.3.2019
6, 13	31.12.2019	31.3.2020
7, 9, 10	31.12.2020	31.3.2021
11, 12, 15, 17, 20, 22	31.12.2022	31.09.2023

*Übersicht über die geltenden Fristen entsprechend Anhang III der Biozid-Verordnung*

---

<sup>64</sup> [http://ec.Europa.eu/environment/chemicals/biocides/active-substances/approved-substances\\_en.htm](http://ec.Europa.eu/environment/chemicals/biocides/active-substances/approved-substances_en.htm)



Ziel dieser Festlegung ist, weitere Verzögerungen zu verhindern und den Abschluss des Verfahrens bis 2024 zu gewährleisten.

Da die Fristen für die Teilnehmer zur Einreichung der Anträge auf Genehmigung alter Wirkstoffe bereits abgelaufen sind, liegen – soweit unter den alten Regelungen noch keine abschließende Entscheidung getroffen wurde – die Anträge den zuständigen Behörden derzeit in unterschiedlichen Verfahrensstadien vor. Für die Überführung dieser Anträge in das neue Konzept sieht die Verordnung weitere Regelungen vor.

- **Arzneimittel**

*Revision des EU – Tierarzneimittelrechts*

Die EU Kommission hat im Juli 2014 einen Vorschlag für eine Verordnung über Tierarznei vorgelegt, die die geltende Richtlinie ablösen soll. Der Vorschlag der Kommission benennt als vorrangiges Ziel, den Binnenmarkt weiter zu entwickeln und die Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln in der EU zu erhöhen. Er wird seit Oktober 2014 in der ad hoc Ratsarbeitsgruppe Tierarzneimittel und ab dem 18. März 2015 im Europäischen Parlament (federführend: ENVI-Ausschuss) diskutiert. Die Berichterstatterin des ENVI Ausschusses hat den Entwurf ihres Berichtes am 14. April 2015 vorgelegt. Die Federführung für das Tierarzneimittelrecht und damit auch für die Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe Brüssel liegt innerhalb der Bundesregierung beim BMEL.

BMUB hat Vorschläge erarbeitet, um den Stellenwert des Umweltschutzes im Zulassungsverfahren zu verbessern und damit konkrete Fortschritte beim Umweltschutz zu erreichen. Die zwei wichtigsten Vorschläge zielen auf die Bereitstellung von Informationen über die möglichen Umweltauswirkungen von Tierarzneimitteln für die Öffentlichkeit und die zuständigen Behörden, z.B. Länderüberwachungsbehörden, und auf den Schutz der Umwelt vor Auswirkungen von „alten“ Tierarzneimitteln, deren Umweltauswirkungen bislang nicht geprüft wurden, ab. Das Umweltbundesamt hat dafür gemeinsam mit Umweltbehörden anderer Mitgliedstaaten ein Konzept für ein sogenanntes „Monographie-System“ entwickelt<sup>65</sup>.

---

<sup>65</sup> In diesem Kontext relevant dürfte eine in der Fachzeitschrift „Nature“ (<http://www.nature.com/>) veröffentlichte wissenschaftliche Studie sein, die einen Zusammenhang zwischen dem Rückgang der biologischen Vielfalt in der Agrarlandschaft und dem Einsatz von Neonicotinoiden nahelegt. Von den Autoren wird auf die indirekten Auswirkungen verwiesen: So fehlt Insektenfressenden Feldvögeln in der Agrarlandschaft durch das umfassende Abtöten der ackerlebenden Insekten die Nahrungsgrundlage für eine erfolgreiche Vermehrung. Dieser Wirkungszusammenhang wurde ebenfalls in einer aktuellen Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes für sowohl Insekten- als auch Unkrautbekämpfungsmittel beschrieben.

- **EU-F-Gas-Verordnung 517/2014**

Die neue Verordnung Nr. 517/2014 ist am 9. Juni 2014 in Kraft getreten. Kern der Regelung ist eine nach dem international diskutierten Muster zeitlich gestaffelte Quotenregelung, mit der bis 2030 das Inverkehrbringen von HFKW auf 21 Prozent der durchschnittlichen Menge des Referenzzeitraumes 2009 bis 2012 reduziert werden soll. Die Kommission hat in dem Durchführungsbeschluss 2014/774/EU vom 31. Oktober 2014 die Referenzwerte für die „historischen“ Marktteilnehmer nach Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung festgelegt, auf deren Basis die Quoten den Antragstellern zugewiesen werden und fristgerecht das Quotenregister nach Artikel 17 der Verordnung eingerichtet. Außerdem wurden neuen Marktteilnehmern Quoten aus der New Entrants Reserve zugewiesen.

In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 vom 30. Oktober 2014 hat die EU-Kommission zudem Form und Art der Übermittlung der Berichte gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2015 festgelegt und Entwürfe für Durchführungsverordnungen mit Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personen für Tätigkeiten an Kühl-LKW und -anhängern sowie elektrischen Schaltanlagen vorgelegt, die im Herbst 2015 beschlossen werden sollen.

- ***Internationale Chemikaliensicherheit***

- **Wiener Konvention und Montrealer Protokoll zum Schutz der Ozonschicht**



Vor 30 Jahren wurde die Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht beschlossen. Das auf der Konvention beruhende Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, trat am 1. Januar 1989 in Kraft und ist von allen 197 UN-Staaten gezeichnet worden.

Im Berichtszeitraum fanden vom 17. bis 21. November 2014 die gemeinsame Tagung des 10. Treffens der Konferenz der Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht (COP) und das 26. Treffen der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls in Paris sowie zwei Treffen der Open Ended Working

Group (OEWG) vom 22. bis 24. April 2015 in Bangkok und vom 20. bis 24. Juli 2015 in Paris statt. Der OEWG in Bangkok war zudem ein Workshop zu rechtlichen, technischen und vollzugspraktischen Aspekten des Managements von fluorierten Treibhausgasen (HFKW) vorgeschaltet.

Kernthemen der **MOP im November 2014** waren die Wiederauffüllung des MLF für die Finanzierungsperiode 2015 bis 2017 sowie Anträge auf Änderung des Montrealer Protokolls zur Regelung von HFKW.

Die Vertragsparteien einigten sich auf ein Auffüllungsvolumen von 507,5 Mio. US-Dollar. Diese Summe setzt sich aus Restmitteln und Zinsen sowie neuen Beiträgen der Geberländer in Höhe von 437,5 Mio. US-Dollar zusammen. Im Vergleich zur letzten Auffüllung im Jahre 2011 (450 Mio. US-Dollar) bedeutet das Verhandlungsergebnis eine Steigerung von etwas mehr als 12 Prozent. Der deutsche Beitrag zum (Netto-) Auffüllungsvolumen beläuft sich auf 43,296 Mio. US-Dollar und wird aus BMZ-Mitteln bestritten. Damit endeten die mehrtägigen Verhandlungen in guter Atmosphäre mit einem für beide Seiten tragfähigen Kompromiss.

Leider konnte auch im Rahmen der MOP/COP im Jahr 2014 erneut kein Durchbruch bei den HFKW erzielt werden. Letztendlich scheiterten die USA – trotz Unterstützung durch die EU und anderer Staaten – mit einem Entscheidungsvorschlag, der auf die Aufnahme formeller Gespräche zu den HFKWs zielte. Trotz der Vorreiterrolle, die die EU wegen der neuen F-Gase-Verordnung und der darin vorgesehenen Reduktionsmaßnahmen für HFKW einnimmt, hatte die EU im vergangenen Jahr noch keinen eigenen Änderungsantrag für eine F - Gas-Regelung im Montrealer Protokoll eingereicht. Allerdings fand ein von der EU im Vorfeld der Konferenz vorgelegtes Diskussionspapier mit einem modifizierten Regelungsansatz zur HFKW-Thematik viel Zuspruch. Schließlich gelang es im Rahmen der Diskussion des TEAP-Berichtes zu technischen Alternativen zu den ozonschichtschädigenden HFCKW, einen erneuten Workshop zu den klimaschädlichen HFKW mit Schwerpunkt auf Alternativen für hohe Umgebungstemperaturen und Sicherheitsaspekten einzuberufen. Zudem wurde eine dreitägige Sonder-OEWG zum Management von HFKW beschlossen.

Wesentliches Thema der **Sonder-OEWG vom 22. bis 24. April 2015 in Bangkok** war der vergebliche Versuch, auch auf der Basis der Workshop-Ergebnisse ein Mandat für eine formelle Kontaktgruppe zu den im April vorliegenden drei HFKW-

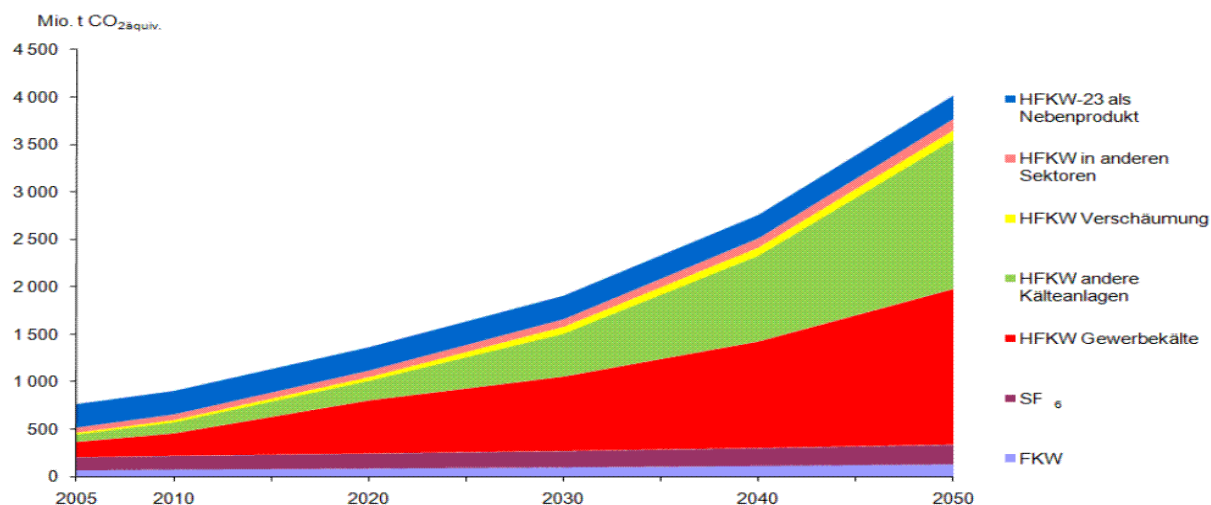
Anträgen (Nordamerika, Pazifische Staaten, Indien) zu erarbeiten, die dann bereits in der OEWG im Juli ihre Beratungen aufnehmen könnte. Jedoch beschloss die OEWG eine Liste von „challenges“, die in einem intersessionellen Treffen ausgewählter Vertragsparteien am 12./13. Juni 2015 in Wien weiter mit dem Ziel eines verabschiedungsreifen Mandatsentwurfs erörtert wurde. Die Konsensfindung über ein Verhandlungsmandat scheiterte auch nach weiteren Versuchen. Streitig blieb insbesondere die Forderung einiger EL (voran Saudi-Arabien, Pakistan und Argentinien), über HFKW-Änderungsanträge erst nach vollständiger Lösung aller „HFC-challenges“ und umfassender Blanko-Finanzzusagen seitens der Geberländer diskutieren zu wollen. Die OEWG beschloss schließlich, vor der **MOP, die vom 1. bis 5. November 2015 in Dubai** stattfinden wird, erneut zu tagen, um eine Einigung auf ein Mandat zu ermöglichen. Erfreulich war jedoch, dass auf der Basis der Präsentation der inzwischen vier Anträge zur Änderung des Montrealer Protokolls zur Aufnahme von HFKW (Nordamerika, Pazifik, Indien und EU) im Plenum (und damit letztlich formell) ein lebhafter und über mehrere Tage dauernder Dialog zu rechtlichen und technischen Fragen sowie zu Vollzugsaspekten geführt wurde.

Es bleibt abzuwarten, ob es in der zusätzlichen OEWG gelingen wird, einen Mandatsentwurf für eine formelle Kontaktgruppe zu verabschieden, der Grundlage für die Befassung während der MOP bildet.

- **Fluorierte Treibhausgase**

Zur Unterstützung globaler Maßnahmen zur Vermeidung fluoriertem Treibhausgasen im Rahmen des Montrealer Protokolls und UNFCCC setzt die Bundesregierung weiterhin einen Schwerpunkt bei der Unterstützung des Einsatzes alternativer Technologien, die auf den Einsatz von HFKW, als dem relevantesten Hauptvertreter der F-Gase, verzichten. Sie setzt sich daher im Rahmen des Multilateralen Fonds des Montrealer Protokolls für klimafreundliche Alternativen zu F-Gasen ein. Eine Regelung der HFKW im Rahmen des Montrealer Protokolls bietet sich an, da sich deren Anwendungsbereiche mit denen der ozonschichtschädigenden Stoffe decken und die in den Gremien des Protokolls vorhandene Expertise genutzt werden kann

### Projektion der globalen Emissionen fluoriertem Treibhausgasen



Quelle: Umweltbundesamt, Projections of global emissions of fluorinated greenhouse gases in 2050, Climate Change 17/2009, Dessau-Roßlau November 2009

Auch die Internationale Klimaschutzinitiative des BMUB finanziert Demonstrationsvorhaben in Schlüsseländern, um die Anwendbarkeit und Energieeffizienz klimafreundlicher Alternativen zu den HFKW auch unter schwierigen Rahmenbedingungen (Klima, Energieversorgung, Wartung) zu zeigen und Vorbehalte abzubauen. Daneben begleitet BMUB aktiv die F-Gas-Initiative der Climate and Clean Air Coalition (CCAC).

- **Weltweites Übereinkommen zu Quecksilber - Übereinkommen von Minamata**

Angesichts der von freigesetzten Quecksilber (Hg) und Quecksilberverbindungen ausgehenden Gefahren für Umwelt und Gesundheit hatte der 25. Verwaltungsrat des UN-Umweltprogramms (UNEP) im Februar 2009 ein Verhandlungsmandat für ein globales Umweltübereinkommen zu Hg verabschiedet. Dadurch können künftig die für Mensch und Umwelt hochtoxischen Hg-Emissionen weltweit eingedämmt werden.

Im Oktober 2013 haben im japanischen Kumamoto über 90 Staaten sowie die EU das Abkommen gezeichnet, das nun offiziell den Namen „Übereinkommen von Minamata“ trägt.

Bis zur ersten Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens sind zwei Treffen des (Inter-governmental Negotiation Committee, INC) vorgesehen. Das erste (INC 6) fand vom 3. bis 7. November 2014 in Bangkok statt. Während des 5-tägigen Treffens wurden Entscheidungen zu folgenden Themen diskutiert: Ausnahmen, Handel, kleinge-

werbliche Goldgewinnung (ASGM), Berichterstattung, Finanzen, Finanz- und Verfahrensregeln. INC 7 wird vom 7.- 11. März 2016 in Jordanien tagen.

Das Übereinkommen tritt mit der Ratifikation durch mindestens 50 Staaten in Kraft. Bislang liegen 128 Zeichnungen und zwölf Ratifikationen vor. Es wird erwartet, dass Ende 2016/Anfang 2017 die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Übereinkommens erfüllt sein werden. Deutschland bereitet die Ratifikation derzeit vor, ist dabei jedoch vom Zeitplan der EU abhängig, da die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde im Regelfall gleichzeitig mit der der EU oder unmittelbar nachdem diese hinterlegt hat, erfolgt.

- **Ordentliche Vertragsstaatenkonferenzen (VSK) der Übereinkommen von Rotterdam und Stockholm (Triple-COP)**

Ziel der gemeinsamen Konferenz **vom 4. Mai – 15. Mai 2015 in Genf/CH** war die Fortschreibung der einzelnen Konventionen sowie die weitere Stärkung der Kooperation und Koordination der chemikalienrelevanten Konventionen unter einander. Wesentliche Ergebnisse sind die Listung von Hexachlorbutadien (HBCD), Pentachlorphenol (PCP) sowie von Polychlorierten Naphthalinen (PCN) unter der Stockholm-Konvention sowie die Listung von Methamidophos unter der Rotterdam-Konvention.

Wichtigstes Ergebnis der 7. VSK zum Rotterdam Übereinkommen ist die Aufnahme des Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffs Methamidophos in den Anhang III des Übereinkommens. Eine Einigung über die Aufnahme von Pestizidformulierungen mit Paraquat-dichlorid bzw. Fenthion als Wirkstoff konnte nicht erzielt werden. Wie bereits bei den vier vorausgehenden Vertragsstaatenkonferenzen scheiterte schließlich die Aufnahme von Chrysotil-Asbest erneut am Widerstand einiger Vertragsstaaten, die noch Chrysotil-Asbest abbauen und verwenden.

Herausragendes Ergebnis der 7. VSK zum Stockholmer Übereinkommen ist die Aufnahme von drei weiteren Stoffen in dessen Anhänge. Hexachlorbutadien (HCB) wurde in Anhang A aufgenommen, seine Aufnahme in Anhang C (unbeabsichtigte Freisetzungen) scheiterte und soll der 8. VSK nach erneuter Befassung des POP-Prüfausschusses vorgelegt werden. Die Polychlorierten Naphthaline (PCN) wurden in die Anhänge A und C aufgenommen. Die Aufnahme von Pentachlorphenol (PCP) in den Anhang A der Stockholm Konvention wurde in der letzten Plenarsitzung am 15.

Mai 2015 beschlossen. Nachdem ein Konsens am nachdrücklichen Widerstand einer Vertragspartei scheiterte, wurde hierüber ein Mehrheitsbeschluss herbeigeführt.

Die nächsten Vertragsstaatenkonferenzen werden voraussichtlich vom 23. April bis zum 5. Mai 2017 in Genf stattfinden.

- **Strategischer Ansatz zum internationalen Chemikalienmanagement (SAICM): Vorbereitungskonferenz (Open-Ended Working Group – OEWG 2) der vierten Konferenz zum Internationalen Chemikalienmanagement (ICCM4)**

Die OEWG 2 fand vom 15. bis 17. Dezember 2014 in Genf statt. Sie diente der Vorbereitung der ICCM 4, die vom 28. September bis 02. Oktober 2015 in Genf stattfinden wird. Im Fokus stand die Diskussion des vom SAICM-Sekretariat vorgelegten Dokuments „Overall Orientation and Guidance on the 2020 Goal“, mit dem die Entscheidung der ICCM 4 über die Strategie zur Erreichung des vom Weltumweltgipfel 2002 beschlossenen Ziels, bis 2020 Chemikalien so zu produzieren und einzusetzen, dass signifikante negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt in Industrie- und Entwicklungsländern vermieden oder weitestgehend minimiert werden, ermöglicht werden soll.

Ferner wurden sogenannte Prioritäre Politikthemen (emerging policy issues) und weitere relevante Themen (issues of concern) beraten.

Die Fortschritte in den laufenden prioritären Politikthemen (Blei in Farben, Endokrine Disruptoren, Chemikalien in Produkten, gefährliche Stoffe in elektrischen und elektronischen Produkten, Nanomaterialien und Nanotechnologien) wurden diskutiert.

Die OEWG 2 einigte sich ferner auf einen Beschlussentwurf zu Nanomaterialien zur weiteren Verhandlung auf der ICCM 4. Der von Peru, Uruguay und der International Society of Doctors for the Environment (ISDE) eingereichte Nominierungsvorschlag für ein neues prioritäres Politikthema „Environmental Persistent Pharmaceutical Pollutants“ wurde zur Beschlussfassung an die ICCM 4 weitergeleitet.

## 6.3 NANOTECHNOLOGIEN

- **NanoDialog**

Die vierte Phase des NanoDialogs ist 2015 abgeschlossen. Themen der vier Fach-Dialoge waren "Nanomedizin, "Aquatische Umwelt, "Abfall und Entsorgung" und "Lebensmittel". Die Ergebnisse sind auf der Internetseite des BMUB veröffentlicht<sup>66</sup>.

Der NanoDialog wird ab 2016 mit der fünften Staffel weitergeführt. Auftakt wird eine Konferenz sein, in der die Ergebnisse der letzten zwei Phasen vorgestellt und diskutiert werden.

- **Working Party on Manufactured Nanomaterials (WPMN) der OECD**

Im Jahr 2006 hat die OECD die Arbeitsgruppe "Working Party on Manufactured Nanomaterials" (WPMN) ins Leben gerufen, um einen weltweit koordinierten Ansatz zu Sicherheitsfragen technisch hergestellter Nanomaterialien zu gewährleisten. An der WPMN nehmen 30 OECD Mitgliedstaaten sowie die EU-Kommission teil. Zusätzlich sind Organisationen aus Industrie, Normungs- und Umweltverbänden vertreten. Im Vordergrund der Arbeiten stehen Aspekte der Gefährdungsprüfung und die Erarbeitung von Empfehlungen zur Anpassung der bestehenden OECD-Testrichtlinien an Nanomaterialien.

Die Erarbeitung dieser Empfehlungen basiert auf den Ergebnissen aus dem freiwilligen Testprogramm der WPMN (Sponsorship Programm). Die im Sponsorship Programm erarbeiteten Stoffdossiers zu den untersuchten 11 Nanomaterialien sind inzwischen auf der entsprechenden Seite der OECD veröffentlicht.<sup>67</sup>

Berichte aus den verschiedenen Arbeitstreffen sowie Veröffentlichungen aus den Arbeitsgruppen der WPMN sind dort ebenfalls zu finden.<sup>68</sup>

- **Fortschreibung der Forschungsstrategie**

Im Jahr 2007 wurde erstmals eine gemeinsame Forschungsstrategie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), des Bundesinstituts für Risikobe-

---

<sup>66</sup> <http://www.bmub.bund.de/themen/gesundheit-chemikalien/nanotechnologie/nanodialog/>

<sup>67</sup> <http://www.oecd.org/chemicalsafety/nanosafety/dossiers-and-endpoints-testing-programme-manufactured-nanomaterials.htm>

<sup>68</sup> [www.oecd.org/env/nanosafety](http://www.oecd.org/env/nanosafety)



wertung (BfR) und des Umweltbundesamtes (UBA) veröffentlicht. 2013 wurde mit zusätzlicher Beteiligung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) und der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) eine erste Bilanz gezogen.<sup>69</sup> Eine kontinuierliche Risiko- und Begleitforschung ist notwendig, um die wissenschaftlichen Grundlagen für eine adäquate Regulierung zu schaffen.

Deshalb haben die beteiligten Ressortforschungseinrichtungen beschlossen, die Forschungsstrategie auch über 2015 hinaus fortzuführen.

- **High Level Group (HLG) Nano der EU-Kommission**

Das BMUB ist neben dem BMBF Mitglied in der High-Level Group (HLG) Nano. Die HLG ist ein informelles Beratungsgremium der Generaldirektion Forschung und Innovation. Durch diese Aktivität ist es gelungen, ein Regulationsprojekt zu starten (NANoREG)<sup>70</sup>.

Deutschland ist bei einem Gesamtvolumen von 60 Mio. Euro mit ca. 8 Mio. Euro vertreten. Herzstück für Deutschland ist das Teilprojekt "Nano-in-vivo".

#### *Projekt Nano-in-vivo*

Mit über 5 Mio. Euro finanzieren seit 2012 Industrie, die BAuA und das BMUB die Erforschung möglicher Langzeiteffekte von Nanomaterialien in der Lunge und in anderen Organen des Organismus von Ratten. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Untersuchung von Wirkungen im Bereich niedriger Belastungen über einen längeren Zeitraum, um chronische Wirkungen von Nanomaterialien im Niedrigdosisbereich zu ermitteln. Die Schirmherrschaft des Projektes liegt bei dem BMUB. Für die fachliche Begleitung und anschließende Bewertung der Ergebnisse sind die BAuA, das UBA und das BfR verantwortlich. Ein externer Beraterkreis aus international renommierten Wissenschaftlern sichert zusätzlich das Monitoring. Dieses Projekt ist weltweit bisher einzigartig. Der Abschluss des Projektes mit einer Veröffentlichung der Ergebnisse ist für Ende 2017 vorgesehen.

Aktivitäten im Bereich der Nanotechnologie erfolgen auch im Rahmen der REACH-Verordnung<sup>71</sup>.

---

<sup>69</sup> [www.bmub.bund.de/N50148/](http://www.bmub.bund.de/N50148/)

<sup>70</sup> <http://nanoreg.eu/>

<sup>71</sup> Vgl. Abschnitt REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) – einschließlich Nanomaterialien.

## 6.4 ANLAGEN- UND GEBIETSBEZOGENE LUFTREINHALTUNG

- **Anlagenbezogene Luftreinhaltung**
- **Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den „Besten Verfügbaren Techniken“**

Mit der Überarbeitung der IVU-Richtlinie durch die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) vom 24. November 2010 sind die auf Europäischer Ebene in den Schlussfolgerungen zu den „Besten Verfügbaren Techniken“ beschriebenen Vorgaben für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für die Mitgliedstaaten verbindlich. Damit sollen bestehende Ungleichheiten in Europa hinsichtlich der Festlegung von Emissionsgrenzwerten ausgeglichen und fairere Wettbewerbsbedingungen erreicht werden.

Es ist vorgesehen – soweit notwendig – für alle von der Europäischen Kommission veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen künftig entsprechende Verwaltungsvorschriften zu erlassen und bei Bedarf Anpassungen in den jeweiligen Bundes-Immissionsschutzverordnungen vorzunehmen. Derzeit befinden sich BVT Schlussfolgerungen zu Raffinerien sowie zu Papier- und Zellstoff in der Umsetzung<sup>72</sup>.

- **Umsetzung der Richtlinie über mittlere Feuerungsanlagen**

Der im Rahmen des Luftpakets vorgelegte Richtlinienvorschlag über mittelgroße Feuerungsanlagen wurde im ersten Halbjahr 2015 im Trilog beraten; dabei konnte eine Einigung zwischen allen Beteiligten erzielt werden. Im Laufe der Beratungen konnten sowohl verbliebene handwerkliche Mängel des ursprünglichen Kommissionsvorschlags behoben als auch das Anspruchsniveau im Wesentlichen wieder auf das des ursprünglichen Kommissionsvorschlags zurückgeführt werden. Mit Blick auf die Festlegung neuer nationaler Emissionshöchstmengen sind durch die Richtlinie über mittelgroße Feuerungsanlagen dennoch keine signifikanten Entlastungen bei den für Deutschland relevanten Schadstoffen zu erwarten.

Derzeit erfolgt die sprachjuristische Bearbeitung des Trilog-Ergebnisses. Für das vierte Quartal 2015 wird die formelle Annahme in den Gremien – jeweils ohne Aussprache – erwartet. Nach Veröffentlichung im Amtsblatt ist die Richtlinie binnen zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen.

---

<sup>72</sup> Auf Kapitel 4.1. wird verwiesen.

- **Anpassung der TA Luft**

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) wurde am 30. Juli 2002 veröffentlicht und trat zum 1. Oktober 2002 in Kraft. Seither hat sich national der Stand der Technik fortentwickelt. Zudem bedingen neue Europäische Standards<sup>73</sup> Anpassungen in der TA Luft. Diese Anpassungen sollen unter Beibehaltung der Form einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift erfolgen. Zur Vorbereitung und engen Abstimmung mit den Ländern hat BMUB einen Bund/Länder-Gesprächskreis eingerichtet, der sich aus Vertretern aus dem AISV, LWV und RUV sowie aus Vertretern des BMUB und des UBA zusammensetzt. Die ersten Arbeitsentwürfe wurden Anfang Juni 2015 versandt und werden derzeit mit allen Beteiligten beraten.

- **Erarbeitung einer Rechtsverordnung über Errichtung und den Betrieb von Verdunstungskühlanlagen**

Das BMUB hat im November 2013 mit der Vorbereitung eines Vorschlags für eine immissionsschutzrechtliche Regelung begonnen. Ein Eckpunktepapier über die wesentlichen Regelungsinhalte einer Verordnung wurde erstellt und mit den verschiedenen Akteuren diskutiert. Auf dieser Grundlage erstellt BMUB einen ersten Arbeitsentwurf.<sup>74</sup>

- **Vertragsverletzungsverfahren wegen Überschreitung der Luftqualitäts-grenzwerte für Stickstoffdioxid**

Die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa und die 39. BImSchV als deren Umsetzung in nationales Recht sehen zum Schutz der menschlichen Gesundheit Stickstoffdioxidgrenzwerte vor. In 2014 wurde in Deutschland der Jahresmittelgrenzwert für Stickstoffdioxid noch immer an rund 60 Prozent der verkehrsnahen Messstellen in Innenstädten überschritten. Seitdem sind kaum Verbesserungstendenzen feststellbar.

Die Europäische Kommission erbat in einem Auskunftersuchen (Pilotverfahren) vom 23. September 2014 Ausführungen dazu, wann Deutschland erwartet, für die 33 im Anhang II des Auskunftersuchens aufgeführten Luftqualitätsgebiete die vollständige

---

<sup>73</sup> (emissionsseitig: Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU; immissionsseitig: Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG)

<sup>74</sup> Auf Kapitel 6.5 wird verwiesen

Einhaltung des geltenden Stunden- bzw. Jahresgrenzwerts für Stickstoffdioxid zu erreichen, und welche zusätzlichen Maßnahmen Deutschland angesichts des langen Zeitraums der Nichteinhaltung in diesen Gebieten ergriffen und geplant habe, um zu gewährleisten, dass der Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich gehalten werden könne. Die Europäische Kommission hat die Antwort der Bundesrepublik Deutschland vom 21. November 2014 am 7. Mai 2015 als nicht ausreichend erachtet.

Am 18. Juni 2015 hat die Europäische Kommission mit einem Aufforderungsschreiben ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Die Europäische Kommission hat das Aufforderungsschreiben auf 29 Gebiete bezogen, in denen 2010 bis 2013 der Jahresmittelgrenzwert, in drei Fällen auch der Stundenmittelgrenzwert, überschritten wurde. Die Europäische Kommission sieht die in diesen Gebieten ergriffenen Maßnahmen als nicht ausreichend an, um die Dauer der Überschreitung so kurz wie möglich zu halten. Die Bundesregierung hat in Abstimmung mit den betroffenen Ländern fristgerecht am 18. Juni 2015 gegenüber der Europäischen Kommission Stellung genommen. Im allgemeinen Teil der Stellungnahme wurde unter anderem auf die Ausführungen der Europäischen Kommission zur Privilegierung von Dieseldieselkraftstoff im Rahmen der Energiebesteuerung eingegangen und hierzu auf den Energiesteuerenausgleich bei der Kraftfahrzeugsteuer abgestellt. Das Fehlen einer wirksamen Begrenzung der Stickstoffoxidemissionen im realen Betrieb von Diesel-Pkw und leichten Nutzfahrzeugen wurde, wie in der Stellungnahme zum Auskunftsersuchen, als wesentliche Ursache für die Grenzwertüberschreitungen dargelegt. Es wurde dem Vorwurf entgegengetreten, Deutschland habe sich im laufenden Komitologieverfahren zur strengeren Begrenzung der Schadstoffemissionen im realen Betrieb (RDE) nicht genügend engagiert. Ferner wurde erneut dargelegt, dass der Verabschiedung einer wirkungsvollen und angemessenen Ausgestaltung der RDE-Anforderungen auf EU-Ebene, die schnellstmöglich zur Anwendung kommen müssen, zentrale Bedeutung zukomme und Deutschland sich hierfür einsetze. Die Europäische Kommission wurde gebeten, die diesbezüglichen Komitologiearbeiten kurzfristig voranzutreiben und abzuschließen.

Unabhängig davon wurde die Verpflichtung zur Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte anerkannt. Daher werden weitergehende Maßnahmen geprüft, um die Dauer der Überschreitung so kurz wie möglich zu halten. Der Europäischen Kommission wurde

zum 1. Juli 2016 ein Bericht über weitergehende Maßnahmen und den Stand der Umsetzung zugesagt. Maßnahmenoptionen werden innerhalb der Bundesländer/Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz erörtert.

Die Länder haben zu den betroffenen Gebieten darüber hinaus jeweils unabhängig Stellung genommen.

- ***Vertragsverletzungsverfahren wegen Überschreitung der Luftqualitäts-grenzwerte für Feinstaub***

Im seit 2009 laufenden Vertragsverletzungsverfahren zu Feinstaub hat die Europäische Kommission am 26. November 2014 für Leipzig und Stuttgart eine ergänzende mit Gründen versehene Stellungnahme beschlossen. In diesen beiden Städten wurde in den Jahren 2012 und 2013 der zugelassene Tagesmittelgrenzwert öfter als 35 Mal überschritten. Neben der gerügten Grenzwertüberschreitung hält die Europäische Kommission auch hier die Maßnahmen, die dafür getroffen wurden, um den Zeitraum der Grenzwertüberschreitung so kurz wie möglich zu halten, für nicht ausreichend.

In Abstimmung mit den beiden Ländern wurde fristgerecht am 26. Januar 2015 Stellung genommen. Am 7. August 2015 wurde die von Baden-Württemberg angekündigte Konkretisierung der in der Stellungnahme skizzierten Grundzüge des Konzeptes zur Einhaltung der Grenzwerte für PM<sub>10</sub> in Stuttgart an die Europäische Kommission übermittelt.

- ***Fortsetzung des Pilotverfahrens wegen Überschreitung der Nationalen Emissionshöchstmengen***

Die Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie) legt nationale Höchst-mengen für die Emissionen von Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Stickstoffoxiden (NO<sub>x</sub>), flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) und Ammoniak (NH<sub>3</sub>) für jeden einzelnen Mitgliedsstaat fest. Ab dem Jahr 2011 müssen die nationalen Emissionshöchstmengen (NEC) eingehalten werden.

#### Ammoniak (NH<sub>3</sub>)

Seit der Aktualisierung des deutschen Emissionsinventars Ende 2014 sind NH<sub>3</sub> - Emissionen wesentlich höher als bislang angenommen. Sie übersteigen die seit

2010 einzuhaltende nationale Emissionshöchstmenge der NEC-Richtlinie um 120 Kilotonnen pro Jahr, dies entspricht etwa 20 Prozent.

Zudem weisen die deutschen Ammoniak-Emissionen – im Gegensatz zur Entwicklung in den meisten Nachbarstaaten sowie im Gegensatz zu allen anderen Luftschadstoffen – seit Anfang der 1990er Jahre keinen Abwärtstrend auf.

Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission das diesbezügliche Pilotverfahren gegen Deutschland aus dem Juni 2015 wieder aufgenommen. Ohne kurzfristige und wirksame zusätzliche Maßnahmen droht Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren.

Je nach detaillierter Gestaltung der Regelungen zur Düngerausbringung im Rahmen der Novellierung der Düngeverordnung würden die Emissionen zwar mittelfristig abnehmen; dies wird jedoch allein nicht ausreichen, die NEC zu erreichen.

BMEL, bei dem die Zuständigkeit für Maßnahmen zum Erreichen der NEC liegt, und BMUB haben mit Unterstützung der zuständigen Fachbehörden und unter Zuhilfenahme internationaler Maßnahmenbewertungen eine Liste mit optionalen Emissionsminderungsmaßnahmen zusammengestellt, die neben dem Emissionsminderungspotenzial auch ihre Implementierbarkeit (u.a. Instrumente, Zeithorizont) bewertet.

Insgesamt stehen zahlreiche Maßnahmen zur Verfügung, die allerdings nur teilweise kurzfristig umsetzbar sind und unterschiedliche Kosteneffizienz aufweisen. Die Bundesregierung hat der Europäischen Kommission am 15. September 2015 mitgeteilt, wann und in welchem Umfang diese Maßnahmen umgesetzt werden sollen, um die geltende Emissionshöchstmenge der NEC-RL schnellstmöglich zu erreichen und damit ein Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden.

#### Stickstoffoxide NO<sub>x</sub>

Nach gegenwärtiger Datenlage überschreiten auch die NO<sub>x</sub>-Emissionen die geltende Emissionshöchstmenge der NEC-Richtlinie. Die Europäische Kommission hat daher das Pilotverfahren auch betreffend NO<sub>x</sub> weiter geführt.

Allerdings nehmen hier die Emissionen fortlaufend ab. Zudem sind die zu hohen Emissionen u.a. darauf zurückzuführen, dass die realen Emissionen aus Dieselfahrzeugen in der Vergangenheit nicht in dem Maß abgenommen haben, wie es durch

die Europarechtlich fortgeschriebenen Emissionsgrenzwerte zu erwarten gewesen wäre.

Im Rahmen der Revision des Göteborg-Protokolls zur UNECE-Luftreinhaltekonvention im Jahr 2012 wurde das sog. Inventory-Adjustment-Verfahren für nicht vorhersehbare und nicht beeinflussbare Änderungen der Datengrundlagen eingeführt. Mit diesem Verfahren können Überschreitungen der im Göteborg-Protokoll vereinbarten Emissionshöchstmengen geheilt werden, soweit sie, wie die o.g. realen Emissionen, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren. Das Verfahren ist nach dem novellierten Göteborg-Protokoll rückwirkend auf ab 2010 einzuhaltende NEC anwendbar.

Es kann davon ausgegangen werden, dass das „Inventory-Adjustment-Verfahren“ auch rückwirkend auf das Regime der NEC-Richtlinie angewendet werden kann. Das Verfahren ist im Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zu nationalen Emissionsminderungsverpflichtungen (NERC-RL als Nachfolge der NEC-Richtlinie) vom 18. Dezember 2013 enthalten. Auch im Rahmen der NERC-Richtlinie soll das Verfahren rückwirkend für Verpflichtungen ab 2011 gelten.

Für NO<sub>x</sub> wird die Überschreitung durch das „Inventory-Adjustment-Verfahren“ deutlich gemindert und die Überschreitungsdauer der Emissionshöchstmenge deutlich verkürzt: Das Umweltbundesamt geht davon aus, dass die NEC der NEC-Richtlinie spätestens 2015 unterschritten wird.

- ***EU-Programm zur Luftreinhaltung bis 2030 und Vorschlag für eine EU-Richtlinie zu Emissionsminderungsverpflichtungen (NERC-RL)***

Die Luftqualität hängt maßgeblich vom grenzüberschreitenden Transport von Luftschadstoffen ab. Eine Fortentwicklung der Europäischen Regelungen ist dringend notwendig, um die nach wie vor großen Schäden für Umwelt, Gesundheit und Wirtschaft durch Luftverschmutzung in den Griff zu bekommen. Hierbei kommt der NERC-RL eine wichtige Rolle zu.

Die Bundesregierung begrüßt daher sehr, dass der Richtlinienvorschlag im Rat und im EP intensiv verhandelt wird und dass die aktualisierten Vorschläge für nationale Emissionsminderungsverpflichtungen (NERC) die Ziele des Programms „Saubere Luft für Europa“ unverändert erreichen sollen.

Das Umweltbundesamt hat – im Falle landwirtschaftlicher Emissionen in Zusammenarbeit mit dem Thünen-Institut - die im Zuge der Ratsverhandlungen leicht modifizierten Vorschläge zu nationalen Emissionsminderungsverpflichtungen bis 2030 anhand deutscher Daten im Hinblick auf technische Machbarkeit aus heutiger Sicht bewertet. Die gegenwärtige Analyse ergibt, dass die vorgeschlagenen Minderungen für drei ( $\text{SO}_2$ ,  $\text{NO}_x$ ,  $\text{NH}_3$ ) der fünf Schadstoffe mit gegenwärtig vorliegenden Emissionsminderungstechniken technisch machbar sind; Analysen zu Minderungsmaßnahmen betreffend flüchtige Kohlenwasserstoffe ohne Methan (NMVOC) und primären Feinstaub ( $\text{PM}_{2,5}$ ) dauern an. Die Ressortverhandlungen zu deutschen Positionen sind noch nicht abgeschlossen. Nachfolgende Kriterien hierfür sind unverändert:

- Orientierung an verbleibenden Umweltwirkungen (Schwerpunkt Feinstaub, Stickstoff/Eutrophierung und Ozon),
- technische Machbarkeit und wirtschaftliche Tragbarkeit emissionsmindernder Maßnahmen,
- Einbeziehung sämtlicher Emittentensektoren.

Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung anlässlich diesbezüglicher Diskussionen im Umweltrat im Juni 2015 klar gegen weitere Flexibilisierungsmechanismen über die bestehenden Mechanismen des „Inventory Adjustment“ hinaus ausgesprochen.

Die deutschen Positionen zu allen sonstigen Artikeln und Anhängen wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Bundesrates vom März 2014 zwischen den Bundesressorts abgestimmt und Ende Februar 2015 an das Ratssekretariat übersandt.

Die Verhandlungen in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe Umwelt werden sich im Herbst zunehmend auf die Emissionsminderungsverpflichtungen NERC selbst sowie eventuelle zusätzliche Flexibilisierungsmechanismen fokussieren. Der Umweltausschuss des Europaparlaments hat im Juli 2015 wesentliche Verschärfungen des ursprünglichen Vorschlags der Europäischen Kommission empfohlen. U.a. werden verbindliche NERCs auch für die Jahre ab 2025, anspruchsvollere NERCs für die Jahre ab 2030, sowie die Beibehaltung von Methan und die Aufnahme von Quecksilber in die Richtlinie gefordert. Das Plenum des Europaparlaments wird sich voraussichtlich Ende Oktober positionieren.



Die gesamten Verhandlungen zur NERC-RL könnten nach gegenwärtigem Zeitplan im ersten Halbjahr 2016 abgeschlossen werden.

## 6.5 LÄRMBEKÄMPFUNG, UMWELT UND GESUNDHEIT,

- **Lärmbekämpfung**
- **Revision von Anhang II der EU-Umgebungslärm-Richtlinie, Einführung harmonisierter Lärmbewertungsmethoden (CNOSSOS-EU)**

Am 2. Juli 2015 ist die "Richtlinie (EU) 2015/996 der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates" (CNOSSOS-EU) in Kraft getreten. Die Neuregelung muss bis zum 31. Dezember 2018 in nationales Recht umgesetzt werden. Die Richtlinie ändert Anhang II der EU-Umgebungslärm-Richtlinie 2002/49/EG und legt EU-weit harmonisierte Bewertungsmethoden für die strategische Lärmkartierung fest. Die gemeinsamen Bewertungsmethoden ersetzen die in der „Bekanntmachung der Vorläufigen Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV)“ vom 22. Mai 2006 festgelegten vorläufigen Berechnungsmethoden für den Umgebungslärm an Schienenwegen, Straßen und Flugplätzen sowie durch Industrie und Gewerbe. In die laufenden Vorarbeiten zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht sind Expertinnen und Experten aus den verschiedenen betroffenen Bereichen eingebunden.

- **EU-Pilotverfahren: Anwendung der EU-Umgebungslärmrichtlinie in Deutschland**

Die Europäische Kommission hat ein EU-Pilotverfahren (Nr. 7807/15/ENVI) gegen Deutschland eingeleitet. In der Stellungnahme weist die Europäische Kommission auf nach ihrer Auffassung bestehende Defizite oder Fragen bei der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Deutschland hin und bittet die deutschen Behörden um Stellungnahme. Das Bundesumweltministerium hat die Länder über das Pilotverfahren informiert und ergänzende Hinweise zur Beantwortung der Fragen der Europäischen Kommission gegeben.

➤ **Verhinderung von Legionellen-Ausbrüchen**

In Deutschland wurden bisher drei größere Legionellen-Ausbrüche dokumentiert. Im Januar 2010 ereignete sich in Ulm/Neu-Ulm ein Legionellen-Ausbruch mit 65 Erkrankten und fünf Toten. Eine weitere Häufung mit insgesamt 17 Erkrankungsfällen wurde im Juli 2012 im Raum Zweibrücken registriert. Ebenso ereignete sich in Warstein im August 2013 ein Ausbruch mit 165 Erkrankten und zwei Toten. Als Infektionsquellen wurden in allen drei Fällen Verdunstungskühlanlagen als Mitverursacher identifiziert.

Das BMUB hat unmittelbar nach dem Ereignis in Ulm Maßnahmen hinsichtlich der Erarbeitung von weiteren technischen Regeln bei der Kommission zur Reinhaltung der Luft veranlasst.

Am 7. November 2013 fand auf Einladung des BMUB ein Bund-Länder-Gespräch statt, um Maßnahmen zur Vermeidung der Legionellenbildung in Anlagen zu erörtern. Viele Ländervertreter erachteten eine zeitnahe ordnungsrechtliche Maßnahme im Immissionsschutzrecht auf Bundesebene zur wirksamen Vermeidung der Legionellenbildung in Anlagen für notwendig.

Zudem hat Nordrhein-Westfalen am 4. Dezember 2013 im Bundesrat einen Entschließungsantrag eingebracht, dem am 14.02.2014 zugestimmt wurde.

Das BMUB erstellt derzeit auf Grundlage des Eckpunktepapiers einen ersten Arbeitsentwurf.

➤ **Umweltbezogene Lebensmittelsicherheit**

● **Änderung der Kontaminanten-Verordnung in Kraft seit 9. Juli 2015**

Artikel 2 der „Verordnung zur Änderung der Honigverordnung und anderer lebensmittel-rechtlicher Vorschriften“ sieht die Änderung der Kontaminanten-Verordnung (KmV) vor. Die Verordnung wurde am 8. Juli 2015 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 1090). In der KmV werden u. a. Verstöße gegen die auf EU-Ebene in Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 festgeschriebenen Höchstgehalte (Grenzwerte) für Kontaminanten (ungewollte Verunreinigungen) in Lebensmitteln sowohl aus dem Herstellungsprozess als auch aus der Umwelt strafbewehrt. Die o.a. Änderung dient

der Anpassung der Strafbewehrungen an bis zum 1. Mai 2015 fortgeschriebenes EU-Kontaminantenrecht auch mit Umweltbezug.

- ***Revision der EU-Höchstgehaltregelung für nicht dioxinähnliche PCB in Dornhai abgeschlossen***

Die „Verordnung (EU) Nr. 2015/704 der Kommission vom 30. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 in Bezug auf die Höchstgehalte an nicht dioxinähnlichen PCB in wild gefangenem Dornhai (*Squalus acanthias*)“ wurde am 1. Mai 2015 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die Höchstgehalte gelten EU-weit seit dem 21. Mai 2015.

- ***Revision der EU-Höchstgehalte für Blei in Lebensmitteln abgeschlossen***

Am 26. Juni 2015 wurde nach etwa fünfjähriger Expertenberatung die „Verordnung (EU) 2015/1005 der Kommission vom 25. Juni 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 bezüglich der Höchstgehalte für Blei in bestimmten Lebensmitteln“ im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die neuen Höchstgehalte gelten EU-weit ab dem 1. Januar 2016.

Die neue Europäische Höchstgehaltregelung für Blei in Lebensmitteln ist eine weitere Verbesserung des Europäischen Verbraucherschutzes. Hierzu zählen unter anderem die Absenkung des Höchstgehalts für Blei in Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung um 50 Prozent bis etwa 70 Prozent sowie die erstmalige Festsetzung eines Höchstgehalts für Beikost sowie Getränke für Säuglinge und Kleinkinder. Weiterhin wurde erstmals ein Höchstgehalt für Blei in Honig festgesetzt. Die neue Regelung führt dazu, dass künftig in der gesamten Europäischen Union und auch für Importwaren aus Drittstaaten neue ehrgeizige Höchstgehalte gelten.

➤ ***Trinkwasserqualität im Hinblick auf radioaktive Stoffe***

Ende November 2013 ist die „Richtlinie 2013/51/EURATOM des Rates zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch“ in Kraft getreten. Sie ist bis zum 28. November 2015 in nationales Recht umzusetzen.

Die Richtlinie legt Anforderungen an die Überwachung und Messung der Trinkwasserqualität im Hinblick auf natürliche und künstliche radioaktive Stoffe im Trinkwasser fest. Vorgegeben werden Parameterwerte für die Richtdosis (einschließlich der Ra-

donfolgeprodukte Blei-210 und Polonium-210), Radon und Tritium. Die Mitgliedstaaten müssen durch Überwachungsprogramme sicherstellen, dass bei Überschreiten der Parameterwerte das mögliche Risiko für die menschliche Gesundheit beurteilt wird, um ggf. Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität zu veranlassen.

Untersuchungen des Bundesamtes für Strahlenschutz aus dem Jahre 2009 im Auftrag des damaligen BMU haben gezeigt, dass es in bestimmten Regionen Deutschlands insb. im mittel- und süddeutschen Raum wie in Teilen Baden-Württembergs, Bayerns, Rheinland-Pfalz, Thüringens, Sachsens und Sachsen-Anhalts ein nennenswertes natürliches Vorkommen von Radioaktivität im Trinkwasser gibt. Grundwasser kann je nach Geologie des Untergrunds erhöhte Gehalte an natürlichen radioaktiven Stoffen enthalten. Radionuklide künstlichen Ursprungs im Trinkwasser sind in Deutschland allenfalls durch unkontrollierte Freisetzungen aus dem Umgang mit solchen Radionukliden denkbar. Sie werden durch regelmäßige behördliche Überwachung, u. a. durch die Überwachung der Umweltradioaktivität gemäß Strahlenschutzvorsorgegesetz, erfasst.

Die nationale Umsetzung der Richtlinie soll durch Änderung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) erfolgen. Zwar enthält die Trinkwasserverordnung bereits Vorgaben hinsichtlich radioaktiver Stoffe. Die zur Prüfung und Überwachung der Einhaltung der Parameterwerte notwendigen Konkretisierungen fehlten jedoch bislang. Zu diesem Zweck werden im Entwurf der Dritten Verordnung zur Änderung der TrinkwV 2001 nunmehr u. a. Anforderungen an die Untersuchungsstrategie, Probennahme, Untersuchungsstellen, Untersuchungsverfahren und Untersuchungshäufigkeiten formuliert.

Nach Anhörungen der Länder und Verbände und abschließender Ressortabstimmung ist der Verordnungsentwurf im Juni 2015 auf Grundlage von Artikel 33 Euratom-Vertrag gegenüber der EU-KOM notifiziert worden. Der Verordnungsentwurf soll im September 2015 dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet werden.

➤ **Verordnung über elektromagnetische Felder/ *Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV***

Am 22. August 2013 ist die Änderung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) in Kraft getreten. Die Neuregelungen sehen unter anderem vor, dass bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen sowie

Gleichstromanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen sind, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Diese Vorsorgeregelung wird durch eine noch zu erlassende Verwaltungsvorschrift gemäß § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes konkretisiert werden.

Ein Entwurf dieser Verwaltungsvorschrift wurde maßgeblich in einer eigens dafür eingerichteten Bund/Länder-Arbeitsgruppe ausgearbeitet. Er sieht ein einheitliches Prüf- und Bewertungsschema vor, um einen einheitlichen Vollzug des § 4 Absatz 2 der 26. BImSchV durch die Landesbehörden zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wird u.a. der Stand der Technik zur Minimierung der elektrischen und magnetischen Felder, die betriebsbedingt von Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen ausgehen, näher beschrieben. Derzeit ist den betroffenen Ressorts ein Referentenentwurf zur Ressortabstimmung zugeleitet worden. Nach Anhörung der beteiligten Kreise im September 2015 wird die Verwaltungsvorschrift dem Bundesrat vorgelegt werden. Das Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift wird für Ende 2015 angestrebt.

## ➤ **Klimawandel und Gesundheit**

### • **Gesundheitliche Anpassung an Extremwetterereignisse (Hitze)**

Hohe Temperaturen, Hitzewellen und extreme, kurzfristige Temperaturschwankungen erhöhen auch in Deutschland die gesundheitlichen Risiken, insbesondere für Menschen mit Herzkrankheiten. So stieg in den Jahren 2000 bis 2010 die Sterblichkeit in Deutschland aufgrund koronarer Herzkrankheiten während Hitzewellen um durchschnittlich 10 bis 15 Prozent. Zu diesem Ergebnis kommt die im Februar 2015 vom Deutschen Wetterdienst (DWD) vorgelegte Studie *„Einfluss des Klimawandels auf die Biotropie des Wetters und die Gesundheit bzw. die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung in Deutschland“*.

Zahlreiche biometeorologische Gutachten belegen den Einfluss bestimmter Wetterlagen und Wetterelemente auf die menschliche Gesundheit. Die Basis für die Analyse der vom DWD erhobenen Daten für Deutschland bilden 19 regionale Klimamodelle. Der Analysezeitraum umfasst die Jahre 2001 bis 2010, 2021 bis 2050 (nahe Zukunft) und die ferne Zukunft für die Dekaden 2069 bis 2098. Die Besonderheit der DWD-Studie besteht darin, dass nicht nur die Effekte von absoluter thermischer Be-

lastung (v.a. Hitze) untersucht werden, sondern auch eine umfassende Bewertung der biotropen Situation (durch physikalische u. klimatische Reize auf die Verfassung und Leistungsfähigkeit eines Organismus einwirkend) durchgeführt wird.

Für die Zukunft erwarten die Forscher bei fortschreitendem Klimawandel eine deutliche Vermehrung von Hitzewellen, die länger und intensiver ausfallen werden. Sollte eine gesundheitliche Anpassung an das Wettergeschehen nicht gelingen, so könnte es gegen Ende des Jahrhunderts zu einer Zunahme hitzebedingter Sterblichkeit aufgrund koronarer Herzkrankheiten (Herzinfarkt, Schlaganfall), Atemwegserkrankungen, Migräneattacken, psychischen Erkrankungen oder rheumatischen Beschwerden um den Faktor 3 bis 5 kommen.

Um das eigene gesundheitliche Risiko zu senken und besser mit dem zunehmend belastenden Wettergeschehen umgehen zu können, ist es bereits heute möglich, präventive Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu zählen etwa die Einholung von Informationen zu bevorstehenden Hitzewellen mittels des Hitzewarnsystems des DWD, eine gesunde und ausgewogene Ernährung, viel Bewegung, wenig Alkohol und der Verzicht auf das Rauchen<sup>75</sup>.

- **Importwege und Bekämpfung exotischer Stechmücken (z.B. asiatische Tigermücke)**

Mit dem Forschungsvorhaben „*Auswirkungen des Klimawandels auf die Verbreitung krankheitsübertragender Tiere: Importwege und Etablierung invasiver Mücken in Deutschland*“ wurde untersucht, wie die Ausbreitung invasiver, exotischer Stechmückenarten das Vorkommen neuer bisher in Deutschland nicht heimischer Infektionskrankheiten begünstigt. Als Krankheitsüberträger wurden die Einfallsweg der tagaktiven Asiatischen Tigermücke (*Aedes albopictus*) sowie des ebenfalls tagaktiven Japanischen Buschmoskitos (*Ochlerotatus japonicus*) untersucht. Eine infizierte Asiatische Tigermücke überträgt u.a. das Dengue- oder das Chikungunya-Fieber, ein infizierter Japanischer Buschmoskito das West-Nil-Fieber und die Japanische Enzephalitis. In den vergangenen Jahren wurde über zahlreiche autochthone (vor Ort erworbene) West-Nil- und Dengue-Virus-Infektionen aus verschiedenen Ländern Südeuropas berichtet. In Italien kam es beispielsweise im Jahr 2007 zu einem nennenswerten Chikungunya-Ausbruch.

---

<sup>75</sup> Die Langfassung der Studie nebst Anlagen (4) ist im Internet abrufbar unter <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/einfluss-des-klimawandels-auf-die-biotropie-des>

Zusammenfassend zeigen die Ergebnisse, dass zurzeit ausschließlich der Straßenverkehr von Italien und Südfrankreich ein signifikantes Risiko für die Einschleppung der Asiatischen Tigermücke nach Deutschland darstellt. Haupteintrittspforten sind dabei Autobahnraststätten entlang der A5 (BW) und der A93 (BY). Dies bietet den örtlich zuständigen Behörden die Möglichkeit, durch rechtzeitige Bekämpfungsmaßnahmen eine weitere Ausbreitung und Überwinterung dieser exotischen Stechmückenart zu verhindern.

Das Verbreitungsgebiet der Japanischen Buschmücke erstreckt sich mittlerweile über weite Teile BW. Sie wurde außerdem in NI, RP und BY nachgewiesen. Sie gilt damit als etabliert in Deutschland. Ihre gesundheitliche Bedeutung wird zum jetzigen Zeitpunkt als eher gering eingeschätzt.<sup>76</sup>

- **Evaluation bestehender Informationssysteme**

Der Klimawandel wirkt sich durch ein häufigeres und/oder verstärktes Auftreten von extremen Wetterereignissen sowie durch zunehmende Klimavariabilität auf die menschliche Gesundheit aus. Um die gesundheitlichen Auswirkungen z.B. bei koronaren Herzkrankheiten, Allergien oder Asthma minimieren zu können, benötigt der Einzelne spezielle Informationen über das Wetter. Der Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben mit dem Kurztitel „*Evaluation von Informationssystemen zu Klimawandel und Gesundheit*“ kommt zu dem Ergebnis, dass die nationalen Systeme zum UV-Index, zu Hitzewarnungen sowie zur Pollenflug- und Ozonvorhersage, grundsätzlich ausreichend und geeignet sind. Es bedarf jedoch weiterer Aufklärungsarbeit z.B. durch die kommunalen Gesundheits- und Umweltbehörden, um die Mitarbeiter in Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie die niedergelassene Ärzteschaft systematischer auf die Anpassungsnotwendigkeiten bei älteren und/oder kranken Menschen vorzubereiten. Hier kommt der Fortbildung des genannten Personenkreises eine wichtige Bedeutung zu. Weiter ausbaufähig sind die institutionalisierten Informationswege, die für die Weitergabe von Informationen durch die Gesundheits- und Umweltbehörden genutzt werden<sup>77</sup>.

---

<sup>76</sup> Die Langfassung der Studie wird im Verlaufe des Sommers 2015 auf den Internetseiten des Umweltbundesamtes ([www.uba.de](http://www.uba.de)) abrufbar sein.

<sup>77</sup> Die Langfassung der Studie nebst Anlagenband ist im Internet abrufbar unter: <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/evaluation-von-informationssystemen-zu-klimawandel>

## 7 SCHUTZ DER BIOLOGISCHEN VIELFALT

### 7.1 NATIONALE STRATEGIE ZUR BIOLOGISCHEN VIELFALT

#### ➤ Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS)

Die Bundesregierung hat am 7. November 2007 die unter Federführung des Bundesumweltministeriums erarbeitete Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt beschlossen. Damit wurde in Deutschland erstmals eine umfassende und anspruchsvolle Strategie zur Umsetzung des UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt vorgelegt, die rund 330 Ziele und rund 430 Maßnahmen zu allen biodiversitätsrelevanten Themen enthält.

Der Umsetzungs- und Dialogprozess zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) wurde im Berichtszeitraum Juli 2014 – Juli 2015 fortgesetzt<sup>78</sup>. Das beim 5. Nationalen Forum zur biologischen Vielfalt gestartete „Unternehmen Biologische Vielfalt 2020“, in dem sich das Bundesumweltministerium, Wirtschaftsverbände und Naturschutzorganisationen langfristig für eine Trendwende beim Verlust der biologischen Vielfalt engagieren, wurde weiter ausgestaltet. Im Rahmen dieses Projekts engagieren sich BMUB, BfN, Wirtschaftsverbände und Naturschutzorganisationen für eine Trendwende beim Verlust der biologischen Vielfalt<sup>79</sup>. Unterstützer sind u.a. BDI, DIHK, BMWi, 'Biodiversity in Good Company', econsense, Global Nature Fund, NABU und WWF Deutschland.

Im März 2015 wurden auf zwei gut besuchten Veranstaltungen in Frankfurt / Main die Themen „Ressourceneffizienz und biologische Vielfalt“ und „Biologische Vielfalt im betrieblichen Management“ intensiv diskutiert.

---

<sup>78</sup> Informationen über die verschiedenen Dialogforen sind im Internet auf der zentralen Informationsplattform der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt unter [www.biologischesvielfalt.de](http://www.biologischesvielfalt.de) dokumentiert. Besonders zu nennen sind der zweite Jugendkongress zur biologischen Vielfalt im September 2014 auf Rügen<sup>78</sup>, das Dialogforum "Religionen und Naturschutz", aus dem erstmals in Deutschland eine gemeinsame Erklärung aller neun verschiedenen Religionsgemeinschaften zum Schutz der Natur und biologischen Vielfalt mit einem Beschluss zu gemeinsamen weiteren Aktivitäten hervorgegangen ist (<http://www.biologischesvielfalt.de/22226.html>).

<sup>79</sup> [http://www.biologischesvielfalt.de/ubi\\_2020.html](http://www.biologischesvielfalt.de/ubi_2020.html)



➤ Bundesprogramm Biologische Vielfalt

Die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt wird seit Anfang 2011 durch das Bundesprogramm Biologische Vielfalt als Förderprogramm des BMUB unterstützt. Mit dem Bundesprogramm werden Vorhaben gefördert, denen im Rahmen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt eine gesamtstaatlich repräsentative Bedeutung zukommt oder die diese Strategie in besonders beispielhafter und Maßstab setzender Weise umsetzen. Bewilligungsbehörde ist das BfN, das in der Abwicklung des Förderprogramms seit Dezember 2011 durch ein Programmbüro beim Projektträger im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt unterstützt wird. Die Förderung erstreckt sich auf vier Förderschwerpunkte:

- Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands,
- Hotspots der biologischen Vielfalt,
- Sichern von Ökosystemdienstleistungen,
- weitere Maßnahmen von besonderer repräsentativer Bedeutung für die Strategie.

Das Förderprogramm stößt weiterhin auf großes Interesse. Seit 2011 wurden im BPBV 46 Projekte mit 112 Teilvorhaben bewilligt. 279 Projektskizzen wurden eingereicht und geprüft. Insgesamt wurden hierfür Fördermittel in Höhe von 48,4 Mio. Euro gebunden (Stand: 23. Juni 2015).


Die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt wird flankiert durch die Kommunikation im Rahmen der UN-Dekade Biologische Vielfalt<sup>80</sup>. Das Schwerpunktthema für 2015/2016 lautet „Vielfalt bewahren – als Partner der Natur“. Die Kommunikation richtet sich insbesondere an folgende Zielgruppen: Umwelt- und Naturschutzverbände, Verbände der Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung, christliche und nicht-christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Kommunen.

---

<sup>80</sup> ([www.un-dekade-biologische-vielfalt.de](http://www.un-dekade-biologische-vielfalt.de))

## 7.2 FÖRDERPROGRAMME

### ➤ **chance.natur**

 <p>The logo for 'chance.natur' features the text 'chance.natur' in a blue, lowercase, sans-serif font. Below it, the words 'BUNDESFÖRDERUNG NATURSCHUTZ' are written in a smaller, orange, uppercase, sans-serif font.</p>	<p>„chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ dient der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung. Seit 1979 leistet die Bundesregierung mit dem Förderprogramm einen Beitrag zur Erhaltung des nationalen Naturerbes und der biologischen Vielfalt in Deutschland.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ziel der Förderung ist es, großflächige, naturnahe Landschaften mit ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierwelt dauerhaft zu sichern und vor irreversiblen Schäden zu bewahren. Die Förderung ist somit Teil einer notwendigen Zukunftsvorsorge.

Im Jahr 2014 hat BMUB die Förderrichtlinien aus dem Jahr 1993 auf der Basis eines auf das Förderprogramm abgestellten fachpolitischen Hintergrunds novelliert. Mit den novellierten Richtlinien wird das Ziel verfolgt, neue, erfolgreich erprobte Fördertatbestände wie Moderationen, projektbegleitende Informationsmaßnahmen oder Evaluierungen in den Richtlinien festzuschreiben.

Das Förderprogramm wird so an aktuelle Entwicklungen im Bereich des internationalen und Europäischen Naturschutzes angepasst und auf die Anforderungen eines modernen Naturschutzes ausgerichtet. Die Länder wurden in den Novellierungsprozess einbezogen. Sie hatten Gelegenheit zum Entwurf der Förderrichtlinien eine Stellungnahme abzugeben. Die neuen Richtlinien in der Fassung vom 19. Dezember 2014 sind nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 16. Januar 2015 in Kraft getreten.

➤ **LIFE**



Das Finanzierungsinstrument LIFE der Europäischen Union trat am 21. Mai 1992 in Kraft. In dem einzigen speziell auf die Umwelt ausgerichteten EU-Förderprogramm wurden von der EU in bisher über 4.000 Projekten ca. 3,4 Milliarden Euro für innovative Ansätze zur Umsetzung von Maßnahmen des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes bereitgestellt.

In der laufenden, nunmehr fünften Förderperiode von 2014-2020 hat LIFE ein Budget von rund 3,45 Mrd. Euro. 81 Prozent davon stehen für die Förderung von Projekten in den Mitgliedstaaten zur Verfügung; Naturschutzprojekten ist ein fester Anteil davon gewidmet. Damit leistet LIFE besonders für die Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 einen wichtigen Beitrag.

Das Programm wird von der Europäischen Kommission verwaltet, die einmal jährlich zur Einreichung von Förderanträgen aufruft. Sie entscheidet allein ohne Beteiligung des Bundes über die Förderung neuer Projekte und begleitet diese intensiv. Verschiedenste Antragsteller (Unternehmen, Verbände, Verwaltungen etc.) können derzeit eine bis zu 60-prozentige (75 Prozent bei prioritären Schutzgütern von Natura 2000) Unterstützung der EU für ihre Projekte zu allen Umweltthemen erhalten (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Wasser, Luft, Abfall, Ressourceneffizienz, Umwelt und Gesundheit, Chemikalien, Lärm, Natur und biologische Vielfalt sowie Information, Kommunikation und Verwaltungspraxis zu diesen Themenbereichen). Projektbereiche aus diesen Themen, die bevorzugt berücksichtigt werden, sind in einem mehrjährigen Arbeitsprogramm festgelegt. Für die Beratung der Antragsteller sind die LIFE-Kontaktstellen der Länder zuständig<sup>81</sup>.

---

<sup>81</sup> Eine Liste der Ansprechpartner der Länder sowie die Antragsunterlagen finden sich auf den Internetseiten der EU-Kommission (<http://ec.europa.eu/environment/life/index.htm>).

### 7.3 NATIONALES NATURERBE

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat dem Bericht der Bundesregierung zur 3. Tranche des Nationalen Naturerbes am 17. Juni 2015 mit Maßgaben zugestimmt. Damit ist die Flächenkulisse der 3. Tranche (31.055 ha, 62 Liegenschaften) im Grundsatz gebilligt. Es gelten die gleichen Übertragungsbedingungen wie für die 2. Tranche.

Für die Übertragung der Flächen der 3. Tranche hat der Haushaltsausschuss Maßgaben u.a. zur Vermeidung von Doppelförderung, zur Prüfung der Alteigentümerrechte, zur Zuordnung von Flächenempfängern in größere Einheiten, zur Ausgestaltung der Bundeslösung sowie zur Haftungsübernahme beschlossen.

Aufgrund der Maßgaben „Teilflächen“ und „Clusterlösung“ muss die Zuordnung zu den einzelnen Flächenempfängern noch im Einzelnen geprüft werden. Dem Haushaltsausschuss sind dann unter Beachtung aller Maßgaben die jeweiligen zur Übertragung anfallenden Flächen der 3. Tranche einschließlich der Flächenempfänger noch einmal zur Beschlussfassung vorzulegen.

BMUB wird im Anschluss an die Haushaltsausschussbefassung die Länder umfassend informieren.

### 7.4 NATURA 2000

Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten mit dem Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand gefährdeter oder typischer Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten zu bewahren oder zu erreichen. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie<sup>82</sup> und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie<sup>83</sup>. Die Zuständigkeit für die ca. 5.300 Natura 2000-Gebiete in Deutschland liegt bei den Bundesländern, für die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) beim Bund.

In Deutschland sind über 15 Prozent der Landesfläche und ca. 45 Prozent der Meeresfläche als Natura 2000-Gebiete gemeldet. Der Meldeprozess ist abgeschlossen.

---

<sup>82</sup> Richtlinie 2009/147/des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

<sup>83</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Die 2013 an die EU-Kommission übermittelten nationalen Berichte zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie zeigen erste Erfolge, aber auch weiteren Handlungsbedarf:

- Gemäß FFH-Bericht ist der günstige Erhaltungszustand für ca. 25 Prozent der Arten erreicht.
- Bei einigen Arten gibt es Verbesserungen (z.B. Biber, Wildkatze, einige Fischarten).
- 31 Prozent der Arten weisen einen unzureichenden und 29 Prozent einen schlechten Erhaltungszustand auf. Hierzu gehören insbesondere Amphibien, Wanderfische und Schmetterlinge.
- Bei den Lebensraumtypen konnten einzelne Verschlechterungen, insbesondere bei Grünlandlebensräumen, nicht verhindert werden. So sind 28 Prozent in einem günstigen Zustand, 39 Prozent sind in einem unzureichenden und 31 Prozent in einem schlechten Zustand. Dies betrifft insbesondere Meere und Küsten, Heiden, Süßwasserlebensräume, Moore und alle Grünland-Lebensräume.

Der Vogelschutzbericht zeigt, dass von speziellen Artenhilfsmaßnahmen z. B. der Schwarzstorch, der Seeadler, der Uhu oder der Wanderfalke profitiert haben. Andererseits weist dieser Bericht darauf hin, dass bei einem Drittel aller Brutvogelarten (84 Arten) signifikante Bestandsrückgänge zu verzeichnen sind. Hiervon besonders betroffen sind Arten des Offenlandes und des Siedlungsbereiches.

Es kommt nun darauf an, in enger Zusammenarbeit der Länder untereinander und mit dem Bund sichtbare Fortschritte bei der Verbesserung der Erhaltungszustände der geschützten Arten und Lebensräume und damit die Ziele der Richtlinien zu erreichen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei der rechtlichen Sicherung und Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen der ca. 4.600 FFH-Gebiete. Da hier noch deutliche Defizite bestehen, hat die EU-Kommission Ende Februar 2015 gegen Deutschland (wie auch gegen andere Mitgliedstaaten) ein Vertragsverletzungsverfahren zur Umsetzung der FFH-Richtlinie eingeleitet. Derzeit erfüllen ca. 48 Prozent der Gebiete die Anforderungen bei der rechtlichen Sicherung und ca. 46 Prozent der Gebiete die Anforderungen bei der Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen.

Bund und Länder haben daraufhin ihre Bemühungen zur Behebung der Defizite intensiviert und werden dies auch in den nächsten Jahren weiter tun. Die Schutzgebietsverordnungen für die Gebiete in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (in Bundeszuständigkeit) befinden sich in der Ressortabstimmung.

Ende Juni wurde eine Mitteilung der Bundesregierung als Antwort an die EU-Kommission übersandt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass gegenüber den Angaben in dem Vertragsverletzungsverfahren vorgeschaltetem Pilotverfahren, also in einem Zeitraum von einem knappen Jahr, ein deutlicher Fortschritt bei der Anzahl der Gebiete erfolgt ist, die die Anforderungen erfüllen. Außerdem konnten insgesamt die Abschlusstermine für die rechtliche Sicherung und die Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen sogar um jeweils zwei Jahre (von 2020 auf 2018 bzw. von 2022 auf 2020) beschleunigt werden. In den nächsten Jahren werden bei der rechtlichen Sicherung sehr schnelle Fortschritte erzielt werden und die Erhaltungsmaßnahmen werden weiter kontinuierlich festgelegt werden.

## 7.5 NATIONALE NATURLANDSCHAFTEN

### ***Evaluierung von UNESCO-Biosphärenreservaten***

Nach zehn Jahren wurden im Jahr 2014 turnusgemäß die drei deutschen UNESCO-Biosphärenreservate im Wattenmeer (Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Freie und Hansestadt Hamburg) vom deutschen MAB-Nationalkomitee evaluiert. Die UNESCO hat in ihrer Empfehlung im Juni 2015 festgestellt, dass alle drei Biosphärenreservate noch entsprechendes Kartenmaterial zu deren Entwicklungszonen nachliefern müssen, um die Qualitätsanforderungen an UNESCO-Biosphärenreservate zu erfüllen. Eine abschließende Entscheidung des Internationalen Koordinierungsrates der UNESCO wird im März 2016 erwartet. Im Juni 2015 begann das Evaluierungsverfahren für das UNESCO-Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft.

Am Weltnetz der 651 UNESCO-Biosphärenreservate in 120 Ländern ist Deutschland mit 15 Gebieten beteiligt (Stand 01.06.2015). Für ein weiteres Gebiet (Karstlandschaft Südharz, Sachsen-Anhalt) wird eine Beantragung beabsichtigt.

- ***MAB-Nationalkomitee beim Bundesumweltministerium***

Im Januar 2015 wurde das MAB-Nationalkomitee beim Bundesumweltministerium als interdisziplinäres Gremium, das die Umsetzung der Idee der Biosphärenreservate zum Ziel hat, wiederberufen. Nachdem es im Jahr 2014 Empfehlungen zur Umsetzung des Konzepts einer Bildung für nachhaltige Entwicklung in diesen Gebieten

verabschiedet hatte, wird der Schwerpunkt in der jetzigen Berufungsperiode auf der Erarbeitung von Empfehlungen zu Kern- und Entwicklungszonen liegen.

- ***Evaluierung aller deutschen Nationalparke***

Die Überprüfung des Managements von Nationalparks leistet einen wichtigen Beitrag zur weiteren Verbesserung der Effektivität des Schutzgebietsmanagements in Deutschland. Eine Zwischenevaluierung in den Jahren 2015-2017 der bis dato 16 Nationalparke wurde in der früheren Querschnittsauswertung empfohlen. Die LANA hatte daraufhin am 8. September 2014 der Durchführung eines F+E-Vorhabens „Zwischenevaluierung der Managementqualität deutscher Nationalparke einschließlich Analyse zum Artenmanagement in den Kernzonen (insbes. Neobiota)“ in den Jahren 2015 bis 2017 zugestimmt. Das Vorhaben ist im Sommer 2015 angelaufen.

## 7.6 EUROPÄISCHER UND INTERNATIONALER NATUR- UND ARTENSCHUTZ

- ***Übereinkommen über die biologische Vielfalt***

1992 wurde im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) in Rio de Janeiro das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) ins Leben gerufen. Die alle zwei Jahre stattfindenden Vertragsstaatenkonferenz (VSK) fassen die für die Vertragsstaaten bindenden Beschlüsse. Auf der 10. VSK wurde der Strategische Plan 2011-2020 der CBD beschlossen, der mit seinen 20 Zielen einen umfassenden Fahrplan für die globale Biodiversitätspolitik bis 2020 darstellt. **Die 12. VSK hat im Oktober 2014 in Pyeongchang, Südkorea**, stattgefunden. Zentrale Ergebnisse waren u.a. die Annahme des vierten globalen Berichts zur Lage der biologischen Vielfalt (GBO 4), der zu verstärkten Anstrengungen zur Umsetzung des Strategischen Plans aufruft; die Aufnahme von 160 ökologisch und biologisch bedeutsamen Meeresgebieten (EBSAs) in die CBD Datenbank und die Einigung auf ein finales internationales Finanzierungsziel (Verdoppelung der Gelder bis zum Jahr 2015 gegenüber dem Durchschnitt 2006-2010).

- ***Nagoya Protokoll - Zugang zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich***

Das Nagoya-Protokoll regelt den weltweiten Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der Vorteile, die sich aus ihrer Nutzung

ergeben. Es war auf der 10. VSK der CBD 2010 beschlossen worden und trat am 12. Oktober 2014 in Kraft. Das erste Treffen der Vertragsparteien zum Nagoya-Protokoll (COP/MOP-1) fand parallel zur 12. VSK der CBD in Südkorea statt. Bis Anfang August 2015 haben 58 Staaten und die EU das Protokoll ratifiziert. Deutschland hat das Protokoll im Juni 2011 unterzeichnet und hierdurch den Willen demonstriert, es umzusetzen und zu ratifizieren.

Das Protokoll berührt sowohl Kompetenzen der EU, als auch Kompetenzen der Mitgliedsstaaten. Es muss daher gemeinschaftlich und koordiniert umgesetzt werden. Auf Europäischer Ebene erfolgt die Umsetzung durch eine Europäische Verordnung, die im Frühjahr 2014 beschlossen wurde. Parallel zu dem Europäischen Prozess läuft in Deutschland das Gesetzgebungsverfahren für ein Vollzugs- und ein Ratifizierungsgesetz. Das Vollzugsgesetz umfasst insbesondere die Schaffung von Sanktionen, Eingriffsermächtigungen und die Benennung von innerstaatlichen Zuständigkeiten für den Vollzug. Durch dieses wird das Protokoll auch in Deutschland umgesetzt, so dass es ratifiziert werden kann. Gleichzeitig wurde das Protokoll international fortentwickelt.

#### ➤ **Internationale Biodiversitätsprojekte**

Der Verlust an biologischer Vielfalt und der damit einhergehende Verlust von Ökosystemleistungen bedrohen besonders die Lebensgrundlagen der Menschen in den Entwicklungs- und Schwellenländern. Dort ist der weitaus größte Anteil der heute auf der Erde existierenden biologischen Vielfalt zu finden.

Deutschland kommt seinen internationalen Verpflichtungen zur Finanzierung des Schutzes und der nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zuverlässig nach. Gemäß der Zusage von Bundeskanzlerin Angela Merkel stellt Deutschland seit 2013 jährlich 500 Mio. Euro für den weltweiten Schutz der biologischen Vielfalt bereit. Die Mittel werden zu ca. 80 Prozent über die bi- und multilaterale Zusammenarbeit des BMZ zur Verfügung gestellt und vom BMUB mit Mitteln der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) gezielt ergänzt. Das BMUB fördert seit 2008 mit ca. 617 Mio.



Euro 149 biodiversitätsrelevante Projekte, die die Partnerländer bei der Umsetzung des Strategischen Plans 2011-2020 der CBD unterstützen<sup>84</sup>.

➤ ***Intergovernmental Platform on Biodiversity and Ecosystem Services***

Der Weltbiodiversitätsrat IPBES (Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services) ist ein zwischenstaatliches Gremium zur wissenschaftlichen Politikberatung für das Thema biologische Vielfalt. Dieses Biodiversitätsgremium soll politischen Entscheidungsträgern zuverlässig unabhängige und glaubwürdige Informationen über den Zustand und die Entwicklung der Biodiversität zur Verfügung stellen, damit diese gut informierte Entscheidungen zu ihrem Schutz treffen können. IPBES wird von dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) verwaltet und der Sitz des Sekretariats befindet sich in Bonn ([www.ipbes.net](http://www.ipbes.net))<sup>85</sup>.

Auf der dritten IPBES Plenarsitzung, die im Januar 2015 in Bonn stattfand, wurden weitere Schritte für die Umsetzung des IPBES-Arbeitsprogramms festgelegt. Dabei wurde beschlossen, die thematischen IPBES-Assessments eng mit den regionalen und subregionalen Assessments zu koordinieren. Darüber hinaus wurden transparente Regeln im Falle von Interessenskonflikten, die „Stakeholder Engagement Strategy“ sowie essentielle Verfahrensregeln zur Annahme von IPBES-Assessments verabschiedet. Damit wurde der Rahmen geschaffen, damit auf der vierten Plenarsitzung im Februar 2016 in Kuala Lumpur, Malaysia, nicht nur die erzielten Fortschritte im IPBES-Arbeitsprogramm, sondern auch die beiden ersten IPBES-Assessments zu Bestäubern, Bestäubung und Nahrungsmittelproduktion sowie zu Szenarien und Modellierung von Biodiversität und Ökosystemleistungen für deren Verabschiedung geprüft und die Zusammenfassungen für Entscheidungsträger (Summary for Policymakers) angenommen werden können.

Die vom BMUB und BMBF gemeinsam eingerichtete deutsche IPBES-Koordinierungsstelle ([www.de-ipbes.de](http://www.de-ipbes.de)) wird zur Vorbereitung der nationalen Ver-

---

<sup>84</sup> Mehr Informationen zu den Biodiversitätsprojekten der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI): <http://www.international-climate-initiative.com/de/>

<sup>85</sup> Auf der ersten und zweiten offiziellen Plenarsitzung des Weltbiodiversitätsrates im Januar 2013 in Bonn und im Dezember 2013 in Antalya, Türkei, wurden richtungweisende Entscheidungen zu den Regeln für die Arbeit, die Struktur von IPBES, finanzielle und haushaltrechtliche Vereinbarungen sowie das erste IPBES-Arbeitsprogramm verabschiedet. Unter der Leitung der Exekutiv-Sekretärin, Dr. Anne Larigauderie, begann 2014 einerseits die Umsetzung des IPBES-Arbeitsprogramms und andererseits der erfolgreiche Aufbau des IPBES Sekretariats in Bonn.

handlungspositionen, ein nationales IPBES-Forum, wenige Woche vor Beginn der vierten Plenarsitzung in Kuala Lumpur, organisieren.

➤ **UNESCO Weltnaturerbe**

Im Juni 2011 hat das Welterbekomitee der UNESCO die "Alten Buchenwälder Deutschlands" als Erweiterung der "Buchenurwälder der Karpaten" (Slowakische Republik/Ukraine) als Naturerbe in die Welterbeliste aufgenommen. Das Welterbekomitee der UNESCO hat die Welterbelistung der deutschen Gebiete mit der Aufforderung zu einem Europäischen Prozess verknüpft, die Erhaltung der wertvollsten Buchenwälder Europas im Rahmen einer gemeinsamen Welterbestätte in der Zukunft sicher zu stellen. Um an der konkreten Auswahl der zu nominierenden Gebiete zu arbeiten, hat das Bundesumweltministerium unter Beteiligung der Internationalen Naturschutz Union (IUCN) und des UNESCO-Welterbezentrums in den Jahren 2013 und 2014 mehrere Regierungstreffen und Workshops mit Regierungsvertretern sowie Experten aus ganz Europa durchgeführt. Im Februar 2015 erfolgte schließlich die offizielle Übermittlung der nationalen Tentativlisten für konkrete Teilgebiete aus zehn Staaten an die UNESCO: Albanien (2 Teilgebiete), Belgien (1 Teilgebiet), Bulgarien (9 Teilgebiete), Italien (5 Teilgebiete), Kroatien (2 Teilgebiete), Österreich (2 Teilgebiete), Polen (1 Teilgebiet), Rumänien (8 Teilgebiete), Slowenien (2 Teilgebiete) und Spanien (2 Teilgebiete).

Die Koordinierung des Europäischen Erweiterungsprozesses hat inzwischen Österreich übernommen. Zurzeit wird an einem Entwurf für ein gemeinsames Nominierungsdossier für die Erweiterung gearbeitet. Im Juli 2015 fand ein erster Workshop in Wien mit verschiedenen Experten aus den für die Erweiterung vorgesehenen Teilgebieten und Regierungsvertretern zur Vorbereitung des gemeinsamen Nominierungsdossiers statt. Ein zweiter Workshop wird im September 2015 folgen. Das Bundesumweltministerium begleitet und unterstützt diesen Prozess.

Die UNESCO erklärte das Deutsch-Niederländische Wattenmeer 2009 zur Weltnaturerbestätte. Im Juni 2014 wurde das Weltnaturerbe um den dänischen Teil des Wattenmeeres und zusätzliche deutsche Offshore-Gebiete erweitert. Das gesamte Welterbegebiet umfasst nun 11.500 Quadratkilometer. Das ist ein großer Erfolg für die Trilaterale Wattenmeerzusammenarbeit. Bereits seit 1978 arbeiten die Niederlande, Deutschland und Dänemark zum Schutz des Wattenmeeres eng zusammen.

Das Weltnaturerbe Wattenmeer ist von unschätzbarem Wert für den afrikanisch-Eurasischen Vogelzug. Aus diesem Grund hat die UNESCO zu einem verstärkten Engagement für den Schutz der Zugvogelwege aufgerufen. Im Rahmen der 12. trilateralen Wattenmeerkonferenz in Tønder, Dänemark wurde die Initiative zum Schutz der Zugvögel auf dem Ostatlantischen Zugweg (Flyway Initiative) ins Leben gerufen. Zudem haben die UNESCO-Welterbestätten Wattenmeer und Banc d'Arguin ein "Memorandum of Understanding" (MoU) unterzeichnet. Der Nationalpark Banc d'Arguin liegt an der Atlantikküste Mauretaniens, entlang des afrikanisch-Eurasischen Vogelzugweges. Das MoU trägt zur Stärkung des 2005 gegründeten "World Heritage Marine Programme" bei.

Darüber hinaus fand vom 28. Juni bis zum 08. Juli 2015 die 39. Sitzung des UNESCO Welterbekomitees in Bonn statt. Deutschland als Mitglied des aus 21 Staaten bestehenden UNESCO Welterbekomitees hatte in diesem Jahr den Vorsitz. Die Sitzung und damit die Anwesenheit zahlreicher Delegierter und Experten zum Weltnaturerbe konnte insbesondere auch für die Präsentation der deutschen Weltnaturerbebestätten im Rahmen von Side Events und Ausstellungen genutzt werden.

## 7.7 INTERNATIONALER SCHUTZ DER MARINEN BIODIVERSITÄT

Für den Schutz von wertvollen Meeresgebieten konnten im Berichtszeitraum weitere wichtige Fortschritte gemacht werden. Insbesondere konnte der Prozess des Übereinkommens über biologische Vielfalt (CBD) zur Identifizierung von ökologisch und biologisch bedeutsamen Meeresgebieten (ecologically and biologically significant areas – EBSAs) in allen Weltmeeren erheblich ausgeweitet werden. Bereits 75 Prozent der Meeresgebiete sind nun in die CBD Datenbank aufgenommen worden. Diese Daten können als wichtige Informationsgrundlage für zukünftige Schutzgebietsplanungen herangezogen werden.

Die Arbeitsgruppe der UN-Generalversammlung, die über viele Jahre die mögliche Einrichtung eines Durchführungsübereinkommens unter dem UN-Seerechtsübereinkommen (UNCLOS) verhandelt hat, konnte im Januar 2015 ihr Mandat beenden und verabschiedete eine Empfehlung an die Generalversammlung der Vereinten Nationen, einen Beschluss zur Ausarbeitung eines rechtsverbindlichen globalen Vertrages unter dem VN-Seerechtsübereinkommen (SRÜ) zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt auf Hoher See zu fassen.

Am 19. Juni, 2015 hat die UN Generalversammlung diese Empfehlungen mit einer Resolution bestätigt und einen zweistufigen Verhandlungsprozess gebilligt:

- Arbeit in einem vorbereitenden Ausschuss (PrepCom), der bis Ende 2017 Empfehlungen zu Textvorschlägen entwickeln und diese an die Generalversammlung weiter leiten soll;
- Entscheidung der Generalversammlung bis zum Ende der 72. Sitzungsperiode (September 2018) über die Einberufung und das Datum einer internationalen Konferenz zur Verhandlung eines neuen Instruments.

Damit haben die UN-Mitgliedsstaaten ein wichtiges Versprechen, das sie 2012 auf dem UN-Nachhaltigkeitsgipfel Rio+20 zum Wohle der Ozeane gegeben hatten, eingelöst.

Deutschland hatte sich im Rahmen seiner G7 Präsidentschaft für die zügige Umsetzung der Empfehlung der Arbeitsgruppe durch einen entsprechenden Beschluss der VN-Generalversammlung (bis August 2015) und den Beginn konkreter Verhandlungen in 2016 eingesetzt. Das spiegelt sich in der Gipfelerklärung der Außenminister anlässlich des Treffens in Lübeck am 15. April 2015 wider.

➤ ***Durchführungsgesetz zur EU IAS Verordnung***

BMUB erarbeitet unter Beteiligung weiterer Ressorts ein Durchführungsgesetz zur Verordnung über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS), VO (EU) Nr. 1143/2014. Es ist geplant, mit dem Gesetz unter anderem die Zuständigkeiten im Umgang mit invasiven Arten und die Befugnisse der öffentlichen Hand zu regeln. Zur Unterstützung der Umsetzung der Verpflichtungen aus der Verordnung sollen den Verwaltungen geeignete Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Erste Diskussionen wurden in den Gremien der neuen VO zur Liste der IAS von Europäischer Bedeutung geführt.

➤ ***Entwicklung der Wolfspopulation in Deutschland, Dokumentations- und Beratungszentrum des Bundes***

Der Bestand der Wölfe nimmt zu und dürfte gegenwärtig mehr als 30 Rudel umfassen. Der Bund möchte dazu beitragen, die mit dem Wolfsvorkommen auftretenden Konflikte zu mindern. Nach Billigung durch die 84. UMK treffen BMUB und BfN die Vorbereitungen für die „Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes für den Wolf“. Eine der Hauptaufgaben des Dokumentations- und Beratungszentrum wird es

sein, den erhöhten Bedarf an bundesweit aufgearbeiteten, aktuellen Informationen zu decken und eine Zusammenführung von Beobachtungen und Bewertungen zu den Sichtungen auffälliger Wölfe vorzunehmen. 2014 wurde erstmals ein „Runder Tisch“ für den Wolf einberufen, im Rahmen dessen aktuelle und grundsätzliche Fragen zum Umgang mit dem Wolf besprochen werden. Die 2. Sitzung des „Runden Tisches“ fand am 08. Juli 2015 in Berlin statt. Das BMUB und das BfN engagieren sich in der internationalen Zusammenarbeit zum Wolfsmanagement.

➤ ***Wilderei und illegaler Handel mit Wildtierprodukten***

Die Wilderei auf gefährdete Arten, wie Nashörner und Elefanten, und der damit verbundene illegale Wildtierhandel ist weltweit weiterhin auf einem dramatisch hohen Niveau. Im Jahr 2014 wurden in Afrika über 20.000 Elefanten illegal getötet und mehr als 1200 seltene Nashörner fielen allein in Südafrika Wilderern zum Opfer.

Das BMUB setzt sich bei internationalen hochrangigen Konferenzen, wie der Kasane-Konferenz zum illegalen Wildtierhandel (Botsuana, März 2015), aktiv für konkrete Zielvereinbarungen zur Bekämpfung der Wilderei ein. Gemeinsam mit Gabun hat Deutschland eine Resolution zur Bekämpfung der Wilderei erarbeitet und, unterstützt durch 86 Staaten, am 30. Juli 2015 in die Generalversammlung der Vereinten Nationen eingebracht. Diese wurde im Konsens angenommen. Sie fordert alle VN-Mitgliedstaaten zum entschlossenen Handel gegen den illegalen Wildtierhandel auf und dessen Umsetzung wird jährlich evaluiert.

Mit insgesamt drei Millionen Euro wird das BMUB im Jahr 2015 Projekte in Afrika und Asien finanzieren, um der grassierenden Wilderei und dem illegalen Handel mit Elfenbein und Nashornhorn entgegenzutreten. Der Deutsche Bundestag hatte diese Mittel 2014 bewilligt, um den Schutz Afrikanischer Elefanten und Nashörnern zu verbessern.

## 8 FACHÜBERGREIFENDE FRAGEN

### 8.1 NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

#### ➤ **Fortführung der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie**

Die Arbeiten an der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie werden im bestehenden institutionellen Rahmen fortgeführt; ihre Ziele und Indikatoren sowie ihre Institutionen und Verfahren werden weiterentwickelt<sup>86</sup>. Wichtiger Bezugspunkt für die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie sind die Arbeiten der Vereinten Nationen an der Entwicklung von Zielen für eine nachhaltige Entwicklung („Sustainable Development Goals“) im Rahmen der sogenannten 2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung (alt: „Post 2015-Agenda für nachhaltige Entwicklung“).

Die Federführung für die nationale Nachhaltigkeitsstrategie liegt beim Bundeskanzleramt. Über die Umsetzung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und ihre prioritären Handlungsfelder wird regelmäßig berichtet. Dazu gehören die Indikatorenberichte des Statistischen Bundesamtes<sup>87</sup>, Berichte der Bundesministerien<sup>88</sup> sowie die Fortschrittsberichte der Bundesregierung<sup>89</sup>. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Staatssekretärsausschusses informiert das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung<sup>90</sup>.

Mit dem im Juni 2014 beschlossenen Arbeitsprogramm des Staatssekretärsausschusses werden umweltpolitisch wichtige Themen über die üblichen Facharenen hinaus und ressortübergreifend auf höchster politischer Ebene verhandelt, etwa

---

<sup>86</sup> Umsetzungskontrolle und inhaltliche Weiterentwicklung erfolgen durch den Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung unter Leitung des Chefs des Bundeskanzleramts. Mitglieder des Ausschusses sind alle Ressorts auf der Ebene der beamteten Staatssekretäre. Vorbereitet werden die Sitzungen des Ausschusses von einer ständigen Arbeitsgruppe auf der Ebene der für nachhaltige Entwicklung zuständigen Unterabteilungsleitungen.

<sup>87</sup> Im Juni 2014 veröffentlichte das Statistische Bundesamt den aktuellen Indikatorenbericht zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (NHS), abrufbar unter [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/UmweltoekonomisheGesamtrechnungen/Umweltindikatoren/IndikatorenPDF\\_0230001.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/UmweltoekonomisheGesamtrechnungen/Umweltindikatoren/IndikatorenPDF_0230001.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>88</sup> Bestandteil des Arbeitsprogramms des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung sind sogenannte Ressortberichte, in denen die Ministerien den Einbezug des Leitbildes einer nachhaltigen Entwicklung in ihre Politik und/oder Verwaltung darstellen. Die Berichte werden in der Regel unter [http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Nachhaltigkeitsstrategie/5-Berichte/Berichte-Ministerien/\\_node.html](http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Nachhaltigkeitsstrategie/5-Berichte/Berichte-Ministerien/_node.html)

<sup>89</sup> Abrufbar sind die Fortschrittsberichte der Bundesregierung unter [http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Nachhaltigkeitsstrategie/\\_node.html](http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Nachhaltigkeitsstrategie/_node.html)

<sup>90</sup> Die Informationen sind abrufbar unter [http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Nachhaltigkeitsstrategie/2-der-Staatssekretärsausschuss/pressemitteilungen/\\_node.html](http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Nachhaltigkeitsstrategie/2-der-Staatssekretärsausschuss/pressemitteilungen/_node.html)

nachhaltige Stadtentwicklung, nachhaltige Verwaltung oder nachhaltige Mobilität. Einen aktuellen Sachstand der Nachhaltigkeitspolitik sowie einen Ausblick auf die kommenden Chancen und Herausforderungen bietet die im November 2014 vom Staatssekretärsausschuss beschlossene und Anfang 2015 erschienene Publikation „Meilensteine der Nachhaltigkeitspolitik“<sup>91</sup>.

Mit Beschluss des Bundeskabinetts vom 3. Dezember 2014 (Bericht der Bundesregierung „Die deutsche Position für die Verhandlungen über die Post 2015-Agenda für nachhaltige Entwicklung“) wurde die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie „als ein wesentlicher Rahmen für die nationale Umsetzung der Post 2015-Agenda“ festgelegt. Er baut auf einen Beschluss der Staatssekretäre vom 29. September 2014 auf, in dem die nationale Nachhaltigkeitsstrategie als ein wesentlicher Rahmen für die Diskussion und Abstimmung der nationalen Implementierung der Ziele der Post 2015-Agenda für eine nachhaltige Entwicklung bezeichnet wurde. Die Nachhaltigkeitsstrategie soll unter Berücksichtigung der in der 2030-Agenda im Herbst 2015 getroffenen Vereinbarungen in allen wesentlichen Aspekten bis zum nächsten Fortschrittsbericht zur Strategie in 2016 weiterentwickelt werden.<sup>92</sup>

Welche Akzente die Nachhaltigkeitsstrategie setzen muss und wie die Indikatoren weiter zu entwickeln sind, wird die Bundesregierung auch mit der Fachöffentlichkeit diskutieren. Gelegenheit dazu gibt es bei Konferenzen im Zeitraum Oktober 2015 bis Februar 2016 in Berlin, Dresden, Stuttgart, Bonn und Hamburg<sup>93</sup>. Auftakt ist die zentrale Dialogkonferenz „Globale Nachhaltigkeitsziele – nationale Verantwortung“ am 29. Oktober 2015 in Berlin.

Die Bundesregierung strebt eine auf Dialog und Kooperation gestützte Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie an. Der letzte Austausch zwischen Bund und Ländern fand am 11. Mai 2015 auf gemeinsame Einladung Brandenburgs sowie des Bundeskanzleramts in Berlin statt. Hieran nahmen auf Länderseite Vertreter von Staats- und Senatskanzleien sowie von Umweltministerien teil. Die Länder sind eingeladen, die nationale Nachhaltigkeitsstrategie und ihre Weiterentwicklung auch in Zukunft mit eigenen Beiträgen zu begleiten.

---

<sup>91</sup> [http://www.bundesregierung.de/Content/DE/\\_Anlagen/2015/02/2015-02-03-meilensteine-der-nachhaltigkeitspolitik.pdf?\\_\\_](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2015/02/2015-02-03-meilensteine-der-nachhaltigkeitspolitik.pdf?__)

<sup>92</sup> [http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Anlagen/2014/09/2014-09-30-st-ausschuss-nachhaltige-entwicklung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Anlagen/2014/09/2014-09-30-st-ausschuss-nachhaltige-entwicklung.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

<sup>93</sup> Bundesländer und Verbände werden einbezogen (<http://www.dialog-nachhaltigkeit.de/>).

## ➤ **Nachhaltige Stadtentwicklung**

Der Staatssekretärsausschuss für Nachhaltige Entwicklung beschloss Ende März 2015, zum Zwecke des Informationsaustausches, der Bündelung sowie der Verknüpfung nationaler, Europäischer und internationaler Vorhaben zur nachhaltigen Stadtentwicklung einen Interministeriellen Ausschuss unter Federführung des BMUB und unter enger Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände einzurichten. Die Konstituierung des „IMA Stadt“ erfolgte am 28. September 2015 auf St-Ebene<sup>94</sup>. Vereinbart wurde die Einrichtung von vier Arbeitsgruppen, die u.a. die Einrichtung eines nationalen Dialogprozesses mit einer Servicestelle für Austausch und Förderung erfolgreicher kommunaler Planung, Organisation und Finanzierung für nachhaltige Stadtentwicklung prüfen werden. Es sollen Themen wie soziale Stabilisierung, ökologischer Umbau, städtische Infrastrukturen und die Sicherung der Handlungsfähigkeiten der Städte ebenso zur ressortübergreifenden Beratung auf die Tagesordnung kommen wie der deutsche Beitrag zur internationalen Urbanisierungs-Diskussion. Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützen die Initiative<sup>95</sup>.

## ➤ **„Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit – Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen“, „Qualitätscheck Nachhaltigkeit“**

Des Weiteren beschloss der Staatssekretärsausschuss das weiterentwickelte „Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit – Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen“ (30. März 2015)<sup>96</sup> und als Teil dieses Programms den aktualisierten „Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen“<sup>97</sup>. Mit Beschluss vom 1. Juni 2015 werden die Rahmenbedingungen für den nachhaltigen Konsum weiter verbessert<sup>98</sup>. Mit dem vom Staatssekretärsausschuss als Leuchtturmprojekt 2015 ausgezeichnete Projekt „Qualitätscheck Nachhaltigkeit“ zielt die Bundesregierung darauf ab, nachhaltigen Konsum in der Praxis zu stärken.

---

<sup>94</sup> [http://www.bmub.bund.de/presse/pressemitteilungen/pm/artikel/nachhaltige-entwicklung-vor-ort-unterstuetzen/?tx\\_ttnews%5BbackPid%5D=103&cHash=f7f8638ecddf02a71eb9c3f96bdf3bee](http://www.bmub.bund.de/presse/pressemitteilungen/pm/artikel/nachhaltige-entwicklung-vor-ort-unterstuetzen/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=103&cHash=f7f8638ecddf02a71eb9c3f96bdf3bee)

<sup>95</sup> [http://www.bundesregierung.de/Content/DE/\\_Anlagen/2015/03/2015-03-30-beschluss-nachhaltigkeit-st-ausschuss.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2015/03/2015-03-30-beschluss-nachhaltigkeit-st-ausschuss.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

<sup>96</sup> [http://www.bundesregierung.de/Content/DE/\\_Anlagen/2015/03/2015-03-30-massnahmenprogramm-nachhaltigkeit.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2015/03/2015-03-30-massnahmenprogramm-nachhaltigkeit.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

<sup>97</sup> <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/ratgeber-leitfaden-fuer-die-nachhaltige>

<sup>98</sup> [http://www.bundesregierung.de/Content/DE/\\_Anlagen/Nachhaltigkeit-wiederhergestellt/2-Staatssekret%C3%A4rsausschuss/2015-06-02-beschluss-nachhaltiger-konsum.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/Nachhaltigkeit-wiederhergestellt/2-Staatssekret%C3%A4rsausschuss/2015-06-02-beschluss-nachhaltiger-konsum.pdf?__blob=publicationFile&v=1)



## 8.2 FACHÜBERGREIFENDES UMWELT- UND STÄDTEBAURECHT

### ➤ **Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU**

Das BMUB bereitet derzeit die Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU zur Änderung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie) vor<sup>99</sup>. Die Änderungsrichtlinie enthält eine Reihe von Neuerungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung:

- neue und detailliertere Vorgaben für die vom Vorhabenträger beizubringenden Unterlagen (UVP-Bericht) und
- die Einrichtung von zentralen Internetportalen für den erleichterten Zugang zu UVP-Dokumenten sowie
- die Einführung eines Monitorings für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.

Die Richtlinie ist bis Mai 2017 in nationales Recht umzusetzen. Erforderlich sind Änderungen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. Die Bundesregierung beabsichtigt, die durch die Änderungsrichtlinie ausgelösten Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Anlass zu nehmen, auch andere Vorschriften dieses Gesetzes neu zu fassen, die im Vollzug Probleme bereiten. Damit soll die Durchführung der UVP in der Praxis - ohne Abstriche beim Anspruchsniveau - erleichtert werden.

Die erforderlichen neuen Regelungen zur UVP in der Bauleitplanung sollen im Rahmen einer Novelle des BauGB in enger Abstimmung mit den geschilderten Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) getroffen werden.

### ➤ **Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten**

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat in einem Urteil vom 7. November 2013 (Rechtssache C-72/12, sog. Altrip-Urteil) festgestellt, dass die bisherige Übergangsregelung in § 5 Absatz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) die Möglichkeiten zur Klageerhebung in Umweltangelegenheiten in Europarechtlich unzulässiger Weise einschränkt. Ferner enthält das Altrip-Urteil Hinweise und

---

<sup>99</sup> Richtlinie 2011/92 vom 16.04.2014, ABl. L 124 vom 25.04.2014, S. 1.

Grundsätze zur gerichtlichen Überprüfung von Verfahrensfehlern bei der Zulassung UVP-pflichtiger Vorhaben und zu den Voraussetzungen, unter denen solche Verfahrensfehler eine Rechtsverletzung begründen. Die Bundesregierung hat am 12. August 2015 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Umwelt-Rechtbehelfsgesetzes beschlossen, mit dem die Anforderungen des Altrip-Urteils umgesetzt werden.

Weiterer Änderungsbedarf kann sich aus einer Klage ergeben, die die Europäische Kommission am 21. März 2014 gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Verletzung von Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Artikel 25 der Richtlinie 2010/75/EU erhoben hat (Rs. C-137/14). Ein zentraler Gegenstand dieses Verfahrens ist die Frage der Vereinbarkeit der Präklusionsregelung mit dem Europäischen Recht. Mit einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ist bis Ende 2015 zu rechnen.

Durch Beschluss V/9h der 5. Vertragsstaatenkonferenz der UN ECE-Aarhus-Konvention vom 2. Juli 2014 über die Einhaltung von Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommen seitens Deutschlands wurde festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens verstößt. Danach sind Umweltvereinigungen in Deutschland bei der Anfechtung von Entscheidungen nach dem UmwRG unzulässiger Weise darauf beschränkt, Verstöße gegen Vorschriften geltend zu machen, die „dem Umweltschutz dienen“. Zugleich wurde festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens verstößt, weil in vielen ihrer einschlägigen Rechtsvorschriften keine Klagebefugnis für Umweltvereinigungen vorgesehen ist zur Anfechtung von Handlungen oder Unterlassungen von Behörden oder Privatpersonen, die umweltbezogene Vorschriften innerstaatlichen Rechts verletzen. Auch insofern ist eine Rechtsänderung in Vorbereitung.

#### ➤ **Umweltinformationengesetz**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Umweltinformationengesetzes vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1642) hat der Bundesgesetzgeber das geltende Umweltinformationengesetz (UIG) des Bundes an die Urteile des Europäischen Gerichtshof (EuGH) vom 14. Februar 2012 (Rs. C-204/09) und vom 18. Juli 2013 (Rs. C-515/11) angepasst und dieses Gesetz im Oktober 2014 neu bekannt gemacht (BGBl. I S. 1643).

Die Länder müssen entsprechend das Landesrecht zum Zugang zu Umweltinformationen anpassen, soweit dieses keine dynamische Verweisung auf das Bundesrecht vorsieht. Einige Länder haben diese Verfahren bereits abgeschlossen, in anderen Ländern dauern die Verfahren noch an.

### ➤ **Umsetzung der geänderten Umwelthaftungsrichtlinie der EU**

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie<sup>100</sup> dient darüber hinaus der Umsetzung umwelthaftungsrechtlicher Vorgaben nach Artikel 38 der Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore Erdöl- und Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 66). Hierzu werden im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Umweltschadensgesetz (USchadG) die erforderlichen Gesetzesänderungen vorgenommen. Artikel 38 der Offshore-Richtlinie ändert und erweitert punktuell die Begriffsbestimmung der Umwelthaftungsrichtlinie für die „Schädigung der Gewässer“, um sicherzustellen, dass die Haftung auch für Meerestgewässer im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt<sup>101</sup> gilt. Die Vorgaben von Artikel 38 der Offshore Richtlinie werden durch die vorgesehene Änderung des WHG und des USchadG eins zu eins umgesetzt und für den Vollzug eine Zuständigkeit des Bundesamtes für Naturschutz vorgesehen.

## 8.3 UMWELTBERICHTERSTATTUNG, UMWELTINFORMATION

### ➤ **Umweltbericht 2015**

Nach dem Umweltinformationsgesetz berichtet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag regelmäßig über den Zustand der Umwelt. Die Bundesregierung hat im Oktober 2015 einen Umweltbericht „Auf dem Weg zu einer modernen Umweltpolitik“ vorgelegt<sup>102</sup>.

---

<sup>100</sup> Auf Kapitel 4.1 wird verwiesen.

<sup>101</sup> ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19 - Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

<sup>102</sup> Der Bericht ist abrufbar unter: [http://www.bmub.bund.de/themen/strategien-bilanzen-gesetze/nachhaltige-entwicklung/strategien-nachhaltige-entwicklung-download/artikel/umweltbericht-2015/?tx\\_ttnews%5BbackPid%5D=289](http://www.bmub.bund.de/themen/strategien-bilanzen-gesetze/nachhaltige-entwicklung/strategien-nachhaltige-entwicklung-download/artikel/umweltbericht-2015/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=289)

➤ **Daten zur Umwelt des Umweltbundesamtes**

Mit den Daten zur Umwelt 2015 hat das Umweltbundesamt im August 2015 einen aktuellen Überblick über die Umwelttrends in Deutschland veröffentlicht. Der Bericht ist als Broschüre und Online-Version verfügbar und in Kürze auch in Englisch erhältlich.<sup>103</sup> Die Daten zur Umwelt 2015 berühren alle Gebiete des Umweltschutzes: vom Klimaschutz, der Luftreinhaltung über die Gewässerqualität bis hin zur Abfallwirtschaft oder auch den wirtschaftlichen Folgewirkungen des Umweltschutzes.

➤ **Länderinitiative Kernindikatoren**

Die Darstellung der Indikatoren auf der Webseite [www.liki.nrw.de](http://www.liki.nrw.de)<sup>104</sup> hat inzwischen einen weit fortgeschrittenen Entwicklungsstand erreicht. Die Übersetzung der umweltbezogenen Nachhaltigkeitsindikatoren von der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie auf die Länderebene leistet einen wichtigen Beitrag zur Berichterstattung über nachhaltige Entwicklung in Deutschland. Der Bund würdigt die Arbeiten der Länderinitiative Kernindikatoren.

➤ **Umweltbericht der Europäischen Umweltagentur (SOER 2015)**

Die Europäische Umweltagentur hat im Jahr 2015 ihren Bericht „Die Umwelt in Europa – Zustand und Ausblick 2015 (SOER 2015)“ veröffentlicht. Der Bericht stellt umfassend den aktuellen Umweltzustand und die Entwicklungen für alle 39 Mitgliedstaaten sowie für einige kooperierende Länder der Europäischen Umweltagentur dar. Der Bericht fußt auf nationalen Umweltinformationen und Umweltinformationen, die der Europäischen Umweltagentur und ihrem Netzwerk (EIONET) zur Verfügung stehen.

➤ **OECD-Umweltprüfberichte**

Auch 2014 und 2015 beteiligte sich BMUB an Aktivitäten der „Working Party on Environmental Performance“ (WPEP), die dem „Environmental Policy Committee“ (EPOC) der OECD untergeordnet ist.

Schwerpunkt der Arbeit der WPEP ist die Erstellung von Umweltprüfberichten (engl.: „Environmental Performance Reviews“, EPR), die zum Ziel haben, die Umweltsituation sowie die Effektivität und Effizienz der Umweltpolitik von OECD-Mitgliedstaaten sowie zunehmend auch Partnerländern aus externer Perspektive zu beleuchten, auf

---

<sup>103</sup> <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/daten-zur-umwelt-2015>

<sup>104</sup> <http://www.lanuv.nrw.de/liki-newsletter/>

dieser Grundlage unabhängige politische Empfehlungen an die betreffenden Staaten auszusprechen und erfolgreiche umweltpolitische Ansätze international bekannt zu machen.

Für den mittlerweile dritten, seit 2010 laufenden Zyklus der EPR verständigte man sich darauf, in den Berichten nach einer allgemeinen Darstellung der wichtigsten Umwelttrends und Rahmenbedingungen der Politikgestaltung sowie einem Kapitel zu grünem (umweltverträglichen) Wachstum, jeweils zwei vom Land frei zu wählende Schwerpunkte ausführlicher zu untersuchen. Diese Vorgehensweise wurde nach einer allgemeinen Evaluierung von EPOC 2011-2012 im Jahr 2014 nochmals überprüft.

Entwürfe der Berichte werden jeweils halbjährlich im Rahmen von Sitzungen auf „Peer-Ebene“ diskutiert. Im Oktober 2014 wurden die Berichtsentwürfe für Spanien und Polen vorgestellt. Schwerpunkte des spanischen EPRs sind „nachhaltige Nutzung der Umwelt“ und „Umweltperformance des Industriesektors“; der polnische Bericht fokussiert auf die Themen „Forstwirtschaft und Biodiversität“ sowie „Abfall“. Im Juni 2015 wurde der Umweltprüfbericht von Brasilien, der in Kooperation mit der UN Economic Commission for Latin America and the Caribbean (UN-ECLAC) durchgeführt wurde, diskutiert. BMUB unterstützte die Erstellung des Berichts mit den Schwerpunkten „Biodiversität“ und „Schutzgebiete“ mit 25.000 Euro. Ebenfalls im Juni 2015 wurde der EPR der Niederlande diskutiert; Schwerpunkte des Berichts sind „nachhaltige Mobilität“ sowie „Abfall und Materialmanagement“.

#### ➤ **Gemeinsamer zentraler Stoffdatenpool Bund/Länder (GSBL)**

Mit dem gemeinsamen zentralen Stoffdatenpool des Bundes und der Länder (GSBL) werden Angaben über physikalische Eigenschaften (Schmelz-, Siedepunkt, Ausdehnung, energetische Angaben), chemische Eigenschaften (Stoffverhalten), toxikologische Eigenschaften (Giftigkeit gegenüber Mensch und Tier) und ökotoxikologische Eigenschaften (Verhalten in der Umwelt, Abbaubarkeit) von Stoffen den informationsberechtigten deutschen Behörden zur Verfügung gestellt. Des Weiteren werden im GSBL gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen erfasst, die den Umgang mit einem Stoff festlegen, wie z. B. die gefahrstoffrechtlichen Regelungen oder das Gefahrgutrecht. Bund und Länder haben 1994 auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung (VwV GSBL) begonnen, diesen gemeinsam zu nutzenden Stoffdatenpool

aufzubauen und zu pflegen. Der GSBL ist eine wertvolle „Soforthilfe“ für alle Behörden, die mit diesen Stoffen umgehen oder Umgangsvorschriften erarbeiten. Für die Ersteinsatzkräfte in den Ländern sind die GSBL-Daten auch über das Polizeinetz EXT-RAPOL.DE verfügbar.

Derzeit enthält der GSBL Informationen zu ungefähr 61.000 Reinstoffen, 29.000 Zubereitungen und Gemischen sowie 223.000 stoffbezogenen, rechtlichen Regelungen. Ansprechpartner für Bundeseinrichtungen ist die Koordinierungsstelle des GSBL im UBA, für Landeseinrichtungen die jeweilige zentrale Anlaufstelle. Ein vom UBA und 10 Ländern gemeinsam betriebener Webserverdienst für die Rechercheapplikation des GSBL (GSBL public)<sup>105</sup> steht im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Der GSBL wurde als föderales Projekt im Public Sector Parc (PSP) auf der CeBIT 2015 erneut erfolgreich präsentiert.

Nach mehrjähriger Mitgliedschaft aller Bundesländer haben Brandenburg (zum 31.12.2012), Bayern (zum 31.12.2013) und Nordrhein-Westfalen (zum 31.12.2015) die Kooperation aufgekündigt. Diese Kündigung der Verwaltungsvereinbarung GSBL bedeutet eine erhebliche Lastenverschiebung der bisher anteilig getragenen finanziellen und personellen Aufwände zu Ungunsten des Bundes.

Der Bund hat die Verwaltungsvereinbarung GSBL zum 31.12.2015 gekündigt. Seitens des Bundes wird angestrebt, mit den an der weiteren Zusammenarbeit interessierten Ländern eine neue Vereinbarung im Rahmen der „Kooperation bei Konzeptionen und Entwicklungen von Software für Umweltinformationssysteme (VKoopUIS)“ abzuschließen und im Rahmen dieser neuen Kooperation die Weiterentwicklung des Datenpools und die Entwicklung und Pflege einer Recherche-Anwendung einzubeziehen.

Im Rahmen der weiteren Entwicklung werden die Länder in die Diskussion einbezogen und orientiert am sog. "Priority Data Flow" der EUA sollen weitere Synergien identifiziert werden.

---

<sup>105</sup> Im Internet steht unter der Adresse [www.gsbl.de](http://www.gsbl.de) ein Ausschnitt aus dem GSBL (GSBL-public) allen Bürgerinnen und Bürgern kostenfrei zur Verfügung. Auf Anregung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) werden rechtliche Regelungen, die besonders für Bürgerinnen und Bürger im Umgang mit Chemikalien von Wichtigkeit sind, angezeigt.

➤ ***Umweltportal Deutschland (PortalU)***

Vor dem Hintergrund des sich grundlegend wandelnden Informations- und Kommunikationsverhaltens von Bürgerinnen und Bürgern einerseits sowie den zunehmend umfassenden dezentralen Umweltinformationsangeboten der Länder andererseits wurde 2012 eine Studie in Auftrag gegeben, mit der die Ziele von PortalU überprüft und die zukünftige strategische Ausrichtung der Kooperation analysiert wurde. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundes und der Länder unter der Leitung des BMUB hat das Ergebnis der Studie ausgewertet. Im Ergebnis ist für den Bund festzustellen, dass der beim Abschluss der VwV UDK/GEIN in 2003 gefundene Interessenausgleich zwischen Bund und Ländern unter Berücksichtigung der heutigen Gegebenheiten nicht mehr möglich ist. Der Bund hat die VwV zum 31.12.2014 gekündigt. Seitens einiger Länder besteht Interesse daran, die für PortalU entwickelten Software-Komponenten InGrid auch über 2014 hinaus zu nutzen.<sup>106</sup>

➤ ***Geoinformationen als Grundlage von Umweltinformationen***

Neben den „klassischen Quellen, aus denen die Umweltinformation und die Umweltberichterstattung schöpfen, rückt vermehrt das Thema Satellitendaten in den Fokus. Die gemeinsame Initiative der KOM und der Europäischen Raumfahrtagentur zur Schaffung einer Europäischen Fazilität für Umwelt und Sicherheit „Copernicus“ befindet sich in der operativen Phase; der Bund hat unter Federführung des BMVI ein umfassendes Nationales Maßnahmenprogramm zu Copernicus aufgelegt. Das BMUB hat die Arbeitsgremien der UMK über Copernicus -Themen informiert und die Abstimmung eines geeigneten Verfahrens zur regulären Einbindung von Länderbedürfnissen in die Gestaltung von Copernicus angestoßen.

---

<sup>106</sup> Ergänzung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg: „die Nachnutzung der für PortalU entwickelten Softwarekomponenten erfolgt im Rahmen von zwei VKoopUIS-Projekten:  
- Projekt Nr. 50 der VKoopUIS „InGrid - Pflege und Weiterentwicklung der InGrid-Softwarekomponenten zum Betrieb von Internetportalen und Metadatenkatalogen“ (Projektdatenblatt vom 18.03.2015) und  
- Projekt Nr. 52 der VKoopUIS „MetaVer (Metadatenverbund) - Betrieb eines gemeinsamen Metadatenkataloges und abgestimmte Weiterentwicklung von InGrid-Softwarekomponenten“ (Projektdatenblatt vom 03.09.2015).  
Derzeitige Partner der Projekte sind:  
- Projekt Nr. 50 – Öffentliche Verwaltung: NI (Federführung), Bund (DLZ-IT), BB, HB, HH, MV, SL, SN, ST; Wissenschaft, Wirtschaft: Fa. wemove  
- Projekt Nr. 52 – HH (Federführung), BB, HB, MV, ST.“

Mit dem Start der ersten beiden Satelliten (Sentinel-1A und Sentinel-2A) des Europäischen Erdbeobachtungsprogramms Copernicus stehen vermehrt Daten kostenfrei zur Verfügung. Die Dienste zur Landüberwachung, Überwachung der Meeresumwelt, der Atmosphäre und des Klimawandels können künftig auch für die Umweltberichterstattung genutzt werden. Im Umweltbundesamt laufen derzeit erste Aktivitäten mit dem Ziel die Nutzung der Sentinel-Daten zu eruieren.

Um die Schnittstellen zwischen Copernicus und den nationalen Aktivitäten im Bereich der Fernerkundung stärker in den Fokus zu rücken, wird im November 2015 in Berlin das Forum für Fernerkundung und Copernicus mit dem Schwerpunkt „Verwendung von Copernicus-Daten und -Diensten in Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung und weiterem Nutzungspotenzial“ stattfinden.

Die Arbeitsergebnisse von Copernicus fließen in die Aktivitäten der auf einer G8-Initiative beruhenden Group on Earth Observation (GEO) zum Aufbau des Global Earth Observation System of Systems (GEOSS) ein. GEOSS optimiert und integriert weltweit bestehende sowie neue Erd- und Umweltbeobachtungssysteme, um beispielsweise Umweltfaktoren zu beobachten und die Klimaentwicklung zu erforschen.

Die Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) wird als gemeinsames Projekt von Bund, Ländern und Kommunen aufgebaut. Sie ist eines der Ziele der Nationalen E-Government Strategie des IT-Planungsrates. Die Anforderungen, die sich für die Umweltverwaltungen von Bund und Ländern aus der Etablierung der GDI-DE ergeben, werden vom Ständigen Ausschuss Umweltinformationssysteme (StA UIS) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Klima, Energie, Mobilität - Nachhaltigkeit (BLAG KliNa) koordiniert.

Seitens des BMUB wird großer Wert darauf gelegt, dass der Aufbau der GDI-DE im Einklang mit den aus der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG resultierenden Anforderungen an Datenverfügbarkeit, Datenzugang und Interoperabilität steht.



## 8.4 UMWELTFORSCHUNG

Die allgemeine **Forschungsförderung des Bundes** in den Bereichen Umwelt- und Nachhaltigkeits- sowie Biodiversitätsforschung, aber auch Strahlenschutz- und Reaktorsicherheitsforschung erfolgt in anderen Ressorts, im Wesentlichen beim Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) mit dem Anfang 2015 veröffentlichten 3. Rahmenprogramm „Forschung für Nachhaltige Entwicklung“ (FONA<sup>3</sup>).

In Weiterentwicklung der vorhergehenden FONA-Programme wird der Fokus auf Relevanz und Wirksamkeit der Forschung für einen nachhaltige Lebens- und Wirtschaftsweise gelegt. Dazu dienen systemische Ansätze und partizipative Verfahren, die in den drei Leitinitiativen Energiewende, Green Economy und Zukunftsstadt umgesetzt werden. In einer Matrixstruktur werden diese Leitinitiativen verbunden mit drei Feldern der Vorsorgeforschung (Lebensqualität, Ressourcen, Gemeinschaftsgüter); zudem werden Forschung und Bildung für Nachhaltigkeit systematisch miteinander verzahnt.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) im Rahmen von FONA<sup>3</sup> als eine der drei Leitinitiativen die Green Economy aufgegriffen. Die Inhalte für diese Forschungsagenda wurden in einer Reihe von Agenda-Workshops gemeinsam mit Fachleuten und Stakeholdern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Zivilgesellschaft erarbeitet und im November 2014 der Öffentlichkeit vorgestellt<sup>107</sup>. Es wurden sechs zentrale Handlungsfelder identifiziert: Produktion und Ressourcen, Finanzdienstleistungen, Konsum, Energie, Mobilität und Infrastrukturen. Darüber hinaus werden drei Querschnittsthemen verfolgt: Arbeit und Qualifizierung, Governance sowie Internationales. Die Forschungsagenda wird bis 2019 gemeinsam mit den Partnern umgesetzt und kontinuierlich weiter entwickelt. An dem ressortübergreifenden Prozess sind Akteure aus der Wirtschaft, Initiativen und NGOs wie z.B. BDI, DIHK, DGB, Bankenverband, Deutscher Naturschutzring oder die Verbraucherzentrale NRW als Partner beteiligt.

---

<sup>107</sup> ([http://www.bmbf.de/pub/Green\\_Economy\\_Agenda.pdf](http://www.bmbf.de/pub/Green_Economy_Agenda.pdf)).

Seit Anfang 2013 hat die Bundesregierung gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus Kommunen, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft in einem Agendaprozess der „Nationalen Plattform Zukunftsstadt“ (NPZ) eine übergreifende strategische Innovations- und Forschungsagenda Zukunftsstadt (FINA) entwickelt. Wie auch im Staatssekretärsausschuss für Nachhaltige Entwicklung beschlossen, soll die Umsetzung dieser Agenda im Rahmen einer Innovationsplattform Zukunftsstadt (IPZ) ab 2016 erfolgen. Ziel ist es, priorisierte Themen der Agenda aufzugreifen, forschungs- und innovationspolitische Initiativen von Ressorts, Kommunen, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft aufeinander abzustimmen, sowie den besseren Transfer von Wissen und Technologien in kommunale Praxis zu ermöglichen.

➤ ***Ressortforschung des BMUB***

Die Ressortforschung des BMUB erfolgt einerseits durch Eigenforschung im Umweltbundesamt (UBA), im Bundesamt für Naturschutz (BfN), im Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) und im Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), andererseits durch Vergabe und fachliche Begleitung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen – vorrangig ebenfalls durch die Ämter im Geschäftsbereich des BMUB.

Die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse dienen der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, der kontinuierlichen und aktuellen Politikberatung sowie der möglichst frühzeitigen Ermittlung sich entwickelnder, politischer Herausforderungen (Vorlauforschung). Der Forschungsbedarf, der durch Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen abgedeckt werden soll, wird im jährlichen Ressortforschungsplan (ehem. Umweltforschungsplan) des BMUB beschrieben. Die Ergebnisse werden grundsätzlich veröffentlicht.

➤ ***Ressortforschungsplan des BMUB***

Umwelt- und baupolitisches Handeln, die Erarbeitung von Strategien und Konzepten, aber auch die Bewertung von Umweltwirkungen und stofflicher Risiken sowie die Beobachtung und Bewertung gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und technologischer Trends bedürfen solider wissenschaftsbasierter Entscheidungsgrundlagen. Rechtliche Regelungen müssen überprüft und weiterentwickelt werden, laufende Programme und Konzepte mit Forschung begleitet werden. Hierzu leistet die Ressortforschung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

als Brücke zwischen Wissenschaft und Politik einen wesentlichen Beitrag. Sie richtet sich an den Prioritäten und Zielsetzungen des BMUB aus.

Forschungsschwerpunkte liegen derzeit in den Bereichen Klimaschutz, Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, Ressourceneffizienz, Rohstoffpolitik, Kreislauf- und Abfallwirtschaft, ökologische Gestaltung von Produkten und Produktionsweisen, Umwelt und Wirtschaft, Grundwasser- sowie Gewässer-, Boden- und Meeres- und Hochwasserschutz. Ebenso gehören Fragen der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, der nachhaltigen Mobilität, wie auch die Bereiche Umwelt und Gesundheit sowie Chemikaliensicherheit, Naturschutz, Reaktorsicherheit und Strahlenschutz dazu. Als neue Herausforderung kommt in vielen Bereichen die Partizipation der Zivilgesellschaft, die „Bürgerbeteiligung“, hinzu.

Seit der Änderung der Organisation der Bundesregierung Ende 2013 liegt zusätzlich die Zuständigkeit für Forschungen zur Stadtentwicklung, zum Wohnen und zum Bauen beim BMUB. Die Stadtentwicklungs- und Wohnungspolitik ist eng verbunden mit den Themen Umwelt und Mobilität, Klimaschutz und Energieeinsparung. Durch gezielte Forschung kann eine nachhaltige Entwicklung der Städte und Gemeinden, insbesondere unter Beachtung des demografischen Wandels inklusive seiner Auswirkungen auf die ländlichen Räume, erschlossen werden. Die Ressortforschung zielt darauf ab, mit innovativen Lösungen, Konzepten und Strategien energieeffizientes und nachhaltiges Bauen sowie eine energieeffiziente und nachhaltige Stadt- und Siedlungsentwicklung zu unterstützen und aktuellen Herausforderungen Rechnung zu tragen.

#### ➤ ***Forschungsinitiative Zukunft Bau***

Seit 2006 gibt es die Forschungsinitiative Zukunft Bau. Sie konnte in den letzten Jahren, insbesondere im Rahmen der Energiewende zu einem Erfolgsmodell ausgebaut werden. Ziel der Forschungsinitiative ist es, das Bauen auf die Herausforderungen der Zukunft vorzubereiten, die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Bauwesens im Europäischen Binnenmarkt zu stärken sowie neue Erkenntnisse im Bereich technischer, baukultureller und organisatorischer Innovationen zu fördern. Hierbei sind Themen wie das nachhaltige, energieeffiziente, ressourcenschonende sowie klimagerechte Bauen vorherrschend. Seit dem neunjährigen Bestehen der Forschungsini-

tiative sind insgesamt 850 Forschungsprojekte finanziert und dafür ca. 93 Mio. Euro Bundesmittel eingesetzt worden.

Die Forschungsinitiative gliedert sich in die drei Bereiche Ressortforschung, Antragsforschung (Unterstützung von Projekten aus der Bauwirtschaft im Verbund mit Forschungsinstituten) und Modellvorhaben im „Effizienzhaus Plus“-Standard.

Mit der Forschungsförderung im Baubereich (Antragsforschung) verfolgt die Forschungsinitiative Zukunft Bau das Ziel, Forschungsimpulse, die vom Markt kommen, aufzunehmen. Die Fördermaßnahme richtet sich an alle Institutionen und Unternehmen, die sich mit innovativen Projekten auf dem Gebiet des Bauwesens befassen.

Im Jahr 2010 ist der „Effizienzhaus Plus“-Standard durch die Forschungsinitiative eingeführt worden, den Häuser erfüllen, welche in der Bilanz mehr Energie im Jahr erzeugen als für deren Betrieb notwendig ist. Dieses „Plus“ an Energie soll insbesondere für die Elektromobilität oder Quartiersversorgung zur Verfügung stehen. Mit der im Januar 2015 veröffentlichten Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen für Modellprojekte / Förderzweig „Bildungsbauten“ im Effizienzhaus Plus Standard, hat das BMUB sein Engagement auf dem Gebiet der Effizienzhäuser Plus weiter ausgebaut.

Die Forschungsinitiative Zukunft Bau hat sich zu einem erfolgreichen Innovationsmotor in der Baubranche entwickelt und bringt die Themen der Energiewende sowie des nachhaltigen und innovativen Bauens allgemein vorbildlich voran.

➤ ***EU-Forschungsrahmenprogramm „HORIZONT 2020“***

Bereits am 10. Dezember 2013 veröffentlichte die Europäische Kommission die ersten Ausschreibungen des neuen EU-Rahmenprogramms für Forschung und Innovation – Horizont 2020. Das Programm wird zwischen 2014 und 2020 mit ca. 80 Milliarden Euro Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben fördern. Schwerpunkte bilden dabei die drei Säulen ‚Wissenschaftsexzellenz‘, ‚Führende Rolle der Industrie‘ und die ‚Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen‘. 60 Prozent des Budgets sollen den Zielen der nachhaltigen Entwicklung und 35 Prozent denen des Klimaschutzes dienen. Unter den sieben gesellschaftlichen Herausforderungen werden umweltrelevante Ziele verfolgt, wie die Bereitstellung sicherer, sauberer und effizienter Energiequellen, die Bewältigung klimabedingter Risiken, die Ver-

besserung der Ressourceneffizienz, der Schutz natürlicher Ressourcen und die nachhaltige Bereitstellung von Rohstoffen. Die Belange der Gesellschaft und der Wirtschaft werden in stark inter- und transdisziplinär ausgerichteten Vorhaben noch mehr berücksichtigt als in Vorgängerprogrammen. Zur Verbesserung der Europäischen Wirtschaftskraft, aber auch zur Bewältigung der dringenden Herausforderungen, sollen technische und nicht-technische Innovationen beitragen. Deshalb verfolgt die Europäische Kommission u.a. das Ziel, KMU am Budget aus den Bereichen "Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien" (Teil der zweiten Säule) und der Säule "Gesellschaftliche Herausforderungen" mit 20 Prozent zu beteiligen.

## 8.5 UMWELTBEWUSSTSEINSSTUDIE

Das BMUB hat im März 2015 gemeinsam mit dem Umweltbundesamt mit „Umweltbewusstsein in Deutschland 2014“ die Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage vorgelegt. Nach den Ergebnissen dieser Studie sehen immer mehr Befragte den Umwelt- und Klimaschutz als Teil der Lösung für Zukunftsaufgaben, Wohlstand, Wettbewerbsfähigkeit und den Erhalt der Arbeitsplätze. Und fast zwei Drittel der Befragten (63 Prozent) gaben an, dass sie den Umwelt- und Klimaschutz für eine grundlegende Bedingung zur Bewältigung von Zukunftsaufgaben halten, während 2012 nur rund 40 Prozent dieser Meinung waren.

Daneben zeigten sich die Bürgerinnen und Bürger in ihrer Mehrheit offen gegenüber innovativen Konzepten des sozial-ökologischen Wandels, soweit sie geeignet sind, einen Beitrag zu Umwelt- und Klimaschutz zu leisten und gleichzeitig zu einer hohen, aber vom Ressourcenverbrauch unabhängigen Lebensqualität führen. So sieht beispielsweise eine große Mehrheit (82 Prozent) der Befragten in einer Abkehr vom Autoverkehr hin zum ÖPNV, zum Radverkehr und zu kurzen Fußwegen einen positiven Beitrag zur Lebensqualität. Selbst eine stark fleischreduzierte Ernährung gilt für zwei Drittel der Befragten (67 Prozent) als vorstellbar und mit einem guten Leben verträglich.

## 9 BERATUNG, PARTIZIPATION UND TRANSPARENZ

### 9.1 WISSENSCHAFTLICHE BERATUNGSGREMIEN



## Rat für NACHHALTIGE Entwicklung

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) wurde erstmals 2001, in Reaktion auf einen internationalen Beschluss der Agenda 21, eines internationalen Aktionsprogramms für Nachhaltige Entwicklung, eingesetzt. Die in ihrer Tätigkeit unabhängigen Ratsmitglieder aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen (wie Wirtschaft, Umweltschutz, Gewerkschaften, Kirchen) werden von der Bundeskanzlerin für eine Mandatszeit von drei Jahren berufen (turnusgemäß zuletzt am 1. Juli 2013).

Zu den Aufgaben, mit denen die Bundesregierung den Rat betraut, gehören die Entwicklung von Beiträgen zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die Nennung konkreter Handlungsfelder und Projekte in diesem Feld sowie die Stärkung der öffentlichen Diskussion über Nachhaltigkeit.

Die hier beispielhaft genannten Aktivitäten im Berichtszeitraum reichen von der Überarbeitung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex im Jahr 2014, eines Online-Dialogs und einer dreitägigen Veranstaltung im April 2015 zu den Wirkungen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie auf die kommunale Ebene, der Ausrichtung der RNE-Jahreskonferenz im Juni 2015 („Globalisierung und nationale Verantwortung neu ordnen – Politische Innovationen für Nachhaltigkeit“), einer Stellungnahme zum Thema „Deutsche Nachhaltigkeitsarchitektur und SDGs“ bis hin zu den bundesweiten „Deutschen Aktionstagen Nachhaltigkeit“ (30. Mai bis 5. Juni 2015), die zum ersten Mal im Rahmen der Europäischen Nachhaltigkeitswoche stattfanden und die

ebenfalls zum ersten Mal eine regionale Initiative („Nachhaltigkeitstage Baden-Württemberg“) einbezogen worden.



Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) hat als unabhängiges wissenschaftliches Beratungsgremium der Bundesregierung den Auftrag, die Umweltsituation und Umweltpolitik in Deutschland und deren Entwicklungstendenzen darzustellen und zu begutachten. Er wurde durch den Erlass des Bundesministers des Innern vom 28. Dezember 1971 eingerichtet. Der SRU setzt sich aus sieben Universitätsprofessorinnen und -professoren verschiedener Fachdisziplinen zusammen. Die Ratsmitglieder werden vom Bundesumweltminister bzw. der Bundesumweltministerin nach Zustimmung des Bundeskabinetts für die Dauer von vier Jahren berufen. Die derzeitige Berufungsperiode endet am 30. Juni 2016.

Im Berichtszeitraum veröffentlichte der SRU das Sondergutachten „Stickstoff - Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem“ und drei Kommentare zur Umweltpolitik: „10 Thesen zur Zukunft der Kohle bis 2040“, „Der Entwurf des deutschen Maßnahmenprogramms zum Schutz der Nord- und Ostsee“ und „Kurzkomentar zu ProgRes II“.



Der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU) wurde 1992 im Vorfeld der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt

und Entwicklung („Erdgipfel von Rio“) von der Bundesregierung als unabhängiges wissenschaftliches Beratergremium eingerichtet. Seine Hauptaufgaben sind:

- globale Umwelt- und Entwicklungsprobleme zu analysieren und darüber in Gutachten zu berichten,
- nationale und internationale Forschung auf dem Gebiet des Globalen Wandels auszuwerten,
- im Sinne von Frühwarnung auf neue Problemfelder hinzuweisen,
- Forschungsdefizite aufzuzeigen und Impulse für die Wissenschaft zu geben,
- nationale und internationale Politiken zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung zu beobachten und zu bewerten,
- Handlungs- und Forschungsempfehlungen zu erarbeiten und
- durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit das Bewusstsein für die Probleme des Globalen Wandels zu fördern.

Die Themen der alle zwei Jahre erstellten Hauptgutachten werden vom Beirat selbst gewählt. Die Bundesregierung kann den WBGU mit der Erstellung von Sondergutachten und Stellungnahmen beauftragen.

## 9.2 DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT

Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Osnabrück, die im Jahre 1990 mit den Erlösen aus dem Verkauf der ehemals bundeseigenen Stahlwerke Peine-Salzgitter AG errichtet wurde. Das Stiftungskapital, das bei Gründung der DBU 1,28 Mrd. Euro betrug, konnte auf 2,11 Mrd. Euro vermehrt werden. Damit zählt die DBU zu den größten Umweltstiftungen in Europa. Zweck der Bundesstiftung ist es, Vorhaben zum Schutz der Umwelt unter besonderer Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft zu fördern<sup>108</sup>. Die DBU hat seit der Aufnahme der Fördertätigkeit im Jahr 1991 knapp 9000 Projekte mit einem Fördervolumen von rund 1,58 Milliarden Euro unterstützt. Sie fördert Projekte aus den Bereichen Umwelttechnik, Umweltforschung/Naturschutz und Umweltkommunikation.

---

<sup>108</sup> Die Stiftung hat ihre Arbeit umfangreich evaluiert. Der Evaluationsbericht findet sich unter <https://www.dbu.de/2433publikation1346.html>.



Vorstand der Stiftung ist das Kuratorium. Das Kuratorium verwaltet die Stiftung und trifft die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel. Es besteht aus 16 Mitgliedern. Sie werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit nach Befassung des Bundeskabinetts für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die laufende Berufenungsperiode endet am 30. April 2019.

### 9.3 VERBÄNDE

Über 4 Millionen Euro stellt das Bundesumweltministerium jährlich als Zuschüsse für Projekte von Umwelt- und Naturschutzverbänden zur Verfügung. Die Projekte sollen das Bewusstsein und das Engagement für Umweltschutz und Naturschutz stärken. Sie sollen außerdem zum Erhalt der Vielfalt bei den Verbänden beitragen. Entsprechend den Schwerpunkten 2015 wurden u.a. in die Förderung aufgenommen:

- Projekte für eine ressourcenschonende und klimaverträgliche Ökonomie, nachhaltige Stadt- und Siedlungsentwicklung vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und des Flächenverbrauchs,
- Kinder- und Jugendprojekte mit hoher Breitenwirkung,
- Projekte, die umwelt- und naturverträgliches Verhalten fördern,
- Maßnahmen der Umweltberatung und der Fortbildung.

Listen der geförderten Projekte sowie zahlreiche Kurzdarstellungen sind über die BMUB-Homepage öffentlich zugänglich<sup>109</sup>.

Neben der Projektförderung fanden im Berichtszeitraum wieder zahlreiche Gespräche zwischen der Hausleitung und den Verbänden statt, sehr häufig auch Einzelgespräche, in denen die Verbände Gelegenheit hatten, ihre Anliegen und politischen Wünsche darzustellen und zu diskutieren. Im Vorfeld des Ban Ki Moon Gipfels zum internationalen Klimaschutz und der Vertragsstaatenkonferenz Lima der VN-Klimaschutzkonvention hatten die Verbände jeweils in einem speziellen Fachge-

---

<sup>109</sup> Abrufbar unter <http://www.bmu.de/themen/forschung-foerderung/foerderprogramme/verbaendefoerderung/projekte-und-beispiele/>

sprach Gelegenheit, sich mit Herrn Staatssekretär Flasbarth über Verhandlungspositionen und gemeinsame Vorgehensweisen auszutauschen.

## 9.5 BÜRGERBETEILIGUNG UND TRANSPARENZ

### ➤ **Vorbildfunktion und verbesserte gesetzlichen Rahmenbedingungen**

Um eine effektivere Bürgerbeteiligung zu ermöglichen wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen weiter verbessert. Ein Beispiel ist die Änderung des Raumordnungsgesetz (ROG). Dort wird die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Großprojekten im Raumordnungsverfahren erweitert. Das BMUB veröffentlicht Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen im Internet, in aller Regel parallel zur Verbände- und Länderbeteiligung. So erhalten Bürgerinnen und Bürger von geplanten Rechtsetzungsmaßnahmen frühzeitig Kenntnis.

### ➤ **Bürgerbeteiligungsverfahren des BMUB**

Auch das BMUB selbst führt Beteiligungsverfahren durch. Ein Best-Practice-Beispiel ist die Beteiligung der Bundesregierung an der Durchführung der „World Wide Views“. „World Wide Views“ sind weltweit und zeitgleich durchgeführte Bürgerdialoge über die Dauer von einem Tag. Am 6. Juni 2015 diskutierten rund 10.000 Menschen in insgesamt 96 Ländern zum Thema Klimaschutz Auch in Berlin fand ein Klimadialog statt, der durch das BMUB gefördert wurde, bei dem 71 Bürgerinnen und Bürger diskutierten. Die Auswahl der Eingeladenen erfolgte per Zufallsauswahl, um so ein möglichst vielfältiges Meinungsbild und einen gesellschaftlichen Querschnitt abzubilden. Die Ergebnisse wurden unmittelbar auf der UNFCCC-Nebenorgansitzung in Bonn, sowie bei der deutsch-französische Sitzung des Umweltausschusses des Bundestages am 11. Juni 2015 vorgestellt.

Ein weiterer bundesweiter Bürgerdialog wird derzeit im Rahmen der Fortschreibung des Deutschen Ressourceneffizienzprogrammes (ProgRess II) durchgeführt. Dieser Bürgerdialog findet sowohl online als auch offline statt und hat zum Ziel, die alltagsweltliche Sicht zum Thema „Ressourcenschonend leben“ einzufangen. Die im Bürgerdialog entwickelten Lösungsansätze sollen in ProgRess II einfließen. Kernstück des Offline-Bürgerdialogs bilden fünf bundesweit stattfindende eintägige Bürgerwerkstätten, an denen Bürgerinnen und Bürger zu den fünf Themenfeldern Bauen & Wohnen, IT & Telekommunikation, Verpackung & Abfall, Verkehr, Tourismus &

Freizeit sowie Kleidung & Textilien miteinander diskutieren. Die Teilnehmer wurden per Zufallsverfahren ausgesucht, damit ein breiter Querschnitt durch die Bevölkerung (Alter, Geschlecht usw.) gewährleistet ist. Zentrale Fragestellungen sind dabei: Was ist den Bürgerinnen und Bürgern für eine ressourcenschonende Zukunft besonders wichtig? Wo empfinden sie Handlungsbedarf? Und: Welche Herausforderungen sehen sie?

Die fünf Bürgerwerkstätten fanden in unterschiedlichen Bundesländern, Städten und Kommunen unterschiedlicher Größe statt. In den Veranstaltungen am 25. April 2015 in Berlin, am 9. Mai 2015 in Jena, 30. Mai 2015 in Hameln, am 13. Juni 2015 in Heubach sowie am 27. Juni 2015 in Düsseldorf entwickelten 200 Bürgerinnen und Bürger mit hohem Engagement Handlungsempfehlungen zur Schonung der natürlichen Ressourcen.

Neben den Bürgerwerkstätten wird auch ein Onlinedialog durchgeführt<sup>110</sup>. Dort waren 281 Beiträge von Bürgerinnen und Bürger zu verzeichnen. Nach dem Ende der fünf Bürgerwerkstätten und des Online-Dialogs werden die einzelnen Ergebnisse zu einem „Bürgerratschlag“ zusammengeführt. Aus jeder Bürgerwerkstatt werden zwei Botschafter benannt, die zusammen mit fünf Botschaftern des Onlinedialogs den Bürgerratschlag formulieren. Dieser soll im Anhang zum Fortschrittsbericht ProgRess II aufgenommen werden.

#### ➤ **Aarhus-Konvention**

- **Von der Fünften zur Sechsten Vertragsstaatenkonferenz zur UN ECE – Aarhus-Konvention**

Seit Sommer 2015 wird das beschlossene Arbeitsprogramm für die Zeitperiode bis zur 6. Vertragsstaatenkonferenz im Jahre 2017 umgesetzt. Für Deutschland stehen dabei neben Fragen der Finanzierung der Arbeit der Konvention und der Durchführung verschiedener Compliance-Verfahren über die Einhaltung der Bestimmungen der Konvention vor allem die Vorbereitung des Nationalen Umsetzungsberichtes 2016 im Vordergrund, der von den Vertragsparteien der Aarhus-Konvention turnusmäßig alle drei Jahre vorzulegen und in einem transparenten Beteiligungsprozess zu erstellen ist.

### ➤ **Bürgerbeteiligung in der Stadtentwicklung**

Die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft ist eng mit der Entwicklung der Städte und Gemeinden verbunden. Die Entwicklung unserer Kommunen ist eine Aufgabe, die nur im gemeinsamen Handeln aller gesellschaftlichen Akteure gelöst werden kann. Sie gelingt dann besonders erfolgreich, wenn private und öffentliche Akteure zusammenarbeiten, sich gemeinsam engagieren und Verantwortung übernehmen. Dazu gehört insbesondere die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an allen Fragen einer integrierten und nachhaltigen Stadtentwicklungspolitik.

Die Herausforderungen in der Stadtentwicklung erfordern ein noch stärkeres Engagement jedes Einzelnen. Im Rahmen der Nationalen Stadtentwicklungspolitik setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass engagierte Bürgerinnen und Bürger verstärkt eine Rolle in der Gestaltung dieses Politikfeldes erhalten und damit die Qualität ihres Lebensumfelds sichern und verbessern können. Bürgerschaftliches Engagement ist für die positive Entwicklung der Städte und Gemeinden unersetzlich. Die anstehenden gesellschaftlichen und urbanen Veränderungsprozesse können nur gemeinsam mit den Menschen vor Ort bewältigt werden. Es ist deshalb von entscheidender Bedeutung, dass sich die Bürgerinnen und Bürger mit „ihrer“ Stadt identifizieren, sich dort engagieren, am Veränderungsprozess mitwirken und so die Nachbarschaften stabilisiert und die Integration gefördert wird.

Bürgerbeteiligung ist deshalb vor allem beim wichtigsten Instrument der Nationalen Stadtentwicklungspolitik – den Programmen der Städtebauförderung – fester, integraler Bestandteil vor Ort.

Eine der Fördervoraussetzungen im Rahmen der Städtebauförderung ist das Vorliegen eines Integrierten Entwicklungskonzepts (IEK), das direkt in den Kommunen unter Beteiligung aller Akteure der Stadtentwicklungspolitik erstellt wird. Hierbei werden die Bürgerinnen und Bürger intensiv einbezogen.

Insbesondere im Programm „Soziale Stadt“ spielt die frühzeitige Einbindung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner in den Prozess der Quartiersentwicklung eine wichtige Rolle. Dies trägt nicht nur zu einer Verbesserung der Ergebnisse

---

<sup>110</sup> auf der Projekt-Internetseite <http://www.gespraechstoff-ressourcen.de/>

bei, sondern stärkt insbesondere auch die Übernahme von Verantwortung für das eigene Lebensumfeld und die Bildung selbsttragender Netzwerkstrukturen vor Ort.

Auch mit dem „Tag der Städtebauförderung“ wird die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gestärkt, gefördert mit Mitteln der Städtebauförderung. Einmal im Jahr führen deutschlandweit möglichst viele Kommunen in den Fördergebieten Veranstaltungen durch, die die Menschen vor Ort über Projekte und Ziele in Städtebauförderung und Stadtentwicklung informieren, sie zur Diskussion stellen und zur Mitgestaltung einladen. Mit rund 570 teilnehmenden Kommunen bundesweit gab es beim ersten „Tag der Städtebauförderung“ am 9. Mai 2015 eine überwältigende Resonanz. Zudem unterstützt das BMUB mit dem Projekt „Jugend.Stadt.Labor.“ Modellprojekte in acht Städten, in denen erforscht wird, wie die Mitwirkung von Jugendlichen bei der Stadtentwicklung und Stadtplanung über den Aufbau längerfristiger Beteiligungsstrukturen gestärkt werden kann. Bereits in den Modellprojekten sind Jugendliche aktiv beteiligt.

Mit dem Wettbewerb „Menschen und Erfolge“ des BMUB wird seit 2011 jährlich das ehrenamtliche und zivilgesellschaftliche Engagement für eine nachhaltige Infrastrukturversorgung und Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen ausgezeichnet.

Beteiligung, Kooperation und private Initiative sind in der Praxis der Stadtentwicklungspolitik keine neuen Begriffe. Vielmehr wird schon seit geraumer Zeit über eine offene politische Entscheidungs- und eine transparente Planungskultur diskutiert, deren Ziel es ist, das Verständnis von Stadtentwicklung in Richtung Bürgerengagement zu ergänzen. Deutschland besitzt hier, auch und besonders für Planungsverfahren, eine lange Erfahrung. Seit Ende der 1970er Jahre ist grundsätzlich ein zweistufiges Beteiligungsverfahren frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und öffentliche Auslegung Bestandteil des Planungsrechts in Deutschland. Damit hat der Bund die Grundlage für eine qualifizierte Beteiligung der Öffentlichkeit an städtebaulichen Planungsvorhaben geschaffen. Frühzeitigkeit und Transparenz bestimmen als Qualitätsanspruch den Ablauf aller Planungsprozesse. Die förmliche Bürgerbeteiligung ist jedoch lediglich ein Aspekt unter vielen, denn Beteiligung und Kooperation sind für die Stadtentwicklung im weitaus umfassenderen Sinne relevant.

Nachhaltige und integrierte Stadtentwicklungspolitik ist eine nationale Herausforderung und eine gemeinsame Daueraufgabe von Bund, Ländern und Kommunen, der sich das BMUB auch künftig gemeinsam mit den Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden, den Bürgerinnen und Bürgern und anderen maßgeblichen Akteure vor Ort stellen wird. Mit seiner Nationalen Stadtentwicklungspolitik nimmt der Bund seine gesamtstaatliche Verantwortung für eine kontinuierliche städtebauliche Erneuerung und Weiterentwicklung der Kommunen wahr. Die Städtebauförderung ist das investive Kernelement der integrierten Stadtentwicklungspolitik des Bundes. Dabei werden Städte und Gemeinden mit erhöhten strukturellen Schwierigkeiten gefördert. Kommunen in ländlichen Räumen stehen ebenso im Förderfokus wie Agglomerationen. Ziele sind die

- Sicherung des sozialen Zusammenhalts und Integration,
- Anpassung an den Klimawandel,
- Umgang mit dem demografischen Wandel,
- Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels,
- Erhalt und Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen,
- Stärkung von Innenstädten und Ortszentren und
- Beseitigung städtebaulicher Missstände.

#### ➤ **Planungswettbewerbe im Baubereich**

Auch in der Bau- und Stadtentwicklungspolitik ist es wichtig, passende umweltrelevante Beteiligungsmöglichkeiten zu entwickeln und anzuwenden. Ein Beispiel hierfür sind Planungswettbewerbe. Planungswettbewerbe dienen nicht nur einer größtmöglichen Qualitätsfindung für die gebaute Umwelt, sondern sind auch ein hervorragendes Instrument der öffentlichen Vermittlung von Architektur, Stadtplanung und Baukultur. Die Diskussion mit Fachleuten im Preisgericht hat eine große Bedeutung für die baukulturelle Wahrnehmung des Nutzers. Die öffentliche Präsentation der Wettbewerbsergebnisse unterstützt die Auseinandersetzung der Bevölkerung mit dem jeweiligen Projekt, die sich zu Recht zunehmend stärker für die Gestaltung des öffentlichen Raumes interessiert. Die hohen Besucherzahlen bei den Wettbewerbsausstellungen sind dafür ein Beleg. Wesentlich für das Gelingen eines Partizipationsprozesses ist einerseits der Zeitpunkt der Beteiligung, andererseits die Kompetenz und Ernsthaftigkeit, mit der Bürgerinnen und Bürger einbezogen werden. Die 2013 novel-

lierte Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) sensibilisiert ausdrücklich dafür, bei der Bestimmung der Ziele des Wettbewerbs Bürgerinnen und Bürger zu beteiligen, weil sich insbesondere im Vorfeld eines Wettbewerbsverfahrens die Öffentlichkeit in die Ziel- und Aufgabenformulierung einbringen kann. Mit der Förderung und Stärkung des Wettbewerbswesens verfolgt das BMUB ein wichtiges baupolitisches und baukulturelles Ziel.

## 9.6 BÜRGERKOMMUNIKATION

Um die Arbeit und Entscheidungen des BMUB transparent zu machen und aktive Beteiligungsprozesse zu ermöglichen, können sich alle Bürgerinnen und Bürger mit ihren Anliegen direkt an das eigens hierfür eingerichtete Referat „Bürgerkommunikation“ wenden. Pro Jahr werden dort rund 25.000 telefonische Anfragen und etwa 12.000 Bürgerzuschriften bearbeitet. Zusätzlich bietet die Bürgerkommunikation ein „Bürgerforum“ mit einem eigenen FAQ-Bereich an. Bürgerinnen und Bürger bekommen Antworten auf die am häufigsten nachgefragten Themenbereiche, können aber auch spezielle Detailfragen über ein Kontaktformular an das Ministerium übermitteln. Außerdem können Bürgerinnen und Bürger über ein „Gästebuch“ Kommentare zur aktuellen Umwelt- und Baupolitik abgeben und so – redaktionell begleitet – online miteinander diskutieren. Das Internetangebot „Bürgerforum“ des Ministeriums wird mit steigender Tendenz nachgefragt. Monatlich sind zur Zeit rund 90.000 Seitenaufrufe zu verzeichnen. Ein zentrales und beliebtes Element der Bürgerkommunikation des BMUB stellen außerdem Diskussionen, Vorträge und Hausführungen dar, die das Ministerium jährlich rund 100 nationalen und internationalen Besuchergruppen anbietet.

## 9.7 UMWELTBILDUNG

Das BMUB vermittelt über seine Bildungsaktivitäten aktuelles Wissen zum Umwelt- und Naturschutz. Die vielfältigen Themen lassen sich in unterschiedlichen Lernumgebungen einsetzen. Maßstab sind die Kriterien einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE). Der BMUB-Bildungsservice gibt den Bildungsaktivitäten ein gemeinsames Dach, ist anerkannte Maßnahme der UN-Dekade BNE und wurde mit dem Comenius Edu Media Siegel ausgezeichnet.

Sowohl Grundschulen als auch die Sekundarstufen I und II können die Unterrichtsmaterialien nutzen. Die Angebote richten sich an Lehrkräfte und Multiplikatoren der schulischen und außerschulischen Bildung, an Lehrkräfte der Fort- und Weiterbildung, an Fach- und Führungskräfte im Umweltschutz sowie auch an Einrichtungen der beruflichen Bildung. In dem seit September 2011 bestehenden Onlineportal [www.umwelt-im-unterricht.de](http://www.umwelt-im-unterricht.de) für Lehrkräfte (Grundschule, Sekundarstufen I und II) stehen zweiwöchentlich Unterrichtsvorschläge zu aktuellen Umweltthemen zur freien Verfügung.

Mit den aus Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative geförderten Bildungsprojekten stärkt der Bildungsservice das Umwelt- und Klimaschutzbewusstsein bei jungen Menschen und regt zu konkreten Aktionen an.

Das BMUB-Förderprogramm „Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung befördern - Über grüne Schlüsselkompetenzen zu klima- und ressourcenschonendem Handeln im Beruf (BBNE)“ unterstützt im Rahmen der aktuellen Förderperiode des Europäischen Sozialfonds unter anderem praxisorientierte Projekte, die in Workcamps und Roadshows über ressourcen- und klimaschonende Produktionsweise informieren darstellen und die beruflichen Möglichkeiten in diesem Bereich aufzeigen.



## 10. ENTWICKLUNGEN IN DER EUROPÄISCHEN UND INTERNATIONALEN UM WELTPOLITIK

### 10.1 ENTWICKLUNG IN DER EU-UMWELTPOLITIK

#### ➤ **Strategie Europa 2020**

Im Zentrum der Europa-2020-Strategie stehen fünf quantifizierte Kernziele:

- die Erhöhung der Beschäftigungsquote,
- die Erhöhung der Investitionen in Forschung und Entwicklung,
- die Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 20 Prozent (unter Bedingungen 30 Prozent) im Vergleich zu 1990, die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien auf 20 Prozent und die Steigerung der Energieeffizienz um 20 Prozent,
- die Reduzierung des Anteils von Schulabbrechern und die Steigerung des Anteils von Hochschulabsolventen,
- die Reduzierung des Anteils an Bürgern unterhalb der jeweils nationalen Armutsgrenze.

Diese Kernziele sollen u.a. durch sieben Leitinitiativen erreicht werden. Eine der sieben Leitinitiativen der Strategie ist der Ressourcenschonung gewidmet. Das Potenzial der Leitinitiative, Nachhaltigkeitsaspekte in der Europa-2020-Strategie abzubilden und eine schonendere und effizientere Nutzung natürlicher Ressourcen umzusetzen, wurde bisher jedoch noch nicht ausgeschöpft. Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der anstehenden Halbzeitbewertung der Europa-2020-Strategie für eine Stärkung von Ressourceneffizienz in der zweiten Halbzeit ein.

Die Erfolgskontrolle zur Umsetzung der Strategie erfolgt teilweise im Rahmen des sog. Europäischen Semesters. Dies ist ein Verfahren zur Koordinierung der wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Der Umweltrat hat sich am 28. Oktober 2014 in Form von Schlussfolgerungen für eine stärkere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfragen im Rahmen des Europäischen Semesters ausgesprochen.

Das Thema „Ökologisierung des Europäischen Semesters“ wird auch einer der Schwerpunkte der luxemburgischen Ratspräsidentschaft sein.

➤ **Europäisches Vollzugsnetzwerk IMPEL**

Im Vollzugsnetzwerk IMPEL (Europäisches Netzwerk für die Anwendung und Durchsetzung des Umweltrechts) trägt Deutschland u.a. durch Gremienarbeit, finanzielle Unterstützung sowie die Leitung von und Mitarbeit in vollzugspraktischen Projekten zum verbesserten Vollzug des Europäischen Umweltrechts bei.

So wurden im Berichtszeitraum unter deutscher Leitung (Umweltverwaltungen Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hessen) stehende Projekte zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie (NRW), zur Relevanz naturschutzrechtlicher Bestimmungen in Genehmigungsverfahren und im Vollzug (SH) sowie zur weiteren Verbesserung der Abfallüberwachung (HE) fortgesetzt und teilweise abgeschlossen.

Diese Projekte werden seit letztem Jahr jeweils in einer der fünf IMPEL-Expertenteams fachlich begleitet, die die gesamte Bandbreite des Umweltrechts der Europäischen Union abdecken. Deutschland ist bislang in vier der fünf Expertenteams vertreten. IMPEL hat Mitglieder aus 34 Europäischen Ländern, die mit 48 Umweltverwaltungen vertreten sind, darüber hinaus sind mehrere Organisationen als Beobachter zugelassen. Hierzu will die Kommission auch mit denjenigen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, die sich im Rahmen der „Make it Work“-Initiative bemühen, die Konsistenz und Effektivität des Umweltrechts der EU unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zu verbessern und durch die Entwicklung sektorübergreifender gemeinsamer Prinzipien und Instrumente seine Effizienz zu stärken, Verwaltungslasten zu verringern und die Anwendung des Rechts für die mitgliedstaatlichen Verwaltungen zu erleichtern. Deutschland nimmt an dieser Initiative teil und begrüßt insbesondere, dass erreichte Schutzstandards hierdurch ausdrücklich nicht in Frage gestellt werden.

• **Maßnahmen der Kommission zur Verbesserung des Vollzugs**

Der verbesserte Vollzug des Europäischen Umweltrechts bleibt ein prioritäres Ziel der Kommission und soll u.a. durch den erneuten Fokus auf die Anwendung der Grundsätze „Besserer Rechtsetzung“ unterstützt werden.

Dies wird in der Mitteilung der EU-Kommission vom 19. Mai 2015 „Bessere Ergebnisse durch bessere Rechtsetzung - Eine Agenda der EU“ verdeutlicht. Neben einer fortlaufenden Evaluierung und Eignungsprüfung bestehenden Rechts sollen ver-

schiedene weitere Maßnahmen zur besseren Anwendung des EU-Rechts beitragen. So kündigt die Kommission in ihrer Mitteilung an, eine umfassende Überprüfung von Berichtspflichten u.a. zum Umweltbereich in die Wege zu leiten.

Darüber hinaus beabsichtigt sie, in Kooperation mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu untersuchen, wie die Einhaltung des EU-Rechts auf nationaler und lokaler Ebene am besten sichergestellt werden kann. Deutschland nimmt an dieser Initiative teil und begrüßt insbesondere, dass erreichte Schutzstandards hierdurch ausdrücklich nicht in Frage gestellt werden.

#### ➤ **Maßnahmen der Kommission zum Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten**

Auch ein verbesserter Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten zur Durchsetzung des Europäischen Umweltrechts bleibt ein prioritäres Ziel der Kommission. Wie in der REFIT-Mitteilung angekündigt, hat die Kommission ihren früheren Vorschlag für eine Richtlinie über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten aus dem Jahre 2003 (KOM(2003) 624 endg.) im Jahr 2014 zurückgezogen. Die Vorlage eines neuen Richtlinienvorschlags hat sich verzögert. Aktuell ist damit nicht vor 2016 zu rechnen.

## 10.2. INTERNATIONALE UMWELTPOLITIK

Die Gruppe der Sieben - G 7

Im Juni 2014 hat Deutschland den G7-Vorsitz<sup>111</sup> übernommen. Neben der Wirtschafts-, Außen- und Sicherheitspolitik spielen Umweltthemen eine wichtige Rolle. Das Gipfeltreffen fand am 07./08. Juni 2015 auf Schloss Elmau statt<sup>112</sup>.

- Im Hinblick auf die **Internationale Klimapolitik** zeigt das Ergebnis des Gipfels auf Schloss Elmau, dass die G7 entschlossen zu einem rechtlich verbindlichen und für alle Staaten gültigen Abkommen stehen, das im Kern verbindliche Regeln enthält und eine Anhebung nationaler Klimaschutzbemühungen zur Einhaltung der 2°C Obergrenze befördert.

---

<sup>111</sup> Die Gruppe der Sieben (G7) ist – wie die G20 – keine internationale Organisation, sondern ein informelles Forum der Staats- und Regierungschefs. Der G7 gehören Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, die USA und Kanada an. Außerdem ist die Europäische Union bei allen Treffen vertreten.

<sup>112</sup> <http://www.bmub.bund.de/themen/europa-international/int-umweltpolitik/g7g8-und-g20/deutsche-g7-praesidentschaft/>

- Mit dem Bekenntnis, kohlenstoffarmes Wachstum weltweit mittels der Anwendung effektiver Politikmaßnahmen, einschließlich marktbasierter Instrumente, voranzutreiben, unterstreicht die G7 ihre Erklärung zur Notwendigkeit zur Dekarbonisierung der Weltwirtschaft. Für den strategischen Dialog zur Weiterentwicklung des globalen Kohlenstoffmarktes soll eine Plattform gegründet werden.
- Auf dem Gipfeltreffen haben sich die G7 außerdem klar zur Klimafinanzierungszusage der 100 Mrd. US-Dollar bekannt. Die deutsche Präsidentschaft hatte hierzu eine Hintergrundstudie zur langfristigen Klimafinanzierung veröffentlicht, um die UNFCCC-Finanzierungsverhandlungen wissenschaftlich zu begleiten. Konkrete Initiativen zur Klimarisikoversicherung und Mobilisierung von Klimafinanzierung für Erneuerbare Energien in Afrika unterstreichen, dass die G7 ihre Verpflichtung, auch private Finanzmittel für den Klimaschutz zu mobilisieren, konkret umsetzen.
- Weitere Anstrengungen der G7 werden der Reduktion von Hydrofluorkohlenstoffen (HFCs), auch im Rahmen des Montrealer Protokolls gelten.
- Auf dem G7-Gipfel in Elmau setzten die G7 weiterhin ein deutliches Zeichen, sich für den Beschluss einer ambitionierten und universell auf alle Länder anwendbaren Post 2015-Agenda für nachhaltige Entwicklung auf dem Gipfel der Vereinten Nationen im September 2015 einzusetzen, die Armutsbekämpfung und den Wandel zu einem nachhaltigeren Wirtschaften adressiert. Dabei sollen alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit gleichberechtigt berücksichtigt werden. Durch dieses klare Bekenntnis zur erforderlichen globalen Transformation geht der Beschluss deutlich über bisherige Festlegungen der G 7 hinaus.
- Im Rahmen der deutschen G7-Präsidentschaft ist es gelungen, Ressourceneffizienz als ein Schwerpunktthema der G7-Präsidentschaft zu behandeln, und damit das Thema erstmals in prominenter Form zum Gegenstand eines internationalen Regierungsprozesses zu machen. Im Gipfelbeschluss von Elmau ist ein klares Bekenntnis der G7-Staaten enthalten, ehrgeizige Maßnahmen für eine Steigerung der Ressourceneffizienz zu ergreifen sowie die Gründung einer G7-Allianz für Ressourceneffizienz vorgesehen.

- In Anbetracht der weltweiten Herausforderung der Meeresökosysteme durch Vermüllung und im Verständnis der Notwendigkeit einer weltweiten Bewegung zur Bekämpfung der Verschmutzung der Meere durch Müll haben sich die G7-Staaten auf dem Gipfel von Elmau auf einen Aktionsplan verständigt.
- Die Nuclear Safety and Security Group (NSSG) arbeitet direkt den G7-Sherpas zu und bereitet in deren Auftrag die jährlichen Gipfel der Staats- und Regierungschefs auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit vor. Das Mandat der NSSG beinhaltet insbesondere das Bereitstellen von technisch orientierter strategischer Politik-Beratung zu Themen, die Einfluss auf die nukleare Sicherheit und Sicherung bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie haben. Einen Schwerpunkt bilden die sogenannten Tschernobylprojekte. Zur Einwerbung neuer Finanzmittel zur Fertigstellung des neuen sicheren Einschusses für den havarierten Reaktor 4 hatte Deutschland zu einer Pledging Konferenz am 29. April 2015 in London bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) eingeladen. Die von Staatssekretär Flasbarth geleitete Konferenz ist mit einem erfreulichen Ergebnis zu Ende gegangen. Der erforderliche G7/EU Konsens - als wesentliche Voraussetzung für die Schließung der Finanzierungslücke von 615 Mio. Euro - wurde erreicht. Der Bau der neuen Schutzhülle für den havarierten Block 4 des KKW Tschernobyl wird nun ohne Unterbrechung fortgesetzt. Neben dem Bekenntnis zu nuklearer Sicherheit haben die G7 Staats- und Regierungschefs auch den Bericht der Arbeit der NSSG (Nuclear Safety and Security Group) begrüßt.

➤ ***UN – Folgeprozess der UN-Konferenz für nachhaltige Entwicklung – Rio+20***

Die im Juni 2012 bei der UN-Konferenz für die Ausarbeitung universell gültiger Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs), für nachhaltige Entwicklung gefassten Beschlüsse zur Erreichung nachhaltiger Entwicklung über eine umweltfreundlichere Wirtschaftsweise (Green Economy) sowie zu grundlegenden Reformen der Nachhaltigkeitsinstitutionen der Vereinten Nationen sowie des VN-Umweltprogramms (UNEP) werden derzeit umgesetzt.

➤ **2030 Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeitsziele**

Die 2030 Agenda für nachhaltige Entwicklung wird am 25. September 2015 auf dem UN-Nachhaltigkeitsgipfel von den Staats- und Regierungschef in New York verabschiedet werden.

Der Annahme durch die Staats- und Regierungschefs beim Gipfel im September wird eine historische Tragweite zugeschrieben, die weit über die Verabschiedung der Millenniumsentwicklungsziele hinausgeht. Der Weg für eine zukunftsweisende Agenda des Wandels ist bereitet, die ab 2016 für alle Länder gelten und in den kommenden 15 Jahren zahlreiche Politikbereiche prägen wird.

Die Agenda mit dem Titel "Transforming our World: The 2030 Agenda for Sustainable Development" liefert erstmals einen weltweit gültigen Katalog von konkreten Zielen für eine nachhaltige Entwicklung, der Armutsbekämpfung und Umweltschutz ausgewogen adressiert. Die 17 Ziele erfassen alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit: Soziales, Umwelt und Wirtschaft. Sie reichen von der Beseitigung der Armut und des Hungers über den Schutz und die Wiederherstellung der Ökosysteme und die Erhaltung der Ozeane bis zur Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und der Sicherstellung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster. Der Katalog fordert die weltweite Verbesserung der Lebensbedingungen und den Schutz natürlicher Ressourcen. Auch neue Herausforderungen wie Ressourceneffizienz und umweltverträgliches Wirtschaften sind mit Zielvorgaben für 2030 versehen.

➤ **Hochrangiges Politisches Forum zu nachhaltiger Entwicklung (High-Level Political Forum on Sustainable Development, HLPF)**

Eines der zentralen Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung war der Beschluss zur Schaffung eines Hochrangigen Politischen Forums zu nachhaltiger Entwicklung (High-Level Political Forum on Sustainable Development, HLPF), das die UN-Nachhaltigkeitskommission (CSD) ersetzt. Ab 2016 wird das HLPF unter der Schirmherrschaft des UN-Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) die Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere der 2030 Agenda für Nachhaltige Entwicklung, überprüfen.

Das HLPF tagt alle vier Jahre für zwei Tage auf Ebene der Staats- und Regierungschefs im Rahmen der Eröffnung der Generalversammlung sowie jährlich für acht Tage, darunter während drei Tagen auf Ministerebene, im Rahmen der Arbeitstagung des ECOSOC.

Die zweite Sitzung des HLPF im Rahmen der Arbeitstagung des ECOSOC fand vom 26.06. bis 08.07.2015 statt. Die Parlamentarische Staatssekretärin Schwarzelühr-Sutter (BMUB) und der Parlamentarische Staatssekretär Silberhorn (BMZ) vertraten die Bundesregierung im Ministersegment. Im Mittelpunkt der HLPF-Sitzung wie auch der Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen Staaten standen die Vorbereitung der Staaten auf die Umsetzung der 2030 Agenda für Nachhaltige Entwicklung, die künftige Arbeitsweise des HLPF und die Ausgestaltung des Überprüfungsmechanismus der künftigen 2030 Agenda für Nachhaltige Entwicklung.

➤ ***Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)***

Vom 23. bis 27. Mai 2016 wird die die UN-Umweltversammlung (UNEA) zum zweiten Mal in Nairobi tagen. Übergreifendes Thema wird die Umsetzung der Umweltaspekte der 2030 Agenda für nachhaltige Entwicklung und der SDGs sein. Mit Umwelt und Gesundheit soll ein weiteres Thema behandelt werden. Welche Resolutionen verabschiedet werden sollen, steht, bis auf die zur Geschäftsordnung, zum UNEP Arbeitsprogramm und zum Budget, noch nicht endgültig fest.

Vorbereitet wird die UNEA 2 durch eine einwöchige Sitzung (15. bis 19. Februar 2016) des Ausschusses der Ständigen Vertreter bei UNEP (Committee of Permanent Representatives – CPR) und von Vertretern aus den Hauptstädten (Open-ended CPR).

Gegenstand des Open-ended CPR werden zum einen die von UNEP vorgelegten Berichte zu aktuellen Umweltthemen sowie die Entscheidungsentwürfe für die UNEA 2 sein.

## 10.3 MULTINATIONALE ZUSAMMENARBEIT

### ➤ **Alpenkonvention**

Die Alpenkonvention ist ein Rahmenübereinkommen zur Gewährleistung des Schutzes und einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums. Vertragsparteien sind die Alpenstaaten Österreich, Frankreich, Deutschland, Italien, Slowenien, Liechtenstein, Schweiz, Monaco, sowie die Europäische Union. Das Übereinkommen vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) trat am 6. März 1995 in Kraft; Deutschland hat die Alpenkonvention 1994 ratifiziert. Ergänzt wird die Rahmenkonvention durch neun Protokolle zu den Themen Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Naturschutz und Landschaftspflege, Berglandwirtschaft, Bergwald, Tourismus, Bodenschutz, Energie, Verkehr und Streitbeilegung. Deutschland hat 2002 alle neun Protokolle ratifiziert.

Deutschland<sup>113</sup> hat anlässlich der XIII. Alpenkonferenz am 21. November 2014 von Italien den Vorsitz in den Gremien der Alpenkonvention für 2015/2016 übernommen.

Auf der Grundlage der Alpenkonvention, ihrer Protokolle sowie des Mehrjahresarbeitsprogramms (2010 bis 2016) der Alpenkonvention haben sich die zuständigen Ressorts von Bund und Bayern auf ein Programm des deutschen Vorsitizes verständigt. Die Finanzierung der Aktivitäten des Programms erfolgt gemeinsam (2/3 Bund, 1/3 Freistaat Bayern). Es steht unter dem Motto: „Die Alpen – Vielfalt in Europa“. Die in der Alpenkonvention geforderte ganzheitliche Politik zur Gewährleistung des Schutzes und gleichermaßen einer nachhaltigen Entwicklung im Alpenraum steht im Mittelpunkt der geplanten Aktivitäten. Der Politik des „Grünen Wirtschaftens im Alpenraum“ wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Zum Thema „Grünes Wirtschaften“ wird bis zur XIV. Alpenkonferenz 2016 der 6. Alpenzustandsbericht erarbeitet. Weitere Schwerpunktthemen sind u.a. der Erhalt der Biodiversität/ökologische

---

<sup>113</sup> Die Federführung für die Alpenkonvention liegt auf Bundesebene beim BMUB, für die Protokolle Bergwald und Berglandwirtschaft beim BMEL, für die Protokolle Energie und Tourismus beim BMWi und für die Protokolle Verkehr sowie Raumplanung und nachhaltige Entwicklung beim BMVI. Die Implementierung der Rahmenkonvention und ihrer Fachprotokolle erfolgt fast ausschließlich durch den Freistaat Bayern, dem einzigen Bundesland im Alpenkonventionsgebiet.



Konnektivität, energieeffizientes Bauen, nachhaltiger Tourismus und Raumplanung im Alpenraum.

Das deutsche Programm ist auf die praxisnahe Umsetzung und Wahrnehmung der Alpenkonvention vor Ort fokussiert. Hierzu werden konkrete gemeinsame Projekte der Alpenstaaten vorbereitet. Insbesondere das von der EU geförderte INTERREG Alpenraumprogramm 2014-2020 mit seiner transnationalen Zusammenarbeit soll intensiv genutzt werden.

Im Europäischen Kontext sieht das Vorsitzprogramm vor, den Beitrag der Alpenkonvention zu der vom Europäischen Rat beschlossenen makroregionalen Strategie für den Alpenraum (EUSALP) aktiv mitzugestalten. Dabei wird auf 25 Jahre Erfahrung alpenweiter Zusammenarbeit in der Alpenkonvention aufgebaut. Als Hauptakteure für die Gestaltung dieses Prozesses vor Ort sieht die Bundesregierung die alpinen Regionen. Bayern führt daher den Vorsitz der Arbeitsgruppe der Alpenkonvention zur EUSALP.

Die Zivilgesellschaft und die alpinen Netzwerke sind zentrale Partner des deutschen Vorsitzes. Mit dem Gemeindeforum „Allianz in den Alpen“, dem Netzwerk „Alpiner Schutzgebiete ALPARC“ sowie die Internationale Alpenschutzkommission CIPRA haben Bund und Freistaat Bayern für 2015-2016 die Förderung gemeinsamer Projekte zur Umsetzung der Alpenkonvention vereinbart.

Der deutsche Vorsitz endet mit der XIV. Alpenkonferenz unter Vorsitz von Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks am 13. Oktober 2016 (Übersee/Herrenchiemsee). Österreich übernimmt die nächste Präsidentschaft.

## 10.4 BILATERALE ZUSAMMENARBEIT

### ***Tschechische Republik***

Am 22. Oktober 2014 fand in Prag unter der Leitung der Parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesumweltministerium Rita Schwarzelühr-Sutter und des Generaldirektors Vladimír Smrž und bei Einbeziehung der Bundesländer Sachsen und Bayern die 13. Sitzung der deutsch-tschechischen Gemeinsamen Umweltkommission statt. Es wurden Schwerpunkte der Umweltpolitik in beiden Staaten erläutert, Möglichkeiten der Zusammenarbeit insbesondere im Rahmen der EU-Umweltpolitik dis-

kutiert sowie wichtige Fragen der unmittelbaren grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erörtert.

In der Sitzung wurden die Positionen beider Staaten zum Klima-/Energierahmen der EU bis 2030 vorgestellt. Tschechien setzte sich ebenso wie Deutschland dafür ein, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 mindestens um 40 Prozent zu reduzieren. Die Parlamentarische Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter warb für anspruchsvolle und baldige Ziele, auch, um der wichtigen Rolle der EU bei den UN-Klimaverhandlungen gerecht zu werden. Im Kontext der internationalen Klimaverhandlungen wurde von tschechischer Seite die Beteiligung am Grünen Klimafonds bestätigt. Die Umweltkommission verabredete, den 2012 begonnenen bilateralen klima- und energiepolitischen Dialog mit einer Konferenz unter Einbeziehung der Wirtschaft im Jahr 2015 fortzusetzen. Das Thema „Energie und Klimaschutz“ gehört zu den acht Prioritäten des am 3. Juli 2015 von den Außenministern vereinbarten deutsch-tschechischen Strategischen Dialogs. Hintergrund ist das zunehmende tschechische Interesse an einer stärkeren Bindung an die EU und insbesondere an Deutschland.

Die Umweltkommission stellte in ihrer Sitzung am 22. Oktober 2014 fest, dass sich die Luftqualität im grenznahen Raum nicht zuletzt durch die konstruktive Zusammenarbeit verbessert hat. Allerdings bedarf es weiterer gemeinsamer Anstrengungen, um die Geruchsbelastungen im Erzgebirge, die zuletzt wieder verstärkt auftreten, dauerhaft zu reduzieren. Wichtig ist, dass die gegenseitige und frühzeitige Information über besondere Vorfälle, die zu vermehrten Emissionen führen, fortgesetzt wird. Die Umweltkommission verständigte sich auf weitere Maßnahmen, um das Problem zu lösen. So sollen mittels einer neuen Methode die Geruchsschadstoffe mit einem Fokus auf geruchsintensiven Merkaptanverbindungen analysiert werden. Diese Untersuchungen werden vom Sächsischen Umweltministerium und vom Bundesumweltministerium finanziert. Am 28. März 2015 besuchte Bundesministerin Dr. Hendricks Olbernhau und brachte im Gespräch mit der Bürgerinitiative „Für Saubere Luft im Erzgebirge“ zum Ausdruck, dass ihr die Aufklärung der Geruchsursachen ein wichtiges Anliegen ist. In einem Schriftwechsel im Januar 2015 hat die Bundesumweltministerin Dr. Hendricks zudem ihren tschechischen Amtskollegen darum gebeten, sich ungeachtet der ungünstigen orographischen Bedingungen dafür einzusetzen, dass die Belastungen nachhaltig reduziert werden. Positiv aufgenommen wurde die Teil-

nahme von Vertretern des tschechischen Umweltministeriums und der Umweltspektion an dem Gespräch mit der Bürgerinitiative am 28. März 2015, die zur Versachlichung der Diskussion beitrug. Am 3. Juni 2015 fand in Bad Schandau im Nachgang des Besuchs von Frau Bundesministerin Dr. Hendricks ein deutsch-tschechisches Arbeitstreffen statt, um weitere Schritte zur Verringerung der Geruchsbelästigung im Erzgebirge zu erörtern. Unter anderem wurde Einvernehmen über eine notwendige Aktualisierung der Meldeordnung zu Geruchsbeschwerden aus dem Jahr 2004 erzielt. Diese soll auf der nächsten turnusmäßigen Sitzung der deutsch-tschechischen Arbeitsgruppe zur grenzüberschreitenden Luftreinhaltung Ende Oktober 2015 beschlossen werden. Zudem wird sich Tschechien dafür einsetzen, dass eine stärkere Öffentlichkeitsarbeit der in Frage stehenden Unternehmen erfolgt.

Im Rahmen des Abkommens zwischen dem Bundesumweltministerium und dem tschechischen Umweltministerium über die Durchführung gemeinsamer Umweltschutzpilotprojekte sind für die tschechische Seite insbesondere innovative Vorhaben zum Schutz des Klimas von Interesse. Bisher hat das Bundesumweltministerium 13 Pilotprojekte in der Tschechischen Republik mit etwa 50 Mio. EURO gefördert, die auch zur Reduzierung der grenzüberschreitenden Umweltbelastungen beigetragen haben. Diese Kooperation wollen beide Seiten fortsetzen. Ein Seminar in Prag im Januar 2015 hat interessierte Unternehmen über die Möglichkeiten des „Umweltinnovationsprogramms Ausland“ des Bundesumweltministeriums informiert. Das tschechische Umweltministerium hat im März 2015 zu Vorschlägen neuer Projekte öffentlich aufgerufen. Projektvorschläge werden derzeit geprüft.

Die Umweltkommission konstatierte am 22. Oktober 2014, dass sich die zuletzt kritisierte Kooperation mit tschechischen Behörden und der Verwaltung des Nationalparks Böhmerwald (Šumava) verbessert hat. Eine zwischen den Umweltministerien in München und Prag im Juli 2014 unterzeichnete Absichtserklärung stellt die Zusammenarbeit auf eine neue Grundlage. Das tschechische Umweltministerium informierte in der Sitzung der Umweltkommission über die Entscheidung, nicht nur ein neues Gesetz für den Nationalpark Böhmerwald zu erarbeiten, sondern ein für alle vier tschechischen Nationalparke geltendes Gesetz. Die sächsisch-tschechische Kooperation zum Schutz der Natur verläuft weiterhin erfolgreich. Besonderes Augen-

merk liegt dabei auf den angrenzenden Nationalparks Sächsische Schweiz und Böhmisches Schweiz.

Die Parlamentarische Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter bat die tschechischen Partner in der Sitzung der Umweltkommission um möglichst frühzeitige Beteiligung beim Auswahlprozess für einen Endlagerstandort für radioaktive Abfälle.

Eine deutsch-tschechische Arbeitsgruppe verabredete bei einem Treffen im Juni 2015 Maßnahmen, die die Zusammenarbeit bei Fragen der Durchführung grenzüberschreitender Umweltprüfungen weiter verbessern sollen.

Auch in diesem Berichtszeitraum verlief die Zusammenarbeit an den Grenzgewässern im Rahmen der bilateralen Grenzgewässerkommission und ihren Gremien erfolgreich (siehe auch internationales Gewässerkapitel).

### ***Polen***

Im November 2014 fand in Berlin ein Treffen zwischen der Bundesumweltministerin Dr. Hendricks und dem polnischen Umweltminister Grabowski zu Fragen des Klimaschutzes im internationalen und EU-Kontext statt. Auch die bilaterale Zusammenarbeit im Klimaschutz wurde erörtert.

Beide Umweltminister nahmen an den Regierungskonsultationen am 27. April 2015 in Warschau teil. Im Mittelpunkt des bilateralen Gespräches standen erneut Fragen des Klimaschutzes wie die Umsetzung des EU-Klima-/Energiepakets 2030 und gemeinsame bilaterale Projekte, die den Klimaschutz und die Luftreinhaltung vor allem auf kommunaler Ebene befördern sollen.

Die Zusammenarbeit auf Arbeitsebene wurde fortgesetzt; besonders intensiv wurde der Mitte 2011 begonnene klima- und energiepolitische Dialog geführt. Am 27. November 2014 fand im polnischen Umweltministerium die zweite Veranstaltung im Rahmen der vom Deutsch-Polnischen Umweltrat im Jahr 2013 ins Leben gerufenen Gesprächsreihe „Warsaw Climate and Energy Talks“ (WCET) statt. Auch in diesem Jahr lag der thematische Schwerpunkt auf polnischen Wunsch wieder auf dem Thema „Kommunaler Klimaschutz“, wobei Fragen der Modernisierung von Heizanlagen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Die dritte Auflage der WCET folgte am 9. Juni 2015 zu „Positiven Effekten des Klimaschutzes auf die Luftqualität in Bal-

lungsräumen: Umweltfreundliche Verkehrskonzepte - effiziente und schadstoffarme Heizsysteme". Beide Veranstaltungen stießen in Polen auf sehr positive Resonanz.

Im Rahmen eines durch BMUB finanzierten Beratungshilfeprojekts entwickelten sich weitere Dialogformate. Am 20. November 2014 fand ein Roundtable mit Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft in Warschau statt. Es wurden die Auswirkungen des Europäischen Klima- und Energierahmens 2030 auf Investitionen und Innovationen in der Energiewirtschaft und Industrie diskutiert. Zudem wurde der Austausch zwischen deutschen und polnischen Kommunen zu Niedrigemissionsstrategien auf lokaler Ebene intensiviert. Vom 27. bis 29. Oktober 2014 trafen sich in Berlin zwanzig Vertreter polnischer und deutscher Vorreiterkommunen und tauschten sich über Pilotprojekte und gute Praktiken aus. Der Workshop bildete eine Plattform für Fachvorträge, Diskussionen und den Besuch von konkreten Umsetzungsbeispielen aus der Praxis in Brandenburg. Ein weiterer Workshop mit vierzig polnischen und deutschen Teilnehmern von kommunaler und nationaler Ebene zu den Herausforderungen und Chancen einer emissionsarmen Wirtschaft auf lokaler Ebene fand am 26./ 27. März 2015 in Warschau statt. Der Fokus lag hier auf Instrumenten für Kommunen zur Informationsbeschaffung und zum Kapazitätsaufbau. Parallel wurden Kommunen in Podlachien im Rahmen eines weiteren Beratungshilfeprojekts zur Steigerung der lokalen Wertschöpfung durch Ressourceneffizienz und erneuerbare Energien beraten. Hieraus entstand die erste deutsch-polnische Städtepartnerschaft im Energie- und Klimaschutz zwischen den Gemeinden Łapy und Wunsiedel.

Die Kommission für nachbarschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes (Nachbarschaftskommission) unter der Leitung des Bundesumweltministeriums und Mitarbeit der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen kam am 20. November 2014 in Warschau zu ihrer 18. Sitzung zusammen. Sie stellte fest, dass sich die Umweltsituation entlang der gemeinsamen Grenze weiter verbessert hat. Dazu trug insbesondere die Zusammenarbeit der angrenzenden Bundesländer und Wojewodschaften bei.

Am 4./5. März 2015 tagte die Arbeitsgruppe zur (grenzüberschreitenden) Luftreinhaltung unter der Leitung des Bundesumweltministeriums in Warschau. Die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin und Sachsen nahmen teil. Es fand ein Austausch über die Entwicklung und den Stand der Luftqualität in beiden

Staaten und über Luftreinhaltemaßnahmen auf kommunaler, regionaler, nationaler und Europäischer Ebene statt. Polen zeigte sich insbesondere interessiert an der Einrichtung von Umweltzonen und wies darauf hin, dass Luftreinhaltung für das polnische Umweltministerium ein wichtiges Handlungsfeld ist, dem zudem in der Öffentlichkeit in Polen eine zunehmende Aufmerksamkeit gewidmet wird. Für Anfang Oktober 2015 ist ein Treffen zwischen dem Bundesumweltministerium und dem polnischen Umweltministerium vorgesehen, um sich hinsichtlich der EU-Richtlinie zu nationalen Emissionsminderungsverpflichtungen abzustimmen. Das Treffen geht auf eine Verabredung der beiden Umweltstaatssekretäre von Mitte Juni 2015 zurück.

Am 25./26. September 2014 tagte unter der Leitung des BMUB die Arbeitsgruppe zur Umsetzung des UNECE-Übereinkommens über grenzüberschreitende Auswirkungen von Industrieunfällen. Die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen nahmen teil. Die deutsch-polnische Zusammenarbeit wurde über die Konvention hinaus auf allen Ebenen als sehr gut bezeichnet. Die Teilnehmer waren sich einig, den Nutzen und die Bedeutung der partnerschaftlichen Handlungsweise zur Verbesserung der Aspekte der Anlagensicherheit, des Brandschutzes und des Umweltschutzes weiter zu verfolgen. Es konnte festgestellt werden, dass es in den zurückliegenden Jahren im deutsch-polnischen Grenzgebiet zu keinen Industrieunfällen mit schweren grenzüberschreitenden Folgen gekommen ist. Auch hier hat die langjährige Kooperation zu der positiven Entwicklung beigetragen.

Mit Stand von November 2014 werden 30 grenzüberschreitende Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit von Vorhaben entlang der gemeinsamen Grenze durchgeführt, davon 22 Verfahren mit Ursprungspartei Deutschland. Die Zusammenarbeit ist gut. Am 27./28. November 2014 traf sich die deutsch-polnische Arbeitsgruppe zur Vereinbarung über grenzüberschreitende Umweltprüfungen in Berlin. Die Verhandlungen zum Entwurf der „Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen“ wurden abgeschlossen. Derzeit laufen in Deutschland und Polen die innerstaatlichen Verfahren zur Vorbereitung der Zeichnung der Vereinbarung, die in der nächsten Sitzung des Deutsch-Polnischen Umweltrats erfolgen soll.

Die Nachbarschaftskommission stellte am 20. November 2014 fest, dass der Schutz der Natur entlang der gemeinsamen Grenze stärker in den Mittelpunkt gerückt werden muss. Aktuelle polnische Überlegungen zur Entwicklung der Grenzregion berücksichtigen die wertvolle Naturlandschaft kaum. Beim Schutz einzelner Arten wie dem Wolf besteht eine Zusammenarbeit.

Am 21. April 2015 fand eine Sitzung der Arbeitsgruppe „Gemeinsame Umweltschutzprojekte beim Deutsch-Polnischen Umweltrat“ unter dem Abkommen vom 2. Februar 2005 statt. Das Bundesumweltministerium und das polnische Umweltministerium sind an einer weiteren Zusammenarbeit zur gemeinsamen Umsetzung von Pilotprojekten interessiert. Für das BMUB stehen dabei Projekte mit dem Ziel „Klimaschutz“ im Vordergrund, eine Vorfestlegung auf solche Projekte erfolgt jedoch nicht. Der Informationsaustausch über laufende Projekte und neue Projektvorschläge soll grundsätzlich vertieft werden.

Die Zusammenarbeit an den Grenzgewässern im Rahmen der bilateralen Grenzgewässerkommission und ihren Gremien verlief auch in diesem Berichtszeitraum erfolgreich (siehe auch internationales Gewässerkapitel).

### ***Japan***

Im Anschluss an die Reaktorkatastrophe in Fukushima hat das Interesse Japans am Ausbau der erneuerbaren Energien stark zugenommen. BMUB setzte seine bereits seit 2012 bestehende Kooperationen zur Unterstützung des japanischen Prozesses zum Ausbau der erneuerbaren Energien durch eine Vielzahl von gemeinsamen Veranstaltungen fort, zum Beispiel durch zwei deutsch-japanische Bioenergiesymposien aus Holzressourcen bzw. organischen Abfällen im November 2013 und 2014 und durch eine Veranstaltung zum kommunalen Klimaschutz im Oktober 2014. Zudem hat am 24. und 25. Februar 2014 in Tokyo das 6. Deutsch – Japanische Umweltdialogforum mit dem Titel „Vorfahrt für Erneuerbare: von der Erzeugung über die Speicherung bis zum Fahrzeug“ stattgefunden. Die 7. Veranstaltung dieser Serie wird am 27./28. Oktober 2015 in Berlin unter dem Titel „Intelligente Lösungen für Klimaschutz und Energiesysteme“ (Arbeitstitel), erstmalig mit Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, stattfinden. Zudem werden derzeit zwei Veranstaltungen zum Klimaschutz geplant.

Darüber hinaus hat das BMUB seine Kooperation zu Sicherheitsfragen mit der Atomenergie, insbesondere mit der im September 2012 gegründeten und unter der Aufsicht des Umweltministerium stehenden „Nuclear Regulation Authority“ (NRA) fortgesetzt. Im Zuge der Umstrukturierung des BMUB ist als 3. Kooperationslinie das Thema „Energieeffizienz in Gebäuden“ auf Basis einer im Januar 2013 mit dem Ministerium für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus (MLIT) geschlossenen Vereinbarung einer deutsch-japanischen Konferenz über Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltleistung von Gebäuden hinzugekommen.

## **USA**

Die „Transatlantische Klimabrücke“ fördert seit 2008 als Initiative der Bundesregierung (BMUB, AA) eine verstärkte Zusammenarbeit mit den USA in Klima- und Energiefragen. Ziel des Brückenschlages ist es, klimapolitisch aktive Kräfte zu vernetzen und die Vorstellungen deutscher und Europäischer Klima- und Energiepolitik in die nordamerikanische Diskussion einzubringen. Das ermöglicht gemeinsames Lernen und den Austausch von ‚best practices‘. Zudem ergeben sich auch für die deutsche Wirtschaft erhebliche Chancen: Präsident Obama will den Anteil erneuerbarer Energien maßgeblich erhöhen und die Energieeffizienz verbessern sowie den CO<sub>2</sub>-Ausstoß entscheidend reduzieren (Climate Action Plan von 2013). Zu den konkreten Maßnahmen gehören Netzwerkaktivitäten und Informationsvermittlung durch Vortrags- und Themenreisen, Podiumsdiskussionen, Konferenzen, Messen sowie Presse- und Medienarbeit.

Im laufenden Jahr 2015 hat das BMUB zwei Veranstaltungen vorgesehen: Im April fand in Washington eine Podiumsdiskussion mit Staatssekretär Flasbarth und hochrangigen Vertretern der US-Politik sowie von NRO's und der Wirtschaft zu aktuellen Fragen der Energie- und Umweltpolitik statt. In Berlin wird im November eine Workshop-Reihe abgeschlossen, die mit Veranstaltungen in acht verschiedenen US-Städten Information und Austausch über Initiativen und Ideen zum Klimaschutz vor Ort ermöglichte.

### ➤ **Zusammenarbeit mit Entwicklungs- und Schwellenländern**

Das Bundesumweltministerium hat in den vergangenen Jahren die Umweltzusammenarbeit mit China, Indien, Brasilien und Südafrika weiter ausgebaut. Zentraler Be-



standteil der Kooperation mit diesen für die globale Umweltpolitik strategisch besonders wichtigen Staaten sind bilaterale Umweltpolitikforen und Konferenzen, die in der Regel gemeinsam mit den Regionalinitiativen der deutschen Wirtschaft veranstaltet und mit einer Unternehmensbörse, in Einzelfällen auch mit einer Umweltmesse verbunden werden. Die Einbeziehung der deutschen Umwelttechnologieunternehmen ermöglicht eine besonders überzeugende Präsentation deutscher Lösungsansätze.

Die enge Kooperation mit diesen bevölkerungsreichen Staaten birgt enormes Potential für die Verbesserung der globalen Umweltsituation wie auch für den Export deutscher Umwelttechnologien.

### ***China***

Auf Basis des bilateralen Umweltabkommens von 1994 und einer Gemeinsamen Erklärung beider Regierungen aus dem Jahr 2000 führt das BMUB seit 2006 mit dem chinesischen Umweltministerium (MEP) einen Strategischen Umweltdialog. Im Juli 2010 ergänzten beide Ministerien diesen durch eine Vereinbarung zur Deutsch-Chinesischen Umweltpartnerschaft.

Integraler Bestandteil des Strategischen Dialogs sind Deutsch-Chinesische Umweltforen, die das BMUB gemeinsam mit dem Asien-Pazifik-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft (APA) regelmäßig mit den chinesischen Partnern ausrichtet und in denen zentrale umweltpolitische Themen aufgegriffen werden. Das erste Umweltforum fand 2003 in Peking statt, gefolgt von Qingdao (2006), Foshan (2009) und Berlin (2013). Das nächste Umweltforum wird 2016 wieder in China stattfinden.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Umweltkooperation ist die Unterstützung des von MEP federführend betreuten internationalen Umwelt- und Entwicklungsbeirat beim Staatsrat (China Council for International Cooperation on Environment and Development, CCICED). BM'in Hendricks ist seit 2015 neben Achim Steiner und Peter Kent internationale Ko-Vorsitzende. Die CCICED-Chairperson wird jeweils vom Vorsitzenden des Staatsrates besetzt. Thematisch wechselnde Arbeitsgruppen aus nationalen und internationalen Experten entwickeln gemeinsam Politikempfehlungen zu zentralen Entwicklungsthemen und Fragestellungen, die im Rahmen der jährlichen Vollversammlung dem chinesischen Premierminister unmittelbar vorgetragen werden. Die bisher abgedeckten Themen der über 100 Task Forces und Special Policy

Studies umfassen ein breites Spektrum der Umwelt- und Entwicklungspolitik: Umweltgovernance und öffentliche Beteiligung, Umweltökonomie, nachhaltige Urbanisierung, Handel und Umwelt, umweltfreundliche Beschaffung und Produktion, grünes Investment, Biodiversität, Kreislaufwirtschaft, Energie- und Ressourcenmanagement, Energieeffizienz und Anpassung.

Die thematischen Schwerpunkte der Deutsch-Chinesischen Umweltpartnerschaft liegen in den klassischen Bereichen des Umweltschutzes wie z.B. Reduzierung von Wasserverschmutzungen, Kreislaufwirtschaft, Anlagensicherheit, allgemeine Gesetzgebungsfragen zu Genehmigungsverfahren, Luftreinhaltung, Biodiversität, nachhaltiger Konsum, Ressourceneffizienz und Chemikalienmanagement, in denen zahlreiche Aktivitäten durchgeführt werden.

Im Rahmen der Deutsch-Chinesischen Klimapartnerschaft wurde die Veranstaltung einer jährlich tagenden interministeriellen Arbeitsgruppe zum Klimaschutz (Klima-AG) unter Federführung des BMUB und der NDRC verabredet, an der auch das Handelsministerium (MofCom) beteiligt ist.

Die Klima-AG findet jährlich alternierend in Berlin und Peking statt. Die 6. Sitzung der Klima-AG fand am 5. Juni 2015 in Bonn statt. Das interministerielle Gremium diskutiert dabei nationale Strategien des Klimaschutzes sowie den Stand der internationalen Klimaverhandlungen. Des Weiteren werden die bestehenden Projekte der Internationalen Klimaschutzinitiative des BMUB in den Themenbereichen Umsteuern auf kohlenstoffärmere Wirtschaftsprozesse (Low Carbon Development), der Kooperation zu Energie und Energieeffizienz sowie Emissionshandel und nachhaltiger Verkehr diskutiert und neue Kooperationsfelder ausgelotet. Die nächste Klima-AG findet 2016 in Peking statt.

Unter dem Dach der Deutsch-Chinesischen Strategischen Partnerschaft für Elektromobilität kooperiert BMUB mit den chinesischen Partnerministerien zur Kraftstoffeffizienz von Fahrzeugen, zum umweltgerechten Recycling von Antriebsbatterien sowie zur klimagerechten Systemintegration von Elektrofahrzeugen.

Im Mai 2013 wurde die deutsch-chinesische Urbanisierungspartnerschaft von Bundeskanzlerin Merkel und dem chinesischen Ministerpräsidenten Li Keqiang bei dessen Besuch in Berlin vereinbart. Die Federführung hierzu liegt bei BMUB und dem chinesischen Bauministerium MoHURD. Gemeinsame Aktivitäten sollen insbesonde-

re den Erfahrungs- und Fachaustausch zwischen beiden Regierungen fördern und sich in die Aktivitäten der EU-China Urbanisierungspartnerschaft einbetten. Die Aktivitäten sollen zudem den Erfahrungsaustausch zwischen Bürgermeistern und Partnerstädten sowie zwischen Bundesländern und Provinzen zu aktuellen Fragen nachhaltiger Stadtentwicklungspolitik fördern. Auch die Nutzung sowie Neubildung von stadtübergreifenden Netzwerken ist im Rahmen der Urbanisierungspartnerschaft vorgesehen. Der Aufbau von Kapazitäten durch fachliche Aus- und Weiterbildung für deutsche und chinesische Experten (Kommunen, Unternehmen, Wissenschaft, Verbände) soll einen weiteren Schwerpunkt bilden.

### **Indien**

Die deutsch-indische Umweltkooperation ist Teil der 2006 anlässlich des Besuchs des indischen Premierministers Dr. Manmohan Singh in Deutschland vereinbarten strategischen Partnerschaft.

Kernbestandteil der bilateralen Zusammenarbeit mit Indien sind die Deutsch-Indischen Umweltforen, welche das Bundesumweltministerium gemeinsam mit dem Asien-Pazifik-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft (APA) ausrichtet und in denen zentrale umwelt- und klimapolitische Themen aufgegriffen werden. Nach dem ersten Umweltforum im November 2008 fand das zweite Forum Ende Januar 2015 in Neu Delhi statt.

BM'in Hendricks führte politische Gespräche zum Klima- und Umweltschutz, zur Energiepolitik und zu nachhaltiger Stadtentwicklung. Sie traf mit Umweltminister Javadekar, Energieminister Goyal, Wasserministerin Bharti und Stadtentwicklungsmi- nister Naidu zusammen.

Mit dem Umweltminister wurde vereinbart, nach dem Vorbild des Deutsch-Indischen Energieforums zwei Arbeitsgruppen zu den Themen Abfall- und Wasserwirtschaft einzurichten, um die Zusammenarbeit zu verstetigen und den Austausch zu fördern. Die Arbeitsgruppen hatten zum ersten Mal am 18. August 2015 in Bonn getagt.

Ergebnis des Gesprächs mit dem Stadtentwicklungsminister ist die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zum Thema Stadtentwicklung. Am Rande der Hannover-Messe unterzeichneten der indische Botschafter Gokhale und Frau Abteilungsleiterin SW Brummer-Kohler eine entsprechende Joint Declaration of Intent. Eine erste

Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 16. September 2015 in Leipzig statt. Die Arbeitsgruppe wird sich zunächst primär dem Smart Cities Programm Indiens widmen und beabsichtigt, im ersten Quartal 2016 in Delhi erneut zusammen zu treffen.

Mit insgesamt 42 Projekten (davon 20 bilateral, 5 regional und 17 global) und einem Fördervolumen von 63 Mio. € in der bilateralen Kooperation zählt Indien zu den wichtigsten Zielländern der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) des BMUB. Im Vordergrund steht dabei die Unterstützung bei der Umsetzung des ambitionierten indischen Klimaschutzaktionsplans mit seinen Missionen.

Hervorzuheben ist die Unterstützung der Partnerregierung im Bereich Minderung mit einem besonderen Fokus auf Projekte zu den Themen Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Ressourceneffizienz und Transport. Im Bereich Biodiversität engagiert sich das BMUB für ein nachhaltiges Management von Küsten- und Meeresschutzzonen.

Seit 2013 arbeitet ein Projekt auch direkt zu NAMAs<sup>114</sup>. Dabei werden im IND Umweltministerium die institutionellen Voraussetzungen für die Formulierung von NAMAs geschaffen und zwei Pilot-NAMAs formuliert. Die Klimakooperation wird ab 2015 mit dem National Institute on Climate Change Studies and Actions fortgesetzt.

BMUB berät Indien ferner bis heute zum Clean Development Mechanism (CDM) der Klimarahmenkonvention. Hauptziele waren in jüngerer Vergangenheit die Auswertung des CDM und das Näherbringen der neuen Marktmechanismen, die für das Paris-Abkommen verhandelt werden. Bei einem Treffen am 2./3. Februar 2015 in Neu Delhi am Rande der Klimakonferenz „Carbon Conclave“ wurden die Schwerpunkte und Themen für die nächste Kooperationsphase erörtert.

### **Südafrika**

Südafrika und Deutschland führen einen strategischen Umweltdialog. Im November 2010 einigten sich beide Länder in einem gemeinsamen Strategiepapier (Declaration of Intent) auf Kooperationen und gemeinsame Aktionen im Energie- und Klimabereich.

---

<sup>114</sup> Die NAMA Fazilität ist ein gemeinsames Programm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), das britische Ministerium für Energie und Klimawandel (DECC), dem dänischen Ministerium für Klima, Energie und Bau (MCEB) und der Europäischen Kommission.

Schwerpunktt Themen des Umweltdialogs sind die Zusammenarbeit bei der Entwicklung nationaler Klimaschutz- und Anpassungspolitiken sowie bei entsprechenden Demonstrationsvorhaben, die Zusammenarbeit im Bereich umweltverträgliches Wachstum (Inclusive Green Economy, Green Jobs), die Unterstützung von Südafrika bei der Umsetzung des nationalen Konzeptes für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaftsweise und die Intensivierung der bilateralen Zusammenarbeit im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz.

Am 21. November 2014 tagte in Pretoria die achte Deutsch-Südafrikanische Binationale Kommission unter Leitung von Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier und seiner südafrikanischen Amtskollegin Maite Mashabane.

Der Umweltausschuss, einer von neun Fachausschüssen der Binationalen Kommission, hatte sich bereits am Vortag unter gemeinsamer Leitung von Unterabteilungsleiter Dr. Karsten Sach und Judy Beaumont, Unterabteilungsleiterin im südafrikanischen Umweltministerium, getroffen. Die beiden Umweltministerien vereinbarten eine Fortführung der engen Zusammenarbeit, insbesondere in den Bereichen Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Transformation zu einer kohlenstoffarmen, umweltverträglichen Wirtschaftsweise und nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster. Sechs neue Projekte im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative des BMUB werden die bilaterale Zusammenarbeit in diesen Bereichen unterstützen und weiter vertiefen.

In Südafrika werden und wurden aus der Internationalen Klimaschutzinitiative des BMUB Projekte in den Bereichen Klima- und Biodiversitätsschutz mit einem Gesamtfördervolumen von 30 Mio. Euro gefördert. Außerdem fördert BMUB globale Vorhaben, wovon nur ein Teil in Südafrika umgesetzt wird. Schwerpunkte der bilateralen Zusammenarbeit sind Unterstützung des südafrikanischen Umweltministeriums bei der Umsetzung des klimapolitischen White Papers sowie Projekte zu nachhaltigem Verkehr und klimaschonender Logistik, der Entwicklung von Vertikalen NAMAs, Beratung bei der Transformation zu einer grüneren Wirtschaftsweise und zu nachhaltigen Konsum- und Produktionsmustern und Schutz mariner Ökosysteme.

## **Brasilien**

Im Berichtszeitraum hat das BMUB mit Brasilien eng zur Erarbeitung der 2030 Agenda für nachhaltige Entwicklung und den darin enthaltenen globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) zusammengearbeitet.

Bei den ersten deutsch-brasilianischen Regierungskonsultationen im August 2015 wurde eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit im Rahmen einer deutsch-brasilianischen Urbanisierungspartnerschaft angenommen, die zwischen BMUB und brasilianischem Stadtentwicklungsministerium für beide Länder federführend abgestimmt wurde.

Im August 2015 fand der zweite deutsch-brasilianische Klimadialog in Brasília statt. Aufbauend auf dem Memorandum of Understanding (MoU) zur gemeinsamen Bekämpfung des Klimawandels aus dem Jahr 2009 standen die Themen internationale Klimaverhandlungen sowie die bisherige und zukünftige bilaterale Kooperation im Vordergrund. Insbesondere neben einem nun regelmäßig stattfindenden Austausch im Rahmen des Klimadialogs werden im Oktober 2015 erstmalig Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des brasilianischen Umweltministeriums für ein Fortbildungsprogramm nach Deutschland kommen und im BMUB hospitieren.

Seit 2008 hat BMUB die bilaterale Klima- und Biodiversitätszusammenarbeit mit Brasilien im Rahmen der IKI durch 24 laufende und abgeschlossene Projekte unterstützt, mit einer Gesamtfördersumme von 92 Mio. €. Damit ist Brasilien derzeit das Land mit dem größten bilateralen Portfolio innerhalb der IKI.

Bislang liegen die Kernbereiche der IKI-Zusammenarbeit in den Bereichen REDD+ und biologische Vielfalt. Insgesamt 9 Projekte unterstützen REDD+-Maßnahmen (42 Mio. Euro), 5 Projekte liegen im Bereich Biodiversität (33 Mio. Euro) und 8 Vorhaben fokussieren auf Minderungsaktivitäten (16 Mio. Euro). 4 weitere Projekte mit einer Gesamtsumme von 21 Mio. Euro sind derzeit in Planung.

BMUB und Brasilien kooperieren im Thema Schutz und Nachhaltige Nutzung der Biodiversität seit Beginn der IKI. Aktuelle Themen der bilateralen Zusammenarbeit des BMUB im Biodiversitätsbereich sind die Förderung von

- Schutz und ökosystembasierten Anpassungsmaßnahmen in den atlantischen Küstenwäldern (Mata Atlântica); Schutz und Feuerkontrolle in der zentralen Savanne Brasiliens (Cerrado);
- Integration von Ökosystemdienstleistungen in öffentliche Politiken und in unternehmerisches Handeln (TEEB), (mit neuer Komponente Green Accounting);
- Unterstützung des brasilianischen Systems von Naturschutzgebieten (SNUC).
- Kürzlich erfolgreich abgeschlossen wurde die Kooperation zum Aufbau eines Monitoring-Systems für Biodiversität in Schutzgebieten.

Zukünftig wird die Kooperation ausgeweitet auf den Schutz der marinen Biodiversität und ein integriertes Management von Küstenzonen.

Zusammen mit den brasilianischen Partnern wurde 2014 ein neues gemeinsames Projektauswahl-Verfahren verhandelt. BRA kann im Rahmen dieses Verfahrens eigene Projektvorschläge in die IKI einzubringen. Während einer gemeinsamen Auswahl Sitzung im August in Brasília wird dann zusammen die endgültige Auswahl der zu fördernden neuen bilateralen IKI-Projekte getroffen.

Neben diesen mit BRA direkt verhandelten bilateralen Vorhaben werden im IKI-Wettbewerb zusätzlich weitere ausgewählt werden, die eine BRA Komponente enthalten. Bei Mehrländerprojekten ist eine unmittelbare Mitwirkung bei der Auswahl durch das Partnerland nicht vorgesehen.

### ***Weitere bilaterale Kooperationen mit Entwicklungs- und Schwellenländern***

Das BMUB kooperierte im Berichtszeitraum im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative mit zahlreichen weiteren Ländern. Zu nennen sind:

Peru (Waldschutz, Anpassung an den Klimawandel, Biodiversität); Kolumbien (ökosystembasierte Anpassung, Waldschutz, Biodiversität); Indonesien (nachhaltiger Tourismus, erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Wasserressourcenmanagement, Biodiversität); Vietnam (erneuerbare Energien, Anpassung an den Klimawandel im Mekongbecken, Altlastensanierung, Biodiversität); Philippinen (erneuerbare Energien, Anpassung an den Klimawandel, Schutz von Ökosystemen, Forstpolitik); Thai-

land (Klimaschutzpolitik, Erneuerbare Energien, Wassermanagement); Äthiopien (Wald- und Biodiversitätsschutz, kohlenstoffarme Entwicklung); Mali (Anpassung an den Klimawandel); Ghana (Waldschutz, kohlenstoffarme Entwicklung); Ruanda (Waldschutz); Kenia (Wald- und Biodiversitätsschutz; kohlenstoffarme Entwicklung)

### **Russland**

Im Juli 2014 beschlossen die EU-Staats- und Regierungschefs umfangreiche Sanktionsmaßnahmen gegen Russland. Der Umweltbereich ist hiervon nicht unmittelbar betroffen. Die bilaterale Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation (RF) im Umwelt- Klima- und Naturschutz soll fortgeführt und Kooperationskanäle offen gehalten werden. Dies ist jedoch auf Beratungsleistungen und technische Unterstützung beschränkt. Aufgrund der Entscheidung der EU-Staats- und Regierungschefs, keinen neuen Finanzierungen über die European Investment Bank und die Europäische Bank für Wiederaufbau in Russland zuzustimmen, ruht die finanzielle Zusammenarbeit, einschließlich der Projekte der Kreditanstalt für Wiederaufbau, weitgehend.

Ein Schwerpunkt der Zusammenarbeit liegt weiterhin auf der Förderung moderner Umwelttechnologien. In diesem Rahmen unterstützt das BMUB das russische Umweltministerium bei der Einführung moderner Umwelttechnologien unter Berücksichtigung Bester Verfügbarer Techniken (BVT), z.B. durch die Förderung von Beratungsleistungen, die zur Schaffung zuträglicher rechtlicher Rahmenbedingungen beitragen und durch Aufbau administrativer Kapazitäten. Zudem unterstützt das BMUB Vorhaben zur Förderung des Klima- und Naturschutzes in Russland, z.B. die Einführung von Wiedervernässungstechniken von Torfmooren nach Europäischen Standards und Methoden sowie die Entwicklung nachhaltiger Finanzierungsmechanismen zum Schutz von Primärwäldern im russischen Fernen Osten.

Staatssekretär Flasbarth reiste im Berichtszeitraum zweimal in die Russische Föderation und führte u.a. Gespräche mit dem stellvertretenden Minister für Natürliche Ressourcen und Umwelt zu bilateralen Kooperationen im Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, mit dem stellvertretenden Minister für wirtschaftliche Entwicklung zu Kooperationen zur Entwicklung des russischen Kohlenstoffmarkts sowie mit dem Präsidentenbeauftragten für Klimafragen, Herrn Bedritsky, zu den internationalen Klimaverhandlungen. Russland gilt hierbei als schwierigerer aber relevanter Verhandlungspartner.



Am 29. und 30. Oktober 2014 wurden die 11. deutsch-russischen Umwelttage unter gemeinsamer Leitung des Bundesumweltministeriums und der Gebietsregierung Kaliningrad ausgerichtet. Thematische Schwerpunkte waren Energieeffizienz und Energieeinsparung im kommunalen Sektor, insbesondere energieeffiziente Modernisierung von Gebäuden und Straßenbeleuchtung, grenzüberschreitende Biosphärenreservate als Modellregionen nachhaltiger Regionalentwicklung (am Beispiel des Naturschutzgebietes „Naturpark Wischtynezki“) sowie nachhaltige Stadt- und Flächenentwicklung.

### **Ukraine**

In Folge des Maidans und des Regierungswechsels in der Ukraine wurde die Zusammenarbeit mit der Ukraine stark intensiviert. Ein Schwerpunkt liegt auf dem Gebiet Energieeffizienz. Gemeinsam mit der Regierung der Ukraine hat das BMUB ein Konzept für die Errichtung eines revolvierenden Investitionsmechanismus zur Verbesserung der Energieeffizienz in der kommunalen Wärmeversorgung entwickelt (Investitionen in Heiz(kraft-)werke und Gebäude, hierüber eingesparte energiebezogene Sozialtransfers werden reinvestiert).

Das Konzept „Turning Subsidies into Investments“ (S2I) adressiert zentrale Herausforderungen für die makroökonomische Stabilisierung der UKR und den Abbau des sog. Twin-Defizits (hohes Leistungsbilanzdefizit, resultierend aus der geringen Energieeffizienz im Bereich der gasbasierten kommunalen Wärmeversorgung und dem hiermit verbundenen hohen Gasimportbedarf, sowie hohes Budgetdefizit aufgrund der hohen energiebezogenen Sozialsubventionen, die angesichts der anstehenden Tarifsteigerungen (bis zu 500Prozent in zwei Jahren) und den geringen Einkommensverhältnissen gezahlt werden müssen). Das Konzept findet daher breiten Rückhalt in der ukrainischen Regierung. Im Auftrag des Premierministers wurde eine Task Force eingerichtet, die sich den Herausforderungen im Bereich der Energieeffizienz und der Energiesubventionen widmen soll. Hierüber sollen die Voraussetzungen zur Umsetzung von „S2I“ geschaffen werden.

Des Weiteren wird das BMUB die Ukraine bei der Umsetzung des im Jahr 2014 gezeichneten Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine unterstützen, z.B. bei der Errichtung eines nationalen Emissionshandelssystems, das gemäß Assoziierungsabkommen vorgesehen ist.

## **Zentralasien**

Die Zusammenarbeit mit den Staaten Zentralasiens wurde im Berichtszeitraum weiter ausgebaut. Der Schwerpunkt liegt auf der Förderung des Klima- und Naturschutzes. Im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) unterstützte das BMUB ein länderübergreifendes Projekt mit dem Ziel, die Regierungen Usbekistans, Tadschikistans und Kirgisistans bei der Entwicklung und Ausarbeitung sektoraler Minderungsstrategien zu unterstützen und Finanzierungskonzepte für die Umsetzung zu entwickeln. Im Frühjahr 2015 ist ein Vorhaben zur modellhaften Einführung und Verankerung ökosystembasierter Anpassungsmaßnahmen in Hochgebirgsregionen in Kirgistan und Tadschikistan angelaufen.

Eine besonders intensive Zusammenarbeit besteht mit der Republik Kasachstan. So hatte das BMUB das kasachische Umweltministerium im Prozess zur Erarbeitung einer nationalen Green Economy Strategie beraten, die u.a. die Erhöhung der Energieeffizienz und den schrittweisen Ausbau der erneuerbaren Energien in der nationalen Energieerzeugung, die Modernisierung der Abfall- und Abwasserwirtschaft sowie den schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen vorsieht. Nach Zusammenlegung des Umweltministeriums mit dem Energieministerium werden die Beratungen zur Umsetzung des Konzepts fortgesetzt.

## **Türkei**

Die bilaterale Umweltkooperation einschließlich der klimabezogenen Fragen wurde fortgesetzt. Diese wird seit 2006 von einem deutsch-türkischen Lenkungsausschuss koordiniert, dessen 12. Sitzung am 15. April 2015 in Ankara stattgefunden hat. So werden im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) derzeit ein Beratungsprojekt zum Aufbau eines Emissionshandelssystems im Kontext eines türkischen Kohlenstoffmarktes, ein Beratungsprojekt zur Umsetzung von Förder- und Kooperationsmechanismen der erneuerbaren Energien und ein Projekt zur Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden (im Rahmen der gemeinsam von KfW und GIZ durchgeführten Deutschen Klimaschutz- und Technologieinitiative (DKTI) ) gefördert.

Der angesprochene Lenkungsausschuss ist auch die Plattform, auf der die Zusammenarbeit aller Fragen im Zusammenhang mit Wasser- und Abfallmanagement stattfindet. Der Austausch findet hier wesentlich über Workshops und Studienreisen statt.

Das unter Federführung des BMWi und des türkischen Energieministeriums unter Beteiligung des BMUB stehende „deutsch-türkische Energieforum“ konnte im Anschluss an die Arbeitsgruppensitzungen im Juni 2014 leider wegen Abstimmungsschwierigkeiten auf türkischer Seite seither nicht stattfinden. Es besteht aber auf beiden Seiten Interesse, die Zusammenarbeit fortzusetzen.

Die Türkei erhofft sich von Deutschland weiterhin Unterstützung bei ihrer Positionierung im internationalen Klimaschutzprozess. Deutschland sucht den diesbezüglichen Dialog im Hinblick auf die türkische G20-Präsidentschaft und die COP in Paris im Dezember 2015. Deutschland ist bei den mit europäischen Finanzmitteln durchgeführten Projekten zur Unterstützung des Verwaltungsaufbaus („Twinning“) bisher der engste Partner der Türkei gewesen und wird sich auch an kommenden Ausschreibungen beteiligen. Es hat jedoch in letzter Zeit leider kaum Ausschreibungen gegeben. Die bisher letzten Twinningprojekte zu den Themen Luftqualität und flüchtige organische Verbindungen sind im Jahr 2013 ausgelaufen.

### **Marokko**

Eine intensive Kooperation findet mit Marokko insbesondere im Bereich der Niedrigemissionsstrategien statt. Eine Plattform ist hier die unter Führung des BMWi stehende deutsch-marokkanische Energiepartnerschaft, an der auch BMUB mit der Leitung einer Arbeitsgruppe zu Niedrigemissionsstrategien beteiligt ist.

Erneuerbare Energien sind dafür eine wesentliche Grundlage. Marokko nimmt in der MENA-Region eine Vorreiterfunktion im Bereich der erneuerbaren Energien ein und plant bis zum Jahr 2020 42 Prozent der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu generieren. Dazu hat das Königreich 2009 einen ambitionierten Solarplan verabschiedet (2 GW bis 2020), für dessen Umsetzung BMUB wichtige finanzielle und technische Unterstützung leistet. So wurden 15 Millionen Euro aus IKI-Mitteln für die Eigenkapitaleinlage der Moroccan Agency for Solar Energy (MASEN) für das Solarkraftwerk Noor I im Solarkomplex Ouarzazate bereitgestellt und im Jahr 2012 zusammen mit BMZ im Rahmen der DKTI ein zinsverbilligtes Darlehen in Höhe von bis zu 324 Millionen Euro als Ko-Finanzierung für ein weiteres Solarkraftwerk in Ouarzazate (Noor III) sowie technische Beratungsprojekte in Höhe von bis zu 12 Millionen Euro zugesagt. Das erste Vorhaben der technischen Beratung in Höhe von 8 Millionen Euro ist im Herbst 2013 angelaufen und unterstützt die Unternehmensent-

wicklung im Solarsektor des Landes. Die Darlehnsverträge für Noor III wurden im Dezember 2014 unterzeichnet.

Im Herbst 2013 ist zudem das erste bilaterale IKI-Vorhaben in Marokko im Bereich Klimaschutz gestartet, das die marokkanischen Kapazitäten im Bereich der nationalen und internationalen Klimapolitik durch den Aufbau eines nationalen Klimakompetenzzentrums stärken soll. Dieses Zentrum soll die marokkanische Seite auch wesentlich bei der Ausrichtung der COP 22 im Jahr 2016 in Marokko unterstützen.

### ***Algerien***

BMUB kooperiert mit Algerien im Rahmen regionaler IKI-Vorhaben.

Im Mai 2015 fand die erste Sitzung des unter Federführung des BMWi stehenden Steuerungskomitees der deutsch-algerischen Energiepartnerschaft in Berlin statt. BMUB ist auch hier beteiligt.

Vorbereitet wird gegenwärtig ein IKI-Vorhaben für den Bau eines solarthermischen Turmkraftwerkes.

### ***Tunesien***

Auch in Tunesien ist BMUB aktiv bei der Unterstützung der Entwicklung von Niedrigemissionsstrategien. Wichtiges Forum ist hier ebenfalls die deutsch-tunesische Energiepartnerschaft. BMUB leitet die Arbeitsgruppe zu Niedrigemissionsstrategien.

BMUB berät Tunesien bei der Entwicklung geeigneter Rahmenbedingungen für Investitionen, Markttransparenz und Rechtssicherheit für den Ausbau erneuerbarer Energien, die wichtig für das Engagement der Privatwirtschaft sind. Zur Unterstützung der Umsetzung des tunesischen Solarplanes wurde im Rahmen der DKTI zudem ein zinsverbilligtes Darlehen von bis zu 105 Millionen Euro zugesagt sowie bis zu sieben Millionen Euro für die technische Zusammenarbeit. Im Juni 2014 stimmte BMUB der Aufnahme des PV-Kraftwerks Tozeur (10 MW) als erstes Projekt im Rahmen des DKTI-Programms zu.